



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Schwedische Rechte

Schwerin, Claudius von

Weimar, 1935

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70809](#)

Schriften der Akademie für Deutsches Recht

GERMANENRECHTE

BAND 7

SCHWEDISCHE RECHTE



1935

VERLAG HERMANN BÖHLAU'S NACHFOLGER
WEIMAR

ARCHIV-EXEMPLAR

Schwedische Rechte

Alteres Westgötalag, Upplandslag

Übersetzt

von

Claudius Frh. v. Schwerin

1935

Verlag Herm. Böhlaus Nachf. / Weimar

30
LCC
1253



30
LCC
1229-7

85112838

Druck: Hermann Böhlaus Nachfolger / Weimar

Einleitung

I. Die Aufzeichnungen schwedischer Rechte auf dem Festland sind bis zum Landrecht des Königs Magnus Eriksson (1333 bis 1363) von 1347 Landschaftsrechte, zum Teil Rechtsbücher, zum Teil Gesetze. Neben ihnen steht das auch in der Gesamtanlage vielfach abweichende Gesetzbuch der Insel Gotland aus dem Ende des 13. Jahrhunderts (Gotlandsdrag). Mit den dänischen Rechten bilden die schwedischen den ostnordischen Rechtskreis.

Die Landschaftsrechte zerfallen in zwei Gruppen, in die der Göten im Süden und die der Schweden im Norden. Dies entspricht einer in vorgeschichtliche Zeit zurückreichenden Scheidung des schwedischen Gesamtvolkes, die in dem unbewohnten, von Ost nach West ziehenden, den Norden vom Süden trennenden Waldgürtel nördlich von Wenersee und Wettersee ihren siedlungsgeschichtlichen und geographischen Ausdruck fand.

Ihre erste geschlossene Form erhielten diese Rechte in der laghsagha, dem mündlichen Vortrag des Gesetzesprechers auf dem Ding. Zu schriftlicher Aufzeichnung kam es zuerst in Westgötaland, dem götischen Mittelpunkt. Bewahrt sind davon zwei Bruchstücke aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, der Zeit des Gesetzesprechers Eskil Magnusson.¹⁾ Weniger sicher ist, daß ein Stück über den Zweikampf, das sogen. Hednalagh, zu dieser ältesten westgötischen Aufzeichnung gehört, wenngleich es der gleichen Zeit und Gegend entstammt.²⁾ Die erste, fast vollständig erhaltene Aufzeichnung des westgötischen Rechts ist das unten zum Abdruck kommende Ältere Westgötalag (sogen. Redaktion I). Es entstand in der Mitte des 13. Jahrhunderts und wurde gegen Ausgang dieses Jahrhunderts oder zu Beginn des folgenden ergänzt und umgearbeitet zur Redaktion II, dem Jüngeren Westgötalag. Zu diesen Haupttexten kamen umfang-

¹⁾ O. v. Friesen, Vår äldsta handskrift på fornsvänska (1904).

²⁾ Gedruckt bei Schlyter, Corpus III 275. Dazu v. Friesen in Svenska Litteraturfällets tidskr. Samlaren XXIII 109 ff.

reiche Zusätze. Rechtsbuch ist auch Ostgötalag, dessen erhaltene, aber nicht älteste Fassung 1285—1303 entstand. Es steht an Altertümlichkeit hinter dem ältern Westgötalag zurück, übertrifft es aber an Umfang wie vor allem in der Sorgfältigkeit der Durcharbeitung. Beide Rechtsbücher galten auch in Teilen von Smaland, Westgötalag im Nordwesten, Ostgötalag im Norden und Osten. Nur den Südwesten dieses Gebietes, die sogen. zehn Hundertschaften, betraf das um 1300 entstandene Smalandslag, von dem aber nur der kirchenrechtliche Abschnitt erhalten ist.

Die im engeren Sinn schwedischen Rechte sehen ein mit dem gleichfalls unten wiedergegebenen Uplandslag, einem Gesetz des Königs Birghir Magnusson von 1296. Über dessen Entstehungsgeschichte gibt die königliche Bestätigung Auskunft, die zugleich von älterem, aber verlorenem Recht berichtet. Uplandslag galt für die „oberen Lande“, die aus den Volklanden Attundaland, Tiundaland und Fjæprundaland bestanden. In weitgehender Abhängigkeit von Uplandslag stehen Södermannalag, ein Gesetz des Königs Magnus Eriksson von 1327, und das sogen. jüngere Westmannalag, ein Rechtsbuch aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts. Selbständiger sind zwei weitere, ungefähr gleichzeitige Rechtsbücher, nämlich Dalalag (sogen. älteres Westmannalag) für die westmännische Hundertschaft Dalarne und Helsingelag für das nördlich der Upplande liegende Helsingeland und das sich noch weiter nördlich anschließende Kolonisationsgebiet.

Alle diese Rechte sind eingeteilt in einzelne Abschnitte (balker), deren jeder ein sachlich zusammengehöriges Gebiet umfasst. Die hierin liegende Systematik erscheint im westgötischen Recht in fastenden Anfängen, im ostgötischen und uppländischen wesentlich klarer und folgerichtiger. Es sind aber nicht so sehr juristische Erwägungen, die den Inhalt der Abschnitte bestimmen, sondern vielmehr die Rücksicht auf die Zusammenhänge des Lebens. Den Beginn macht überall der Kirchenrechtsabschnitt (kirkubalkar, kristnubalkar), ebenso wie in der isländischen Gragas und, nur schwach verdeckt, auch in der norwegischen Gulathingsbot. Daran schließen alle schwedischen Rechte einen Abschnitt vom

König (kunungsbalker), der von Königswahl und Wehrverfassung handelt und auch die Eidschwurgesetzgebung (s. u.) aufgenommen hat. Im Ostgötalag verbindet sich diese mit den schweren Verbrechen zum Eidschwurabschnitt (kunungs efsöre), während Westgötalag die Königswahl in einem Abschnitt sehr verschiedenen Inhalts unterbringt, Eidschwur und Wehrrecht nicht kennt. Cherecht und Erbrecht sind teils getrennt (giptarbalker, ærfþærballker), teils vereinigt in einen Abschnitt, der dann die eine oder die andere Bezeichnung führt. Grundstücksrecht (iorþabalker, egnasalur) und Dorfschaftsrecht (wiperbobalker, bygdabalker) sind nur noch in Westgötalag und Dalalag in einem Abschnitt verbunden. Zu ihnen tritt schon früh ein Kaufrechtsabschnitt (kiöpmalæbalker, vinsorþabalker); er fehlt wiederum Westgötalag und Dalalag, während jenes Bestimmungen über Fahrnißkauf beim Diebstahl einfügt. Ein besonderer Abschnitt über Versfahren und Gericht (pingbalker, þingmalæbalker, ræfstabalker) fehlt nur in Westgötalag. Das Strafrecht erscheint in Westgötalag noch weitgehend aufgeteilt in je einen Abschnitt vom Totschlag (af mandrapi), von Wundsachen (af saræmalum balker), von Ungefährwunden (af vaþasarum), von Schlägen (bardaghæ balker), von unbüßbaren Tatzen (orbotaemal). In Uplandslag Dalalag und Hesingelag ist es im Mannheiligsabschnitt (manhælghisbalker) vereinigt, im übrigen verschieden geordnet, vielfach unter Ausscheidung eines Diebstahlsabschnitts (piuvæbalker).

Die einzelnen Abschnitte zerfallen in Kapitel. Diese sind weiter unterteilt in Paragraphen, von denen der erste üblicherweise als principium (pr.) bezeichnet und erst der zweite als § 1 gezählt wird.

Wie sich so der Aufbau allmählich fügt und ordnet, so mehrt sich auch der Inhalt und schreitet von der Reihung der Lebensfaszistif (Westgötalag) zur Zusammenstellung lebendiger und erdachter Fälle (Uplandslag) fort. Aber auch in diesem Stadium behalten diese Rechte im wesentlichen alle die Eigenschaften, um derentwillen sie zu den wertvollsten Quellen germanischen Rechts gehören.

Der Inhalt der Landschaftsrechte ist weit überwiegend Volksrecht. Wohl ist das „Kirchenrecht“ fremdes Recht, haben Geistliche bei der Abfassung mitgewirkt, bei der von Uplandslag der in Paris geschulte Propst Andreas von Upsala, sind da und dort christliche und kirchliche Einflüsse fühlbar. Aber die Grundhaltung der Rechte ist germanisch und kann es um so leichter sein, als es auch die Geistlichen dieser Zeit sind. Noch bestimmt das ältere Westgötalag, daß der Bischof ein Bauernsohn sein soll, muß der Kardinallegat Wilhelm von Sabina auf der Versammlung zu Skenninge (1248) die Priesterehe mit dem Vann belegen, den weltlichen Einfluß bei der Bischofswahl auszuschalten, das Studium des kanonischen Rechts durch die Geistlichen durchzusehen versuchen, ohne damit auch sofort durchzudringen. So erscheint denn auch die kirchliche Auffassung gelegentlich nur berichtet, nicht als Norm. Noch weniger Einfluß als kanonisches, hat römisches Recht gewinnen können; sichere Spuren solchen Einflusses fehlen überhaupt. Die königliche Gesetzgebung endlich entfaltet sich erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts; sie knüpft sich an die Namen von Birghir Jarl und seiner Söhne. Westgötalag ist davon noch unberührt. Erst in seinen Zusätzen und in anderen Rechten macht sie sich geltend, am deutlichsten in der Aufnahme der sogen. Eidschwurgesetzgebung, einer Reihe von strafrechtlichen, durch die Großen beschworenen Gesetzen.

Als Volksrechte sind die Landschaftsrechte notwendig Bauernrecht. Die beiden westgotischen Rechte kennen keine Stadt, und andere berühren sie nur gelegentlich. Erst um 1300 entstand eine dürftige Stadtrechtsaufzeichnung für Stockholm. Daher steht im Mittelpunkt des Rechts, nicht nur des Dorfrechts, der Bauer, der ländliche, selbst wirtschaftende Grundeigentümer und die häuerliche Gemeinschaft. Diese Bauern aber sind kraftvolle, ihres Bauernadels bewußte Gestalten, die für ihr Recht wie für ihr Unrecht einzustehen vermögen, stolz gegenüber den neuen Gewalten des Königs und der Kirche, ehrfürchtig vor dem guten Herkommen, jeder auf sich selbst gestellt und doch jeder einsatzbereit für den andern.

Einem solchen Recht war nur die Volksprache angemessen,

in der es der Gesetzesredner seit Jahrhunderten geformt und vorgetragen hatte. In dieser Form aber liegt ein nicht zu ermessender Wert. Nicht nur weil sie uns Rechtsworte und Sprechweise des Rechtslebens als solche überliefert hat, sondern weil sie mit der geistigen Grundhaltung eine Einheit bildet und so nur sie diesen Geist des Rechts bewahrt hat und bewahren konnte. Die Übersetzung ins Lateinische, die einzelne Teile westgötischer Texte erfahren haben, zeigt diese Bedeutung der VolksSprache deutlich für jeden, der hinter den Worten einen Gefühlsgehalt zu empfinden vermag.

In Inhalt, Form und seelischem Besitz ein Erzeugnis des schwedischen Bauernvolkes haben die Landschaftsrechte wie dieses selbst am Alten und Bewährten festgehalten und zeigen uns daher germanisches Recht von einer Altäitümlichkeit, wie sie eben nur im Norden und innerhalb seiner am besten in Schweden bewahrt ist. Dies bedeutet allerdings nicht, daß jeder Saz Erbgut aus germanischer Zeit sei, hier so wenig wie in anderen nordischen Rechten. Vielmehr bedarf es sorgsamer Untersuchung, um aus der Masse des Alten die jüngeren Einsprengungen zunächst auszusondern. Nicht so sehr das einzelne Recht, als die Vergleichung aller führt auf den alten Bestand. An dieser Altäitümlichkeit darf die spätere Zeit der Rechtsaufzeichnung nicht irre machen. Denn erstens ist sie eben nur Zeit der Aufzeichnung, nicht der Entstehung. Zweitens waren diese Rechte keinen kraftvollen ändernden Einflüssen ausgesetzt, da das Christentum eine solche Wirkung nicht hatte.

II. Aus den zahlreichen Landschaftsrechten¹⁾ wurden das ältere Westgötalag als ältestes und ursprünglichstes Rechtsbuch, Uplandslag als erstes und am meisten durchgearbeitetes Gesetzbuch, jenes als Beispiel des götischen, dieses als solches des schwedischen Gebietes zur Übersetzung ausgewählt. Diese schließt sich an den Text von Schlyter im Corpus iuris Sveo-Gothorum antiqui I und III an. Für das nur in einer Handschrift über-

¹⁾ Sie sind, von Einzelausgaben abgesehen, sämtliche gedruckt bei Schlyter, Corpus iuris Sveo-Gothorum I (1827) ff.

Lieferte Westgötalag wurden die Faksimileausgabe von Börzel und Wieselgren (1889) und der Abdruck von Sjöros (Aldre Västgötalagen 1919) mit herangezogen. Die Übertragung von Uplandslag folgt nicht starr dem Grundtext von Schlyter, sondern berücksichtigt auch dessen Varianten und die seitdem aufgefundenen Handschriften, den Codex Ängsö (hrsg. von v. Friesen 1902) und den Codex Esplunda (hrsg. v. Henning 1934).¹⁾

Beide Texte sind schon früher übersetzt worden, Westgötalag in das Neuschwedische (Otman 1883; Sjöros 1923; Beckman 1924), in das Englische (Bergin 1906), in das Französische (Beauchet 1894), Uplandslag in das Neuschwedische (Wessen 1933), in das Französische (1908). Hier wird seit über hundert Jahren²⁾ zum erstenmal der Versuch gemacht, schwedische Landschaftsrechte in vollem Umfang in das Deutsche zu übertragen.³⁾ Die Schwierigkeiten einer solchen Wiedergabe hat Esilander vor einigen Jahren mit Recht betont und klar dargelegt.⁴⁾ Wie sehr sie sogar für eine Übertragung in das Neuschwedische bestehen, zeigt seine Besprechung derer von Sjöros und Beckman.⁵⁾ Sie sind weit erheblicher für eine solche in das Neuhochdeutsche, da für das Schwedische der Anschluß an Wortbildung, Satzgefüge, Ausdrucksweise, Alliteration und Rhythmus des Altschwedischen wesentlich leichter durchzuführen ist. Um so weniger kann ich hoffen, sie überwunden zu haben.

Die Schwierigkeiten liegen vor allem in der Sprache, die keine gehobene Sprache ist und nicht die der Literatur, sondern die tägliche Sprache des Bauern, die auch in der Niederschrift die

¹⁾ Über die Textgeschichte von Westgötalag vgl. Beckman, Ark. f. n. fil. XXVIII 54 ff.; 140 ff.; XXX 1 ff., XXXVII 136 ff., für die von Uplandslag Henning, ebd. XLVIII 121 ff.

²⁾ Schildner, Gutalagh (1818) enthält eine wenig genaue und überholte Übertragung von Gotlandslag.

³⁾ Übertragungen einzelner Stellen finden sich insbesondere bei Wilda, Strafrecht der Germanen und bei v. Amira I. Doch hat dieser in weiser Vorsicht eine Reihe von Ausdrücken der RechtsSprache von der Übertragung ausgenommen und unübertragen der Übersetzung eingefügt.

⁴⁾ Festskrift tillägn. H. Pipping (1924) 91 ff.

⁵⁾ Lidstr. utg. av jurid. fören. i Finland LX (1924) 329 ff.

Spuren des mündlichen Vortrags nicht abgestreift hat.¹⁾ Dies gilt im besonderen von Västgötaland, aber auch von Uppland. Die unverbundene, gelegentlich dramatische Uneinanderreihung von Tatbestandsteilen, das Fallen aus der Satzkonstruktion, der äußerlich nicht zutage tretende Subjektwechsel, das Um-springen aus der direkten in die indirekte Rede bei Formeln und bei Wiedergabe von Gesprächen²⁾, die doppelte Verneinung, die Wiederholung gleicher Gedanken unmittelbar hintereinander gehören beispielsweise hierher. Aber auch die Terminologie ist von besonderer Eigenart und Plastik. Die immer wiederkehrende Vorstellung, daß Beweis und Eid „vor“ dem Beklagten stehen, weil sie ihn schützen, oder die, daß die Festiger, deren Beweis die Wegnahme eines Gutes rechtfertigt, „in den Hof des Bauern beissen“, das sacheinleitende „nun kann“ im Sinne von „nun kommt es vor, daß“, das „Binden“ des Beweises an den, der beweispflichtig ist, das persönliche „Mann“ oder „Bauer“ statt des farblosen „jemand“ oder „wer“ sind nur vereinzelte Beispiele solchen Wortgebrauchs.

Es war mein Bestreben, von dieser Sprache möglichst viel zu bewahren, wenngleich die Übertragung in ein glattfließendes Neuhochdeutsch meist einfacher gewesen wäre und einen leserarer Text ergeben hätte. Denn nur so konnte ich hoffen, mehr zu geben, als den Sachinhalt, nämlich auch den Stim-mungsgehalt, wenigstens für den Leser, der den Text laut liest, mit der dem mündlichen Vortrag entsprechenden Betonung und Pausenbildung.³⁾ Vielleicht ist es mir gelungen, den gebotenen

^[1]) Zur Sprache der Texte sind außer dem in den Ann. angegebenen Schrifttum vor allem zu vergleichen der ausführliche Kommentar bei Sjöros, *Aldre Västgötalagen* (1919) 117 ff. mit weiterer Literatur; H. Pipping, *Aldre västgötalagens ordskatt* (1913); Schagerström, *Upplandslagens ordskatt* (1911); Ahlström, *Våra medeltidslagar* (1912); de Boor, *Studien zur schwedischen Syntaxis* (1922).

^[2]) Wo zwischen direkter und indirekter Rede die Grenze liegt, ist nicht immer deutlich zu erkennen.

^[3]) Von einer regelmäßigen Wiedergabe des Rhythmus und der Allitera-tion habe ich aber abgesehen. Versuche in dieser Richtung haben mir gezeigt, daß ich sonst zu viel an Rechtsprachlichem opfern müßte. Außer auf Ahl-ström (s. Ann. 1) ist hierfür zu verweisen auf Lind, *Om rim och versleme-*

Mittelweg zwischen wortgetreuer und wortfolgetreuer Wiedergabe und hochsprachlicher Übersetzung im wesentlichen zu finden. Insoweit dadurch der Text für das Verständnis des jetztzeitigen Lesers nach meiner Einsicht erschwert wurde, habe ich durch Anmerkungen unter und Erklärungen hinter dem Text zu helfen versucht.

Eine weitere Schwierigkeit bot der Inhalt, insofern er vielfach zu Zweifeln Anlaß gibt. Die hierüber vorhandene und mir zugängliche Literatur habe ich verwertet, bin aber nicht überall zu einer sicherer Entscheidung gelangt und bin mir durchaus bewußt, daß die folgende Übersetzung eben wegen ihres Anschlusses an den Urtext mit diesem Unklarheiten teilt und an einzelnen Stellen der Auslegung bedarf. Auch hier war der Ausgleich zwischen der Forderung, daß eine Übersetzung keine Erklärung sein soll, und der Tatsache, daß sie doch vielfach eine solche ist, nicht leicht.

In dem Gegensatz von Rechtsbuch und Gesetz lag es begründet, daß ich mit Westgötalag weniger frei verfuhr, als mit Uplandslag. Dem ausgearbeiteten Gesetz gegenüber, das sich immerhin weiter vom Rechtsvortrag entfernt hat, konnte auch die Wiedergabe beweglicher gestaltet werden, ohne die Gefahr der Verfälschung zu laufen.

Wo der Text offensichtliche Lücken aufweist, habe ich ergänzt, in Westgötalag meist im Anschluß an die zweite Redaktion, und die Ergänzung in eckige Klammern gesetzt. Von mir zur Erleichterung des Verständnisses oder zur Glättung des Textes eingefügte Worte stehen in runden Klammern; sachlich ist das, was sie sagen, im Sinne des Urtextes vielfach auch enthalten.

München, August 1935.

v. Schwerin.

ningar i de svenska landskapslagarna (1886), auf die Ausgabe von VG.
durch Vendell (1897) und die Übertragung von Otman (s. o. im Text)
S. 121 ff.

A b f ü r z u n g e n

v. Al. = von Almira; I = Nordgermanisches Obligationenrecht I (1882);
Grundriß = Grundriß des germanischen Rechts, 3. Aufl. (1913).

Ark. f. n. fil. = Arkiv för nordisk Filologi.

Bard. = Bardaghabalker.

Beckman = Nat. Beckman, Äldre Västgötalagen (1924).

Delbrück = B. Delbrück, Germanische Syntax IV (1918).

Fb. = Fornæmisbalker.

Gb. = Giptarbalker.

H.W. = H. Holmbäck u. E. Wessén, Svenska Landskapslagar I (1933).

Hildebrand, Sv. M. = H. Hildebrand, Svenska Medeltid I—III (1884 ff.).

Hist. Tidskr. = Historisk Tidskrift utg. av Svenska historiska Föreningen.

Jb. = Jorþabalker.

Kb. = Kirkiubalker.

Kgb. = Kunungsbalker.

Maurer, Vorlesungen = K. Maurer, Vorlesungen über altnordische
Rechtsgeschichte I—V (1907 ff.).

Mb. = Manhælghisbalker.

Md. = Af mandrapi.

Ötman = Ötman, Äldre Västgötalagen (1883).

Pipping, Studier = H. Pipping, Studier i nordisk Filologi.

Sar. = af saræmalum balker.

Schlyter = Schlyter, Corpus iuris Sveo-Gothorum antiqui I—XIII
(1827 ff.).

Sjöros = Sjöros, Äldre Västgötalagen (1919).

Upl. = Upplandslag.

WG. = Westgötalag.

ZRG.² = Zeitschrift der Savignyförsammlung für Rechtsgeschichte, German. Abt.

þb. = þiuvabalker.

þgb. = þingmalæbalker.

Paragraphenangaben beziehen sich auf das gleiche Kapitel, Kapitelangaben
auf den gleichen Abschnitt, Abschnittsangaben auf den gleichen Rechtstext.
Im übrigen ergeben sich die Bezeichnungen aus der Einleitung.

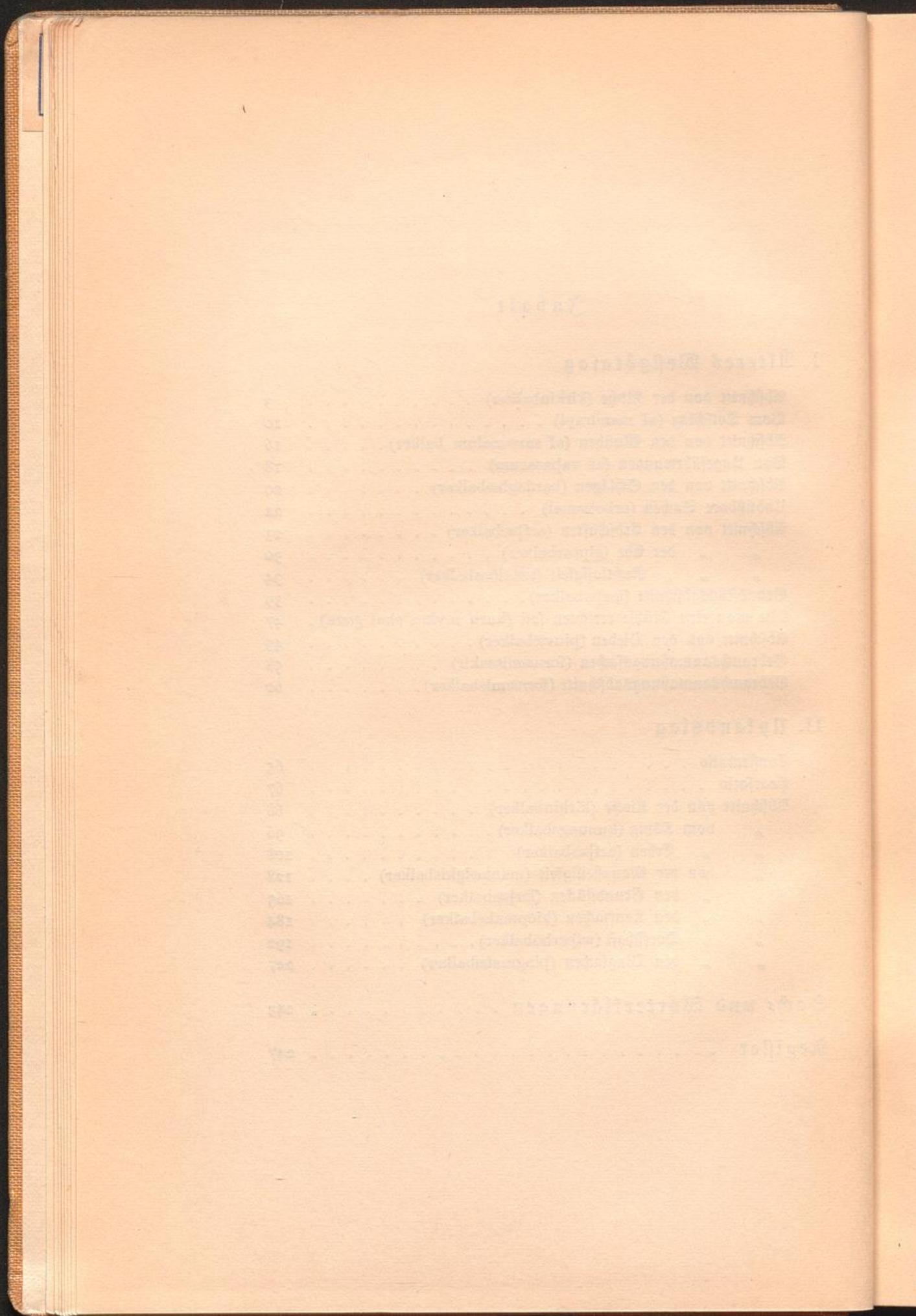
Inhalt

I. Älteres Westgötalag

Abschnitt von der Kirche (kirkibalkar)	3
Vom Totschlag (af mandrapi)	10
Abschnitt von den Wunden (af saræmalum balker)	16
Von Ungefährwunden (af vaðasaram)	18
Abschnitt von den Schlägen (bardaghæbalkar)	20
Unbüßbare Sachen (orbotæmal)	22
Abschnitt von den Erbschaften (arfþæbalkar)	23
" " der Ehe (giptarbalkar)	30
" " Rechtlosigkeit (rættilösabalkar)	34
Grundstücksabschnitt (iorþabalkar)	39
Wie man eine Mühle errichten soll (huru mylnu skal gæra) .	47
Abschnitt von den Dieben (piuvæbalkar)	49
Gebrauchsanmaßungssachen (fornæmissakir)	58
Gebrauchsanmaßungsabschnitt (fornæmisbalkar)	60

II. Upplandslag

Confirmatio	65
Praefatio	67
Abschnitt von der Kirche (kirkibalkar)	68
" vom König (kunungsbalkar)	96
" Erben (arfþæbalkar)	108
" von der Mannheiligkeit (manhælgisbalkar)	128
" den Grundstücken (iorþabalkar)	165
" den Kauffachen (kiöpmalæbalkar)	184
" Dorfshaft (wiþerbobalkar)	192
" den Dingsachen (pingmalæbalkar)	227
Sach- und Wörterklärungen	243
Register	247



I.

Älteres Westgötaland

Hier hebt an das Rechtsbuch der Westgothen

[Der Abschnitt von der Kirche]

I. Christus ist das Höchste in unserem Recht, dann folgen unsere christliche Lehre und alles christliche Volk, der König, die Bauern und alle angesehnen Männer, der Bischof und alle geistlichen Leute.

Wird ein Kind zur Kirche gebracht und bittet man um seine Taufe, da sollen Vater und Mutter den Paten und die Patin beschaffen und für Salz und Wasser sorgen. Das soll man zur Kirche bringen. Dann soll man den Priester rufen. Er soll auf dem Kirchengut wohnen. Das Kind soll man mit dem Kreuze zeichnen, draußen vor der Kirchentüre. Dann soll man den Taufstein weihen. Der Priester soll das Kind taufen, der Pate soll es (über die Taufe) halten und die Patin seinen Namen sagen. Der Priester soll bestimmen, wie lange Vater und Mutter (auf das Kind) acht haben sollen.¹⁾

Befällt das Kind eine Krankheit auf dem Wege und kann man es nicht zur Kirche bringen, so soll es der Pate taufen und die Patin soll es halten, in Wasser, wenn Wasser da ist, im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes. Dann soll man das Kind im Kirchhof begraben²⁾ [und es soll Erbe nehmen. Kommt das Kind mit dem Leben davon, so soll man es mit dem Kreuze zeichnen und zum Christen machen, aber nicht noch taufen. Wird das Kind frank und ist die Frau einsam drinnen (im Haus), so soll sie es taufen und ihm einen Namen

¹⁾ vermutlich handelt es sich darum, daß die Eltern darauf acht haben sollen, das Kind nicht im Schlaf zu erdrücken. Dieser Tatbestand erscheint im goisländischen Recht und wiederholt in päpstlichen Erlassen.

²⁾ hier folgt in der Handschrift zunächst eine kurze Masur und dann beginnt eine Lücke, die bis in das 2. Kapitel reicht. Ergänzung aus der jüngeren Fassung. Ob die ausgeradierten Worte oder dem ursprünglichen Text angehörten, ist mehr als zweifelhaft. Dagegen Beckman, Ark. f. n. fil. 37, 136f.

geben. Dann soll man es dennoch im Kirchhof begraben und (es soll) Erbe nehmen. Wird das Kind mit dem Kreuze gezeichnet und nicht getauft, so soll man es nicht im Kirchhof begraben und (es soll) nicht Erbe nehmen.]

[2. Wollen die Bauern eine Kirche bauen, so soll man des Bischofs Erlaubnis erbitten; der soll sie geben. Nun ist die Kirche gebaut. Da soll man ihr übereignen ein Halbmarkland¹⁾ und eine Wiese von zwanzig Füchsen (Heuertrag), ein Achtelsachtel im Außenland²⁾ und vier Häuser: Wohnhaus, Hinterhaus³⁾, Stall und Scheune. Die sollen die Bauern errichten und der Priester soll sie fernerhin unterhalten. Messkleider und Messgeräte (soll man) auch dazu beschaffen: Kelch und Korporale, Messgewand, Stola und Manipel, Alba, Gürtel und Schultertuch. Das sollen die Bauern beschaffen und dann (soll es) die Kirche selbst erhalten; das soll der Bischof weißen.

Dann soll man zum Bischof fahren und einen Tag mit ihm vereinbaren, an dem er die Kirche weißen soll. Da soll der Bischof seine Leute schicken, Hauptzehnt⁴⁾ zu erheben von allen Männern, die Hauptzehnt nicht gegeben haben in (den letzten) zehn Wintern. Den Hauptzehnt aber soll man scheiden in drei Teile; einen hat der Bischof (zu bekommen), den andern die Kirche, den dritten der Priester.]

[3. Hält der Bischof nicht den Tag gegenüber den Bauern ein, soll er büßen sechs Mark. Seine Fälle echter Not sind diese:

¹⁾ ein Land, das einen Pachtzins von einer halben Mark ergibt. v. A. I 437.

²⁾ das Achtel (aschw. attunger) ist ein Landmaß, dessen Bedeutung noch bestritten ist. Nach v. A. I 436 ist es der achte Teil des kleinsten Heeresbezirkes, der hamna, nach Rhamm, Großhusen der Nordgermanen (1905) 547 die mit einem Ochsengespann von acht Tieren bewirtschaftete Urhuse, nach Arenander, Om attungen i de nordiska landskapslagarna och dess innebörd (1922) ein Land, das acht Kühe ernährt.

³⁾ das Hinterhaus war an der hintern Giebelwand des Wohnhauses angebaut oder stand frei hinter diesem. Hildebrand, Sv. M. I 155 ff.

⁴⁾ der Hauptzehnt ist eine Abgabe des zehnten Teils des ganzen Vermögens, abgänglich bestimmter Fahrnisse. K. Maurer, Über den Hauptzehnt einiger nordgermanischer Rechte (1874) 64 ff. A. Schulze, Augustin und der Seelteil des germanischen Erbrechts (1928) 91 ff., 170 ff.

(der eine), wenn ihn der König entboten hat, der andere, wenn ihn der Erzbischof entboten hat, der dritte, wenn er krank liegt. Da soll er am ersten Tage und am nächsten Tage der Kirchengemeinde Botschaft senden und ihnen sagen, daß er echte Not hat und um deswillen den Tag nicht einhalten kann. Beschuldigen ihn die Bauern, daß er damals keine Botschaft sandte, so soll sein Stallmeister dies beweisen mit einem Zwölvereide. Er bitte sich Gott so hold und seinen Helfern (wie es wahr ist), daß er ihnen damals Botschaft sandte, als er sie selbst empfing.¹⁾]

2. [4. Halten die Bauern nicht den Tag gegenüber dem Bischof ein, so sollen sie ihm drei Mark büßen. Das aber ist ihre echte Not,] wenn ihre Rechnisse (für den Bischof) verbrennen. Dem Bischof soll man Gastung bereiten während zweier Nächte und bis zum dritten Abend, (ihm) mit zwölf Männern; er selbst ist der dreizehnte, und er trinke Met und auch alle seine Geistlichen.

Von der Kirche Recht

3. Wird ein Mann in der Kirche erschlagen, das ist Neidingswerk. Da ist die ganze Kirche entweiht. Ist dies vor zehn Wintern, (seit sie Hauptzehnt leisteten), da soll man dem Bischof drei Mark für die Weihe geben und eine Nacht Gastung. Sind aber zehn Winter verstrichen, seit sie Hauptzehnt leisteten, und wollen sie die Kirche weihen lassen, da sollen sie Hauptzehnt geben.

4. Die Landpächter sollen nicht öfter Hauptzehnt geben, als einmal, außer sie wollen es selbst oder sie fallen in eine Hauptfunde.²⁾

5. Wird die Altarplatte löse, da soll der Priester den Bischof benachrichtigen oder seine drei Mark daran wagen.³⁾ Da sollen die Bauern dem Bischof drei Mark für die Altarweihe geben und eine Nacht Gastung. Für den ganzen Kirchhof sollen sie

¹⁾ hier „Gott“, in allen übrigen Parallelstellen „Götter“.

²⁾ d. h. eine Sünde, die öffentliche Kirchenbuße zur Folge hat.

³⁾ er läuft Gefahr, drei Mark büßen zu müssen. v. A. I 42.

drei Mark zahlen, für einen Teil zwölf Öre und für den Glockenturm (auch) zwölf Öre. Kreuze und Glocken, Kelche und Messgewänder soll der Bischof für den Zehnten weißen, den die Bauern ihm geben, und (ebendafür soll er) die Kinder firmen.

6. Gerät die Kirche in Verfall, stehen die Pfosten, liegen die Schwellen, ist heil Türpfosten und Oberbalken¹⁾, ist der Dachfirst ganz, Altarplatte und Altar, so behalte sie doch ihre Weihe, mag man sie auch ausbessern, wenn nur dies alles heil ist.

7. Wird die Kirche erbrochen und ein Messgewand gestohlen, das ist ein Neidingswert und eine Neunmarksache für die Kirche, für die Hundertschaft und für den König. § 1. Wird hineingegangen bei offenen Türen, da soll der Priester den Schaden entgelten, den die Kirche erleidet, bis zu drei Mark und nicht deshalb mehr, weil der Schaden größer ist. § 2. Wird unter der Schwelle durchgegraben, da soll nicht der Priester haften. § 3. Wird der Schädiger aufgespürt, so hat er dem Priester drei Mark zu büßen, sobald die Kirche all das ihre hat.

8. Brennt die Kirche ab, da soll der Priester büßen drei Mark. Der Priester soll auf die vorderen Lichter acht haben und der auf die hinteren, der sie anzündet.²⁾ § 1. Verbrennt in der Kirche ein Messgewand durch Feuer vom vorderen Licht, ersehe der Priester, was es wert ist, bis zu drei Mark und nicht deshalb mehr, weil der Schaden größer ist. § 2. Sind sie uneinig, Bauer und Priester, behauptet der Priester: „der Bauer zündete an“, und der Bauer sagt „Nein“ und bietet einen Zwölfereid für sich, daß er nicht anzündete, sobald er geschworen hat, da soll der Priester Ersatz leisten.

9. Trägt der Priester Messgewänder heim (zu sich) und gehen sie dort verloren, da soll der Priester sie ersetzen nach ihrem Werte mit geschwornem Eide, daß sie nicht besser waren.

10. Hängt eine Glocke in der Kirche, fällt sie einem Manne

¹⁾ der oberste Balken der Längswand, der das Haus zusammenhält.

²⁾ „vorn“ und „hinten“ ist hier wohl vom Priester aus zu verstehen und das hintere Licht als eines, das von einem Laien angezündet wurde. Vgl. § 2.

auf den Kopf, büße die Kirchengemeinde dafür mit neun Mark¹⁾), wenn er den Tod erleidet. § 1. Fällt eine Glocke draußen einem Manne auf den Kopf, büße die Kirchengemeinde mit drei Mark, wenn er den Tod erleidet. § 2. Fällt sie dem Priester oder dem Glöckner auf den Kopf, mögen sie selbst für sich einstehen. § 3. Bricht die Glocke durch ihr Tun, so bleibt sie unvergolten. § 4. Wenn (aber) ein anderer Mann die Glocke zu Fall bringt, zerbricht sie dadurch, ist sie weniger wert als drei Mark, so büße er, so viel sie wert ist; und nicht mehr als drei Mark, sei sie auch besser.

11. Ist die Kirchengemeinde uneinig, mögen die bestimmen, die in der Mehrheit sind.²⁾

12. Wird ein Mann im Kirchhof erschlagen oder verwundet, so büße man dem Bischof drei Mark. Da soll (der Priester) keinen Gottesdienst halten, ehe er des Bischofs Erlaubnis hat, er wage denn seine drei Mark daran. Der Bischof soll gegen die Kirchengemeinde klagen, aber die (Gemeindemitglieder) gegen den, der tötete. § 1. Wird ein Mann im Kirchhof geschlagen oder an den Haaren gezogen, da soll der Priester nicht Messe lesen, bevor er des Bischofs Erlaubnis dazu hat oder seines Propstes. Man büße dem Bischof zwölf Öre, aber die (Gemeindemitglieder) mögen gegen den klagen, der den Frieden brach. § 2. Leugnen die Kirchengemeindelente, behaupten sie, daß der Friede nicht gebrochen wurde, da soll des Bischofs Propst einen Zwölvereid von ihnen sehen.³⁾ Sie sollen bitten die Götter sich so hold und ihren Helfern (wie es wahr ist), daß da kein Friedensbruch begangen wurde, so daß der Bischof Buße davon zu beanspruchen hat.

13. Den Kirchenzaun soll man unter die Höfe aufteilen. Gleichviel hat ein Hof zu zäunen wie der andere. Liegt der ganze

¹⁾ hier fügt die Handschrift ein: Kirchenvorsteher, Grundeigentümer. Der innere Zusammenhang mit dem Text ist nicht völlig klar. Nach samländischem Kirchenrecht büßt der Kirchenvorsteher, nach jüngerem westgotischen büßen die Grundeigentümer.

²⁾ bezieht sich nur auf die Wahl des Priesters.

³⁾ v. A., Grundriß³ 271.

Kirchenzaun danieder¹⁾), das ist eine Dreimarksache; die hat der Bischof. [Liegt die Hälfte danieder, das ist eine Zwölförensache.]²⁾ Liegt ein Drittel danieder, das ist eine Sechsörensache; die hat der Bischof. Alsdann hat die Hundertschaft acht Örtugen für jeden Abschnitt (des Zaunes). Und immer soll der Kirchenzaun heil sein, Winter und Sommer.

14. Ein Kind bedarf der Taufe, ein Mann des Abendmahls. Cher soll man das Kind taufen, als dem Mann das Abendmahl reichen. Bedarf ein Mann der letzten Ölung und ein anderer des Abendmahls, da soll man eher das Abendmahl reichen, als die Ölung erteilen. § 1. Ein Kind erlangt nicht die Taufe, ein Mann nicht Abendmahl oder Ölung. Ist der Priester ohne echte Not, da ist er schuldig drei Mark dem Bischof und drei dem Kläger. § 2. Fälle echter Not für den Priester sind (diese): (der eine), wenn der Bischof ihm Botschaft gesandt hat und er vorher fortgefahren ist, der andere, wenn er frank liegt, der dritte, wenn er die stille Messe liest, der vierte, wenn er in das Kirchspiel gefahren ist, den Kranken zu helfen. § 3. Herausfahren soll er aus dem Meßgewand und den Kranken helfen, wenn er nicht die stille Messe liest.³⁾ § 4. Sind sie uneinig, Bauer und Priester, behauptet der Bauer, der Priester sei nicht in echter Not gewesen, da soll er sich dagegen wehren mit sechs Priestern, daß ihn echte Not traf.

15. Der Priester soll dem Bauer die letzte Ölung erteilen und des Bauern Frau, des Bauern Sohn und Tochter, seinem ältesten Kind, für seinen Zehnt. Aber für jeden (anderen) Haushaltsgenossen, dem er die Ölung erteilen soll, gebe man ihm zwei Öre und ebenso für alle Leute, die keinen Zehnt entrichten. Einen Öre gebe man für die Grabstätte aller freien Leute, die das Abendmahl nehmen, und eine Örtug für die Nachtwache. Nicht erhält er mehr, wenn er auch mehr (als eine Nacht) wacht. Nicht hat er auch länger zu wachen, außer der Priester wolle

¹⁾ der Text sagt: offen, indem er die Wirkung im Auge hat, daß der Kirchhof offen daliegt.

²⁾ ergänzt aus der jüngeren Fassung.

³⁾ stille Messe ist der mit der praefatio beginnende zweite Teil der Messe.

es oder der Bauer, auch wenn die Leiche drei Nächte im Hause liegt. Will er (sie) länger drinnen liegen lassen, gebe er eine Örtug für jede Nacht. § 1. Ein Fremder stirbt bei einem Bauern; man nehme eines Dre Wert von seinen Sachen und gebe ihn dem Priester für die Grabstätte und eine Örtug für die Nachtwache. Der Priester ist schuldig, dem Fremden das Abendmahl zu reichen, wie dem Bauern. § 2. Stirbt ein Bettler, da hat der Priester seinen Stab und seinen Sack für die Grabstätte. § 3. Weilt der Bischof im Kirchspiel, sendet ein Bauer ihm Botschaft, bittet ihn um die Ölung, da ist er schuldig, ihm die letzte Ölung zu erteilen; er habe eine halbe Mark dafür.

16. Geht ein Priester in das Kirchspiel eines anderen Priesters, trägt er hinein Buch und Stola und betet er über dem Volk, da ist er schuldig drei Mark. Er gelte zwölf Dre dem Bischof und zwölf dem (anderen) Priester.¹⁾

17. Auf dem Acker soll man den Zehnten teilen. Es nimmt der Priester so viel, wie bei der Kirchweihe bestimmt wurde. Dann soll man das übrige scheiden in drei Teile; einen hat der Bischof, den anderen die Kirche, den dritten die Armen. § 1. Der Priester hat allen Tierzehnt und das Opfer, das am Fuße des Kreuzes niedergelegt wird am Karfreitag.

18. Ein Bauer stirbt in einem Kirchspiel und will anderswo seine Grabstätte haben, da soll der Priester seine Leiche einsegnen und ihr bis zum Zauntor²⁾ folgen, nicht weiter, außer er wolle es selbst. Dann soll er die halbe Grabstättengeführ haben, und die andere Hälfte der Priester, der die Leiche übernimmt.

19. Wenn man dem Priester eine Gabe³⁾ geben will, das sind zwei Scheffel oder eine Örtug Pfennige.

20. Hat ein Mann einen Hof in einem Dorf und sät er anderswo, da soll er zehnten dem Priester und der Kirche da, wo der Hof liegt, und da für den Kirchenzaun haften. § 1. Sät

¹⁾ die Bestimmung handelt von der letzten Ölung und gehört sachlich § 15, 3.

²⁾ Zauntor des Hofes oder des fremden Kirchhofes?

³⁾ eine Abgabe armer Leute an Stelle des Zehnten.

ein Mann einen einzelnen Acker in einem andern Dorf, da soll er des Priesters Zehnt dort zurücklassen, allen anderen aber wegführen. § 2. Wohnt ein Bauer auf der Södmark mag er sich zu der Kirche halten, die ihm die nächste dünkt, wenn er so will. § 3. Nicht kann man einen Landpächter nötigen, zu einer anderen Kirche sich zu halten, wenn er in einem Kirchdorf wohnt.

21. Wenn von Ungefähr Blut im Kirchhof vergossen wird, so soll man den Nasen mit dem Blut ausschneiden und aus dem Kirchhof werfen, und der Kirchhof ist nicht entweihlt deshalb.

22. Der Priester darf keinen Mann von der Kirche wegjagen, außer den, den der Bischof gebannt hat. Es mögen die Bauern einen Friedlosen fortjagen, wenn sie wollen. Nicht schuldig ist der Priester darum.

Vom Totschlag]

1. Wird¹⁾ ein Mann erschlagen und des Lebens beraubt, da soll (der Erbe) den Totschlag am Ding künden und den Tod des Erblassers mitteilen und (ebenso) am zweiten (Ding). Aber am dritten soll er die Klage erheben, sonst ist sein Klagerrecht verloren. Da soll der Totschläger zum Ding fahren und außerhalb des Dings stehen, Männer zum Ding senden, ihm ein Friedensgelöbnis zu erbitten. Die Dingleute sollen ihm den Zutritt zum Ding erlauben; er soll den Totschlag eingestehen. § 1. Da soll der Erbe den Totschläger nennen. Das ist sein Recht, den des Totschlages zu beschuldigen, den er will, wenn mehrere Totschläger da sind. Der²⁾ soll mit dem Kinde den Totschläger nennen, der ihm nächstverwandt ist auf der Vaterseite. Hat die Frau ein Kind auf dem Schoß, da soll sie den Totschläger nennen. Dann soll man die Halttötung nennen

¹⁾ die Übersetzung dieses Kapitels beruht vielfach auf der von mir in *Festschr. f. Alfred Schulze* (1934) 423 ff. gegebenen Auslegung. Zu der dort genannten Liter. vgl. noch Delin, in *Skrifter tillägn. J. C. W. Thyrén* (1926) 290f.

²⁾ diesen und den folgenden Satz halte ich für späteren Einschub.

und die Männer, die dabei standen.¹⁾ Dies sollen fünf sein und ein Rattöter. § 2. Da soll man einen Beweistermin²⁾ urteilen, heim (zum Hause des Beklagten)³⁾, auf den alle Männer einig werden am Ding. Da soll man am Beweistermin Dingmännerzeugnis erbringen lassen: „Ich war da am Ding und wir Männer zu sechsen. So kam das Urteil auf deine Klage, daß du solltest hier stehen am heutigen Tag und beweisen ihm zu Händen die Totschlagsklage mit zwei Zwölften. So seien mir die Götter hold und meinen Helfern, (wie es wahr ist), daß so kam das Urteil auf deine Klage, wie ich nun Zeugnis darüber erbringe.“ Dann soll der Erbe schwören: „So seien mir die Götter hold und meinen Helfern, (wie es wahr ist), daß du brachtest auf ihn Spieze und Schneide und daß du bist sein wahrer Totschläger, und so nannte ich dich am Ding.“ Da soll der Erbe vor die andere Zwölf gehen und ebenso schwören. Zwölf Männer sollen in der Zwölf stehen und die gleiche Formel soll jede Zwölf abschließen. Diese Formel (aber) soll jeden Zwölfereid beenden: die Götter sich hold zu machen und nicht zu grämen. § 3. Dann soll der Erbe zum Schlussding fahren, sich (frei) urteilen lassen von dem Ding⁴⁾ und beweisen mit dem Umstand. Er soll bitten die Götter sich so hold und seinen Helfern⁵⁾, wie er alles vollbrachte am Beweistermin gegen jenes Frieden, wie es das Recht dazu sagt. Dann soll er wieder vortreten am Ding und ihn friedlos urteilen lassen vor Erbe und Ansprecher und buslos zu erschlagen. Er mag essen zuhause des Morgens am Tage des Schlusdings und esse im Walde zu Nacht. Es⁶⁾ hafte mit zwölf Mark der Hundertschaftshäuptling, wenn er untätig bleibt und die Sache nicht verfolgt, mit vierzig Mark die Hundertschaft, und mit drei Mark, wer mit ihm ist oder trinkt oder Zu-

¹⁾ die Erklärung gibt Kap. 3 pr. und § 1.

²⁾ die wörtliche Übersetzung wäre: Eintag. Der „Eintag“ dient aber regelmäßig dem Beweisverfahren.

³⁾ oder des Klägers? Vgl. Sjöros, 142.

⁴⁾ er soll ein Urteil erlangen, daß er am Beweistermin erfüllt hat, was ihm zur Durchsetzung seines Klaganspruchs oblag.

⁵⁾ Zeugen?

⁶⁾ diesen und den folgenden Satz halte ich für späteren Einschub.

sammenkunft mit ihm hat. Sie heißen drei Mark und sind zwei, sechzehn Örtugen in jedes Drittel.¹⁾ Außer er lasse Bußen anbieten, da esse er bußlos (zuhause) zu Nacht. § 4. Wollen sie Bußen nehmen, da soll man büßen neun Mark Erbenbuße und zwölf Mark Geschlechtsbuße. Sechs Mark soll der Erbe büßen, sechs Mark soll das Geschlecht büßen, drei auf der Vaterseite und drei auf der Mutterseite. Dabei schuldet der nächste Verwandte zwölf Öre, der diesem nächste sechs Öre, der ihm nächste drei Öre, der dann der nächste ist, fünfhalf Örtug. § 5. So sollen alle büßen und sollen ebenso alle nehmen; es hat jeder um die Hälfte weniger bis zum sechsten Mann. Die Buße soll man teilen bis zum sechsten Mann. Alle gleichnah Verwandten sollen zusammen gleichviel nehmen, Geschwisterschaft wie Geschwisterschaft. Sechs Mark soll der Erbe nehmen von der Erbenbuße und sechs Mark soll das Geschlecht nehmen, drei auf der Vaterseite und drei auf der Mutterseite.

2. Soll man einen Mann vergelten, der in ein Geschlecht geleitet ist und unfrei gewesen war, so soll man büßen mit neun Mark Erbenbuße und sechs Mark Geschlechtsbuße, so wie einen Geschlechtsgeborenen, ausgenommen die halbe Geschlechtsbuße, denn sein halbes Geschlecht sind Unfreie und Freigelassene.

3. Wenn man den Halttöter verfolgen will oder die Leute, die dabeistanden, da soll man ein Ding weisen und die Klage am Ding erheben und ihm²⁾ einen Beweistermin urteilen lassen. Dann soll man Dingmannenzeugnis am Beweistermin erbringen lassen und so an jedem Beweistermin. Da soll man das Dingmannenzeugnis zuerst erbringen lassen. Dann soll der Erbe schwören: „So seien mir die Götter hold und meinen Helfern, (wie es wahr ist), daß du ihn hieltest unter Spize und Schneide³⁾, und so nannte ich dich am Ding.“ § 1. Dem, der

¹⁾ diese wiederholt vorkommende Formel hängt zusammen mit Münzveränderungen. Hierüber eingehend Wennerström, Studier över höter och myntvärden i Västgötalagarna (1931).

²⁾ oder: ihnen.

³⁾ vgl. Kap. I § 2. Hier fehlt wohl: und daß du bist sein wahrer Halttöter.

dabeistand, soll man ein Ding weisen und so schwören gegen ihn. Er soll sich die Götter hold bitten und seinen Helfern, (wie es wahr ist), „daß du warst an der Stelle des Totschlags mit feindlichem Sinn, und so nannte¹⁾ ich dich am Ding.“ § 2. Dem Rattöter soll man ein Ding weisen um die Sache, deren wahren Täter du ihn nennst, daß er gegen ihn riet mit Todesrat. Er soll Beweis dagegen führen am Beweistermin mit einer Zwölft von der Vaterseite und einer halben von der Mutterseite. Erleidet er Bruch an beiden, da soll er büßen fünfthalb Mark, erleidet er Bruch an der Zwölft, büsse er drei Mark, erleidet er Bruch an der halben, büsse er zwölf Öre. § 3. Nun soll der Halttöter büßen fünfthalb Mark. Da hat der König keinen Anspruch, nicht bei Halttötung und nicht bei Rattötung. Von dem, der dabei stand, hat der Kläger eine Örtug und fünf Öre. Gleichviel hat der König, gleichviel hat die Hundertschaft. § 4. Mit Ding soll man Mannheilheitsbuße herausnehmen und nicht (selbst) pfänden.

4. Ein Unfreier tötet einen Mann, einen geschlechtsgeborenen, er kann nicht dessen Totschläger heißen. Der Bauer soll (dem Erben) büßen, Erbenbuße und Geschlechtsbuße, nicht den Frieden fliehen, außer er wolle nicht büßen.

5. Tötet ein Mann einen schwedischen Mann oder einen smalsändischen, einen Mann aus dem Königreich, aber nicht einen westgötischen, büsse er dafür acht Örtugen und dreizehn Mark und keine Geschlechtsbuße. § 1. Neun Mark hat der König vom Totschlag und gleichviel alle Leute. § 2. Tötet eine Frau einen Mann, da soll man klagen gegen den nächstverwandten Mann. Er soll für die Buße haften oder den Frieden fliehen. § 3. Tötet ein Mann einen dänischen Mann oder einen norwegischen, er büsse mit neun Mark. § 4. Tötet ein Mann einen ausländischen Mann, nicht mag er den Frieden fliehen, aus seinem Lande und in dessen Geschlecht. § 5. Tötet ein Mann einen ausländischen Priester, büsse er so viel dafür wie für einen inländischen Mann. Der Priester soll im Bauernrecht sein. § 6. Wird ein

¹⁾ vgl. S. 12 Anm. 3.

Südmann¹⁾) getötet oder ein Engländer, da soll man büßen dafür mit vier Mark dem, der die Sache verfolgt, und zwei Mark dem König. Jeder Bauer hat gegenüber dem anderen auf sein Recht verzichtet. § 7. Tötet ein Mann eines Mannes Unfreien, büße er dafür mit drei Mark, außer jener beweise ihn als vier Mark wert. Da soll er so büßen. Keiner hat da einen Anspruch außer dem Kläger.

6. Tötet ein Mann einen anderen, wird er dann getötet ihm zu Füßen, liege er bei seinen Werken. Man büße weder dem König, noch der Hundertschaft.

7. Tötet ein wahnsinniger Mann einen anderen, läuft er aus seinen Banden, man vergelte jenen mit neun Mark.

8. Greift ein Mann Alles zusammen, Dieb und Diebstahl, hat er gestohlen bis zu zwei Dre or mehr als zwei Dre, binde er (ihm) die Hände auf den Rücken und führe ihn so zum Ding. Er lasse zwei Männer Zeugnis erbringen gegen ihn, daß er der Dieb ist zu diesem Diebstahl, und beweise dann mit Zwölfereid. Er lasse dann ihn unvergeltbar²⁾ urteilen, zum Hieb und zum Hängen, zu Torf und zu Leer, unvergeltbar vor Erbe und Ansprecher. Wird ein Mann bestohlen um sein Vieh, fährt er nach, stellt sich der Dieb entgegen, kann er nicht zu dem Seinen gelangen, ehe er ihn tötet, da soll er³⁾ gegen den Toten klagen, ihn unvergeltbar urteilen am Ding.

9. Fährt ein Mann heim zu einem andern, bereitet ihm Heimsuchung, wehrt er ihn von sich ab⁴⁾ und tötet ihn an seiner Hausecke, klage er gegen den Toten, urteile ihn unvergeltbar am Ding.

10. Macht sich ein Mann eine Laubhütte, liegt er im Wald und räubert, wehrt ihn ein Mann von sich ab und tötet ihn, klage er gegen den Toten, urteile ihn unvergeltbar am Ding.

¹⁾ ein Deutscher.

²⁾ der Verurteilte braucht nicht vergolten zu werden, er kann aber auch rechtlich nicht vergolten werden.

³⁾ oder: man. Die obige Übersetzung rechnet damit, daß der Urteilsvorschlag vom Kläger ausging.

⁴⁾ vgl. Delin a. S. 10 Anm. 1 a. D. 302¹.

11. Tötet ein Mann einen andern im Bett bei seiner Frau oder an anderem Ort dem Recht gemäß mit Zeugen ergriffen, er nehme Kissen und Laken, führe (Alles) zum Ding, lasse sehen Blut und Tötung, klage gegen den Toten und beweise mit zwei Zwölfsten, mit des Dorfvorstehers Zeugnis und des Hundertschafthäupflings und lege ihn dann unvergeltbar am Ding.

12. Hält ein Mann seine Waffe (in der Hand), läuft ein Mann dagegen, erleidet er den Tod davon, er büße dafür mit neun Mark. § 1. Fällt ein Mann einen Baum auf einen Mann, erleidet er den Tod davon, er büße dafür mit neun Mark. § 2. Schießt ein Mann hinauf in die Luft, kommt es herab auf das Haupt eines Mannes, erleidet er den Tod davon, er büße dafür mit neun Mark.

13. Tötet ein Mann einen Mann im Bierhaus, die sollen den Totschläger ausliefern¹⁾ oder mit neun Mark dafür büßen. § 1. Da sind drei Trinkgelage, bei denen man gleichhoch büßen soll den Unfreien wie den Freien: eines ist das Brautlaufsbier, das andere das Trauungsbier, das dritte das Erbbier.

14. Wird ein Mann außerhalb des Raunores erschlagen, da sollen die Nachbarn dafür büßen mit neun Mark oder den Totschläger ausliefern.¹⁾ Da soll man den Totschläger zum Ding führen, für ihn Friedensgelöbnis fordern zum Ding und vom Ding. Er soll den Totschlag bekennen, habe dann Frieden einen Tag und eine Nacht zum Wald. § 1. Wird ein Mann erschlagen zwischen drei Dörfern, behauptet jedes, keinen Teil an der Mark zu haben, da sollen sie sich wehren mit zwei Zwölfsten. Wird irgendeines überführt, da soll diesses büßen. Werden sie alle überführt, da sollen sie alle büßen mit neun Mark oder den Totschläger ausliefern. Dann sollen sie alle die Mark unter einander teilen. § 2. Wird ein Leichnam auf eine Mark gebracht, kann man sehen Blut und Tötung zu dem Orte hin, wo getötet wurde, da soll der büßen, der diese Mark hat. § 3. Wird ein Mann getötet auf aller Göten Mark, kennen die Männer den Totschläger nicht dazu, man klage gegen das Dorf, das zunächst

¹⁾ oder: beischaffen.

liegt. Will dieses den Totschlag nicht bekennen, so klage man gegen das Dorf, das dann zunächst liegt. Es soll sich wehren mit zwei Zwölfsten. So soll auch das dritte sich wehren. Wenn alle gewehrt sind, da soll die Hundertschaft büßen, die zunächst liegt und dorithin nach Holz geht. Sie soll büßen mit neun Mark oder den Totschläger ausliefern.

15. Fällt ein Mann unter ein Mühlenrad, erleidet er den Tod davon, büße mit drei Mark der, der die Mühle hat. § 1. Fällt ein Mann in einen Brunnen oder in einen Graben oder von einem Fischwerk, erleidet er den Tod davon, büße dafür mit drei Mark der, der (die Anlage) hat. § 2. Geht ein Mann gegen einen Bärenspieß oder einen Elchspieß, erleidet er den Tod davon, büße dafür mit drei Mark, der (die Anlage) hat. § 3. Richtet ein Mann einen Baum auf¹⁾, fällt er zu Boden, erleidet ein Mann den Tod davon, büße mit drei Mark der, der aufrichtete. § 4. Stößt ein Stier, haut ein Eber, beißt ein Hund, erleidet (einer) den Tod davon, büße man dafür mit drei Mark.

Dies ist der Abschnitt von den Wundsachen

1. Wird²⁾ ein Mann durch einen andern verwundet, da soll man³⁾ die Wunde verkünden am ersten Ding — man weiß nicht, ob man klagt um einen Lebenden oder um einen Toten — und am zweiten Ding, aber am dritten die Klage erheben, sonst ist sein Klagerrecht verloren. Da soll er die Wunde zeigen. Dann sollen die Dingleute Zeugnis darüber erbringen, ob das eine Vollwunde ist. Bedarf man Salbe und Verbandstoff, Leinen und Arzt, dann ist das eine Vollwunde. Dann soll man einen Beweistermin urteilen lassen, heim (zum Hause des Beklagten), und beweisen gegen ihn mit zwei Zwölfsten und glaubwürdiger Dingleute Zeugnis. Er soll bitten die Götter sich so hold und seinen Helfern, (wie es wahr ist), daß er sein wahrer Töter ist, „und so nannte ich dich am Ding“. Da soll der, der ver-

¹⁾ wohl der Massbaum. ²⁾ vgl. S. 10 Anm. 1.

³⁾ sprachlich wäre auch möglich „er“, aber sachlich scheint nicht der Verwundete zu klagen.

wundete, gesetzliches Angebot für sich haben. Am Schlußding (soll er) die Buße vorbringen und die Empfangsleute fordern.¹⁾ Dann soll er sich in den Frieden urteilen lassen, büßen gegenüber der Hundertschaft neun Mark und ebenso gegenüber dem König. Ist er überführt in der Sache (und bietet er keine Buße an), da soll die Hundertschaft dem Kläger die Herausnahme (der Buße) zuurteilen²⁾ oder er soll den Frieden fliehen.

2. Wird eine falsche Anklage erhoben um Verwundung, da soll man am Ding eine Geschworenenbank einsetzen glaubwürdiger Männer aus dem Viertel, dies zu schwören, daß er nicht sein wahrer Verwunder ist und daß er nicht mit feindlichem Sinn am Tatort war.

3. Ein Mann aus dem Königreich ist gleich zu gelten bei Wunden wie ein inländischer Mann. § 1. Dänen und Norweger haben Wundbuße wie ein inländischer Mann.

4. Haut ein Mann die Hand von einem andern, büße er neun Mark für die Wunde und drei Mark für die Verstümmelung. § 1. Haut ein Mann den Daumen von einem andern, büße er neun Mark für die Wunde und zwölf Öre für die Verstümmelung. Für den, der zunächst ist, neun Mark für die Wunde und sechs Öre für die Verstümmelung. Für den längsten Finger neun Mark für die Wunde, eine halbe Mark für die Verstümmelung. Für den, der zunächst ist, neun Mark für die Wunde und zwei Öre für die Verstümmelung. Für den kleinen Finger, neun Mark für die Wunde und einen Öre für die Verstümmelung. § 2. Haut man die Nase von einem Mann, drei Mark für die Verstümmelung und neun Mark für die Wunde. § 3. Haut man einem Mann ein Auge aus dem Kopf, büße man drei Mark für das Auge und neun Mark für die Wunde. § 4. Haut ein Mann ein Ohr von einem anderen, büße man drei Mark für die Verstümmelung und neun Mark für die Wunde. § 5. Schlägt man (einem) die Zähne aus dem Kopf, schädigt

¹⁾ oder ?: die Empfangsleute (sollen sie) fordern.

²⁾ bestritten und dunkel. Vermutlich zu Md. 3, 4 gehörig, also Exekution mit Ding. Vgl. v. A. I 113 f. Otman 140 f. Unrichtig Delbrück, 37, besser 44.

seine Sprache, büße man drei Mark für die Verstümmelung und neun Mark für die Wunde. § 6. Entmannt man einen Mann, neun Mark für die Verstümmelung und neun Mark für die Wunde. § 7. Haut man die Zehen von einem Mann, so soll man für die Zehen büßen wie für die Finger. § 8. Verstümmelungssachen sollen ein Jahr lang unerledigt bleiben. Dann soll man zusehen, ob eine Verstümmelung da ist und Verstümmelungsbüße herausnehmen. Gleich soll Verstümmelung von Ungefähr sein, wie mit Willen.¹⁾

5. Wird ein Südmann oder ein englischer Mann verwundet, die haben an Bußen eine Örtug weniger als elf Öre und der König (hat) eine Örtug und fünf Öre und ebenso der Freigelassene. Jeder Bauer hat da gegenüber dem anderen auf sein Recht verzichtet.

6. Ein Unfreier empfängt eine Wunde, es büße der Mann dafür eine Mark. Nicht haben mehr Männer einen Anspruch darum, als der Kläger. § 1. Fügt ein Freigelassener oder der Unfreie eines Mannes eine Wunde zu einem geschlechtsgeborenen Manne, da soll man ihn verfolgen in die Schutzlosigkeit. Will er lieber Buße nehmen, als Rache an ihm nehmen, büße man ihm dafür mit drei Mark.

Von Ungefährwunden

1. Wird ein Mann durchbohrt oder verwundet im Bauch von Ungefähr, man büße dafür mit drei Mark, da wo es²⁾ herinkam, und mit drei da, wo es herauskam. § 1. Wird ein Mann auf den Kopf geschlagen, kann man die Gehirnhaut sehen, nennen es beide Ungefähr, büße man dafür mit drei Mark. § 2. Treffen sich Schneide und Knochen, büße man dafür zwölf Öre. § 3. Sticht ein Mann durch das Fleisch eines anderen, büße er dafür sechs Öre da, wo es²⁾ hineinkam, und sechs da, wo es herauskam. § 4. Empfängt ein Mann eine Ungefährwunde, kommt es

¹⁾ d. h. die Buße soll dieselbe sein.

²⁾ d. h. die Waffe.

nirgends heraus, das sind sechs Öre, wenn es eine Ungefährwunde ist. Es wird nicht eine Ungefährwunde, außer beide wollen.

2. Gleich soll man Jungen büßen für eine Ungefährwunde, wie Alten. Gleich soll man für einer Frau Wunde büßen, wie eines Mannes. Gleich soll eine Frau Buße geben, wie nehmen. § 1. Fügt ein Kind einem Kind eine Wunde zu, das kann man nicht anders heißen, als Ungefähr. Das soll gleiche Ungefährbuße nehmen, wie gesagt ist, sechs Öre. § 2. Tötet ein Kind ein Kind, man büße dafür mit neun Mark.

3. Ein Unfreier empfängt eine Ungefährwunde, kann nicht für den Bauern arbeiten. Liegt er acht Tage, da soll man büßen eine Örtug, liegt er sechzehn Tage, büße man zwei Örtug, liegt er vierundzwanzig Tage, da büße man einen Öre. Wenn er auch länger liegt, man erhält nicht mehr dafür. § 1. Arztlohn soll man dafür geben, das sind drei Öre, nicht mehr, außer er wage zu schwören mit einem Zwölvereid, daß er eine halbe Mark gab. § 2. Abschähen soll man eines Unfreien Verstümmelung. Soviel er schlechter ist, soviel soll man büßen, und ebenso für einen Freigelassenen.

4. Wenn ein geschlechtsgeborener Mann eine Streifwunde von Ungefähr empfängt, bedarf sie weder Salbe noch Verbandstoff, da hat er (Anspruch auf) einen Gleichheitseid beim Vergleich: „So seien mir die Götter hold und meinen Helfern, (wie es wahr ist), daß ich, wenn ich dich gleicher Sache anklagte, wie du nun mich, mit gleichem Recht mich begnügen würde, wie ich es dir nun anbiete.“

5. Verwundet ein Hund oder ein anderes Vieh, da soll man büßen zwei Öre für die Wunde und drei Öre als Arztlohn, außer er getraue sich zu beweisen bis zu einer halben Mark, mit einem Zwölvereid.

Dies ist (der Abschnitt) von den Schlägen

1. Wird¹⁾ ein Mann geschlagen und der Frieden an ihm²⁾ gebrochen, da soll er die Sache verkünden lassen in seinem Hofe und ein Siebennachtding festsehen lassen. Am siebten Tage soll man das Siebennachtding halten, ein wahres Siebennachtding mit denen, wenn sie wollen. Da soll man erbringen lassen Augenscheinszeugnis, daß seine Ehre verletzt wurde und seine Mannheiligkeit gebrochen. Ein Anderer soll das Verklärungszeugnis erbringen. Dann soll man das Ding weisen aller Göten. Da soll man dem einen Beweistermin urteilen lassen, Dingmannenzeugnis erbringen lassen, beweisen ihm zu Handen den Schlag mit zwei Zwölften. Dann sollen die Umstandsleute folgen den zwei Zwölften. Da soll er gesetzliches Angebot für sich haben, wenn er seinen Frieden hegen will, eine Viertelsjury, wenn er falsch beschuldigt ist. § 1. Wenn er gesetzliche Buße anbieten will, das sind acht Hrtugen und fünf Mark. Eine Hrtug weniger als elf Hre, die hat die Hundertschaft, ebensoviel hat der König. Am Schlusding soll er die gesetzliche Buße für sich haben, sich urteilen lassen wieder in den Frieden. § 2. Will er nicht Busen anbieten, da soll der Kläger sich frei urteilen lassen von dem Ding³⁾, mit den Umstandsleuten beweisen, daß er vollbrachte alles am Beweistermin gegen seinen Frieden, was das Recht verlangt, ihn dann friedlos urteilen lassen vom Ding.

2. Schlägt ein Mann einen englischen Mann oder einen südländischen⁴⁾, büße er dafür dem Kläger eine Hrtug weniger als sieben Hre und vier Hrtugen dem König. § 1. Gleichgroß sind des Freigelassenen Busen und sechs Hre sind die des Unfreien, wenn er geschlagen ist.

3. Schlägt ein erwachsener Mann einen Unmündigen, büße er dafür zwei Hre. Gleichviel soll ein Unmündiger büßen, wie

¹⁾ s. oben Anm. 1 S. 10.

²⁾ Delbrück 47, 52: dabei.

³⁾ s. oben Anm. 4 S. 11.

⁴⁾ s. oben Anm. 1 S. 14.

nehmen. § 1. Schlagen sich zwei Unmündige, erleidet einer Schaden davon, büße man dafür zwei Dre.

4. Schlägt ein Mann seine Frau auf der Bierbank, büsse er ihr drei Mark. Schlägt er sie in der Kirche, büsse er ihr drei Mark. Er lege sie zurück zum (gemeinsamen) Gut. Man nehme sie heraus, was immer sie scheidet, Wille oder Tod.

5. Empfängt ein Mann einen Ungefährschlag, wird es weder blau noch blutig, das nennt man einen spurlosen Schlag. Er hat keinen Anspruch darum.

6. Wird ein Mann fälschlich des Totschlags angeklagt, da soll der Hundertschaftshäuptling ihn wehren mit zwei Zwölfsten Geschworener aus der Hundertschaft.

7. Ist der Friede eines Mannes ungebüßt¹⁾, da soll man Gutsteilung verlangen und die Schulden bezahlen, nicht mehr als bis zu drei Mark. Dann soll die Frau ihr Drittel nehmen und drei Mark als Morgengabe. Dann hat der Erbe zu nehmen das halb, was übrig ist. Dann soll man den Teil, der (dann noch) übrig ist, teilen in drei. Es nimmt einen Teil der Kläger, den andern der König, den dritten die Hundertschaft.

8. Eine Frau vergiftet einen Mann. Spricht sie schuldig die einstimmige Hundertschaftsjury, da soll sie haben Frieden zum Wald, einen Tag und eine Nacht. Da soll man sie urteilen lassen unvergeltbar vor dem Erben und dem Ansprecher und töten demnächst.

9. Empfängt ein Mann eine Wunde, liegt er lange drin (im Bett), geht er inzwischen und stirbt (doch) daran, flagt der Erbe gegen den, der verwundete und behauptet, er sei ein Totschläger, da soll er sich wehren mit der einstimmigen Hundertschaftsjury, wenn jener stirbt innerhalb Nacht und Jahr. Geht es darüber hinaus, da büsse er nichts. Wird er sachfällig, vergelte er den Mann.

¹⁾ d. h. es ist keine Buße bezahlt, durch die er geführt wäre. Vgl. Bard. I pr.

Unbüßbare Sachen

Tötet ein Mann einen andern in der Kirche, das ist Neidingswerk, eine unbüßbare Sache. § 1. Tötet ein Mann einen andern auf dem Ding, das ist Neidingswerk. § 2. Bricht ein Mann gelobten Frieden oder vereinbarte Sühne, rächt sich ein Mann wegen eines Diebs, rächt er sich wegen Bestrafung am Ding mit Wunden oder mit Totschlag oder mit Brand, das ist Neidingswerk, verwirkt Land und loses Gut. § 3. Haut ein Mann beide Hände von einem andern, tötet ein Mann einen Schlafenden, das ist Neidingswerk. § 4. Das ist Neidingswerk, den Schild zu tragen über den Grenzwald. Heert er sein eigenes Land, verwirkt Land, Landverbleib und loses Gut. § 5. Bindet ein Mann einen andern im Wald an einen Baum, das ist Neidingswerk. § 6. Schießt ein Mann hinein durch das Dachfenster und tötet einen andern, tötet er im Bad oder in der Badstube, tötet er, wenn er seine Notdurft verrichtet, sieht er einem Mann beide Augen aus, schneidet er die Zunge einem andern aus dem Kopf, haut er beide Füße ab von einem andern, tötet ein Mann eine Frau, das ist alles Neidingswerk. Sie hat immer Frieden, zur Versammlung und zur Messe. Niemals sind so schwer die Streitsachen unter den Männern.¹⁾ § 7. Tötet ein Mann seinen Hausherrn, das ist Neidingswerk. § 8. Tötet ein Mann einen andern auf der Bierbank mit einem Messer, teilt er Messer und Fleischstück mit ihm, das ist Neidingswerk. § 9. Haut ein Mann Vieh eines andern nieder, macht er sich daran zum Eingeweidewolf, das ist Neidingswerk. § 10. Läuft ein Mann auf ein bewaffnetes Schiff und macht sich zum Seeräuber²⁾, steht er an Hals und Haupt³⁾ und beraubt einen andern, das ist Neidingswerk.

¹⁾ daß sie den Frieden der Frau aufheben könnten.

²⁾ vgl. Lindquist, Ark. f. n. fil. 24 (1908) 365 ff. Harskip wäre wörtlich = Heerschiff; gemeint ist ein bewaffnetes Nauverschiff.

³⁾ der mit einem geschnitzten Tierkopf verzierte Bug.

Dies ist der Abschnitt von den Erbschaften

1. Der Sohn ist des Vaters Erbe. Ist nicht ein Sohn da, so ist es die Tochter. Ist nicht eine Tochter da, so ist es der Vater. Ist nicht der Vater da, so ist es die Mutter. [Ist nicht die Mutter da], so ist es der Bruder. Ist nicht ein Bruder da, so ist es die Schwester. Ist nicht eine Schwester da, so sind es die Sohneskinder. Ist nicht ein Sohneskind da, so sind es die Tochterkinder. Ist nicht ein Tochterkind da, so sind es die Bruderkinder. Ist nicht ein Bruderkind da, so sind es die Schwesterkinder. Ist nicht ein Schwesterkind da, so ist es der Vatersvater. [Ist nicht der Vatersvater da, so ist es der Muttervater.] Ist die Muttersmutter da und der Vatersbruder, da nimmt die Muttersmutter und der Vatersbruder geht davon.¹⁾

2. Die Mutter nimmt der Söhne Erbe, bis der einzige Sohn stirbt. Da trete die Tochter herzu und nehme gleichviel wie die Mutter vom Erbe. § 1. Hat die Mutter zwei Kinderschaften, stirbt der einzige Sohn von einer Kinderschaft, da sollen die Töchter herzugehen, die den gleichen Vater mit ihm haben, mit ihrer Mutter das Erbe zu teilen. Es nehme gleichviel die eine wie die andere.

3. Muttervater und Vatersmutter, die sind Gleicherben Mutterbruder und Vaterschwester, die sind Gleicherben. Tochtersohn und Sohnestochter, die sind Gleicherben. Schwestersohn und Bruderstochter, die sind Gleicherben. § 1. Nach Gruppen²⁾ soll man das Erbe teilen, in zwei Teile, halb auf die Vaterseite und halb auf die Mutterseite, wenn beide gleichnah verwandt sind.

4. Sitzt eine Frau auf einem Hof, stirbt der Bauer, behauptet sie, schwanger zu sein, sie soll auf dem Hofe sitzen (bleiben) zwanzig Wochen. Dann soll man zusehen, ob sie schwanger ist. [Ist sie nicht schwanger], so soll man den Hof teilen. Sie soll

¹⁾ Delbrück 56: geht leer aus.

²⁾ im Text steht das Wort kulder, das oben mit Kinderschaft wieder gegeben ist. Hier sind aber nicht die Kinder einer Ehe gemeint, sondern die beiden Seiten der Verwandtschaft.

auf dem Hof sitzen (bleiben) bis zu den nächsten Ziehtagen. Ist der Bauer tot vor den Ziehtagen, da soll sie abziehen. Hat sie gesät, da soll sie den Nutzen davon haben. Bekommt sie ein Kind, verschafft sie ihm die Laufe, da hat sie das Erbe gehegt. § 1. Der Bauer hat einen Sohn, die Frau ist schwanger, da sollen sie beide im Hof sitzen (bleiben). § 2. Eine Frau verheiratet sich weg von ihren Kindern. Haben die Kinder eine Unfreie oder einen Unfreien, da kann man die dem Hof vorstellen. Da können die Vatersfreunde teilen und herausnehmen der Kinder Anteil. Der Vatersbruder soll der Kinder Wort sprechen und eine hausgeborene Unfreie dem Hofe vorstehen. Die Mutter soll die Kastenschlüssel verwalten und Schulden nehmen lassen und erfüllen. Ist der Muttervater da, da soll er verwalten und nicht der Vatersbruder. Ist der Vatersvater da, da soll er verwalten und nicht der Muttervater. Nicht kann sich die Mutter vom Hof trennen, außer es sei eine Unfreie da, sie dem Hof vorzusehen. Die Mutter soll herzufahren, dreimal im Jahr, den Hof nachzusehen, wenn ein Verwalter ihm vorsteht.

5. Ein¹⁾ Mann nimmt sich eine echte Ehefrau, erzeugt mit ihr ein Kind, es stirbt die. Er nimmt sich eine andere, erzeugt mit ihr ein Kind, [es stirbt die auch]. Nimmt er die dritte, stirbt der Bauer, während die Frau lebt, da soll sie wegnehmen ihre Mitgift, all das, was unverbraucht ist, sie oder ihre Kinder. Dann soll die älteste Geschwisterschaft Gutsteilung fordern. Sie nimmt weg ein Drittel vom Gut. Dann nimmt die zweite Geschwisterschaft ihr mütterliches Gut und legt es wieder ein zur Teilung, dann nimmt sie weg ihr Drittel. Ob es die Frau ist oder die jüngste Geschwisterschaft, da soll man das wieder dazulegen; sie nimmt dann weg ihr Drittel. Dann soll man von Allem die Morgengabe bezahlen. Reicht das Gut nicht aus, da soll gleichviel dem einen fehlen wie dem andern.

6. Verheiratet sich eine Frau mit einem zweiten Mann, verheiratet sie sich (dann noch) zum dritten Mal²⁾, stirbt die

¹⁾ dieses Kapitel ist heillos verderbt. Erklärungsversuche bei Holm bæk, Atten och arbet (1919) 92 Anm. 1. Sjöros 189.

²⁾ oder: mit einem anderen Mann.

Frau, hat sie ein Kind in (dieser) Ehe, da soll die jüngste Geschwisterschaft das Erbe nehmen, alles lose Gut und das Land, das gekauft ist in den Hof. § 1. Verheiratet sich eine Frau, gewinnt sie nicht Kinder in der letzten Ehe, da verheiratet sie sich allen ihren Kindern wieder zum Erbe.

7. Wenn ein Bauer seine Tochter zur Ehe gibt mit Gabe und mit Trauungsrede, man soll beweisen mit zwei Zwölfsten, wenn Streit darüber entsteht, daß sie so gegeben war, wie das Recht verlangt, und deshalb haben die Kinder das Erbe nach Recht.

8. Geht ein Mann von seiner echten Ehefrau in einer anderen Frau Bett, erzeugt er ein Kind, das ist ein Ehebruchskind, es nimmt nicht das väterliche Gut nach Recht. § 1. Klagen da die Verwandten des Bauern nach seinem Tode gegen seine echte Ehefrau (und behaupten), daß er dieses Kind nicht hatte, der soll das Kind haben, der jede Nacht bei der Frau liegt und zusammengegeben ist mit ihr nach Recht. § 2. Eine Frau hat einen unehelichen Sohn und daneben einen ehelichen Sohn, die sollen beide ihr Erbe nehmen, gleichviel der eine wie der andere. § 3. Legt sich ein Mann zu einer Frau, erzeugt er ein Kind mit ihr, das ist ein eheliches Kind, wenn er sie sich nachher festigt und sie dem Recht gemäß (zur Frau) erhält. Erhält er sie dann mit Gabe und mit Trauungsrede, erzeugt er wiederum ein Kind, das ist ein eheliches Kind. Stößt er die Frau von sich, kann er nicht mit ihr in Ehe leben nach der Kirche Recht. Stiehlt er sich nachher zu ihr und erzeugt ein Kind, das ist ein Nebeskind; es nimmt mütterliches und nicht väterliches Gut.

9. Gibt sich ein Mann in ein Kloster, er soll (sein) Gut teilen mit seinem Erben; er nehme einen Teil und den anderen soll der Erbe nehmen. So viele Erben da sind, in so viele Teile soll man teilen. Er gebe sich mit seinem Teil hinein (in das Kloster). Stirbt er im Kloster, da ist das Kloster sein Erbe. § 1. Will er ausfahren vor dem Jahrestag, das ist sein Recht. Ist er eine Nacht und ein Jahr (darin), da kann er nicht ausfahren und kann keines Mannes Erbe nehmen, und nicht sollen seine Verwandten für seine Taten einstehen.

10. Am Todesstage kann man nichts vom Erben weggeben nach Recht, außer der Erbe sage selbst ja dazu. So (aber) sagen die geistlichen Leute, daß man nicht nein dazu sagen darf nach Gottes Recht.

11. Tötet ein Mann einen andern, will er sein Erbe haben, er soll nicht sein Erbe sein. Sagt er, daß er ihn von ungefähr tötete, er soll sich wehren mit der einstimmigen Hundertschafts-jury. Wird er gewehrt, er soll das Erbe nehmen. Wird er sach-fällig, dann soll da ein anderer das Erbe nehmen, der dem Er-schlagenen nächstverwandt ist.¹⁾

12. Fährt ein Mann aus dem Lande, setzt er einen Verwalter über (sein) Gut, sagt er, daß er nach Rom gehen wird, da soll der Verwalter für das Gut sorgen bis zum Ablauf eines Jahres. Dann soll der Erbe (dafür) sorgen und nicht der Verwalter länger, außer der Erbe wollte. § 1. Fährt ein Mann aus dem Lande, sitzt die Hausfrau auf dem Hof, hat sie ein Kind im Schoß²⁾, empfängt es die Taufe, wendet er Ferse und Macken zur Heimat und steigt er mit den Füßen aus seinem Vater-land, die sollen Erben sein, die ihm die Verwandtesten waren, als er vom Hause fuhr, wenn er nicht zurückkommt zur Heimat. § 2. Keines Mannes Erbe nimmt er, während er in Griechenland sitzt.

13. Liegen zwei Männer krank, beide in einem Hause, ist jeder des anderen Erbe³⁾, lebt der eine so lange nach dem an-dern, daß er das Abendmahl nimmt⁴⁾, da ist er sein Erbe. § 1. Stirbt ein Mann in einem Dorf, ein anderer in einem anderen Dorf, beide an einem Tag oder in einer Nacht, fahren sich Männer entgegen, sagt jeder dem anderen ihren Tod, keiner

¹⁾ Pipping, Studier I 2, 1 ff. übersetzt unter Vermeidung der durchweg angenommenen Textbesserung von þen dræpæ in þem dræpnæ: der mit dem Totschläger am nächsten verwandt ist. Dagegen Sjöros 193. Die durch Pipping erreichte Wahrung des Erbrechts für die Kinder des Totschlägers löst ein in BG. kaum aufgeworfenes Problem.

²⁾ vgl. Anm. 1 S. 10.

³⁾ d. h. ist jeder nach dem andern erb berechtigt.

⁴⁾ oder?: nehmen könnte.

von ihnen ist des anderen Erbe. § 2. Verbrennen zwei Männer drinnen (in einem Haus), beide zusammen, keiner von ihnen ist des anderen Erbe. § 3. Ertrinken zwei, beide auf einem Schiff, keiner von ihnen ist des anderen Erbe. § 4. Trennen sich Männer zuhause, fährt der eine auf ein Schiff oder in den Wald, stirbt der, der zuhause war, und findet man den tot, der von Hause fuhr, und weiß man nicht, an welchem Tage oder in welcher Nacht er starb, keiner von ihnen ist des anderen Erbe.

14. Stirbt ein englischer Mann im Lande, ist nicht der Nächstverwandte zur Stelle, da soll seine Erbschaft stehen bleiben bis zum Ablauf eines Jahres. Ist dann nicht der Erbe gekommen, da soll der König die Erbschaft nehmen, der Bischof, wenn es ein Priester ist. § 1. Stirbt ein deutscher Mann, ist kein Kind da, da soll der König das Erbe nehmen, der Bischof, wenn es ein Priester ist. Dies nennt man Heimfallserbe. § 2. Stirbt ein Mann, gelangt man nicht zu seinem Erben, da ist der König sein Erbe.

15. So ist es (Recht), wenn eine Frau ihr Stieffind vergiftet, will ihren Kindern das Erbe gönnen. Sie wehre sich mit der Hundertschaftsjury; wird sie schuldig gesprochen, da hat sie verwirkt sich selbst und ihren Frieden. Will ihr Sohn sie nicht den Frieden fliehen lassen, da soll er den Verwandten büßen, soviel die wollen, die die (Bußen zu beanspruchen) haben, oder man ergreife sie, wo man sie erreicht.

16. Sobald zwei Ehegatten zusammengekommen sind, nimmt einer von ihnen Erbe, führt er es in das (gemeinsame) Gut, wird es für den Haushalt genutzt, er erhält keinen Ersatz dafür. Das, was lebt, hat der (Ehegatte), der das Erbe nahm, das, was daraus erwächst, haben beide. § 1. Zuchtstutzen gehen in den Wäldern; alle die Fohlen, die davon geworfen werden, haben sie beide. § 2. Nimmt ein Mann (oder eine Frau) einen Hof als Erbe, mag sein, daß kein Verwalter ihm vorsteht oder keine Obermagd, da sollen beide Ehegatten die Früchte haben. Deshalb erbittet sich ein Mann die Frau, die eines Erbes wartet, deshalb gibt ein Bauer dem Mann seine Tochter, der eines Erbes wartet, weil sie beide die Früchte haben wollen.

17. Steht ein Verwalter dem Hof eines Mannes vor, da ist er da auf Gnade des Bauern, der den Hof hat, reitet hinein und rennt heraus, erhält nichts dafür außer einem Zwölvereid, daß er alles hat aus dem Hof, was er hatte. § 1. Der Bauer behauptet, er habe verborgen ihrer beider Gut und fortgeschafft, da soll er beweisen mit einem Zwölvereid, daß er alles ausgeliefert hat. Er kann nicht Dieb darum heißen; das ist anvertrautes Gut.

18. Stirbt ein Bauer, die Hausfrau lebt, bauen (Pächter) auf seinem Land, stirbt er vor den Ziehtagen, da soll sie zu seinem Land fahren und hälftig mit dem Pächter sein Gut haben. Er hat das Recht bis zum Ablauf der Jahrespacht und nicht länger. Die Frau nimmt ein Drittel vom gemeinschaftlichen Gut und drei Mark sodann von seinem Teil. Bauholz und Mahlzeug, das soll man Alles teilen wie das gemeinschaftliche Gut. § 1. Schulden sollen sie beide zahlen und beide fordern, jedes gleich seinem Anteil am Gut, seien sie entstanden, ehe sie zusammenkamen oder später, ausgenommen Totschlag allein. § 2. Wundbußen und Schlagbußen, Fahrnisgaben und Freundschaftsgaben haben sie beide zu leisten und ebenso zu nehmen.

19. Fährt ein Bruder auf Kauffahrt und der andere sitzt zuhause am Herd, beide haben sie gleichviel vom Erbe.

20. Hinterlegtes Gut wird gestohlen und von des Bauern Gut mit, da gelte er nichts dafür. Er soll beweisen mit einem Zwölvereid, daß sein Gut mit gestohlen wurde.

21. Hat ein Mann seinem Sohn eine Aussteuer gegeben, stirbt der Vater, da soll er wieder einbringen zur Teilung mit dem, der unausgesteuert ist. Man soll ihm davon geben gleich großen Anteil, wie der mitnahm in seinen Hof, der ausgesteuert war. Da sollen Töchter teilen wie Söhne, wenn sie Erben sind. Hat er Land wegverkauft, der ausgesteuert war, da soll dies in seinem Anteil stehen, wenn sie teilen. § 1. Stirbt ein Sohn, abgeschiedet vom Hof, hat er kein Kind, und sind Vater und Mutter geschieden in Bezug auf ihr Gut, da soll der Vater das Erbe nehmen und nicht die Mutter. Der Vater soll Land zur Aussteuer geben; die Mutter kann nicht Land geben, weg vom

rechten Erben. § 2. Stirbt ein Sohn, läßt er Kinder hinter sich, ist ihm Land vom Hof zur Aussteuer gegeben, dazu haben die Kinder Recht und nicht zu mehr. Ist nur ein Hof vorhanden, da haben sie kein Recht dazu. Sind zwei Wohnhäuser da und ein Hofzaun dazwischen, da sind dies zwei Höfe. Erhebt er Anspruch auf einen abgesonderten Acker oder eine abgesonderte Wiese, da hat er kein Recht dazu, außer der Wolle, von dem er behauptet, er habe ihm dies als Aussteuer gegeben. § 3. Die Schulden soll man verteilen wie das Gut. Am Ding soll man Hinterlegungsgut annehmen und ebenso ausliefern.

22. Will ein Mann einen andern aus der Unfreiheit lösen, er soll ein Siebennachtding bei dem festsetzen, der ihn in Händen hat, ihm anbieten zwei Dre Gold oder zwei gewogene Mark, Zeugnis erbringen lassen am Ding, daß er ihm so verwandt ist, daß er ihn lösen kann nach Recht und beweisen mit einem Zwölfsereid. Dann kann jener ihn nicht mehr wehren¹⁾, außer er behauptet, er sei sein Kind. Hält er ihn nach dem Schlusding, da wage er daran seine neun Mark.²⁾

23. Hat ein in ein Geschlecht geleiteter Mann ein Kind von einer echten Ehefrau oder eines³⁾, das am Ding anerkannt ist, da nimmt dieses sein Erbe und nicht der, der ihn in das Geschlecht leitete. Ist ein Sohn da oder eine Tochter, Vater oder Mutter, ein Bruder oder eine Schwester, da erhält der nichts vom Erbe, der in das Geschlecht leitete. Ist keiner von diesen da, da soll der (das Erbe) nehmen, der in das Geschlecht leitete.

24. Stirbt ein Landvächter vor den Ziehtagen, dann sind zwei Teile frei⁴⁾ von seinem Hof. Stirbt seine Frau, da ist ein Drittel frei von seinem Hof. Ist Roggen gesät auf dem Hof, dann soll der, der den Hof hat, dem Erben entgelten so viele Scheffel, als darauf gesät sind. § 1. Stirbt der Grundherr, da

¹⁾ gegen den Anspruch auf Herausgabe.

²⁾ s. oben Anm. 5 S. 3.

³⁾ „oder“ fehlt im Fragment. Dafür, daß es im ältesten Text überhaupt fehlte, mit guten Gründen Beckman, Art. f. n. fil. 37 146. Die Frage bedarf aber noch der Untersuchung.

⁴⁾ d. h. von der Pacht. v. A. I 625.

soll der Landpächter sitzen bleiben, bis seine Pacht aus ist, oder der Erbe soll ihm seine Draufgabe erstatten.

25. Stirbt ein Freigelassener, behaupten die, die ihn haben, daß er in Drittelsgemeinschaft verheiratet war, da sollen sie seiner Frau eine Mark als Morgengabe geben, wenn sie sich zu beweisen getrauen, daß er in Drittelsgemeinschaft verheiratet war.

Abschnitt von der Ehe

1. Der König will sich eine Frau erbitten. Ist dies außerhalb des Königreiches, da soll er seine Leute fahren lassen und seine Botschaft ausrichten und die Festigung entgegennehmen lassen. Dann soll der König die Brautfahrt (der Braut) entgegen reiten. Da soll der König entgegen fahren und geben zwölf Mark Gold oder zwei Höfe zur Wette setzen.

2. Ein Bauernsohn will sich eine Frau erbitten. Er soll den Nächstverwandten aussuchen und seine Bitte vortragen. Dieser hat eine Verlobniszusammenkunft festzusehen. Auf ihr soll er Gut zusagen, das Land nennen, wenn solches da ist, und alles, was er geben will. Drei Mark soll die gesetzliche Freundesgabe¹⁾ sein. Sobald über die Festigung²⁾ bestimmt ist und mit den Händen zusammengegriffen, da sind die Zugaben³⁾ alle verdient, aber die Freundesgaben nicht eher, als bis sie beide kommen auf ein Polster und unter eine Decke. § 1. Vom Verlobnisbruch hat der Bischof drei Mark.

3. Wird die Braut eines Mannes geraubt, hat neun Mark der Nächstverwandte und ebenso der Bräutigam und ebenso der König und ebenso alle Leute. Er⁴⁾ lebe niemals mit ihr in Ehe. Die sollen Gewalt über seinen Frieden haben. Er komme niemals in den Frieden, ehe die wollen, die die Sache verfolgen.⁵⁾

¹⁾ Entgelt für Antrauung der Braut. v. A., Grundriß³ 179. Ders. I 522.

²⁾ v. A. I 280¹⁰.

³⁾ Gabe an den Verlober beim Vorvertrag über das Verlobnis. v. A. I 319.

⁴⁾ d. h. der Räuber.

⁵⁾ „Er . . . wollen“ späterer Einschub?

4. Bekommt ein Freigelassener eine gesipppte Frau, da ist eine Mark die Freundesgabe und eine Mark die Morgengabe. Ihre Kinder sollen sippengeboren sein. § 1. Wenn immer die Morgen- gabe gegeben ist, da ist Drittelseilung in Bezug auf ihr Gut. Ist nicht Morgengabe gegeben, da soll sie nehmen ein Drittel und drei Mark. § 2. Bekommt ein Freigelassener eine haus- geborene Unfreie, wird nicht Freundesgabe gegeben oder Mor- gengabe, da wird sie angetraut zur Hälfte. § 3. Will ein Un- freier eine Unfreie bekommen, gebe er zwei Öre an den, der sie hat. Nicht hat der Rebemann der Unfreien Recht an den Kindern.

5. Beschuldigt ein Mann einen andern, daß er bei seiner Unfreien gelegen habe, da soll er einen Zwölferid dagegen leisten oder sechs Öre büßen. § 1. Hat eine Frau Ehebruch begangen und erhebt der Bauer Klage gegen seine Frau, da wehrt sie sich mit sieben Männern vor der Jury. Wird sie gewehrt, büße er ihr drei Mark. Die soll er wieder zum gemeinsamen Gut legen. Sie habe die, was sie auch scheidet, Tod oder Wille. Wird sie nicht gewehrt, da soll sie gehen von Gut und Gutsteil in ihren Werktagskleidern.

6. Verlobt sich ein Mann eine Witwe, und führt er sie heim und legt sich zu ihr und erzeugt ihr ein Kind, da hat keiner einen Anspruch darum. Wird das Kind geboren, nachdem das Trau- ungsbier gehalten ist, das ist einer echten Ehefrau Kind. Darum heißt die verlobte Witwe bekommen.¹⁾ § 1. Verlobt sich ein Mann eine Maid, wohnt er ihr heimlich bei, er ist schuldig sechs Mark gegenüber ihrem Vater. § 2. Liegt ein Mann bei einer Frau, verlobt er sich dann mit ihr, sagt er die Freundesgabe²⁾ zu, da ist das Beilager gebüßt. § 3. Liegt ein Freigelassener bei einer hausgeborenen Unfreien, büße er zwölf Öre, für eine unfreie Magd sechs Öre, für eine geschlechtsgeborene Frau sechs Mark. Der ein Kind hat mit einer unfreien Magd, der soll sorgen für sie, bis sie wieder die Mühle bewegen und

¹⁾ vgl. in diesem Abschnitt 4 pr. und § 2, wo das gleiche Wort (fa = be- kommen) den Zustand nach der Trauung ausdrückt.

²⁾ s. oben Anm. 1 S. 30.

die Kuh melken kann. Stirbt sie an dem Kinde, büße er drei Mark.
 § 4. Einer unverheirateten Frau Beschläfung soll man wehren mit Zwölfereid, einer geschlechtsgeborenen wie einer unfreien.

7. Wird berechnet die Verwandtschaft zwischen zwei Ehegatten, da soll man am Ding berechnen und des Bischofs Erlaubnis dazu erlangen, zu schwören mit zwei Zwölfsten, bitten sich Gott so hold und seinen Helfern (wie es wahr ist), „dass unsere Verwandtschaft so nah ist, wie ich sie nun berechnet habe, und deshalb kann ich nicht mit ihr in Ehe leben nach Gottes Recht“. Beschuldigt sich der Bauer selber, behauptet er, eine ihm so nah verwandte Frau als seine Ehefrau zu haben, dass er nicht in Ehe mit ihr leben kann nach Gottes Recht, da beweise er das mit zwei Zwölfsten. Wird er sachfällig, da soll er mit ihr zusammenleben.

8. Liegt ein Mann bei seiner Tochter, die Sache soll man aus dem Lande verweisen und nach Rom. Haben Vater und Sohn zu zweien eine Frau, haben Brüder zu zweien eine Frau, haben Brudersöhne zu zweien eine Frau, haben Schwesternsöhne zu zweien eine Frau, haben Mutter und Tochter zu zweien einen Mann, haben Schwestern zu zweien einen Mann, haben Schwestertöchter oder Brudertöchter zu zweien einen Mann, das ist ein Frevelwerk. § 1. Mordet eine Frau ihr Kind, tötet ein Sohn seinen Vater oder ein Vater seinen Sohn oder ein Bruder seinen Bruder oder eines Bruders Sohn des anderen Bruders Sohn oder einer Schwestern Sohn der anderen Schwestern Sohn, oder (tötet ein Mann) seinen Vatersvater oder seinen Muttervater oder seinen Sohnessohn oder seinen Tochtersohn, oder seinen Brudersohn oder seinen Schwesternsohn, alle solchen Sachen soll man aus dem Lande weisen mit einem Brief an den Papst in Rom. Die sollen vom Papst einen Brief nehmen und zurück zum Bischof bringen und ihn sehen lassen, welche Gnade sie empfangen. Der Bischof soll ihnen den Brief aussstellen für seinen Zehnt. § 2. Von allen Frevelwerken hat der Bischof drei Mark. Die, die Kirchenstrafe nicht auf sich nehmen, die haben dem Bischof drei Mark (zu büßen).

9. Am Sonntag, der der nächste ist nach Martinsmesse, des

Abends, da ist die Speisefeier (des Kirchspiels)¹⁾ durch das Recht festgesetzt. § 1. Hält ein Bauer die Braut eines Mannes fest, da soll man Brautmänner hinsenden. Am Speisefeiertage (soll er) zwei Männer zum Hofe senden, Friedensgelöbnis für sich zu verlangen. Da soll jeder von ihnen dem andern Frieden gewähren in den Hof und vom Hofe weg. Da soll man die Kleider²⁾ abschätzen und dann die Trauformel sprechen. § 2. So soll man die Trauformel sprechen: „sobald sie kommen beide auf ein Polster oder unter eine Decke, da hat sie ein Drittel im Gut und drei Mark Morgengabe von seinem Teil“. § 3. Verweigert er ihm seine Braut an drei gesetzlichen Trinkgelagen, da ist er schuldig neun Mark gegenüber dem Kläger und ebenso gegenüber dem König und ebenso gegenüber allen Männern. § 4. So soll der Bauer anbieten die Braut nach Recht an drei Trinkgelagen, wie man sie auch verlangen soll. § 5. Das ist echte Not des Mannes und der Frau, daß sie krank sind oder die Brautkleider drinnen verbrannt sind. Das ist echte Not ihrer beider, wenn Diebstahl oder Hofraub darüber³⁾ gegangen ist. Wenn er ein Ding weisen läßt, da soll man zwei Leute am Ding die echte Not beweisen lassen. Will er sich nicht damit begnügen, da soll er am Beweistermin mit Zwölvereid und zwei Zeugen sich bitten die Götter so hold und seiner Helferschar, (wie es wahr ist), daß ihn echte Not traf, „und darum kann ich sie dir nicht antrauen“. § 6. Will er ihm gegenüber wehren (sein Recht, sie festzuhalten), da soll er vortreten mit zwei Zwölften, bitten so sich die Götter hold und seinen Helfern, (wie es wahr ist), „daß deren Verwandtschaft ist so nah, daß sie nicht in Ehe leben können nach Gottes Recht, oder ihre Schwägerschaft“. § 7. Sagt er nein dazu, behauptet er von sich, sie nicht verlobt zu haben, da soll er vortreten mit zwei Zwölften, bitten so sich die Götter hold und seinen Helfern, (wie es wahr ist), daß er sie nicht verlobte, so wie das Recht sagt in diesem Lande.

¹⁾ ein gemeinsames Gelage des Kirchspiels.

²⁾ aus denen die Mitgift besteht. Oder Tuch (Tuchgeld)? Vgl. Sjöros, 210.

³⁾ über das Haus.

v. Schwerin, Schwedische Rechte

Dies ist der Abschnitt von der Rechtlosigkeit¹⁾

1. Die Schweden²⁾ haben den König zu wählen und so (soll man) fortfahren.³⁾ Er soll mit Geiseln von oben her⁴⁾ fahren und nach Ostgötaland. Dann soll er Männer senden hierher zu aller Götens Ding. Da soll der Gesetzesredner Geiseln bestimmen, zwei aus dem Süden des Landes und zwei aus dem Norden des Landes. Dann soll er vier andere Männer aus dem Lande ihnen beigegeben. Die sollen zum Junaboch entgegenfahren. Der Ostgötens Geiseln sollen dorthin folgen und Zeugnis erbringen, daß er so in das Land gekommen ist, wie ihr Recht es sagt. Dann soll man aller Götens Ding berufen, ihn zu empfangen. Wenn er zum Ding kommt, da soll er allen Götens in Treuen schwören, daß er nicht das Recht in unserem Lande brechen wird. Dann soll der Gesetzesredner ihn zuerst zum König urteilen und dann die anderen, die er auffordert. § 1. Der König soll dann drei Männern den Frieden geben, die nicht Neidingswerk getan haben.

2. Wenn man einen Bischof wählen soll, da soll der König alle Leute im Lande aus forschen, wen sie haben wollen; er soll ein Bauernsohn sein. Dann soll ihm der König den Stab in die Hand geben und einen goldenen Siegelring. Dann soll man ihn in die Kirche führen und auf den Bischofssuhl setzen. Da ist er vollkommen an seiner Gewalt ohne Weihe.

3. Ein Bauernsohn soll Gesetzesredner sein; dafür sollen alle Bauern sorgen mit Gottes Gnade. § 1. Der König soll

¹⁾ die Überschrift paßt unbestritten nicht zu allen Kapiteln, wenn man unter Rechtlosigkeit eine Rechtswidrigkeit versteht. Ob aber darunter Fälle verstanden werden können, für die es zunächst an einer Bestimmung im Rechtsbuch fehlt, so daß der Abschnitt nur Novellen enthielte, erscheint mir höchst unwahrscheinlich. Allerdings so Sjöros 213 im Anschluß an Pipping s. v. und Eslander in Festskr. tillägn. h. Pipping (1924) 95. Dagegen Beckman, Ark. a. a. O. 149.

²⁾ im Gegensatz zu den Götens. v. II. Grundriß³ 90.

³⁾ oder: die Sache weiterführen, die Sache betreiben.

⁴⁾ von Uppland her, wo er auf dem Morathing bei Upsala gewählt wurde.

die Jury vor sich setzen und der Gesetzesredner am Ding.¹⁾
§ 2. Das heißt immer aller Götter Ding, wo der Gesetzesredner ist. Da kann man Leute in ein Geschlecht leiten und Vergleiche verkünden.

4. Nimmt ein Mann Gut eines andern weg ohne Verurteilung, das ist eine dreifache Neunmarksache. Es hat neun Mark der Kläger und Ersatz für sein Gut mit geschworenem Eide, neun Mark der König und neun Mark alle Leute. § 1. Haut ein Mann eines Mannes Haus zusammen, ohne ihn mit Klage (in die Friedlosigkeit) verfolgt zu haben, das sind dreimal neun Mark. Es hat neun Mark der Kläger und ebenso der König und ebenso alle Leute.

5. Es nennt ein Mann einen andern einer Hündin Sohn.²⁾ „Wer ist dies?“, sagt er. „Du“, sagte jener. „Ich rufe dafür Zeugnis auf, daß du mir ein Schelbtwort zuriefft.“ Das ist eine Sechszehnörtingensache in jedem Anteil. Er soll ihm ein Ding weisen und Verklärungszeugnis erbringen lassen am Beeweistermin und beweisen mit Zwölfereid. Er bitte so sich die Götter hold und seinen Helfern, (wie es wahr ist), „daß du mir ein Schelbtwort zuriefft, und du bist schuldig der Sache, wegen deren ich dich verklagte“. So soll man wegen Schelbtwort klagen und wegen Schimpfwort. § 1. Nennt ein Mann einen anderen einen Freigelassenen, der geschlechtsgeboren ist, oder sagt er: „ich sah, daß du ranntest, einer vor einem, und hattest einen Speer hinter dir“.³⁾ Das ist ein Schelbtwort, eine dreifache Sechszehnörtingensache. § 2. „Ich sah, daß ein Mann dich missbrauchte.“ „Wer ist dies?“ „Du“, sagte er. „Ich rufe dafür zum Zeugnis auf, daß du mir sagtest Schelbtwort und Schimpfwort.“ Das ist eine

¹⁾ so ist ohne Textänderung zu übersetzen. Anderst man mit Schlyter u. A. pingi in þingæ heißt es: ... und der Gesetzesredner hat Ding zu halten. M. E. nicht so abzulehnen wie bei Sjðros geschehen. Liegt der Gegensatz nicht vielleicht darin, daß der König zwar Königsgericht mit nāmd halten kann, aber kein Landsding nach Volksrecht?

²⁾ oder: eine junge Hündin?

³⁾ nicht klar, ob einen eigenen Speer auf dem Rücken, mit dem er sich verteidigen könnte, oder einen fremden, der sich gegen seinen Rücken richtet. Sjðros, 223.

Sechszehnörtugsache in jedem Dritt. § 3. „Ich sah, daß du hattest deinen Willen mit einer Kuh oder mit einer Stute.“ Das ist ein Schimpfwort und eine dreifache Sechszehnörtugsache. Dies soll er gegen ihn klagen; es kommt nicht Nein dagegen.¹⁾ § 4. „Ich sah, daß du deine Mutter hattest.“ Das ist ein Schimpfwort und eine dreifache Sechszehnörtugsache, und es kommt nicht Nein dagegen. § 5. Das sind die Scheltworte gegenüber einer Frau. „Ich sah, daß du rittest auf einem Hürdentor²⁾, mit losem Haar und in Hexengestalt, als Tag und Nacht gleich waren.“ Behauptet man, sie könne bezaubern Frau oder Kuh, das ist ein Scheltwort. Nennt man eine Frau eine Ehebrecherin, das ist ein Scheltwort. Sagt man von einer Frau, sie habe es mit ihrem Vater oder sie habe ihr Kind abgetrieben, oder sie habe ihr Kind gemordet, das sind Schimpfworte. § 6. Alle diese stinkhaften Sachen soll er zuerst mit seinem Priester besprechen und nicht heraus schleudern in Groll und feindlichem Sinn, er mache sich denn schuldig mit drei Mark. Sie heißen drei und sind zwei.

6. Begeht ein Mann einen Handraub, da soll er sich wehren mit einem Eide von zwölf Männern und zweier Männer Zeugnis von den zwölfen und (die sollen) dann in der Zwölft stehen. Wird er sachfällig, da soll er büßen dreimal sechzehn Örtugen.

7. Wenn ein Mann von einem andern Schuld fordert, da soll er seine Nachbarn herbeirufen, sie dabeisein und hören lassen, daß er ihn um Schuld anfordert. Dann mag er ihn pfänden nachher, wenn er will. Hat er Schuld zu fordern, da mag er ihn verfolgen darum, wie das Recht sagt. (Er soll die Schuld leisten) und seinen Eid dazu, wenn sie darüber uneinig sind, daß er ihm nicht mehr zu gelten hat. Spricht jener nein dagegen, behauptet er von sich, daß er ihm keine Schuld zu gelten habe, da soll er schwören mit zwölf Männern, daß er nicht hat ihm Schuld zu gelten oder Gabe zu lohnen. Kommt er in Verzug,

¹⁾ d. h. er kann nicht leugnen.

²⁾ statt „auf einem Hürdentor“ wird auch die Übersetzung „rittlings“ vorgeschlagen. Vgl. Sjöros 224 ff. Nicht richtig ist „Daunstecken“, wie Hwb. d. deutsch. Überglaubens III, 1838, 1849.

büße er dreimal sechszehn Örtugen und die Schuld. § 1. Pfand soll man lösen mit Schuld(zahlung) mit Zwölfereid.

8. Tötet ein Mann ein Pferd oder ein Kind eines anderen und begeht er Viehverbergung¹⁾, da soll er ein Siebennachtding vor ihm fesseln und Augenzeugnis gegen ihn erbringen lassen. Er bitte so die Götter sich hold, (wie es wahr ist), „daß ich sah, daß du tötestest sein Vieh und ihm Viehverbergung zufügst“. Sodann soll er vor die Zwölft gehen, bitten so sich die Götter hold und seiner Helferschar (wie es wahr ist), „daß du mir Viehverbergung zufügst und (daß) du tötestest mein Vieh und bist schuldig dieser Sache“. Dann soll er vergelten mit geschworenem Eide und darüber hinaus dreimal sechszehn Örtugen. Ist kein Augenzeugnis da, wehre er sich mit zwölf Männern. Wenn das Vieh, das getötet ist, zwei Öre wert ist oder besser als zwei Öre, da ist dies volle Viehverbergung. Wenn es schlechter ist, als zwei Öre, da soll man es zweifach vergelten, was es auch wert ist. § 1. Wird getötet ein Pferd oder ein Kind auf der Dorfmark eines anderen Dorfes, weiß man nicht, wer es tötete, da soll er ein Siebennachtding anberaumen vor einem von denen und halten vor allen und Zeugnis erbringen lassen am Siebennachtding, daß dies dort erlitt gewaltsamen Tod auf deren Mark von Menschenhand, „und deshalb haben die es nach Recht zu vergelten“.

9. Tötet ein Tier ein anderes und erbringt der Hirte Beweis, leiste (jenes Eigentümer) vollen Ersatz dafür mit geschworenem Eid, und nehme das tote Tier oder er nütze Fleisch und Haut, und es nehme halben Ersatz der, der (das Tier) hatte, von dem, dessen (Tier) tötete. In dieser Sache ist der Hirte voller Zeuge, gleich ob er frei ist oder unfrei. Wird ihm Ersatz verweigert, da soll er ein Siebennachtding dazu anberaumen, Augenzeugnis erbringen zu lassen. Da soll er bereit halten das Zeugnis und das Buch fordern.²⁾ Wird ihm Recht verweigert, da soll er Zeugen auf-

¹⁾ so die wörtliche Übersetzung. Der Deliktstatbestand ist der, daß jemand fremdes Vieh tötet und verbirgt. Also eben „Viehmord“.

²⁾ d. h. die Bibel zur Eidesleistung. Aber vielleicht Schreibfehler. Im jüngeren Text: Bußen fordern (kræfia bøter).

rufen. Er bitte so sich die Götter hold, (wie es wahr ist), „daß dein Tier tötete mein Tier“ — mit Augenzeugnis¹⁾ — „und so erhob ich Klage gegen dich“. Kann er die Klage nicht durchführen mit gesetzlichem Zeugnis, da soll der, der beklagt ist, sich wehren mit zwölf Männern. (Er soll) bitten so sich die Götter hold, (wie es wahr ist), „daß nicht mein Tier dein Tier tötete und darum bin ich nicht schuldig der Sache, deren du mich beschuldigst“. § 1. Fällt ein Tier in ein Werk von eines Menschen Hand, in einen Brunnen oder einen Graben oder ein anderes derartiges Werk, und erleidet den Tod davon, da soll man büßen sechs Öre für einen Hengst, eine halbe Mark für einen Ochsen und ebensoviel für Kuh und Stute. So soll man dies klagen und wehren, wie wenn ein Tier ein Tier getötet hätte. § 2. Springt ein Tier in ein Gehege, so daß keiner es jagt, erleidet es den Tod davon, liege es unvergolten. Springt ein Tier aus einem Gehege, vergelte es der, der das Gehege hat. Jagt jemand (ein Tier) aus einem Gehege, erleidet es da den Tod davon, ist Augenzeugnis da, vergelte es der, der herausjagte, wie gesagt ist für den Fall, daß es tot in einem Graben lag. In gleicher Weise soll man klagen und wehren. § 3. Wenn ein Mann einen Hengst verstümmelt oder die Schwanzhaare (abschneidet) und ein Auge ausschlägt, gelte er einen Öre oder wehre sich mit Zwölvereid.

10. Alles Geliehene soll heil heimgeführt werden, dem, der es lieh, ohne alle Gegenrede.

11. Läuft ein Unfreier fort oder eine Unfreie von ihrem Hausherrn und richtet irgendeinen Schaden an, tötet, stiehlt oder raubt, nicht soll der Hausherr gelten, außer er nehme den Haushörigen wieder auf. Nimmt er ihn wieder auf, büsse er dessen Vergehen, wie das Recht sagt, wenn Augenzeugnisse da sind oder das Diebstahl in (seinen) Händen ergriffen ist. Ist dies nicht da, wehre er sich mit Leugnen wie das Recht sagt. § 1. Leicht ein Mann einem andern seinen Unfreien, verantwortet der seine Vergehen, der ihn zur Leih genommen hat, solange er in seiner Obhut ist.²⁾

¹⁾ Zur Formel?

²⁾ v. A. I 29 übersetzt „Haftung“.

12. Wer von einem Bauern einen Hengst oder einen Ochsen oder eine Kuh leihet, der soll haften für Unachtsamkeit, das ist Dieb, Wasser, Moor, Strick und anderes der Art. § 1. Geht ein Tier zugrunde durch Übermacht, das ist Bär oder Krankheit, (dafür haftet man nicht).¹⁾ Für den Wolf soll man haften wie für Unachtsamkeit, wenn man nicht Überbleibsel davon erlangt. Das ist sechs Öre für den Hengst, eine halbe Mark für den Ochsen und die Stute. Erlangt er Überbleibsel, gelte er nicht für den Wolf.

13. Legt ein Mann bei einem andern sein Gut ein zur Verwahrung, da kann das Gut nicht abhanden kommen dem, der es entgegennimmt, weder durch Diebstahl noch durch Raub, außer es werde des Bauern Tier oder sonstiges Gut dessen, der es entgegennimmt, mit weggenommen. Ersetzen soll er es. Er lege vor, was er will, und dazu einen Zwölvereid, daß er nicht mehr empfing seines Gutes zur Verwahrung, als er nun vorgelegt hat.

Grundstücksabschnitt

1. Fünf sind die Erwerbsarten von Land. Eine ist Erbschaft, die andere ist Aussöner des Sohnes. Die dritte ist Mitgift der Tochter. Die vierte ist Kauf. Die fünfte ist Übergabe.

2. Der Käufer soll nehmen Zwei von dessen Hand, der das Land verkauft, für die Umsfahrt zu haften, und er zwei von [dessen] Hand, [der kauft], für den Kaufpreis zu haften. Sie alle sollen greifen in die Hand beider denen; dann ist mit Kauffestigern²⁾ gebunden. Es löse auf mit drei Mark, wer auflösen will. Es kommt keine Kaufauflösung hinzu, seitdem (die Umsfahrt) gefahren ist. Da soll man ein Siebennachtwind anberauen vor dem, der für die Umsfahrt haftet, und vor allen denen, die Land haben im Dorf. Man soll gehen um Äcker und Wiesen

¹⁾ vgl. §b. 6 pr.

²⁾ die Festiger sind Personen, deren Beteiligung am Vertragsschlus als Vertreter der Dinggemeinde bei bestimmten Rechtsgeschäften zur Geschäftsform gehört. Vgl. v. A. I 269 ff. Ders. Grundriß³ 225.

und zurück zur Hoffstatt nachher. Wird da irgendein Stück (von einem Dritten) herausverlangt, da soll der wehren, der das Grundstück verkauft, wenn früher herausverlangt wird, als die Umfahrt dazu kommt. Wird später herausverlangt, da soll der wehren, der kaufst. Achte sollen die Odalsfestiger sein, der neunte der Leitfestiger.¹⁾ Sieben Nächte alt soll das Siebennachtding sein. Der soll das Grundstück wehren, der es hat. Mit zwei Zwölften und je zwei Zeugen soll man das Grundstück wehren. Ein Siebennachtding soll man anberaumen dem Mann, der für den Kauf Haftung übernahm, wenn eines von beiden gefordert wird von ihm, Kaufpreis oder Umfahrt. Das Siebennachtding soll man vor ihm halten. Wagt er zu beweisen mit Zwölfereid, daß er nicht für den Kauf Haftung übernahm, da ist er gewehrt. Wird er sachfällig, büße er drei Mark für Kaufbruch. § 1. Wird herausverlangt ererbtes Land, man soll es wehren mit Erbschaftszeugnis. Zwei Männer sollen Zeugnis erbringen und in der Zwölft stehen. So soll man Zeugnis erbringen: „ich erbringe dafür Zeugnis und wir Männer zu zweien, daß du nahmst dieses Grundstück als Erbe und ohne Einspruch. Mit erbrachtem Zeugnis stellen wir fest, so wie das Recht sagt“. Dann soll er vor die Zwölft gehen, zu bitten sich so die Götter hold und seinen Helfern, (wie es wahr ist), „daß ich nahm dieses Land als Erbe und ohne Einspruch, und ich habe es und du hast nicht das mindeste daran“. § 2. Wird Land herausverlangt bei dem, der es gekauft hat, da soll er es wehren mit zwei Zwölften und je zwei Zeugen. Er bitte so sich die Götter hold und seinen Helfern, (wie es wahr ist), „daß ich kaufte dieses Land mit Festigung und mit Umfahrt ohne Einspruch und so, wie das Recht sagt, und ich habe es und du nicht das mindeste daran“. Dann soll er vor die andere Zwölft gehen und schwören in gleicher Weise. Kaufzeugnis soll man erbringen lassen in jeder Zwölft, zweier Männer.

3. Wenn jemand verkaufen will sein Land, dann soll er (es) anbieten seinem Erben. Ein Siebennachtding soll man vor

¹⁾ s. oben Anm. 2 S. 39.

dem Erben anberaumen und so ihm anbieten, das Land zu kaufen. Dann soll man ein Ding weisen, und einen Termin in Monatsfrist sollen die Dingleute ihm bestimmen. Kommt er herzu, das Land zu kaufen am Monatstermin, dies ist sein Recht. Kommt er nicht, dann soll er zum Ding fahren; er lasse sich urteilen, zu verkaufen dem, der den höchsten Kaufpreis dafür bietet. So soll die Frau dem Recht gemäß anbieten wie der Mann. § 1. Nicht soll man aufs Flet fahren¹⁾, außer man wolle, sei dies ein Mann oder eine Frau, wenn sie auf dem Hofe sitzt. § 2. Nicht kann ein Mann von seiner Frau Land kaufen nach Recht; das nennt man Wandkauf. Es tausche der Bauer Land gegen Land, wenn er will. § 3. Wer Land verkauft, selbst soll er mit Kauffestigung binden und bei der Umfahrt sein, sei dies Frau oder Kind oder Mann. Um Ding soll man des Unmündigen Kauf verkünden. § 4. Ein Mann kauft mit beweglichem Gut und will wieder verkaufen gegen bewegliches Gut, er soll dem dem Recht gemäß anbieten, von dem er kaufte. Er soll soviel für das Land zahlen, wie dafür geboten ist. Will er gegen Land tauschen, da soll er nicht dem Recht gemäß anbieten.

4. Eine Frau verkauft ihr Land oder ein Mann, legt (den Kaufpreis) nicht in das gemeinschaftliche Gut, kauft sich ein anderes Land, dies ist dessen von ihnen, der das Kaufgeld hatte. § 1. Es kauft ein Mann mit seinem Land, gibt eine Zugabe dazu aus ihrer beider Gut, sobald das Gut geteilt wird, da soll man so viele Hre zur Teilung einlegen, wie die Zugabe betrug. § 2. Sind zwei Ehegatten uneins, ist ein Land mit beweglichem Gut gekauft, wird von einem von ihnen behauptet, daß er nicht (Teil daran) habe, der von ihnen hat das Beweisrecht, der es beiden zu Eigen beweisen will. § 3. Wird ein Land umfahren, seitdem zwei Ehegatten zusammengekommen sind, da ist es deren beider.

5. Der Bischof hat das Beweisrecht vor dem König und der Lehnsmann vor dem Bischof und der Bauer vor allen denen.

¹⁾ die Fletfahrt ist ähnlich dem Ziehen aufs Altenteil. Vgl. A. Schulze, *ZMG*.² 51 (1931) 258 ff.

Haben die Bauern ein Dorf und ein anderes die Lehnsleute, streiten sie miteinander, da haben die Bauern das Beweisrecht und nicht die Lehnsleute, (im Streit) zwischen ihren Dörfern. Wohnen Bauern im Dorf mit einem Lehnsmann, nicht mögen sie das Beweisrecht verlieren um dessentwillen.

6. Will ein Mann ein Grundstück zum Pfand nehmen, da soll man eine Umfahrt dazu vornehmen, ihm zu erkennen das Land zum Pfand, so wie das Recht sagt. Löst er (es) innerhalb dreier Winter, da ist das Grundstück nicht verwettet. Steht es drei Winter oder länger als drei, da ist es verwettet. § 1. Setzt ein Mann andere Pfänder, Gold oder Silber, da soll er ein Siebennachtding vor ihm anberaumen und abhalten, zu lösen sein Pfand, und (soll) Schuld fordern. Er soll die Schuld leisten (und) seinen Eid darnach, daß die Schuld nicht größer ist, als nun erlegt ist. Will er nicht die Schuld erfüllen und nicht den Eid gehen, da soll man die Pfänder behalten und zum Ding bringen, sich urteilen lassen, (sie) zu verkaufen.

7. Kauft ein Mann einen Hof, sind Äcker wegverkauft, streiten sie, da hat er¹⁾ nicht mehr Beweisrecht, als zu einem Stück. Da soll der vortreten, der den Hof hat, mit zwei Zwölften und er bitte so sich die Götter hold und seinen Helfern, (wie es wahr ist), daß dieses Stück niemals von diesem Hof gekommen war mit Festigung oder mit Umfahrt und nicht aus der Hand gegeben, wie das Recht sagt. § 1. Behauptet einer, ein Stück geerbt zu haben, und ein anderer, es gekauft zu haben, der hat das Beweisrecht, der von sich behauptet, es geerbt zu haben. § 2. Behauptet einer, ein Außenmarkstück zu haben und ein anderer hat den Hof, der hat das Beweisrecht, der den Hof hat. Außenmarkstücke und Zäune, die gehören alle zur Hoffstatt nach Recht. § 3. Hat ein Mann eine Hoffstatt im Dorf und ein Hresland und eine Wiese von sechs Führen (Hauertrag), da hat er Recht auf (einen Anteil an der) Außenmark. [Hat ein Mann] ein Achtelsachtel, [dann hat er Recht] zu Laub und Gras und Jung-

¹⁾ d. h. der Käufer, der sich nach Umfahrt selbst verteidigt. v. N. I 564.

holz. Hat ein Mann nicht ein Achtelsachtel, da erlangt er kein Recht daran.¹⁾

8. Nach Achteln²⁾ soll man das Dorf anlegen. Vier Wege sollen vom Dorfe laufen. Tore und Zäune und Brücken soll man nach Achteln teilen.

9. Treffen sich Kirchenzaun und Hofzaun, da soll das Kirchspiel zäunen und nicht die Hoffstatt. Treffen sich Acker und Hoffstatt, da soll der zäunen, der die Hoffstatt hat. § 1. Der Zaun soll stehen zwischen Hoffstatt und Acker lückenlos an Christi Himmelfahrtstag. Der Halbzaun zwischen zwei Hoffstätten soll immer heil sein; aber keiner büße dafür, außer ein Hofbesitzer flage gegen den andern.

10. Die Grenzsteine soll man zu zweien in die Erde vergraben und den dritten darauflegen. Die sollen Zeugnis erbringen, die in der Erde liegen. § 1. Ein Haus soll man (nur) so nah der Grenze setzen, daß Pfostenraum dazwischen ist und Dachtraufe.

11. Verlegt ein Mann sein Haus von der Hoffstatt und baut die Hoffstatt, da heißt sie Acker und nicht Hoffstatt. Mit Klage (und Urteil) soll er von dem Zaun sich befreien, der zwischen den Hoffstätten war, heil und nicht schadhaft.

12. Läuft ein Weg zwischen Hoffstätten, er soll sieben Ellen breit sein. Hat³⁾ ein Mann einen Weg über die Hoffstatt eines Mannes, er soll den Weg ihm anlegen, wie er will, nicht in eine Grube oder in das Moor oder in den Berg hinauf. Den halben Weg soll jeder von ihnen zwischen den Hoffstätten anlegen. § 1. Einen Leichenweg soll man zur Kirche anlegen. Nicht darf jemand eine Leiche über die Hoffstatt eines Mannes fahren ohne Erlaubnis, er mache sich denn schuldig zu dreimal sechszehn Örtungen. § 2. Ein Grasweg soll beim Dorfe liegen.⁴⁾ Der soll dreimal sechszehn Örtungen büßen, der ihn umpfügt.

¹⁾ die Übersetzung schließt sich an die Verbesserung von Sjöros 246 an, der auch Beckman 67 folgt. Doch bedarf die sachliche Richtigkeit noch weiterer Untersuchung.

²⁾ s. oben Anm. 4 S. 2. ³⁾ Einschub?

⁴⁾ vermutlich ein Weg zwischen Dorf und Kulturland, auf dem das Heu eingefahren werden konnte.

13. Fährt ein Mann auf seinen Acker oder seine Wiese, (dort) zu wohnen, da soll er selber sich umzäunen. Hat ein Mann einen Zaun vor ihm, da soll er klagen auf dessen Abbruch mit Sieben-nachtding und zwölfer Männer Eid und Zeugnis erbringen, daß dieser Zaun vor seiner Hofstatt steht, so daß er keinen Aus-weg erlangen kann. Bricht er den Zaun nicht ab vor dem Sieben-nachtdingstag, büße er dreimal sechszehn Örtugen und jener beseitige den Zaun nach dem Urteil des Dings und lasse sich urteilen, für den Zaun zu sorgen, solange seine Hofstatt da ist.¹⁾
 § 1. Verlegt er seine Gebäude weg, da soll er mit Klage (und Urteil) von dem Zaun sich befreien, so wie er früher (ihn sich zuteilen ließ), soll ihn jenem zuurteilen lassen, heil und nicht schadhaft. § 2. Haust ein Mann auf dem eingezäunten Acker, da wo andere Nachbarn Land rings herum haben, da darf er nicht dort wohnen nach Recht. Die sollen ihm ein Siebennachtding anberaumen und es abhalten, Zeugnis erbringen, daß er wohnt auf dem eingezäunten Acker und Viehdrift hat über Acker und Wiese „und deshalb kann er nicht nach Recht hier wohnen“. Dann soll man ihm ein Ding weisen, urteilen lassen einen Beweistermin zu seinem Hause, beweisen mit zwei Zwölfsten, wegurteilen lassen den Hof am Schlusding, abbrechen und nicht abbrennen. § 3. Brüder teilen ihr Land. Haust der eine draußen auf Acker oder Wiese am Rain, liegt Streifen gegen Streifen, da hat er gleiches Recht mit dem, der im Dorfe wohnt. § 4. Baut er draußen auf der Dorfmark, umzäune er sich selber. Baut er auf der Weide, umzäunt er sich, hat er drei Winter oder länger als drei Winter, da hat er (das Recht) auf eine Ochsenlast im Wald, auf Jungholz und auf Weide. Keiner hat ein Recht innerhalb des Zaunes gegen ihn, und er kein Recht außerhalb des Zaunes auf die Allmende. Das nennt man einen Inselhof; ihn mag man nicht in einen Sack binden. Wollen die Nachbarn einen Einfang vor ihm vornehmen, da sollen sie ihm eine Gasse anlegen zur Allmende, sieben

¹⁾ das Abbrechen bezieht sich wohl nur auf einen Teil des Zaunes zur Erlangung einer Durchfahrt.

Faden¹⁾) breit. Die sollen die Zäune errichten, die Land haben hinaus zur Allmende.

14. Nicht darf man einen Einfang vornehmen, außer alle wollen, die ein Achtelsachtel haben. Sobald eingefangen ist, da soll der das Recht zur Odalsteilung haben, der will. (Er soll) ein Siebennachtding anberaumen vor eines Hof und halten vor allen denen, die Land haben im Dorf. Da soll er ein Ding weisen und ihnen einen Beweistermin urteilen lassen, Dingmännerzeugnis am Beweistermin erbringen lassen und schwören darnach, daß so kam das Urteil in seiner Sache am Ding, daß er sollte hier stehen am heutigen Tag und vermessen mit dem Seil das Land nach Achteln. Sobald nach Achteln mit dem Seil vermessen ist, da soll man ein Ding bestimmen und losen am Schlusding, wenn man nicht früher will. Dann soll man zuurteilen jedem Achtel, so wie das Los fiel, mit Dingzeugnis. So sollen alle unter einander teilen, beides, Zaun und Land, wenn sie nicht anders wollen.

15. Wenn ein Mann behauptet, (Land) zu haben auf der Viehweide, ist kein Zaun herum, sagen die Nachbarn nein dagegen (und) behaupten, daß alle das haben, da haben die das Beweisrecht, die es allen zu Eigentum beweisen wollen. (Sie sollen es) wehren mit zwei Zwölfsten und je zwei Zeugen, bitten so sich die Götter hold und ihren Helfern, (wie es wahr ist), „daß dieses Land, um das wir streiten, ist Allmende aller Nachbarn und nicht deine Sonderwiese“. § 1. Streiten Weiler und Dorf um Allmende, da hat das Dorf das Beweisrecht und nicht der Weiler. Eine halbe Zwölft zum mindesten soll im Dorf sein, wenn das soll bewiesen werden können als Volldorf. Zwei Grundeigentümer in jeder Zwölft sollen Zeugnis erbringen, ob dies ein Hügeldorf ist und seit Heidenzeit bebaut. Dann sollen zwei Grundeigentümer von denen, die nicht Zeugnis erbrachten, jeder vor seine Zwölft gehen. Sie mögen erbitten so sich die Götter hold und ihren Helfern (wie es wahr ist), „daß dieses

¹⁾ Längenmaß = dem Abstand zwischen den Fingerspitzen bei seitlich ausgestreckten Armen.

Dorf ist gewesen ein Volldorf, in Heidentum und Christentum, und daher hat es gleiches Recht mit deinem Dorf nach Recht". Hat ein Mann ein ganzes Dorf, ist eine Kirche darin und eine halbe Zwölft ansässiger Männer, da kann er es beweisen als Volldorf.

16. Streiten Männer um die Markgrenze zwischen den Dörfern, da sollen sie die Grenze zwischen sich besichtigen. Es gehe jedes Dorf zu seinem Grenzeichen, auf das es sich beruft. Keines von ihnen soll sich berufen (auf ein Zeichen) innerhalb eines Zaunes, da wo er gestanden hat drei Winter oder länger als drei Winter; dagegen hat das (andere) Dorf Beweisrecht. Sie sollen zusammengehen und Zeugnis erbringen lassen in Bezug auf die Stelle, die das Dorf beansprucht. Wird das eine reicher an Zeugen, soll dieses das Beweisrecht haben. Haben beide gleichstarkes Zeugnis, da soll die Hundertschaft Augenscheinleute ernennen vom Ding weg. Werden die Augenscheinleute einig, da soll man dem (Dorf) den Eid zuurteilen, mit dem die Augenscheinleute zeugen. Werden sie nicht einig, da soll man Augenscheinleute des Landes ernennen und zwischen ihnen entscheiden. § 1. Streiten Land und Hundertschaft, das Land soll Beweisrecht haben und die Hundertschaften sollen Beweisrecht haben, die nicht dorthin¹⁾ nach Nutzung gehen. Man soll wehren mit zwei Zwölfen ernannter Männer. § 2. Streiten Hundertschaft und Dorf, da hat die Hundertschaft das Beweisrecht.

17. Will ein Dorf seine Mark einhegen gegenüber einer anderen Dorfmark, die sollen den Zaun herstellen, die einhegen wollen, und mögen dann mit Klage (und Urteil) von dem halben Zaun sich befreien, heil und nicht schadhaft. § 1. Will ein Mann einen Acker anlegen, da soll der einen Zaun errichten, der ackern will; er befreie sich dann von dem Zaun, heil und nicht schadhaft. Ackert ein Mann einen einzelnen Acker, da mag er sich selbst umzäunen. § 2. Will ein Mann seine Viehweide einzäunen, da soll er einen Zaun zwischen den Viehweiden errichten. Nicht darf er

¹⁾ d. h. nach dem umstrittenen Gebiet.

sonst pfänden, er mache sich denn schuldig zu dreimal sechszehn Örtugen, und es heißt Grassparer das Dorf¹⁾), das so handelt. § 3. Fließt ein Wasser zwischen zwei Marken, zäune jedes (Dorf) auf seinem Odal und sie treffen sich in der Mitte des Wasserlaufs.

18. Hat ein Mann ein einzelnes Stück in einem anderen Dorf, die sollen das Beweisrecht haben, die im Dorf wohnen, darüber, wie groß es sein soll. Es heißt beweisloses Land, wenn es nicht umraint und umsteint ist. Doch kann man um deswillen nicht das ganze Grundstück wegbeleihen nach Recht.

19. Wenn einer Grenzen versehen will und behauptet, daß sie unrichtig liegen, da soll man ein Siebennachtling dazu anberaumen und ein Ding weisen und einen Beweistermin zum Hause urteilen lassen. Der hat zu wehren mit zwei Zwölfsten, der gegen ihn streitet, daß diese Grenze liegt recht und nicht unrecht. § 1. Wer zerstört Rain und Stein, der heißt unter den anderen Männern Steinbrecher. Er ist schuldig dreimal sechszehn Örtugen.

20. Mäht ein Mann die Wiese eines Mannes, kommt der dazu, der (sie) hat, er soll nehmen einen Weidenzweig, die Rinde abbeissen und (ihn) so sezen in (die Erde). Das ist gesetzliches Verbot. Er darf es nicht wegnehmen, er mache sich denn schuldig zu dreimal sechszehn Örtugen. Dort soll man das Heu auf der Wiese in Haufen legen, solange bis sie einig sind.

Wie man eine Mühle errichten soll

Will ein Mann eine Mühle errichten, er darf sie nicht so errichten, daß er die Hoffstatt eines anderen Mannes schädigt, nicht den Acker, nicht die Wiese, nicht die Wege der Männer, nicht den Dorfplatz²⁾ der Nachbarn und nicht die Mühle, die früher errichtet war, und nicht die Fischfanganlagen.³⁾ § 1. Eine

¹⁾ der Hof?

²⁾ oder Platz zwischen den Häusern und der Dorfstraße oder Platz zum Austreiben des Viehs. Vgl. Sjöros, 256f. Beckman 76f.

³⁾ in das Wasser fest eingebaute Anlagen aus Latten, in denen sich die Fische fingen (Reusen), aber wohl auch versunkene Neße.

Fischfanganlage darf man auch nicht so anlegen, daß man eine ältere Fischfanganlage schädigt. Nicht darf man fischen in eines Mannes Mühlenteich, ein anderer als der, der ihn hat, nicht im Graben eines anderen Mannes. § 2. Ein Mühlenplatz liegt öde, drei Winter oder länger als drei Winter. Ist das Holzwerk verfallen, da hat der das Recht, ihn zu nehmen, der will. Sagt der, der den Mühlenplatz hatte, daß das Holzwerk nicht ganz verfallen ist, beweise er mit zwei Zwölften, daß die Schleusenbretter heil waren und die Pfosten und daß die Schwelle lag und die Wasserleitungsstützen. Immer hat ein Mann den Mühlenplatz, solange dieses Holzwerk ganz unverfallen ist. Der Mann hat den Mühlenplatz, der zuerst ein Werk darauf errichtet, sei es auf aller Göten Wiese oder auf der aller Nachbarn. § 3. Streiten Männer um einen Mühlenplatz, behauptet jeder von sich, ihn zu haben, da soll man Augenscheinsleute dazu ernennen. Der soll den Eid erlangen, der an Zeugen stärker wird. Haben beide gleichstarkes Zeugnis, da soll man des Landes Augenscheinsleute dazu ernennen und (soll) zwischen ihnen entscheiden.¹⁾ § 4. Errichtet ein Mann eine Mühle im Allmendgewässer²⁾ und hat ein anderer Mann eine Wiese auf der anderen Seite (des Wassers), da soll ein Drittel ungehindert fließen vom Wasser, aber zwei Leile darf er abdämmen, nicht hinüber bis zum Land, außer er erlange das Recht zur Befestigung an jenem Land mit Festigung und Umfahrt nach Recht.³⁾ § 5. Fangen die Nachbarn die Allmende ein vor der Mühlentüre, da soll er für sich einen Weg verlangen. Die sollen ihm einen Weg legen. Hat er darauf nicht Acht, teilen sie nach Recht das Land, erlost ein anderer (Land) vor der Mühlentüre, da ist seine Mühle unnütz. § 6. Ein

1) das Verfahren dürfte dem von Sb. 16 pr. entsprechen und der Text durch Auslassungen entstellt sein. Ein Ergänzungsversuch im Anschluß an die jüngere Fassung bei Sjöros, 259.

2) nicht „Wasser an einer Allmende“. Richtig K. G. Westman, Kungsådran i den svenska rätten under medeltiden (1927) 8¹.

3) die Umfahrt und Festigung lassen darauf schließen, daß es sich nicht um das Recht zur Befestigung des Damms im Sinn einer Grunddienstbarkeit handelt, sondern um den Erwerb des gegenüberliegenden Uferstückes.

Mann errichtet eine Mühle auf seiner Wiese, liegt eine Dorf-allmende auf der anderen Seite gegenüber, hat sie ein anderes Dorf, da soll er das Recht zur Befestigung kaufen von dem, der das Land hat im Dorf. § 7. Wasser soll man nicht wenden vom alten Lauf zu eines anderen Mannes Schaden, anders als es früher gelaufen ist. § 8. Land kann man nicht zu Fahrnißrecht geschenkt erhalten.

Dies ist der Abschnitt von den Dieben

1. Beschuldigt ein Mann einen andern wegen Diebstahls, wegen eines Hengstes oder eines anderen Haustieres und wird nachher das Tier wiedererlangt, beschädigt oder zu Schanden geritten, vergelte er es mit geschworenem Eide, wenn er sachfällig wird, und volle Diebstahlsbuße.

2. Stehlen zwei, Vater und Sohn, werden sie ergriffen das mit¹⁾), man hänge den Vater auf und den Sohn, wenn er ein mündiger Mann ist. § 1. Gehen zum Stehlen Verwalter und Unfreier, den Verwalter soll man aufhängen und nicht den Unfreien.

3. Ergreift ein Mann seinen Dieb und das Diebstahlsgut mit, er binde dem Dieb die Hände auf den Rücken und führe ihn zum Ding mit zwei Zeugen, die auf dem Ding beweisen, daß er ein wahrer Dieb ist. Mit zwölf Männern (soll er) vortreten am Ding, das zu schwören, daß er ein voller Dieb ist²⁾, (und) „darum ist er wert, sein Leben zu lassen“. Dann soll man ihn urteilen zum Hieb und zum Hängen, zu Tötung und zu Tod³⁾, zu Torf und zu Teer, unvergeltbar⁴⁾ gegenüber dem Erben und dem An-

¹⁾ d. h. mit dem Diebstahlsgut.

²⁾ der volle Diebstahl ist nach der jüngeren Fassung gegeben, wenn das Gestohlene $2\frac{1}{2}$ Mark wert ist. Hier liegt die Grenze bei 2 Hren, wie aus Md. 8 zu schließen.

³⁾ R. Pipping hält (Acta academiae Aboensis VII 2, 14 ff.) diese Worte für späteren Einschub und unter Annahme von drap = Schlag für gleichbedeutend mit dem vorausgehenden Wortpaar.

⁴⁾ s. oben Num. 2 S. 14.

v. Schwerin, Schwedische Rechte

sprecher, gegenüber der Kirche und gegenüber dem König. § 1. Wird ein Dieb ergriffen auf dem Weg und nicht von dem, der bestohlen wurde, da soll er den Dieb heim zu sich führen und Botschaft senden dem, der bestohlen ist.¹⁾ Hat er seinen wahren Dieb gefangen, nehme er eine Mark für den Dieb und zwei Öre für das Diebstahl. Wenn der, der bestohlen ist, behauptet, das Diebstahl sei nicht sein und nicht der Dieb, da führe der, der den Dieb in Händen hat, den Dieb zum Ding. Von da mag man ihn urteilen zu einem Königshof. Der Bauer (aber) entledige sich des Diebs bußfrei am Ding. § 2. Ergreift ein Mann den Dieb eines anderen Mannes auf dem Weg und nicht seinen, läßt er ihn los, nicht nach Recht, da sagen die Leute, daß der Teilnehmer sei am Diebstahl.

4. So ist im Recht gesagt, daß drei Diebe sind. Einer ist der, der stiehlt und nimmt. Der andere rät (das Gut) dem Dieb in die Hände. Der dritte nimmt es entgegen. Die sind alle gleicherweise schuldig. § 1. Drei Fälle sind es, in denen dem Dieb Beweisrecht fehlt. Einer, wenn man (es) in der Hand ergreift. Der andere, wenn man es aus dem Hause zieht. Der dritte, wenn es (im Gewährenzug) geleitet wird zu (seinem) Zaun und Zauntor. Er kann sich keinesfalls vom Diebstahl reinigen. § 3. Drei sind des Diebs Beweise. Der eine „daß ich nicht stahl dein Gut und nicht machte ich mich daran zum Dieb“. Der andere, „daß ich nicht riet dein Gut in die Hände dem Dieb“. Der dritte, „daß ich nicht bin dein Hehler“. Er wehre sich, wie gesagt ist.

5. Wird ein Mann bestohlen, folgt er der Spur nach, legt er Merkzeichen hinein, da soll man zuerst das Dorf durchsuchen. Nach den Nachbarn soll man rufen, die sollen mitgehen. Leitet nicht die Spur aus dem Dorf, da soll man haussuchen. Nicht dürfen die Nachbarn die Haussuchung verweigern. Die Nachbarn sollen in dessen Hof zuerst gehen, auf den zunächst der Verdacht fällt. Ihn soll man herausrufen und Haussuchung fordern. Der Bauer soll nicht die Haussuchung verweigern, wenn er

¹⁾ über eine mögliche, aber gewagte Textbesserung ohne wesentliche sachliche Änderung Sjöros 262.

selbst zuhause ist. Er soll öffnen seine Aufenthalthäuser, das ist Kornscheune und Vorratshaus und Schlafhaus. Diese drei sind Aufenthalthäuser. Aber die andern Häuser, sowohl Heuscheune als auch Stall, die heißen Außenhäuser, sei auch ein Schloß davor. § 1. Nun soll der Bauer das Haus öffnen. Dann soll der Bauer, der das Seine verloren hat, und ein anderer mit ihm hineingehen, der, dem sie beide trauen. Beide sollen sie mantellos sein und ungegurtet und barfuß und unbehost und so hineingehen.¹⁾ Sie sollen suchen in dem Hause. Findet er das Seine drinnen unter Schloß und Schlüssel, (oder) ist dies umhüllt mit Stroh, da ist der der Dieb dazu. Da soll man den Dieb bußlos ergreifen, weil er ein wahrer Dieb ist und niemals kann er sich vor dieser Sache mit Eid schützen. Will er eingestehen, daß er ein wahrer Dieb ist, da soll der Bauer das Recht haben, der, der klagt, Buße zu nehmen für seinen Schaden und sein Eigentum wieder und das dazu, was das Recht sagt. Da darf der Bauer sich mit ihm bußlos vergleichen, doch nicht früher, als vor dem Hundertschaftshauptling, außer jener erlange Bürgschaft für sich. Er büße seine Sache gegenüber Land und König wie das Recht sagt. Will er nicht bekennen, dann soll man dem Dieb die Hände auf den Rücken binden und ihn zum Ding führen. Nicht darf man ihn vorher loslassen, man mache sich denn schuldig mit vierzig Mark. Nimmt ein Mann einen gebundenen Dieb mit Raub weg von einem Mann, er soll verklaren vor dem nächsten Mann und im nächsten Dorf, daß er seines Diebes beraubt ist, und darum ist jener schuldig vierzig Mark. § 2. Nun wenn man es findet in einem verschlossenen Behältnis, einem Schrein oder einer Kiste, wozu die Hausfrau den Schlüssel hat, da ist die Hausfrau der Dieb. Will nicht der Bauer nach Recht büßen, da soll man die Hausfrau ergreifen und ihr die Hände auf den Rücken binden (und sie) zum Ding führen, vor alle Götter oder vor die Hundertschaft. Will der Bauer lösen seine Hausfrau nach Recht, da soll man sie los-

¹⁾ zur Kleidung vgl. v. Schwerin, Die Formen der Haussuchung (1924) 7f.

lassen, weil die Frau unmündig ist. Sie trifft nicht Hieb oder Hängen, außer um Zaubererei.

6. Fährt ein Bauer nach dem Seinen, wird ihm Haussuchung verweigert, da soll er (sie) vor Zeugen fordern; denn nicht darf er ihm Haussuchung weigern, wenn er selbst zuhause ist. Wird ihm die Haussuchung verweigert, da zieht jener den Diebstahl auf sich. Da soll er verklaren vor den Nachbarn, daß nun die Haussuchung verweigert ist. Da nennt ihn der Bauer seinen Dieb, weil er die Haussuchung verweigerte. Nun¹⁾ sagt dieser nein dagegen, da soll er es sagen seinem Hundertschaftshäuptling. Er soll ein Ding bestimmen und eine Jury einsetzen und nachforschen, warum er ihm die Haussuchung weigerte, wenn er sagt, er sei nicht Dieb. Er ist schuldig dreimal sechzehn Brüder. § 1. Nun ist das gebüßt, daß er die Haussuchung verweigerte. Nun steht die Sache offen, daß er Dieb genannt wurde. Er soll sich wehren mit zwei Zwölfsten und vierer Männer Voreid. Wird er sachfällig, büße er, wie das Recht sagt.

7. Nun ist es ein Außenhaus. Klagt der, der das Seine verloren hat: „Darum kam dies hierher, weil du es bewirkt hast oder deine Hausangehörigen, die du zu vertreten hast.“ Da ist der Bauer an den Beweis gebunden.²⁾ Er schwörte mit zwei Zwölfsten und vierer Männer Voreid „daß dies hierher kam weder mit meinem Wissen oder Willen, noch mit derer, die ich zu vertreten habe. Dies ist eingeschmuggeltes Gut und nicht hatte ich mit diesem Diebstahl zu tun“. § 1. Beschuldigt ein Bauer einen anderen, daß er Gut bei ihm einschmuggelte, wehre er sich mit zwei Zwölfsten.

8. Trifft ein Mann sein Tier an, da soll er Bürgschaft dafür fordern. Der Bauer soll nicht die Bürgschaft verweigern, er mache sich sonst schuldig. Dann soll der Bauer einen Mann als Stillsitz-

¹⁾ von hier ab nach Beckman 85 jünger bis Schluß des Kapitels. Dies nicht unwahrscheinlich, da der Text das Haussuchungsverfahren gegenstandslos macht und auch die jüngere Fassung ihn so nicht kennt.

²⁾ d. h. er muß sich reinigen.

bürgen bitten für Gestohlenes.¹⁾ Dann soll man ein Sieben-nachtding anberaumen vor dem, der die Bürgschaft einging, und abhalten vor dem, der den Hengst in Händen hat. § 1. Gestohlenes soll man leiten bis zum dritten Verkäufer. Beim dritten Verkäufer soll (der Gestohlene) das Seine lösen (aus fremdem Besitz) oder (der dritte Verkäufer soll) schwören mit Zwölfereid und zweier Männer Zeugnis, „dass dies war im Hause geboren und dort franz und saugte Milch aus der Mutter Brust, und ich habe es und du nicht das Mindeste daran“. Traut er sich nicht, dies zu schwören, da soll der herzutreten, der (es als) das Seine erkannt hat und schwören mit Zwölfereid und zwei Zeugen, „dass dieses Tier war von mir gestohlen und nirgends erkannte ich es vorher wieder, als hier. Ich habe es und du nicht das Mindeste daran“.

9. Trifft ein Mann sein Tier auf einem Fahrweg, da soll der, der es in Händen hat, Straßenbürgschaft beschaffen²⁾ von einem ansässigen Mann über sieben Nächte zu Haus und Heim. Da soll jener nachfahren, der das Seine erkannt hat. Dann soll man Stillsitzbürgschaft fordern durch einen ansässigen Mann. Nimmt er Bürgschaft an für Raub, da soll man es lösen, wo es angetroffen wurde, außer man erbringe einen Fohleneid dafür. Der Bürge soll das Tier vorgebracht haben. Kommt es nicht vor, dann ist die Bürgschaft nicht nach Recht geleistet. Da ist er schuldig dreimal sechszehn Örtugen oder wehre sich mit Zwölfereid und zweier Männer Zeugnis.

10. Wenn ein Mann sein Tier erkennt in eines andern Mannes Händen, behauptet der, es sich zur Leihe genommen zu haben, der es in Händen hat, da soll der nachfahren, der von sich behauptet, es (zu Eigentum) zu haben und Bürgschaft dafür verlangen von dem, der es in Händen hat. Er kann (die Bürgstellung) nicht verweigern, er mache sich denn schuldig. Nimmt

¹⁾ d. h. Bürgschaft dafür, dass das Gestohlene zu bestimmter Zeit wieder am gleichen Ort anzutreffen ist.

²⁾ d. h. Bürgschaft dafür, dass das Tier nach sieben Nächten im Hause des Beklagten zur Stelle ist.

er Bürgschaft an für Raub, da soll man es lösen, wo es angetroffen wurde, oder wehren als hausgeboren. Ein Siebenachtling soll man dafür anberaumen, (es) zu lösen mit gesetzlichem Zeugnis, wenn jener nicht Wehrung nach Recht dafür erbringt.

11. Drei sind die Bürgschaften nach Recht. Eine ist die Straßbürgschaft zu Haus und Heim. Die andere ist die Stillesitzbürgschaft durch den, der beiden gutdünkt. Die dritte ist Entscheidungsbürgschaft vor Land und Gesetzesprecher. Die darf nicht ein Bauer dem andern verweigern, er mache sich denn schuldig.

12. Nimmt ein Mann Bürgschaft für sein Tier, behauptet jener, der es in Händen hat, er habe es sich gekauft von einem ausländischen Mann, und ist der Gewährschaftsmann¹⁾ innerhalb des Landes, da soll er ein Siebennachtling vor dem anberaumen, der das Tier in Händen hat. Er soll seinem Verkäufer Botschaft senden. Kommt er herzu, will er Beweis führen für Inzucht, dazu hat er das Recht. Kommt er nicht, so soll sich jener zu dem Seinen beweisen mit Zwölvereid und zweier Männer Zeugnis. § 1. Sind beide ausländisch, die den Kauf abgeschlossen haben, da sollen sie eine Tagfahrt über vierzehn Nächte anberaumen; es sollen Alle zu der Landesgrenze kommen, die ihnen (allen) am nächsten liegt, Verkäufer und Gewährschaftsmann und der, der in Händen hat, und der, der anspricht. Dort soll man es wehren als Inzucht oder mit Eid lösen. § 2. Schließen einen Kauf einer aus unserem Land und der andere von jenseits des Käglewaldes²⁾ oder aus Dänemark, da soll man eine Monatstagfahrt dazu anberaumen und (das Tier) zur Landesgrenze führen und es geschieht eines von beiden: es werde gelöst wie das Recht sagt, oder es wehre der, der in Händen hat. Gleiches Recht, wie die Ausländer uns geben, solches wollen wir denen verschaffen.

¹⁾ vgl. Kap. 19.

²⁾ dieser Wald liegt zwischen den Landschaften Närke und Westmannaland.

13. Verliert ein Mann sein Tier, kauft er es zurück und erkennt es da nicht, erkennt er es später, da soll er seinen Gewährschaftsmann¹⁾ benachrichtigen. Er bringe jenem das Tier, der ihm verkaufte und verlange (nun) das Tier heraus, das vorher bezahlt war.²⁾ Man leite es dann zum dritten Verkäufer. Dort soll man einen Fohleneid dafür leisten oder lösen mit Eid. Wenn Leute aus unserem Land ihr Tier in einem anderen Land erkennen oder ausländische Leute in unserem Land, da soll man ein Siebhennachtding dazu anberaumen und (er soll) sein Tier lösen mit drei Männern. Einer soll der sein, der das Tier herausverlangt, der andere sein Landsmann, der dritte aus dem Lande, in dem er sein Tier erkannt hat. Los soll jener es lassen, der es in Händen hat, mit diesem Zeugnis, außer er wolle wehren mit einem Zwölvereid, daß in seinem Hofe dieses Tier geboren war, „und deshalb habe ich es und du nichts daran“. Traut er sich nicht, dies zu schwören, da soll jener beweisen mit drei Männern, daß er dieses Tier hat „und du nichts“. Er führe es zum dritten Mann oder büße, wie das Recht sagt.

14. Trifft ein Mann ein Tier eines andern in eines Diebs Fesseln oder jagt er einen Dieb davon weg, da soll er verklaren wie das Recht sagt, und befreie sich (so) vom Diebstahlsverdacht. Kommt der nachher, der das Seine erkennt, da soll er herzutreten mit Zwölvereid und zweier Männer Zeugnis. Er bitte so sich die Götter hold und seinen Helfern, (wie es wahr ist), „daß ich traf dieses Tier in eines Diebes Hand“ — oder, „(daß ich) einen Dieb davon wegjagte“ —, „deshalb bin eines Finderlohns würdig. Und ich verklärte vor dem ersten mir begegneten Mann und dem nächsten Dorf und zum dritten Mal am Ding. Deshalb bin ich würdig, vom Diebstahlsverdacht frei zu sein“. Dann soll jener herzutreten, der sein Tier erkannt hat und schwören, „daß dieses Tier war von mir gestohlen und nirgends erkannte ich es wieder, früher als hier, und ich habe (es)

¹⁾ s. oben Anm. 1 S. 54.

²⁾ andere übersetzen: und verlange den Preis, der dafür gezahlt war.
Vgl. Sjöros 270f.

und du nicht". Da soll der, der sein Tier gelöst hat, leisten zwei Öre für einen Hengst als Finderlohn, wenn er ihn trifft außerhalb der Hundertschaft, und einen Öre, wenn er ihn innerhalb der Hundertschaft löst, und nicht deshalb mehr, weil mehrere (Finder) daran beteiligt sind.

15. Wird eine Stute gestohlen und ist sie nicht trächtig, bekommt sie ein Fohlen, nachdem ein anderer sie gekauft hat, trifft jener¹⁾ sein Tier, er soll Bürgschaft verlangen und ein Siebennachtding dazu anberaumen und das Seine lösen mit Eid, wenn nicht ein Fohleneid dafür geleistet wird. Der soll das Fohlen haben, der es zuhause aufgezogen hat.

16. Stiehlt ein Mann den Unfreien eines Mannes oder seine Unfreie, läuft er fort, fährt jener nach, der (sie zu eigen) hat, erlangt er sein Eigen zurück und leitet es dem zu Zaun und Zauntor, von dem er behauptet, daß er der Dieb sei, mit solchem Beweis zu, daß er sich nicht von dieser Diebsthache befreien kann nach Recht, er soll ihm büßen für diese Diebsthache acht Örtugen weniger als eine Mark, ebenso dem König und ebenso allen Männern.

17. Trifft ein Mann seinen Unfreien oder seine Unfreie, behauptet er, daß (diese Person) ihm gestohlen oder mit Raub weggenommen sei, da soll er Bürgschaft verlangen. Dann soll er ein Siebennachtding vor dem anberaumen, der die Bürgschaft übernahm. Der Bürge soll den zum Siebennachtding auffordern, der in Händen hat. Der hat das Beweisrecht, der in Händen hat, wenn Beweis beschafft werden kann. Er beweise (das Gestohlene) als heimgeboren mit Zwölfereid und zweier Männer Zeugnis. Er bitte so sich die Götter hold und seinen Helfern, (wie es wahr ist), „daß ich ihn aufzog daheim in Haus und Hausgenossenschaft. Dort saugte er und trank Milch von der Mutterbrust. Dort war er in Tuch gewickelt und in die Wiege gelegt. Daher habe ich ihn und du nicht“. Wird er beweisfällig, dann soll der, der Bürgschaft für das Seine verlangt hat, schwören mit Zwölfereid und zweier Männer Zeugnis, „daß dieser

¹⁾ d. h. der frühere, bestohlene Besitzer.

Mann oder diese Frau war von mir gestohlen oder geraubt und nirgends erkannte ich ihn (oder sie) früher wieder, als hier. Ich habe (ihn oder sie) und du nichts daran".

18. Ergreift ein Mann einen Unfreien oder eine Unfreie beim Weglaufen, da soll er verklaren, wie das Recht sagt. Jener soll dafür leisten Finderlohn, zwei Ore innerhalb des Landes, eine halbe Mark außer Landes. Er ziehe sich dazu, wie es Recht ist.

19. Unfreien und Unfreie, die soll man gewährleisten. Ein Bauer ist gebeten zur Gewährleistung für den, der verkauft, und für den, der kauft. Da soll der gewährleisten, der zur Gewährschaft gebeten ist. Der Bauer soll haften, der, der verkauft, für Unfreien und Unfreie dem, der kauft, für Fallsucht während des nächsten zu- und abnehmenden Mondes, aber für Wechselseiter¹⁾ das ganze Leben. § 1. Deshalb soll man einen Gewährschaftsmann nehmen zu allen Käufen, damit er vom Diebstahlsverdacht befreien soll bei allem Kauf. Will jener ihn Dieb nennen, da soll der Gewährschaftsmann Zeugnis geben und die zwei zusammen mit Zwölfereid, „daß ich kaufte dieses Tier mit Gewährschaftsmann und Zeugnis, wie das Recht war, und deshalb bin ich nicht schuldig der Sache, deren du mich beschuldigst“. § 2. Pferd und Kind, Hufvieh und Hornvieh, geschnittenes Tuch und geschäftete Waffen, die soll man kaufen und verkaufen mit Gewährschaftsmann und Zeugnis. § 3. Fellbündel²⁾ und ungeschnittenes Tuch und alles, was in Kaufbuden liegt und was auf dem Markt verkauft wird, außerhalb der Buden wie auch drinnen, fordert das einer heraus, da soll er haben zweier Männer Zeugnis und einen Zwölfereid, das zu schwören, daß er kaufte mit rechtem Marktkauf, und deshalb ist er nicht Dieb daran.

¹⁾ so Dyrlund, Ark. f. n. Fil. 27 (1911) 341. U. M. v. U. I 570.

²⁾ wörtlich: Decherfell (Decher = 10 Stück).

Dies sind Gebrauchsanmässungssachen¹⁾

1. Vielgestaltig sind die Gebrauchsanmässungssachen. Eine ist die, daß ein Mann ein Zugtier eines Mannes nimmt draußen auf der Weide ohne Erlaubnis und fährt damit oder reitet, da ist er schuldig dreimal sechszehn Örtugen.

2. Haut ein Mann eine Eiche um, die Eicheln trägt, ohne Erlaubnis, da ist er schuldig sechs Öre. Haut er drei um oder mehr als drei, da ist dies eine dreifache Sechszehnörtugensache. Haut er Jungholz, da ist dies eine Achtörtugensache, außer der Wald sei gelegt in Hundertschaftsbann, da büße er dreimal sechszehn Örtugen. § 1. Begegnet ein Mann einem andern, hat der Holz geladen, nimmt er es gegenüber ihm in Anspruch, behauptet er, daß es sein sei, wird er aufgefordert, zum Stumpf zu fahren, da soll er folgen. Ist er der Sache überführt, büße er acht Örtugen allein dem Kläger für Jungholz und sechs Öre für fruchttragendes Holz. Verweigert er, zum Stumpf zu fahren, da ist dies Rechtlosigkeit. § 2. Ergreift ein Mann einen andern in seinem Wald, einen Unfreien oder einen Dienstboten, nehme er von ihm die Axt oder das Zugtier rechter Hand. Ergreift ein Mann einen Bauern beim Stumpf oder eines Bauern Sohn, da hat der das Holz, der das Grundstück hat. Er nehme von ihm das Holz bußlos, verklage ihn dann wegen Holzhieb, wenn er will. § 3. Fährt ein Mann durch den Wald eines Mannes, bricht die Achse des Mannes oder die Schlittenkufe, er mag beides bußlos hauen.

3. Nimmt ein Mann an einem Arbeitstage ein Pferd oder einen Ochsen weg, einen Wagen oder einen Schlitten oder ein Schiff mit Ruder, melkt er die Kuh eines andern, das sind alles volle Gebrauchsanmässungen. Er soll büßen dafür sechs Öre, einen Öre für einen Flachkahn, zwei für ein nagelloses Boot, eine halbe Mark für ein Siebenruderboot, eine Örtug für einen

¹⁾ mit Gebrauchsanmässung wird fornæmi übersetzt von v. A. I 732; es eignet sich zur Bezeichnung jedes widerrechtlichen Eingriffs in fremde Sachherrschaft.

Nachen, für zwei zwei Hrtugen, für drei oder mehr als drei — das ist volle Gebrauchsmaßung — sechs Hre.

4. Fährt ein Mann über eine ungemähte Wiese oder über einen Acker, nachdem die Saat aufgegangen ist, büße er eine Hrtug für jedes Rad. Fährt er ein zweitesmal, büße er dreimal sechszehn Hrtug; denn da heißt es Schmuzgasse.

5. Nimmt ein Mann den Zaun eines Mannes weg, gelte er dafür dreimal sechszehn Hrtugen. Nimmt ein Mann Holz eines Mannes, gehauen im Wald oder anderswo, gelte er dreimal sechszehn Hrtugen, wenn er sachfällig wird. § 1. Wer seinen Zaun wegführt vom Acker, ehe geerntet ist, vergelte allen den Schaden, der dadurch entsteht, und obendrein dreimal sechszehn Hrtugen dem allein, der Schaden erlitt, nicht dem König und nicht allen Männern. § 2. Bricht ein Mann eines anderen Zaun, erleidet ein Bauer Schaden dadurch, gelte jener, der ihn brach, acht Hrtugen, oder der, der den Zaun hat, wenn er jenen nicht findet, der ihn brach. § 3. Läuft Vieh in umzäuntes Land bei heilem Zaun, lege der, der es hat, so viel hin, als er will, und schwöre dann einen Eneid, wenn weniger Schaden angerichtet ist, als bis zu einer Ackerfuhr. Behauptet der andere, (der Schaden) sei mehr als eine Fuhr, dann vergelte er eine Fuhr und nicht mehr, auch wenn größerer Schaden angerichtet wurde.

6. Nimmt ein Mann¹⁾ Ackerpfand von einer Frau oder einem Mann, gelte er dreimal sechszehn Hrtugen oder wehre sich mit Zwölvereid. Ackerpfand soll man dem Mann abjagen und nicht (mit Gewalt) wegnehmen. § 1. Findet ein Mann ein Tier eines andern auf dem Acker, verklare er es wie anderes Diebstahl. Gesieht der Eigentümer zu, (dass es sein Tier ist), löse er es wie anderes Ackerpfand. § 2. Tüdert ein Mann ein Pferd auf Acker oder Wiese eines andern, büße er dreimal sechszehn Hrtugen oder wehre sich mit Zwölvereid. § 3. Hält ein Mann sein Tier innerhalb der Umzäunung anderer Männer, mit Hund und Hirten, drei (Tiere) oder mehr, da wehre er sich mit Zwölvereid. Wird er sachfällig, büße er dreimal sechszehn

¹⁾ dessen Tier wegen Ackerschadens gepfändet wurde. Vgl. v. II. I 244.

Örtugen. § 4. Tüdert ein Mann sein Tier des Tages und wird es frei, liegt dabei Strick oder Fessel, geht es in den Acker eines Mannes und wird es als Pfand genommen, da löse er es mit seinem Eineid.

Gebrauchsanmungssabschnitt

1. Alle Außenlandzäune und Tore sollen stehen und in gutem Stand sein an Christi Himmelfahrtstag. Liegt ein Tor schadhaft, das ist eine Sechsörensache. Einen Öre für eine Lücke im Außenlandzaun, acht Örtugen für einen Zaunabschnitt.

2. Wälzt sich ein Pferd, wühlt ein Schwein auf einem bestandenen Acker, vergelte man dafür gleiche Frucht, wie darauf gesät ist, einen Scheffel für jedes dritte Wälzen oder jedes dritte Wühlen.

3. Wohnt ein Einlieger im Hof eines Mannes, hat er Anteil weder an Zäunen noch an Toren, nicht Wiese und nicht Acker, da hat er nicht mit Recht außerhalb des Zaunes etwas Lebensdes zu haben, er mache sich denn schuldig zu dreimal sechszehn Örtugen.

4. Nicht hat getüdertes Vieh in umzäuntem Land zu gehen ohne Erlaubnis, man mache sich denn schuldig zu acht Örtugen gegen alle Nachbarn. § 1. Der Priester hat mit Recht ein Pferd in der Umzäunung zu haben, um deswillen, weil er in das Kirchspiel reiten soll, wenn plötzlich Botschaft kommt, einem Bauern Abendmahl oder Ölung zu geben.

5. Kauft ein Mann ein Tier aus einem verseuchten Dorf, treibt er es heim ohne Erlaubnis der Nachbarn, da soll es niederhauen, wer es trifft.

6. Futtervieh und Pachtvieh, empfangenes Vieh und gepfändetes Vieh, dafür soll man haften wegen aller Unachtsamkeit, Hunger und Strick, Berg und Brücke, Wasser und Sumpf, Wolf und Dieb. Dies sind alles Unachtsamkeiten. Die soll man vergelten mit Zwölvereid. § 1. Für Übermacht soll man nicht

hasten. Dies sind Fälle von Übermacht: Blitz, Raub, Bär, Stechen und Sterben.¹⁾

7. Findet ein Mann einen Bienenschwarm auf eines anderen Mannes Eigen, werden sie einig, da hat der die Hälfte, der den Stock fand, und der die Hälfte, der das Grundstück hat. Sind sie uneinig darüber, da hat der das Beweisrecht, der das Eigen hat, zu schwören mit Zwölfereid und zweier Leute Zeugnis, „dass den Stock, den du beanspruchst, den zeichnete ich früher. Daher habe ich (ihn) und du nicht“. § 1. Der hat den Hasen, der ihn greift, der hat den Fuchs, der ihn aus dem Bau treibt, der hat den Wolf, der ihn erlangt, der hat den Bären, der ihn jagt, der hat den Elch, der ihn erlegt, der hat die Otter, der sie aus dem Wasser zieht. § 2. Findet der einen Bienenschwarm, der rechtmäßigen Anteil im Walde hat, habe er den ganzen Schwarm. Nicht darf er eine Eiche niederhauen ohne der Nachbarn Erlaubnis. § 3. Findet ein Mann Habichte in seinem Wald oder in der Allmende, bindet er Fesseln um die Füße, nicht darf sie ein anderer wegnehmen, er mache sich denn schuldig zu dreimal sechszehn Ortugen.

8. Schält ein Mann eine fruchttragende Eiche im Wald eines andern, das ist eine Sechsörensache, wenn er nicht mit Leugnung entgeht. Schält ein Mann drei (Eichen) oder mehr als drei, das ist eine dreifache Sechzehnörtugsache. Schält er Jungholz bis zu einer Fuhr, das ist eine Sechsörensache. Schält er drei Fuhrnen oder mehr als drei, büßt er dreimal sechszehn Ortugen. Sagt der Mann nein dagegen, da soll man ihm weisen ein Siebennachtding. Er wehre sich mit zwölf Männern.

9. Verbrennt ein Mann Heu eines Mannes auf der Wiese draußen, das ist eine Rechtlosigkeit. Da soll man darum klagen mit Siebennachtding. Jener soll sich wehren mit Zwölfereid und zweier Leute Zeugnis, „dass ich brannte nicht dein Heu und nicht bin ich schuldig der Sache, deren du mich anklagst“. § 1. So ist es auch wegen all der anderen Sachen, wenn man eine Mühle verbrennt oder einen Fischzaun, einen Reisigzaun,

¹⁾ Stechen und Sterben vermutlich Ausdruck für eine Tierseuche.

eine Brücke oder Holz eines Mannes, im Wald gehauen, das ist alles Rechtlosigkeit. Das soll man alles vergelten mit geschworenem Eide, daß das war nicht besser, und obendrein dreimal sechszehn Örtugen.

10. Nehmen (wilde) Tiere Vieh vom Hirten, erlangt er nicht Überbleibsel darnach, wage er daran so viel Lohn, wie er sollte haben für das Vieh. Erlangt er Überbleibsel darnach, sei er nichts schuldig. § 1. Liegt Vieh im Sumpf tot, da soll der Hirte seinen Stab daneben stecken, seinen Hut unter das Haupt legen oder seine Kappe oder Reisig brechen und darunterlegen. Die sollen Zeugnis erbringen, daß seine Unachtsamkeit nicht dazu kam.

11. Gesetzliche Zielzeiten sind zwei: Ostern und Michaelsmesse. § 1. Festigt ein Mann einen Dienstboten, ist er nicht in seine Kost gegangen, da ist dies sein Beweis mit Zwölfer eid und zweier Männer Zeugnis, „daß ich nicht Festigung vollzog mit dir und keine Absprache machte ich mit dir“. Getraut er sich nicht, dies zu schwören, zahle er so viel Lohn, wie ihm zugesagt war. Geht er in seine Kost, ist er Abendbrot und Frühstück, da kommt er nicht mit Eid dagegen auf. Er zahle so viel Lohn, wie ihm zugesagt war, und büße dreimal sechszehn Örtugen obendrein. Wer (ihn) hält, seitdem der Bauer seinen Dienstboten nach Recht herausverlangt hat, büße dreimal sechszehn Örtugen. § 2. Es wage der Bauer das gleiche daran, wenn er den Dienstboten fortjagt von seiner Hausgenossenschaft und seiner Kost.

Mag nun der Teufel sich erzürnen.

II.

Uplandslag

(Confirmatio)

Birger, mit Gottes Gnaden König der Schweden und Göten¹⁾), grüßt alle, die diesen Brief sehen, mit Gottes und seinem Gruß. Obgleich altes Recht würdig ist der Verehrung, kommt es doch zuweilen so, daß die Rechtsfassung geändert wird, die geschaffen wurde, um schlechter Menschen Sitten zu bessern und der Menschen Streit mit Gerechtigkeit beizulegen. Denn wie die Zeit vergeht und Menschen sterben und andere geboren werden, so ändert sich der Menschen Zusammenleben, weil in langer Zeit manche neue Fälle sich ereignen können und ferner deshalb, weil in alten Rechten sich manches nur mit wenig Worten gesagt findet und nicht so klar, wie man es braucht. Aus solchen Gründen erfolgt eine Änderung sowohl in der Kirche Recht wie in der Kaiser Gesetzen, so daß einiges abgeschafft wird, einiges mit wenigen Worten ergänzt und einiges ganz neu geschaffen wird.

Nun hat unser treuer Dienstmann, Herr Birger²⁾), der Gesetzesredner von Liundaland, uns von aller derer halben, die wohnen und bauen in den drei Volklanden von Upland, glaubwürdig kundgetan, daß in deren Recht, das in mehreren Sammlungen verstreut war, einiges nicht ganz billig ist, einiges dunkel ausgedrückt und einiges so, daß man sich schwer darnach richten kann. Und deshalb hat er uns inständig von aller derer halben, die vorher genannt sind, daß wir aus besonderer Gnade eine Abhilfe ihrer Beschwerde und Ungelegenheit bestimmen sollten, unserer würdig und ihnen zum Nutzen. Wir zögerten einige Zeit, diese Bitte zu erhören, weil wir nicht altes Recht unübersetzt ändern und nicht neues unrichtig erfinden wollten. Endlich, nachdem wir immer wieder darum gebeten waren und uns mannigfaltig die Beschwerden und Ungelegenheiten bewiesen

¹⁾ 1290—1318.

²⁾ Birger Persson † 1327.

v. Schwerin, Schwedische Rechte

waren, die die Leute von diesen alten Rechten hatten, da sagten wir die Erfüllung dieser Bitte zu. Damit aber mit Sorgfalt das ausgeführt werde, was ewig bleiben soll, geboten wir Herrn Birger, dem Gesetzesredner, der vorher in diesem Brief genannt ist, daß er mit den Kundigsten aus jedem Volklande alle Sorgfalt darauf verwende, festzustellen, wie das alte Recht gewesen sei, und was als neues Recht bestimmt und zusammengefügt werden sollte. Er erfüllte unser Gebot mit gebührender Schnelligkeit und wählte zu sich aus einen Kreis von zwölf Männern, die hier genannt werden: von Tiundaland Meister Andreas, Propst von Upsala, unsere Ritter Herrn Nöd Käldersson und Herrn Benedikt Bossön, Ulf Lagmannsson, Haghbarth¹⁾ von Söderby, Andreas von Torkarby und Thorsten von Sandbro; von Attundaland unsere Ritter Herrn Philippus den Roten von Nunby, Hakon, den Gesetzesredner, Eskil, den Schieläugigen, Sigurd, den Urteiler und Johann Gasabogh¹⁾; von Fjæhrundaland Ulf von Önsta, Götrik und Uvid, den Urteiler.

Sobald diese Alle sorgfältig überlegt, das alte Recht erforscht, das neue zusammengestellt und festgelegt hatten, da verkündeten sie es am Ding vor denen als Zuhörern, die es anging. Nachher, als alle Leute übereinstimmend und ohne Widerspruch dieses Recht angenommen hatten, kamen die Männer wieder zu uns und berichteten das, was in dieser Sache erreicht war. Nachdem dies nun so geschehen war und zufolge derer aller Bitte, die in den drei Volklanden wohnen, da gaben wir aus königlicher Gewalt volle gesetzliche Kraft dem neuen Recht, das in diesem Brief öfter genannt ist, und verordnen und setzen es fest, schützen und stärken es zu immerwährender Beachtung durch die Form dieses Briefes. Auch wollen wir aus gleicher königlicher Machtvollkommenheit allen denen, die in den in diesem Brief oft genannten Volklanden wohnen, eindringlich gebieten, daß sie sich, so gerne sie in unserer Gnade sein und nicht unsere Ungnade erdulden wollen, nach keinem anderen Recht richten

¹⁾ Über ihn R. Pipping in Acta academiae Aboensis VII (1932) 23 ff.

dürfen bei Rechtsverfolgungen, Urteilen und allen anderen Rechtsangelegenheiten, außer nach diesem, das mit so vielfältigen Bitten von uns erlangt ist, mit so vielem Nachdenken zusammengeschrieben, mit so allgemeiner Zustimmung zustande gekommen und von uns so rechtgemäß festgesetzt, verordnet und zu voller Rechtsgeltung bestimmt. Wir wollen ferner und gebieten eindringlich, daß Alle in Gemeinschaft und jeder für sich, die im nördlichen Norðin wohnen, nach dem gleichen Recht sich richten sollen ohne allen Widerspruch.

Damit nun dies kundbar sei, lassen wir diesen Brief schreiben und verstärken und bekräftigen mit unserem Insiegel. Dieser Brief wurde gegeben in Stockholm 1296 Jahre nach unseres Herrn Geburt, am achten Tage nach Sankt Stephans Tag zur Julzeit.¹⁾

(Praefatio)

Gott selber gab das erste Gesetz und sandte es seinem Volke durch Moses, der der erste Gesetzesprecher war für sein Volk. So sendet auch der allein herrschende König der Schweden und Göten, Birger, des Königs Magnus Sohn, allen denen, die zwischen See und Sagfluss²⁾ und dem Ödwald wohnen³⁾, dieses Buch mit Vigers⁴⁾ Kapiteln und upländischem Recht.

Das Recht soll gesetzt und verordnet sein der Allgemeinheit zur Richtschnur, Reichen und Armen, und als Grenze zwischen Recht und Unrecht. Das Recht soll beachtet und gehalten werden den Armen zum Schutz, den Friedfertigen zum Frieden und den Streitsüchtigen zur Bestrafung und zum Schrecken. Das Recht soll sein den Gerechten und Klugen zur Ehre, aber den Ungerechten und Unklugen zur Besserung. Wären alle gerecht, da bedürfte man keines Rechts.

Ein Rechtswirker war Viger der Weise, ein Heide in heid-

¹⁾ 2. Januar 1296.

²⁾ Grenzfluss zwischen Upland und Westmannaland.

³⁾ Grenzwald zwischen Gestrikland und Helsingeland.

⁴⁾ der unten noch einmal genannte Viger spa hatte die bis dahin gestandenen Gesetze gesammelt.

nischer Zeit. Was wir finden in seinem Rechtsvortrag und allen Leuten brauchbar ist, das setzen wir in dieses Buch. Was unbrauchbar ist und beschwerend, das wollen wir ausschließen. Was auch der Heide nicht aufnahm, das, was in Christenrecht und Kirchengesetz enthalten ist, das werden wir hinzufügen am Beginn dieses Buches. Und wir wollen folgen in diesem Recht unseren Vorfätern, Erich dem Heiligen, Birger Jarl und König Magnus.¹⁾ Und was wir auf Grund unserer Überzeugung und unserer Erwägung ergänzt oder vermindert haben mit Zustimmung aller Klugen, das werden wir dann zusammensetzen zum Nutzen aller Leute, die da wohnen, wo wir vorher gesagt haben.

Dieses Buch wird eingeteilt in acht Gesetzesabschnitte. Der erste ist der Abschnitt von der Kirche, mit dem man für seine Seele sorgen soll. Der andere Abschnitt handelt vom König und von des Königs Eidschwur und von seiner Schiffssverpflegung und vom Ruderrecht. Der dritte Abschnitt handelt von Ehe und Erbe. Der vierte Abschnitt handelt von Lotschlag, Verwundung, Raub, Diebstahl und Fund. Der fünfte handelt von den Grundstücken. Der sechste handelt vom Fahrniskauf und von der Bewirtung. Der siebente ist der Abschnitt von der Landbebauung. Der achte und letzte handelt vom Rechtsverfahren.

Hier beginnt der Abschnitt von der Kirche, und es werden in ihm gezählt zweihundzwanzig Kapitel

I. Vom Kirchenbau

Un Christus sollen alle Christenleute glauben, daß er ist Gott und daß nicht mehr Götter sind, als er allein. Keiner soll Abgöttern opfern und keiner an Haine und Steine glauben. Alle sollen die Kirche verehren. Dorthin sollen Alle geführt werden, Lebende und Tote, die in die Welt kommen und die aus ihr fahren. Christus gebot, eine Kirche zu bauen und Zehnt zu

¹⁾ Erich d. H. 1156—60, Birger † 1266, Magnus (Scheunenschloß) 1275—90.

entrichten. Adam und seine Söhne entrichteten zuerst Zehnt und Salomon (baute als erster) eine Kirche. § 1. Nun wollen die Christenleute Christi Gebot halten und eine neue Kirche bauen. Da sollen die Bauern zum Bischof fahren, die da im Kirchspiel sind, und ihren Pfarrer mit sich haben und sich vom Bischof die Erlaubnis erbitten, daß sie eine Kirche bauen dürfen. Der Bischof hat ihre Angelegenheit zu untersuchen und die Erlaubnis dazu zu geben. Von dort sollen sie nach Hause fahren und eine Tagfahrt anberaumen allen denen, die Land haben im Kirchspiel. Die sollen Tagwerk dazu leisten nach der Zahl der Bauern und Fuhren nach dem Wert ihrer Grundstücke. § 2. Nun kann ein Mann, der Grundeigentümer ist im Kirchspiel, den Kirchenbau versäumen, da mögen die Kirchenvertreter¹⁾ Pfand von ihm nehmen, für ein Tagwerk vier Pfennige und ebensoviel für das zweite und ebenso für das dritte und doch (auch noch) das volle Tagwerk. Dies mögen die Kirchenvertreter busflos tun ohne Urteil. Kommt einer in Verzug und versäumt seine Tagewerke, mehr als drei, da vollbringe er das Tagwerk nachträglich und (büße) dazu drei Mark. Die drei Mark soll man zum Kirchenbau verwenden. In bezug auf all das, was Kirchenbau und Pfarrgut angeht, kommt da einer in Verzug, da darf der Priester ihm das Abendmahl verweigern, bis er Recht getan hat, wenn es so ist, daß die Kirchspielsleute sich nicht getrauen, ihn zu verfolgen. § 3. Jeder Priester, der eine neue Kirche baut ohne seines Bischofs Erlaubnis und der Kirchengemeinde Zustimmung, büße neun Mark. Von diesen neun Mark nehme der Bischof drei Mark und drei Mark die Kirche selbst und drei Mark seine Kirchspielsleute.

2. Vom Pfarrhof und den Häusern (darauf)

Nun ist die Kirche begonnen mit dem Unterbau und oben abgeschlossen mit dem Dach. Da soll die Kirche ein Gut haben, auf dem der Priester wohnen soll. Dies soll sein ein Markt-

¹⁾ Gemeindebeamte, denen die Verwaltung des Kirchenvermögens obliegt.

land¹⁾) für jede Hundertschaftskirche und ein Halbmarkland für die Zwölftkirche.²⁾ Diese Güter sind immer frei gewesen von allen öffentlichen Leistungen; für dieses Land haben die Bauern öffentliche Leistungen zu erfüllen. Hat die Kirche mehr Land, als nun gesagt ist, unterliege es den vollen öffentlichen Leistungen, außer der König mache dieses Land davon frei. § 1. Nun haben die Bauern Häuser auf dem Pfarrgut aufzuführen. Dies sind sieben gesetzliche Häuser: Wohnhaus und Küche, Scheune und Kornscheune, Vorratshaus und Schlafhaus und Viehstall. Nun können sie streiten, Priester und Kirchspielsleute, um die gesetzlichen Häuser. Der Priester sagt, daß es weniger sind, als er bedarf. Da sollen sie von anderen Kirchspielen zwei Priester nehmen und zwei Bauern, die dies zu untersuchen haben, und was die sagen, damit haben beide, Priester und Bauern, sich zufrieden zu geben. § 2. Nachdem des Priesters Häuser wohl gebaut sind, da soll der Priester auf die Häuser acht haben, daß sie nicht durch Unachtsamkeit verdorben werden, und (er soll kleinere) Löcher³⁾ an den Häusern ausbessern und Türen daran machen, und Alles, was er an ihnen ergänzen oder bessern mag, das mache er auf seine eigenen Kosten. Wenn dann die Häuser einer größeren Ausbesserung bedürfen, da sollen die Bauern das Ausbesserungsmaterial herzuführen und die Kost bereitstellen und die Häuser wieder aufrichten. Nun können der Kirche Häuser verfallen infolge Unachtsamkeit des Priesters. Da hat der Priester sie aufzubauen auf seine Kosten und er büße der Kirche drei Mark. Sagen die Bauern, daß die Häuser verdorben sind infolge Unachtsamkeit des Priesters, und der Priester leugnet, da mögen dies untersuchen zwei Priester und zwei Bauern von anderen Kirchspielen, ob die Häuser aus Unachtsamkeit verdorben sind oder nicht. § 3. Kein Priester darf auch den Pfarrhof von einer Stelle auf eine andere bringen ohne seines Bischofs Erlaubnis und der Kirchspielsleute Zu-

¹⁾ vgl. Num. zu I VG. Kb. 2.

²⁾ dies ist die Dorfkirche. Vgl. I VG. Kb. 15, 1.

³⁾ so H.W.; Schl. und neuestens N. Pipping a. a. D. 26f. denken an die Dachtraufen. Die obige Übersetzung betont den Gegensatz zum folgenden.

stimmung, außer er verlege ihn auf seine eigenen Kosten und weder auf der Kirchspielsleute Kosten noch (auf die) der Kirche.
 § 4. Alle Priester und der Kirche Landpächter, die haben Brücken zu bauen und Zäune zu errichten und Wege zu bahnen oder nach dem Landesrecht zu büßen.

3. Von der Kirche Ausstattung

Nun soll die Kirche eine Ausstattung haben. Dies sind Messgewänder und Altardecken, Kelch und Korporale und alle Bücher zum Gottesdienst. Kein Priester darf auch Bücher kaufen oder schreiben lassen ohne seines Bischofs Erlaubnis und der Kirchspielsleute Zustimmung, außer er wolle sie bezahlen auf seine eigenen Kosten. Nun soll die Kirche eine Glocke haben, weil sie das Kirchspiel zum Gottesdienst rufen soll. Nun kann etwas fehlen an der Ausstattung der Kirche; da soll der Bischof mit den Kirchspielsleuten Beratung darüber pflegen und ergänzen das, was fehlt, mit dem Kirchenzehnt. Da steht die Kirche fertig und verschlossen und wohl ausgerüstet.

4. Von der Weihe der Kirche

Nun haben es die Bauern nötig, ihre Kirche weihen zu lassen. Da haben sie dem Bischof Botschaft zu senden. Der Bischof hat dorthin zu kommen und die Kirche zu weihen, weil von Worten der Lebende christlich wird und die Kirche heilig. Der Bischof hat ihnen eine Tagfahrt zu bestimmen, wann er kommen will. Die Bauern sollen ihm Gastung dafür geben oder zwölf Mark, was sie lieber wollen, wenn der Bauern mehr im Kirchspiel sind als dreißig; sind weniger im Kirchspiel als dreißig, da sollen sie acht Mark geben. Nun kann der Bischof nicht zu seiner Gastung kommen; da haben die Bauern zu ihm zu kommen und eine Tagfahrt zu bestimmen. Nun hält der Bischof ihre Tagfahrt nicht ein; da mögen die Bauern selbst ihre Rechnisse nügen und der Bischof weihe die Kirche, wann er selbst will. Die Bauern haben ihm keine Gastung von da ab zu geben, außer er habe einen Fall echter Not. Will der Bischof die Kirche nicht weihen,

da mögen sich die Bauern bei ihrem König beschweren.
§ 1. Der Bischof hat für seinen Zehnt zu weihen Chrisma und Geistliche, Kelch und Korporale und Messgewänder, Kirche und Kirchhof, Altar und Altardecken, und er hat kein Geld und keine Gastung von den Bauern zu nehmen, mehr als nun gesagt ist, und er soll zu der Zeit in das Kirchspiel kommen, die ihm selbst zusagt. Der Priester hat ihm Kost und Gastung zu gewähren, und nicht die Bauern. So soll der Bischof für gläubige Seelen ein, wie ein guter Vater für die Kinder.

5. Vom Priester der Kirche

Nun ist die Kirche geweiht. Da kommt ein Priester und erbietet sich (zum Dienst) an ihr. Dies soll Recht sein, den zu nehmen, auf den sie alle einig sind. Die Kirchspielsleute haben mit ihm zum Bischof zu fahren. Der Bischof hat seine Kenntnisse zu prüfen und sein Weihezeugnis. Nun kann das Kirchspiel über den Priester sich nicht einigen. Da haben die Bauern zum Bischof zu fahren und einen Priester sich zu erbitten. Der Bischof hat dem die Kirche zu geben, dem der sie gönnen will, der väterliche Recht über sie hat, das was die Geistlichen ius patronatus nennen.¹⁾ Nun ist der Priester genommen mit Zustimmung sowohl des Bischofs als der Kirchspielsleute. Da haben die Bauern ihre Kirche und deren Aussstattung dem Priester in die Hand zu geben und der Priester dem Glöckner.

6. Vom Glöckner und den Glocken

Nun kann die Kirche bei offenen Türen bestohlen werden. Es erseze da den Schaden, der den Glöckner annahm, wenn nicht der Glöckner selber ihn zu ersetzen vermag. § 1. Es habe auch kein Priester das Recht, Messgeräte²⁾ in das Kirchspiel zu bringen,

¹⁾ R. Pipping a. a. D. 28 ff. nimmt hier mit gutem Grund eine Lücke an und will lesen: d. v. h. d. d. k. z. g., dem er sie geben will. Der Bischof hat auch dem die Kirche zu geben, dem der sie gönnen will usw.

²⁾ Für Skruher im Text fehlt ein entsprechendes Wort. Gemeint sind Gewänder und sonstige Gegenstände, aber Aussstattung geht weiter.

außer ein vermögender Bauer oder die Hausfrau liege frank. Kommt da etwas abhanden von diesen Messgeräten, das hat halb der Priester zu ersetzen und halb der Bauer, zu dem der Priester fährt, oder die Hausfrau. § 2. Nun kann die Kirche verbrennen durch Licht oder Feuer, das der Glöckner hereintrug, da haben die Kirchspielsleute den Glöckner anzusprechen. Der Glöckner hat einen Ungefährheid für sich anzubieten von achtzehn Männern und Ungefährbuße, sieben Mark, und er habe das Geld in eines Treuhänders Hand. Man verfahre so bei diesem Ungefähr wie bei allen anderen unabsichtlichen Brandstiftungen. Wird er eidfällig, büße er achtzehn Mark. Diese achtzehn Mark haben sie zum Bau der Kirche zu verwenden. § 3. Nun kann ein Mann zur Kirche kommen und sich (zur Besorgung) der Glocken erbieten. Dies ist Recht, den zu nehmen, auf den sie beide einig werden, Priester und Kirchspiel. Werden sie nicht darüber einig, da mögen die Kirchspielsleute eben den nehmen, den sie selber wollen. § 4. Nun kann die Kirche etwas verlieren von ihrer Ausstattung zufolge der Unachtsamkeit des Glöckners, auf welche Weise dies auch sein mag. Dies hat der Glöckner zu ersetzen, und was immer der Glöckner nicht zu ersetzen vermag, das haben die Kirchspielsleute zu ersetzen, die ihn zum Glöckner nahmen. § 5. Nachdem nun die Glocken dem Glöckner übergeben sind, da hat er zu läuten das gesetzliche Läuten, zum Frühgottesdienst und zur Messe und zu allen (anderen) Gottesdienstzeiten¹⁾ und bei Ankunft einer Leiche. Will ein Bauer am Dreißigsten läuten lassen, da gebe er dem Glöckner vier Pfennige. Der Glöckner ist schuldig, zu tragen Buch und Stola in das Kirchspiel mit dem Priester. § 6. Nun können die Seile an einer Glocke sich lösen; da hat der Glöckner an einem Sonntag in der Kirchentüre zu stehen, ebenso auch am zweiten und am dritten und (dies) dem Kirchspiel kundzutun und die Kirchenvertreter aufzufordern, für die Glocke zu sorgen. Nun fällt die Glocke herunter, nachdem gesetzlich kundgetan ist, und schlägt den Glöckner tot, er ist zu büßen mit sieben Mark. Aller Schaden, den der

¹⁾ die kanonischen horae.

Glöckner von der Glocke erleidet, das wird alles mit Ungefähr-
buße gebüßt. Die Bußen, die nun aufgesagt sind, die sollen die
Kirchenvertreter büßen. Nun zerbricht die Glocke, nachdem ge-
schlich verkündet ist, sie soll ersetzt werden mit drei Mark. Die
sollen auch die Kirchenvertreter büßen von ihrem eigenem Geld.
Die drei Mark sollen zum Glockenkauf verwendet werden. Nun
ist nicht vorher kundgetan, und schlägt die Glocke den Glöckner
tot, oder er empfängt eine Wunde durch sie, dies sei ungebüßt.
Zerbricht die Glocke, büße der Glöckner drei Mark. Nun läutet
der die Glocke, den der Glöckner nicht dazu auffordert, er ist
schuldig drei Öre. Zerbricht er auch die Glocke, er ersehe sie so
gut, wie sie vorher war, und dazu drei Mark. Schlägt ihn die
Glocke tot oder erleidet er einen anderen Schaden durch sie,
liege er ohne Buße. Wer einen Schaden erleidet durch den Glok-
kenschwengel, das sei ungebüßt. Nun sagt der Glöckner oder sein
Erbe, es sei kundgetan worden, daß die Glocke lose war, und
die Kirchenvertreter leugnen, das unterliege der Entscheidung
von zwölf Kirchspielsleuten, zu denen sie beide ja sagen. § 7. Nun
hat der Glöckner einen halben Spann¹⁾ Korn von allen denen,
die dem Priester Korn geben und Tierzehnt, nach dem Spann,
der in Uppsala gängig ist, oder soviel Pfennige, wie er an Weih-
nachten gilt; da hat er das selbst zusammen zuholen. Der Bauer,
der dem Glöckner sein Recht nicht zukommen lassen will, dem
soll das Abendmahl verweigert werden. Und alle, die ein Hand-
werk verstehen, sollen dem Glöckner zwei Pfennige geben und
alle, die dem Priester einen Öre geben, die sollen dem Glöckner
zwei Pfennige geben zu Ostern. Denen ist auch der Priester und
der Glöckner soviel Dienst schuldig, wie denen, die ihnen beides
geben, Korn und Tierzehnt. Die weniger geben an den Priester,
als einen Öre, die sind abgabenfrei gegenüber dem Glöckner.
§ 8. Bedarf ein Bauer des Priesters für sich oder um sein Kind
taufen zu lassen, da mögen es die Bauern dem Glöckner sagen
und der Glöckner dem Priester.

¹⁾ vgl. v. N. I 438.

7. Vom Zehnt

Der Zehnt soll auf den Äckern abgeteilt werden, jede zehnte Hocke oder jede zehnte Garbe, und es soll ein gesetzlicher Zaun darum erhalten werden. Da hat der Priester ein Drittel davon. Von den zwei Teilen, die übrig bleiben, da hat die Kirche ein Drittel davon. Sie haben den gesetzlichen Zaun darum herum zu erhalten, vierzehn Nächte, nachdem alle Zaungenossen ihre Ernte eingebracht haben. Will dann nicht jeder für seinen Teil Sorge tragen, da habe der den Schaden, der ihn erleidet, und die Bauern seien frei von Schuld. Und nicht sollen die Bauern eine Fuhre aussführen, weder für den Bischof noch für den Priester, außer die Bauern haben selbst Lust dazu. § 1. Nun kann ein Mann säen und weniger als hundert (Höcken) erhalten. Erhält er nicht mehr als eine Hocke oder zwei (weniger) oder wie viele er weniger erhält, als hundert, da hat der Bauer zu zehnten jede zehnte Hocke oder jede zehnte Garbe und gesetzlichen Zaun darum herum zu erhalten und sei frei von Geldabgabe.¹⁾ § 2. Nun pachtet ein Mietling²⁾ sich Land oder ein anderer nicht sesshafter Mann und sitzt nicht selbst auf diesem Land, da muß von dem Land da gelehntet werden, wo es liegt, und er gebe Geldabgabe da, wo er wohnt, ob er nun innerhalb des Kirchspiels ist oder nicht. Wohnt er auf dem Land, da entrichte er Zehnt und sei frei vom Anspruch auf Geldabgabe, wenn er da Tisch und Tuch darauf hat. § 3. Wer rechten Kornzehnten geben will, der soll geben jede zehnte Hocke oder jede zehnte Garbe, beginnen an einem Rain und enden am andern, zählen aufwärts auf dem einen Ackerstreifen und zurück auf dem andern, und nicht Korn von einem Acker auf den andern tragen, beginnen mit der Hocke oder Garbe, die er zuerst vom Acker trug, und zählen bis es zehn sind. Und der Zehnt soll auf dem Acker liegen bleiben, und man soll gesetzlichen Zaun darum herum erhalten, wie vorher gesagt ist. Wird der Zehnt

¹⁾ vgl. § 7.

²⁾ ein männlicher Dienstbote. Das Gesindeverhältnis ist Miete.

gestohlen, gefressen oder beschädigt oder faul innerhalb der Zeit des gesetzlichen Zauns, ihn hat der Bauer zu ersehen.¹⁾ § 4. Und es hat die Kirche sich auszustatten mit ihrem Zehnt in bezug auf Altardecken und Messgewänder (und hat) Wachs und Weihrauch damit zu kaufen. Bedarf sie der Ausbesserung, da haben die Bauern das Material herbeizuschaffen und die Kirche hat selbst Leute dazu zu mieten und sie zu beköstigen. § 5. Auch haben wir zu zehnten von Leinen und Hanf, von Rüben, Erbsen und Bohnen und von Roggen und Weizen, so wie dies von früher alte Sitte gewesen ist, und von Hopfen. § 6. Nun hat der Priester für seinen Dienst allen Tierzehnt. Wir sollen zehnten ein Kalb, wenn es neun Nächte alt ist, ein Ferkel, wenn es neun Nächte alt ist, Zicklein und Gans und Lamm zur Olafsmesse.²⁾ Es habe der Priester selbst acht auf seinen Zehnt. Die Bauern sollen den Tierzehnt zur Kirche bringen und frei von Eidespflicht sein. Nun können nicht so viele junge Tiere geworfen werden, daß der Priester einen Zehnt davon erlangen kann. Es gebe da der Bauer vier Pfennige für jedes Fohlen, zwei Pfennige für ein Kalb, einen halben Pfennig für ein Ferkel, einen halben Pfennig für eine Gans, einen Pfennig für ein Lamm und ebensoviel für ein Zicklein. Auch haben wir zu zehnten von allem Fischfang zur Laichzeit und vom Ziehen von Nehen, die im Winter gezogen worden; so auch von allen Eichhornfellen. § 7. Nun sitzt ein Handwerkermann im Kirchspiel, der nichts sät. Er hat dem Priester an Ostern zu geben einen halben Öre, wenn er allein ist. Sind sie aber zu zweien, gebe er einen vollen Öre, nicht auch deshalb mehr, weil sie zu (noch) mehreren beisammen sind. Nun sitzt ein Mieter im Kirchspiel, der ein Haus gemietet hat und keine Saat oder kein Vieh hat, der schuldet dem Priester an Ostern wie ein Mietling, das ist ein halber Öre, und das Mietweib (schuldet) eine Örtug. § 8. Nun kann ein Bauer stillsätzlich mit seinem Zehnt und doch seine Zehntpflicht anerkennen, da mag der Priester ihm das Abendmahl verweigern an Ostern.

¹⁾ die nicht ausgesprochene Annahme ist vielleicht die, daß der Zaun nicht errichtet ist und deshalb Schaden entsteht.

²⁾ 29. Juli.

Nun sagt der Priester, keinen Zehnt empfangen zu haben oder weniger Zehnt empfangen zu haben, als er von ihm zu beanspruchen hatte, da wehre sich der Bauer mit seinem Eneid und sei dann frei von Schuld. Nun beschuldigt der Priester einen Bauern, daß er ihm Zehnt gestohlen habe, seit er ihn rechtgemäß abgeteilt hat, da wehre er sich so gegenüber diesem Diebstahl wie ein Bauer sich wehrt gegenüber einem Bauern wegen einer solchen Sache, je nach der Art des Rechtsbruchs, oder büße nach Landesrecht. § 9. Der Priester hat Anspruch auf eine Mahnungsmittsammlung jedes Jahr, so gut wie vier Pfennige, oder auf vier Pfennige.

8. Von den Seelenmessen

Nun hat der Priester den Zehnt empfangen. Er soll auch Stolgebühren haben. Fünf Öre für seinen Dienst, wenn er eine Leiche begräbt. Die hat er nicht früher zu fordern, als die Leiche begraben ist. Für diese fünf Öre soll er drei Seelenmessen lesen, eine bei der Ausfahrt der Leiche, die andere am siebenten Tag, die dritte am dreißigsten. Wollen die Erben des Toten eine Messe haben am Jahrestag, da mögen sie dies festsetzen mit dem Priester, so wie sie darüber einig werden. Nun kann der, der tot ist, zehn Öre haben oder weniger als zehn Öre, da hat der Priester ein Drittel von Allem, was er hat, und die Erben mögen zwei Teile nehmen. Hat er mehr als zehn Öre, da hat der Priester volle Seelengabe.¹⁾ Kleine Kinder, die jünger sind als zwölf Jahre, die sollen begraben werden ohne alle Verzögerung, und da hat der Priester kein Geld dafür zu nehmen. Ist ein Kind zu einer Erbschaft gekommen, da hat der Priester für das Kind volle Seelengabe zu haben, wenn es mehr hat als zehn Öre. Hat es zehn Öre oder weniger, da nehme der Priester ein Drittel davon, wie vorher gesagt ist. § 1. Nun kann ein wegfahrender Mann frank im Kirchspiel liegen. Der Bauer, bei dem er liegt, der soll dem Glöckner Botschaft senden und der Glöckner dem Priester. Der Priester hat zu ihm zu kommen,

¹⁾ hier, anders wie in Kap. 14: Abgabe für die Seelenmesse.

Beichte abzunehmen und Abendmahl zu geben, Ölung zu ertheilen, die Leiche zu weihen, zum Grab zu folgen und das Grab zu weihen und von des Mannes Gut fünf Öre zu nehmen, wenn so viel da ist. Drei Seelenmessen ist ihm der Priester schuldig für dieses Geld. Hat der Mann nicht so viel, da nehme der Priester ein Drittel von dem, was er hat, und lese ihm eine Seelenmesse. § 2. Nun stirbt ein Bettler im Kirchspiel. Gleichen Dienst ist ihm der Priester schuldig wie dem Bauern, habe er auch nicht mehr als Stab und Beutel. Der Bauer, bei dem die Leiche liegt, der hat die Nachbarn zu benachrichtigen. Sind keine (näheren) Nachbarn da, da gibt es entferntere Nachbarn. Die haben die Leiche zum Begräbnis zu führen und dabei zu sein, wenn sie begraben wird. Wer Botschaft erhält und nicht kommen will, der büße drei Öre — die mögen die nehmen, die der Leiche zum Begräbnis folgten — oder er wehre sich mit zweier Männer Eid, daß er keine Botschaft empfing oder daß er echte Not hatte.

9. Von der Einsegnung der Ehegatten und der Einführung

Nun hat kein Priester für die Einsegnung des Bauern und seiner Hausfrau mehr zu nehmen, als eine Örtug Pfennige für jedes Licht, und die mögen opfern, soviel sie wollen. Hat der Bauer selber Licht, da hat ihn der Priester zu segnen ohne jede Verzögerung, welche Art Licht sie auch haben, und sie mögen opfern, soviel sie wollen. Wenn arme Leute eingesegnet werden sollen, da hat man sie mit den Lichtern der Kirche zu segnen ohne alle Verzögerung, und die mögen opfern, soviel sie wollen. Arme Leute nennen wir Häusler und Lohnleute, Gesinde und Dienstboten und Bettler. § 1. Soll eine Frau nach der Geburt eines Kindes in die Kirche geführt werden, da gebe sie dem Priester einen Öre für Licht. Hat die Frau selber Licht, das hat eine halbe Mark Wachs zu sein, und sie opfere, soviel sie will, und werde dann eingeführt in die Kirche ohne alle Verzögerung. Ist es eine arme Frau, da werde sie in die Kirche eingeführt mit den

Lichtern der Kirche, und es habe die Kirche selbst ihr Licht, wie sie es vorher hatte.¹⁾ Kommt eine Frau mit der gesetzlichen Gebühr für die Einführung, und will sie der Priester nicht einführen, und entbehrt sie deshalb ihre (eheliche) Bettgenossenschaft, da leugne der Priester mit zwei Priestern und selber (sei) er der dritte, daß er ihr nicht die Einführung verweigerte, oder büße drei Mark, zwei dem Bischof und eine dem Bauern.

10. Vom Opfer

Nun hat der Priester Zehnt und Stolgebühren empfangen; da soll der Priester seine Gottesdienstzeiten einhalten und wissen, was er dem Bauern schuldig ist. Er soll alle Gottesdienstzeiten einhalten.²⁾ Er ist schuldig, an fünf Tagen feierliche Messe abzuhalten in seinem Kirchspiel, das ist Weihnachten und Ostern, Allerheiligen und Kirchweih und Lichtmess. Diese fünf Tage sind seine rechten Opfertage, (Opfer zu erhalten) vom Bauern und seiner Hausfrau. Nun sitzt der Bauer oder die Hausfrau zu Hause, fern von der Kirche, am rechten Opfertag, dann mögen sie an dem Tag opfern, der der nächste Festtag ist nachher, und seien frei von Buße. Nun kommen sie in Verzug und wollen nicht opfern, da sollen sie gelten zwei Pfennige für einen.

11. Von der Kinder Taufe

Nun kann ein Bauer ein Kind taufen lassen wollen. Der Priester ist fort und nicht mit Erlaubnis aus dem Kirchspiel gefahren und hat nicht echte Not, und es geht darum das Kind der Taufe verlustig, da büße der Priester drei Mark dem, der das Kind hatte. § 1. Nun kann ein Kind frank geboren werden und nicht zur Kirche kommen, und die können den Priester nicht erreichen. Da haben Männer das Kind zu taufen in Wasser und nicht in etwas anderem. Sind keine Männer da, da sollen Frauen das Kind taufen und (der Taufende) spreche so: „ich taufe dich“

¹⁾ zur Sache Eisenhofer a. S. 81 a. S. II 421.

²⁾ vgl. Num. 1 S. 73.

im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes.“ Stirbt das Kind, das so getauft ist, da darf das in den Kirchhof gelegt werden. Bleibt das Kind am Leben, das so getauft ist, und kann es lebend zur Kirche kommen, da hat der Priester dem Kind an der Taufe das zu ergänzen, was vorher fehlte.¹⁾ Wächst das Kind auf und wird gezweifelt, ob es die Taufe empfangen hat oder nicht, innerhalb eines Jahres, seit es geboren war, da hat der Bischof dies zu untersuchen und zu erforschen und damit zu verfahren, wie er es sich für das richtigste hält. § 2. Nun wohnen Mann und Frau in einem einzlichen Hof²⁾ einsam mit einander und seine Frau gebiert ein Kind. Wird das Kind frank geboren, eher als daß es ungetauft stirbt, tauße es der Vater oder die Mutter, weil sie keinen andern hatten, ihn dazu herbeizurufen. Da wird nicht die Ehe durch die geistliche Verwandtschaft gebrochen. § 3. Nun wohnen mehrere im Dorf. Ein Bauer geht zu seinem Nachbarn und bittet ihn, zu taufen, und der Nachbar weigert sich, zu taufen; stirbt deshalb das Kind ungetauft, büße der Nachbar drei Mark oder leugne mit Zehnmännereid, daß er nicht verweigerte, zu taufen. Da nimmt der Bischof halb und halb der Erbe des Kindes. Erlangt das Kind das Christentum, da hat Niemand zu büßen wegen Verweigerung der Taufe.³⁾

12. Vom Abendmahl des Kranken

Nun kann ein Bauer frank liegen und dem Priester Botschaft senden. Der Priester läßt sich etwas anderes angelegener sein. Stirbt der Mann und empfängt nicht sein Abendmahl, büße der Priester drei Mark den Erben des Bauern. Nun erhält der Priester beides zugleich, Botschaft, ein Kind zu taußen und einem Kranken das Abendmahl zu reichen, da hat er früher zu helfen dem Bauern, als dem Kinde. Nun läßt der Priester sich das Kind

¹⁾ vgl. Westgötalag Kb. 1.

²⁾ der Text spricht vom „Dorf“ im Sinne einer Einzelsiedlung.

³⁾ so H.W. und Schl. Wörtlich hieße es: wegen geistlicher Verwandtschaft.

angelegener sein, als den Bauern; stirbt der Bauer ohne Beichte und Abendmahl, büße der Priester drei Mark den Erben des Bauern. § 1. Nun sendet ein Bauer dem Priester Botschaft, eine Leiche einzusegnen. Steht die Leiche eine Nacht nicht einzugesegnet drinnen beim Bauer (oder) zwei oder drei Nächte, wage der Priester drei Mark daran¹⁾ oder beweise seine echte Not. Von diesen drei Mark nehme der Bauer eine und zwei der Bischof. Führt der Bauer die Leiche früher heraus, ehe sie so lange drinnen gestanden hat, da ist der Bauer schuldig drei Mark. Diese drei Mark sollen gedrittelt werden; es nimmt eine der Bischof, die andern alle die, die das Land hatten, über das die Leiche geführt wurde, und die dritte die Hundertschaft. Sobald die Leiche drei Nächte drinnen gestanden hat, da mag der Bauer die Leiche bußlos herausführen und selbst im Kirchhof begraben. § 3. Nun spricht ein Bauer den Priester an wegen seines Hausgenossen, daß er nicht das Abendmahl erhielt. Es habe da der Priester das Recht, zu beweisen seine echte Not mit zwei Priestern und selber (sei) er der dritte. Dies ist die erste, daß er keine Botschaft erhielt, die zweite, daß ihm der Bischof eine Tagfahrt bestimmt hatte, die dritte, daß er im Krankenbett lag, die vierte, daß er die Messe las, als er die Botschaft erhielt. Wird er eidfällig, büße er drei Mark den Erben des Bauern.

13. Vom Ausfall der Messe und vom Bann

Verursacht der Priester einen Ausfall der Messe an dem Tag, dem eine Vigil vorausgeht²⁾, büße er drei Mark. Diese drei Mark haben seine Kirchspielsleute zu empfangen, außer er beweise seine echte Not. Eine ist die, daß er frank liegt, die andere die, daß der Bischof ihm Botschaft sandte. Die hat er zu beweisen mit dreier Priester Eid. § 1. Nun hat der Bauer am Sonntag zur Kirche zu kommen. Der Priester hat die Festtage und

¹⁾ d. h. büße drei Mark.

²⁾ dies sind die hohen Feste. Vgl. etwa Eisenhofer, Handb. d. katholischen Liturgik I (1932) 589.

v. Schwerin, Schwedische Rechte

die Fastentage zu verkünden. Versäumt es der Priester, und hält der Bauer (den Tag) nicht ein, da ist der Priester schuldig und nicht der Bauer. Verkündet der Priester, und versäumt der Bauer (den Tag) und hält ihn nicht ein, da ist der Bauer schuldig drei Mark. So auch der Priester, wenn er sich versäumt. In allen Sachen, deren ein Priester beschuldigt wird, da muß der Priester vor seinen Vorgesetzten gerufen werden. Dort hat er sich zu wehren oder sachfällig zu werden. Wehrt er sich, sei er frei von Buße, wird er sachfällig, büße er nach Landesrecht.
 § 2. Nun darf nicht der Bischof oder ein Priester einen Mann in den kleinen Kirchenbann bringen, außer wegen dieser Sachen: Dies ist wegen (Nichtleistung einer) Kirchenbuße, wegen Zehnt und Stolzgebühren an Kirche oder Priester und wegen aller geistlichen Sachen, und nicht wegen Geldsachen. Welcher Priester einen Bauern rechtswidrig von der Kirche ausschließt und ohne Zustimmung des Bischofs, büße drei Mark. Die nehme halb der Bauer und halb der Bischof. Nun wird über einen Mann der kleine Kirchenbann verhängt wegen einer rechtlich vorgeschenen Sache; bleibt er im Bann über Nacht und Jahr, da darf ihn der Bischof in den Bann tun. Will er sich nicht bessern und Gnade suchen innerhalb Nacht und Jahr, da soll man es dem König mitteilen, und der König hat über ihn mit dem Schwert zu richten und ihn aus dem Kirchhof zu urteilen. Doch sollen die rechten Erben sein Gut erben und er liege selbst (unvergolten) für seine Tat.

14. Von Seelengabe und Testament

Nun will ein Mann sein Eigen dem Kloster oder der Kirche geben. Er hat die Entscheidung darüber, ob er es lieber dem Priester geben will zum Unterhalt oder der Kirche zur Ausstattung. Nun sagen der Priester oder die Kirchenvertreter, es sei mehr gegeben worden, und dies wird geleugnet. Lebt der, der gab, da hat er das Recht, zu beweisen, wieviel er gab. Nun kann der tot sein, der gab, und sein Erbe nein dagegen sagen; da soll die Kirche

wehren mit den Festigern¹⁾), die dabei waren. Und so viele Festiger haben bei der Gabe zu sein wie beim Kauf, bei jeder Gabe gemäß dem, was sie beträgt. Gibt ein Mann Eigen für seine Seele an Kirchen und Klöster, ist der rechte Erbe dabei und ist er zur Einsicht gekommen, sagen beide ja, sind dabei Festiger und volle Form, stehe dies fest und in voller Kraft, wieviel er auch gibt. Nun sagt der Erbe nein dagegen oder ist nicht dabei oder ist unmündig oder unsinnig, da darf er nicht mehr geben, als jeden zehnten Pfennig von seinem alten Erbgut, ob er nun weniger oder mehr hat. Dies ist gesetzliche Gabe. Alles erworbene Land darf man für seine Seele geben. Begibt sich ein Mann in ein Kloster oder in ein Spital, da habe er kein Recht, mehr zu geben, als der Erbe will, außer so, wie vorher gesagt ist. Nun gibt ein Mann mehr, als die gesetzliche Gabe, verlangt dies Jemand heraus innerhalb Nacht und Jahr, gehe das alles zurück, was über die gesetzliche Gabe ist. Es kann der Erbe gefangen sein oder außer Landes oder unmündig, da stehe das Gut in treuen Händen bis der Erbe heimkommt oder aus der Haft kommt oder der Unmündige zum rechten Alter kommt. Es habe dann der Erbe die Besugnis, (zu tun), was er will, die Gabe zu behalten oder herauszugeben. Verlangt dies keiner heraus innerhalb Nacht und Jahr in der Weise, wie nun gesagt ist, da halte die Kirche das fest und mit vollem Recht, was sie erlangt hat. Gibt ein Mann irgendwelchen andern Gut, Verwandten oder Dienern, habe dies nur Bestand, wenn die Erben wollen. Gibt ein Mann eine Gabe mit des rechten Erben Willen, der da der rechte Erbe ist, wenn er die Gabe gibt, habe Niemand Macht, späterhin die Gabe zu brechen, wenn dies geschehen ist mit Festigern und vollen Formen. § 1. Nun gibt ein Mann (eine Gabe) in losem Gut der Kirche oder dem Priester; da sollen zwei eingessene Männer dabei sein. Die sollen beweisen, wenn dies herausverlangt wird, und nicht kann der Glöckner darüber Zeugnis erbringen. § 2. Nun streiten gegen einander Priester und Kirche. Der Priester sagt, es sei ihm zum Unterhalt

¹⁾ vgl. v. A. I 269 ff.

gegeben worden und die Kirche, (es sei) ihr zur Ausstattung (gegeben worden). Lebt der, der gab, habe er das Recht, dem (die Sache) als eigen zu verteidigen, dem er lieber will. Ist der nicht da, der gab, da mögen zwölf Männer aus dem Kirchspiel entscheiden, wer von ihnen dies mit Recht hat, und es bestimme die halbe Jury jeder von ihnen, Priester und Kirche. § 3. Alles, was der Kirche gegeben wird, sei dies Land oder loses Gut, ebenso auch ihr Pachtzins, den sie von ihren Ländereien erhält, sei ihr dies gegeben oder kaufe sie es mit ihrem Zehnt, ebenso auch alle ihre Zehnten, mit all dem hat die Kirche sich auszustatten und damit darf nichts anderes geschehen, als was eben dieser Kirche zum Nutzen ist. § 4. Nun wird der Kirche Land verpfändet. Gelingt es dem Bauern, sein Land auszulösen, oder seinen Verwandten innerhalb der festgesetzten Frist, sei das Land ihrer. Gelingt es nicht, es auszulösen innerhalb der festgesetzten Frist, richte sich diese Verpfändung nach Bauernrecht. § 5. Gibt ein Bauer dem Priester Land oder loses Gut, sei dies in einer Krankheit oder außerhalb, da hat dies Priester nach Priester, jeder nach dem andern, außer dies sei so gegeben, daß der Priester, dem es gegeben wurde, damit machen durfte, was er wollte. Ist ihm Land gegeben, da sollen dies Festiger beweisen; ist es loses Gut, da sollen es Zeugen beweisen, wie vorher gesagt ist. § 6. Nun stirbt ein Bauer und nimmt sich eine Grabstätte außerhalb des Kirchspiels. Da hat der Priester von ihm die volle Abgabe zu haben, wie wenn er dort läge; so hat auch der Priester für ihn alle Seelenmessen voll zu lesen, wie wenn er dort läge. § 7. Nun kommt der Mann zur Kirche, der von der Kirche ausgeschlossen ist, während die Messe gelesen wird. Kommt er, ehe geopfert ist, da mag der Priester aus dem Messgewand fahren, wenn er nicht anders aus der Kirche gehen will, und den Messeausfall büßen weder die Bauern noch der Priester; es büße der die Buße, der den Messeausfall verursachte. Nun kann der Mann kommen, nachdem die stille Messe begonnen ist¹⁾, da darf der Priester nicht aufhören und die Bauern mögen

¹⁾ Vgl. Num. zu BG. Ab. 14, 3.

bußlos die Messe weiter hören. Nun kann (des Bischofs) Amtmann¹⁾ das Kirchspiel darum ansprechen, daß sie eine Messe hatten mit einem Manne, der von der Kirche ausgeschlossen war; da wehre sich das Kirchspiel mit zehn Männern oder büße drei Mark. Nun kann ein friedloser Mann zur Kirche kommen; nicht soll man ihn mit Gewalt aus der Kirche oder aus dem Kirchhof ziehen. Da darf der Priester bußlos die Messe lesen und die Kirchspielsleute dürfen bußlos zuhören. § 8. Nun kann der Taufstein zerbrochen sein; da soll es der Priester den Kirchspielsleuten mitteilen an drei Sonntagen. Beschliefen die nicht eine Ausbesserung innerhalb sieben Nächte nach den drei Sonntagen, da sollen die Kirchspielsleute dem Bischof büßen drei Mark; das ist des Bischofs alleinige Buße. § 9. Nun trifft der Fischlaichzug in der Nacht vor Ostern ein, in der Nacht vor Pfingsten oder in der Nacht vor Christi Himmelfahrt; da darf man die Fischreusen herausziehen und die Netze ausleeren, aber nicht auslegen, ehe die Messe gesungen ist an den Tagen, die genannt sind. Gleiche Arbeitsruhe hat man an allen Sonntagen zu halten, wie nun gesagt ist. An anderen Festtagen, als an Sonntagen darf man bußlos auf Fischfang gehen in der Laichzeit. Auch darf man bußlos Erntearbeit und Frühjahrsarbeit an Festtagen verrichten, außer an Sonntagen, aber doch nicht früher, als nach der Messe. § 10. Nun greift ein unmündiger Mann oder eine Frau mit der Hand in den Taufstein; er büße sechs Ore oder leugne mit zwei Männern und selbst (sei) er der dritte. Handelt so ein Unmündiger, sei er frei von Buße, weil er es nicht besser versteht. Legt ein Mann einen Hut, Handschuhe oder Waffen auf das Altartuch, da, wo der geweihte Stein liegt, büße er vier Pfennige oder leugne mit seinem Eineid. Die vier Pfennige hat der Priester. In den Sachen, die nun gesagt werden, hat der Bischof zu untersuchen und darüber zu urteilen.

¹⁾ wörlich: Lehnsmann. Sachlich ist es ein Amtmann, der Grundstücke als Lehen hat.

15. Von Ehe, Inzest¹⁾ und Ehebruch.

Wegen Ehe, Verlezung der Blutsverwandtschaft, der geistlichen Verwandtschaft, der Schwägerschaft²⁾, da hat kein öffentlicher Ankläger und kein Anderer anzusprechen, außer dem Bischof oder dem, der des Bischofs Gerichtsbarkeit in Händen hat. Wird jemand überführt in einer solchen Sache, da sollen dem Bischof sechs Mark gebüßt werden, und der Bischof bestimme darüber, ob diese Ehe bestehen soll, oder nicht. § 1. Nun festigt sich ein Mann eine Frau und es wird dieses Verlobnis aufgelöst durch kirchliches Urteil; da büße jedes von ihnen drei Mark. So auch, wenn die Ehegatten nach Recht zusammengekommen sind und sich scheiden ohne kirchliches Urteil; auch da nimmt der Bischof sechs Mark von jeder Scheidung. Und es büße jedes von ihnen drei Mark, wenn beide die Scheidung verschulden. Verschuldet sie ein Teil, büße er sechs Mark, und der sei nicht bußpflichtig, der sich zur (Fortsetzung der) Ehe erbietet. Nun sagt ein Mann, er habe sich eine Frau verlobt, und sie leugnet; kommt da des Kirchenvorstechers³⁾ Brief und verbietet denen, eine andere Verbindung einzugehen, bevor jene gelöst ist durch kirchliches Urteil, geht sie darnach eine andere Verbindung ein, ehe jene gelöst ist, da büße sie drei Mark und ebenso der, der die Verbindung mit ihr einging in Kenntnis (der Sachlage) oder er leugne mit zehn Männern, daß er nicht wußte, daß sie gefestigt war. § 2. Nun wollen ein Mann und eine Frau getraut werden; die haben ihrem Pfarrer Mitteilung zu machen. Der Priester hat dies an drei Sonntagen unter der Kirchentüre zu verkünden, daß diese Personen gefestigt sind nach Landesrecht

¹⁾ der Text hat frænzæmisspiæll, 'was im folgenden mit „Verlezung der Blutsverwandtschaft“ wiedergegeben ist.

²⁾ die drei Fälle der Eheschließung oder Beiziehung innerhalb verbotener Grade fallen unter den kanonischen Begriff des Inzestes, aber nur der erste und dritte unter den der Blutschande des weltlichen Rechts.

³⁾ der Text sagt: kirkju formaþer; gemeint ist der Bischof.

und daß sie nach kirchlichem Recht getraut werden wollen. Kommt jemand innerhalb dieser Frist, der ein Hindernis weiß in dieser Sache wegen Blutsverwandtschaft oder geistlicher Verwandtschaft, oder auch, daß sie oder er einem andern gesegnet war, oder wenn jemand etwas anderes weiß, das die Ehe verhindern kann, da darf der Priester sie nicht trauen, ehe diese Sache untersucht ist. Treten keine Hindernisse auf innerhalb der Frist, die vorher gesagt ist, da darf der Priester sie trauen und es habe Niemand das Recht gegen diese Sache später zu sprechen, der das hörte, daß der Priester gesetzlich verkündete. Ficht einer die Ehe an, nachdem gesetzlich verkündet ist oder nachdem die Ehegatten getraut sind, büße er sechs Mark. Es nehme zwei Mark der König und zwei der Bischof und zwei der Klagsinhaber, wenn die Ehe fest und in voller Kraft geurteilt wird. § 3. Nun wird gesagt von Ehebruchssachen. Wenn jemand einfachen Ehebruch begeht mit einer nicht verwandten Frau, sollen beide sechs Mark büßen. So wird auch gebüßt für zweifachen Ehebruch. Kommt beides zusammen, Ehebruch und Verletzung der Blutsverwandtschaft, der geistlichen Verwandtschaft, der Schwägerschaft, da wird jedes für sich gebüßt. Beschuldigt ein Bauer seine Hausfrau wegen Ehebruchs, da soll er den Mann am Ding ansprechen, den er des Ehebruchs beschuldigt. Da hat er einen Eid für sich anzubieten und sich zu wehren mit einem Zehnmännereid. Wird er eidfällig, büße er drei Mark und die Frau sei zu Eid und Nein gekommen und wehre sich mit zehn Männern. Wird sie eidfällig, da büße sie drei Mark, und dasjenige von ihnen nehme Kirchenstrafe auf sich, das eidfällig ist, und büße den Betraub gemäß dem, was gesagt werden wird in den (Bestimmungen über die) Ehesachen. Gelingt es dem Mann, den Eid zu leisten und zu gehen, seien sie beide frei von Buße. Nun beschuldigt die Hausfrau den Bauern am Ding wegen Ehebruchs, da hat ihr der Bauer einen Zehnmännereid zu versprechen. Gelingt es ihm, den Eid zu leisten und zu gehen, seien beide frei von Buße, Mann und Frau. Wird der Mann eidfällig, büße er drei Mark, und die Frau wehre sich mit einem Zehnmännereide. Wird sie eidfällig, büße sie drei Mark. Kommen beide

zusammen, Ehebruch, Verlezung der geistlichen Verwandtschaft, der Blutsverwandtschaft, der Schwägerschaft, da werde jedes für sich gebüßt und wird (beides) mit einem einzigen Eide gewehrt, wenn gewehrt werden soll. Keiner kann auch den andern wegen Ehebruchs beschuldigen, wenn nicht die Hausfrau oder der Bauer sich beschuldigen, außer sie werden drinnen (auf frischer Tat) ergriffen oder es ist das Zeugnis zweier Leute da, derer, die das Kommen und das Weggehen gesehen und beobachtet haben. Da soll des Bischofs Beamter empfangen entweder Eid oder Pfennige. Gelingt es dem Manne, einen Eid für sich zu gehen, der des Ehebruchs beschuldigt wird, da seien sie beide frei von Buße und ebenso die Zeugen. Wird ein Mann ertappt und ergriffen mit solchen Zeugen, wie gesagt werden wird in den (Bestimmungen über die) Ehesachen, da büße den Ehebruch jedes von ihnen mit drei Mark. Die hat der Bischof. § 4. Der Bischof ist auch Richter über den Zins. Wer Zins nimmt, büße dem Bischof sechs Mark, wenn er dieser Sache überführt wird. § 5. Um welche Art Bannsache es sich handelt, ist da der rechte Klagsinhaber davor¹⁾, da soll der Bischof dies untersuchen mit den verlässigsten Zeugen, die er bekommen kann, und urteilen gemäß dem, was er als das wahrste erkennt. Nun sind keine Zeugen vorhanden, da werde für den, der beschuldigt ist, ein Eid durch Urteil bestimmt nach Landesrecht. Gelingt es ihm, den Eid zu leisten, befriede das ihn und sein Gut. Wird er eidfällig, büße er dem Bischof sechs Mark und seinen Rechtsbruch nach Landesrecht. Es nimmt davon ein Drittel die Kirche, das andere der Klagsinhaber, das dritte die Hundertschaft. § 6. Vollzieht jemand ehelichen Beischlaf in der Kirche oder im Kirchhof oder aufzerehelichen, und hat des Bischofs Amtmann dafür zweier Leute Zeugnis, da wehre sich der, der beschuldigt wird, mit einem Zehnmännereid. Vermag er, den Eid zu gehen, seien

¹⁾ wörtlich überetzt. Der Sinn ist m. E. nicht der, daß der Klagsinhaber tatsächlich zur Stelle ist, sondern daß er als solcher tätig geworden ist. Der Bischof ist davon abhängig, daß jener von seinem Klagerecht Gebrauch macht. Dass jener dabei auch zur Stelle sein wird, ist eine Sache für sich. Vgl. auch 17 pr.

sie beide frei von Buße. Wird er eidsfällig, büße er drei Mark, und die Frau sei zum Eid gekommen, wenn sie den Eid (zu leisten) vermag. Wird sie eidsfällig, büße sie drei Mark. § 7. Der Bischof hat zu untersuchen, wenn die Kirche oder der Kirchhof entweicht ist. Wer sie entweicht, der ist schuldig sechs Mark und beschaffe die Verpflegung für den Bischof, wenn er die Kirche wieder reinigt oder den Kirchhof. § 8. Nun hat ein Mann Umgang mit irgendeinem Vieh und beschläft dies wie eine Frau, wird er ertappt und dabei ergriffen, da darf man ihn binden und zum Ding führen. Dies soll der Klagsinhaber tun, der das Vieh hat. Dann sollen zwölf Männer ernannt werden am Ding, die das entscheiden sollen, was daran wahr ist. Wehren sie den, der beschuldigt wird, da büße der vierzig Mark, der einen Schuldlosen band und schnürte. Sprechen sie ihn schuldig, da soll er lebend begraben werden und ebenso das Tier, mit dem er die Sünde beging. Dies hat der zu tun, der das Tier hatte. Will ihm der Klagsinhaber das Leben gönnen, da büße der sechs Mark, der die Tat verübt, zur Drittteilung. Es nimmt einen Teil der Bischof, den andern der Klagsinhaber, den dritten der König. Nun beschuldigt ein Mann einen andern einer solchen Tat, da soll er dazu haben zweier Männer Zeugnis. Er hat sich zu wehren mit einem Achtzehnmännereid. Gelingt es ihm, den Eid zu gehn, sei er frei von Buße und ebenso die Zeugen. Wird er eidsfällig, büße er sechs Mark, wie vorher gesagt ist, zur Drittteilung, und der Bischof bestimme über seine Kirchenbuße. Nun ist einem Mann eine Pilgerfahrt als Kirchenbuße auferlegt. Erbittet er sich einen Brief vom Bischof und bietet Briefgeld an, nämlich zwei Dre, will der Bischof ihm den Brief nicht verschaffen innerhalb Nacht und Jahr, büße er vierzig Mark zur Drittteilung. Es nimmt einen Teil der König, den andern der Klagsinhaber, den dritten alle Lente. Nun bietet der Bischof einen Brief an und erbittet sich Briefgeld, will jener es nicht herausgeben innerhalb Nacht und Jahr, büße er vierzig Mark. Da ist der Bischof der Klagsinhaber dazu.

16. Vom Bruch der Feststage und von Kirchenbuße

Nun beschuldigt des Bischofs Amtmann einen Bauern wegen Bruchs der Festtagsruhe oder sagt, er habe eine wirkliche Arbeit verrichtet an einem Festtag oder er habe einen festgesetzten Fastenstag nicht gehalten, und ist da zweier Männer Zeugnis dazu da, da kann er leugnen mit zehn Männern. Wird er eidfällig, büße er drei Mark, und doch seien die Zeugen frei von Buße. § 1. Nun sagt des Bischofs Amtmann, ein Mann sei in die Kirche gegangen, der Kirchenbuße zu verbüßen und draußen zu stehen hatte, oder daß er Fleisch ab während der Kirchenbuße, oder daß er Zusammenkunft hatte mit einem gebannten Mann oder daß er mit Zauberei sich abgegeben habe, und ist dazu da zweier Männer Zeugnis zu den Sachen, die nun aufgezählt sind, da soll dieses Zeugnis am Ding erbracht werden. Da wehre er sich mit zehn Männern. Wird er eidfällig, büße er drei Mark und die Zeugen seien frei von Buße gegenüber allen Männern in dieser Sache. § 2. Niemals hat des Bischofs Amtmann (Anspruch auf) Eid oder Pfennige, er habe denn einen rechten Klagsinhaber vor sich oder zweier Männer Zeugnis. Gelingt es dem Bauern, den Eid zu leisten, seien doch die Zeugen frei von Buße. In allen den Sachen, in denen der Bischof die Klage hat, seien immer die Zeugen frei von Buße, gleich ob der Eid erbracht wird oder zu Fall kommt.

17. Von Bannsachen

Nun schlagen sich Männer an einem Festtag, so daß die Manns- heiligkeit verletzt wird, entweder mit Totschlägen oder mit vollen Wunden, da nimmt der Bischof drei Mark. Gelingt es ihm, sich zu wehren gegenüber dem Klagsinhaber, da sei er gewehrt gegenüber dem Bischof. Wird er sachfällig gegenüber dem Klagsinhaber, da büße er dem Bischof, wie vorher gesagt war. Schlagen zwei oder drei einen Mann oder mehr an einem heiligen Tag, da wird nicht mehr als eine Buße gebüßt dafür, gleich ob dies eine Dreimarksache ist oder eine Sechsmarksache. § 1. Wer einen Mann an einem Werktag totschlägt, büße der Kirche drei Mark.

Tötet zwei oder mehrere einen Mann an einem Werktag, da sollen sie alle¹⁾ dem Bischof drei Mark büßen. § 2. Tötet ein Mann einen anderen an einem Festtag, büße er dem Bischof sechs Mark. Tötet mehrere einen Mann an einem Festtag, da sollen sie alle dem Bischof sechs Mark büßen. § 3. Tötet jemand seinen Vater oder seine Mutter, seine Hausfrau oder irgendjemand von seinen Abkömmlingen, büße er dem Bischof sechs Mark, gleich ob dies an einem Festtag geschehen ist, oder an einem Werktag. § 4. Tötet ein Mann einen Priester oder einen (anderen) Geistlichen oder verwundet ihn mit vollen Wunden an einem Werktag, da büße er der Kirche sechs Mark für die Bannsache und drei Mark für seine Mannheiligkeit. Tötet er ihn an einem Festtag, da wird die Buße erhöht um drei Mark. § 5. Alle, die sich zu wehren vermögen gegenüber dem rechten Klagsinhaber, die seien gewehrt gegenüber allen, die da ansprechen und eine Buße davon hätten, wenn er sachfällig würde.

18. Vom Kirchhof²⁾

Nun kann der Kirchenzaun darniederliegen, da hat des Bischofs Amtmann Augenscheinsleute vom Kirchspiel dazu zu ernennen. Sind offene Stücke³⁾ im Kirchenzaun und bezeugen dies die Augenscheinsleute, da sollen gebüßt werden drei Mark für jedes offene Stück bis es drei sind. Es trete jeder ein für sich und sein Stück⁴⁾, und das Kirchspiel sei frei von Buße. Nun ist ein Schweineloch im Kirchenzaun, durch das ein Tier hineinlaufen kann, oder es ist das Dach (von einem Tor) herabgefallen oder es ist eine Türe zusammengefallen, das ist eine Dreißörensache. Es gelte der, dem dieses (Stück) zukommt, und das Kirchspiel sei frei von Buße. § 1. Nun stiehlt ein Bauer von einem andern in der Kirche

¹⁾ alle zusammen.

²⁾ kirkugarþer bedeutet den Kirchhof und den Zaun um ihn und die Kirche.

³⁾ größere Stücke, vermutlich zwischen zwei senkrechten Zaunpfählen.

⁴⁾ d. h. für das Offenliegen des von ihm zu besorgenden Teils des Zaunes.

oder im Kirchhof, da darf dort jeder seinen Dieb ergreifen, und der Dieb büße dem Bischof drei Mark für den Bruch des Kirchenfriedens und seinen Rechtsbruch büße er nach Landesrecht. Nicht hat er da Frieden zu haben, weil er gegen eben diese Kirche sich verging.

19. Von des Bischofs Buße bei Eiden

Nun wird gesagt von den Bußen, die der Bischof von Eiden zu nehmen hat, wenn sie für ungültig erklärt werden. Für einen Eineid hat er drei Mark. Sind mehrere im Eide, als einer, da nimmt er sechs Mark, drei Mark von den Eidhelfern und drei Mark vom Hauptmann. Werden mehrere Eide in der gleichen Sache gegangen, Eid in der Hauptache, Bürgschaftseid, Dingzeugnis, und werden die für ungültig erklärt, da sollen alle eine Bischofsbuße leisten, sechs Mark; vom Hauptmann drei Mark und drei Mark von den Eidhelfern, wenn die zusammenhalten. Trennen sie sich, da büße jeder von ihnen sechs Dre, bis die Eidhelfer drei Mark voll geleistet haben. Sobald so voll geleistet sind drei Mark von den Eidhelfern und drei Mark vom Hauptmann, habe Niemand das Recht, von ihm mehr zu fordern oder von seinen Eidhelfern. Gelingt es den Eidhelfern, sich zu wehren gegenüber dem Hauptmann, da büße der Hauptmann sechs Mark. Wenn Jemand einen Eid leistet und der Eid wird nachher für ungültig erklärt, da gehe die Bußforderung gegen den Hauptmann hinsichtlich der Bischofsbuße, und der Hauptmann gehe an die Eidhelfer heran. § 1. Wer zum Ding kommt und sagt, er habe einen Eid geleistet und gegangen, und will damit seinen Gegner überwinden, und wird der Eid ungültig geurteilt, da büße er drei Mark, wenn keine Eidhilfe dabei ist. Ist Eidhilfe dabei, da sollen die Eidhelfer drei Mark büßen und drei Mark der Hauptmann, und er leiste Kirchenbuße, gleich ob er geschworen hat oder nicht. § 2. Geht ein Unmündiger einen Eid, der jünger ist, als fünfzehn Jahre, oder ein Kirchenbüßer, der nicht (wieder) in die Kirche eingeführt ist, der Eid ist ungültig, und da nimmt die Kirche sechs Mark. § 3. Geht ein Mann zwei

Eide an einem Tag, sei der Eid ungültig, der später gegangen war, und es nimmt da die Kirche sechs Mark. § 4. Wird ein Eid für ungültig geurteilt vom Urteiler oder vom Gesetzesredner, und kommt der Bauer in Verzug und will weder wetten noch sich um die Sache kümmern und nicht dem Urteil sich unterwerfen oder Recht tun, kommt des Kirchenvorstechers Brief zu ihm und mahnt ihn, Recht zu tun, gegenüber dem Urteiler¹⁾ zu wetten oder Kirchenbuße auf sich zu nehmen, will er keines von beiden tun, sondern geht in die Kirche, seitdem er im kleinen Bann ist, und verursacht einen Messeausfall, da büße er drei Mark für den ersten Messeausfall, ebenso für den andern und ebenso für den dritten. Nicht wird diese Buße höher, seien es auch mehr Messeausfälle. Hält er sich fern von der Kirche und vom Fleischgenuss, da sei er frei von Buße. § 5. Urteilt der Urteiler jemand schuldig und (verurteilt ihn) zu einer Kirchenbuße, und nimmt die Kirche davon Geld, und urteilt der Urteiler denselben Mann später schuldlos und einen anderen schuldig in der gleichen Sache, da soll die Kirche dem seine Pfennige wiedergeben, der verurteilt war, und gebe ihn frei von der Kirchenbuße, die noch besteht, und nehme die Pfennige von dem, der nun verurteilt wird, und der Urteiler büße drei Mark für sein unrechtes Urteil. Von den drei Mark nimmt der Bischof zwei Mark und der König eine halbe Mark, und eine halbe Mark der, der verurteilt wurde. Hat der Gesetzesredner so geurteilt, da büße er sechs Mark. Von den sechs Mark nimmt der Bischof vier Mark und eine der König und eine der, der verurteilt wurde.

20. Von Verbrechen zwischen Geistlichen und Laien

Nun vergeht sich ein Geistlicher gegen einen Laien, welcher Art Sache das auch ist; da hat der Bauer den Geistlichen vor seinen Vorgesetzten zu rufen, der die kirchliche Gerichtsbarkeit hat. Vergeht sich ein Laie gegenüber einem Geistlichen, da klage man dies am Ding. Der Laie hat auf die Klage zu antworten,

¹⁾ der oberschwedische domari ist Urteiler, steht aber darüber hinaus dem götischen Hundertschaftshauptling funktionell gleich.

entweder mit Eid oder mit gesetzlicher Buße. Vergehen sich Dienstleute der Kirche gegenüber anderem Volk oder anderem Volk gegen sie, da hat dies unter dem Landesrecht zu stehen, was für Rechtsbrüche dies auch sind. So auch, wenn Leute gegen die Kirche streiten um Land, was für ein Land dies auch ist, da hat dies unter dem Landesrecht zu stehen und unter des Königs Urteil und des Gesetzesprechers Entscheidung. Immer wenn der Bischof dem Bauern nicht Recht tun will, da hat der Bauer vor seinen König zu kommen. Alle Landstreitigkeiten und aller unrechte Landgebrauch, ob dies nun einen Geistlichen betrifft oder einen Laien, das hat sich nach dem Landesrecht zu richten.

21. Vom Frieden derer, die dem Allerheiligsten folgen

Alle haben im Frieden Gottes zu sein und in dem der heiligen Kirche, die dem Allerheiligsten folgen und da sind mit in Gefolgschaft und Weggenossenschaft. Wer diesen Frieden bricht, ob dies außerhalb des Kirchhofs ist oder innerhalb, das ist so zu büßen, wie wenn dies geschehen wäre in der Kirche selbst, und doch jedes nach der Art des Rechtsbruchs. Kommen die in Streit, sagt der eine, er habe in diesem Frieden einen Schaden erlitten, und der andere leugnet, da mögen dies zwölf Männer entscheiden, die sie beide ernennen. Die Zwölf sollen aus dem gleichen Kirchspiel sein. § 1. Wer sich herzustiehlt, unseres Herrn Leib zu nehmen, seit er im kleinen Bann ist, büße dem Bischof drei Mark.

22. Von der Jury, die der Bischof zur Hälfte bestimmt

In den Sachen, die nun aufgezählt werden, da haben beide die Jury zu bestimmen, Krone und Kirche. Bricht ein Mann den Frieden am St. Laurentiusstag¹⁾, tötet oder verwundet er einen andern am St. Erichstag²⁾ oder an unserer Frauen

¹⁾ 10. August.

²⁾ 18. Mai.

Tag, dem späteren¹⁾), oder am Gründonnerstag — wenn sie nach Upsala fahren oder dort weilen oder von dort fahren —, da büße er zwanzig Mark der Krone und zwanzig Mark der Kirche für den Friedensbruch. Bricht jemand den Frieden an der früheren Marienmesse²⁾ in Sigtuna oder da, wo der Bischof eine Kirche weiht, büße er ebenso. Der Friede, der nun aufgezählt ist, der beginnt zur Zeit des Abendsangs am Abend und ist aus am andern Tag bei Sonnenuntergang. § 1. Es haben beide die Jury zu bestimmen, Krone und Kirche, wenn der Eidschwur³⁾ gebrochen wird in der Kirche oder im Kirchhof, gleich ob die Leute sich treffen einig oder uneinig, oder auf dem Kirchweg, wenn sie zur Kirche fahren oder davon weg, wenn es so ist, daß sie vorher uneinig waren, ebenso, wenn jemand mit Gewalt aus der Kirche gezogen wird oder aus dem Kirchhof, was für ein Übeltäter dies auch ist, außer er habe sich gegen eben diese Kirche vergangen, in der er angetroffen wird. Da nimmt die Krone zwanzig Mark für den Friedensbruch und zwanzig Mark die Kirche, wenn die Tat klar und offenbar ist. Ist die Tat nicht offenbar, da bestimmen die halbe Jury die Krone und die Kirche und die halbe der, den sie überführen wollen. Wird der für schuldig erklärt, der angesprochen wird, da wird die Buße für den Friedensbruch geteilt, wie vorher gesagt ist, und außerdem sechs Mark für die Bannsache, und der Bischof nimmt seine Verpflegung, wenn er Kirche oder Kirchhof reinigen soll. Wenn die Mannheiligkeit verletzt ist im Kirchhof, da wird dies gebüßt nach Landesrecht und doch sechs Mark für die Bannsache, wenn dies in der Kirche geschehen ist oder im Kirchhof. § 2. Bei der Jury, zu der die Fälle gehören, die nun aufgezählt sind, da sollen des Königs und des Bischofs Amtmann beide dabei sein und nicht einer von ihnen allein. Und es bestimmen die halbe Jury Krone und Kirche, und die halbe bestimme der, den sie überführen wollen.

Nun ist der Abschnitt von der Kirche aufgesagt. Christus und die Kirche seien unsere Hilfe. Amen.

¹⁾ 8. September.

²⁾ 15. August.

³⁾ vgl. Rgb. 4 ff.

Hier beginnt der Abschnitt vom König,
und es werden in ihm gezählt zwölf Kapitel
1. Wie der König soll gewählt und angenommen
werden

Nun haben die Länder nötig, einen König wählen. Da sollen die drei Volklande zuerst den König wählen, das ist Tiundaland, Attundaland und Fiaehrundaland.¹⁾ Uplands Gesetzes-
sprecher hat ihn in Upsala zuerst zum König zu urteilen, danach jeder Gesetzes-
sprecher, einer nach dem andern: der Södermänner,
der Ostgöten, der zehn Hundertschäften²⁾, der Westgöten, von
Märke³⁾ und der Westmänner — die haben ihn zu Krone und
Königtum zu bestimmen, das Land zu verwalten und das Reich
zu steuern, das Recht zu stärken und den Frieden zu mehren.
Da ist er mit Urteil zu den Upsilonagütern⁴⁾ gekommen.

2. Von der Königsumfahrt⁵⁾

Nun hat er die Königsumfahrt zu reiten. Sie haben ihm zu folgen und Geiseln zu stellen und Eide zu schwören. Und er hat ihnen das Recht zu gewährleisten und Frieden zu schwören. Von Upsala haben sie ihm zu folgen bis nach Strängnäs. Dort haben ihn die Södermänner zu empfangen und ihm mit Friedensgelöbnis und Geiseln nach Swintuna⁶⁾ zu folgen. Dorthin sollen die Ostgöten ihm entgegenkommen mit ihren Geiseln und ihm folgen durch ihr Land und in die Mitte des Waldes Holaved. Dort sollen die Smaländer ihn treffen und ihm folgen bis

¹⁾ die drei Volklande, aus denen Upland (die oberen Länder) besteht.

²⁾ ein Teil der götischen Smalande, südöstlich vom Wettersee.

³⁾ östlich der Nordspitze des Wenerssees.

⁴⁾ das bei Upsala gelegene Krongut.

⁵⁾ die Umfahrt des schwedischen Königs hat den Namen der Eriksgata, so auch im Text. Dieser Name knüpft nicht an einen König Erich an, weshalb nicht = Erichsweg, sondern bedeutet den Weg durch das einheitliche (ganze) Reich.

⁶⁾ jetzt Krokek.

zum Junabach.¹⁾ Da haben ihm die Westgöten zu begegnen mit Friedensgelöbnis und Geiseln und ihm zu folgen bis Ramundeboda.²⁾ Da sollen ihn die Leute aus Närke treffen und ihm folgen durch ihr Land und bis zur Brücke über den Arbogafluss. Da sollen ihm die Westmänner begegnen mit Friedensgelöbnis und Geiseln und ihm folgen zur Östensbrücke. Da sollen ihn die Upländer treffen und ihm folgen bis Upsala. Da ist dieser König zu Land und Reich nach Recht gekommen mit den Oberschweden und den Södermännern, den Götzen und Gotländern und allen Smaländern. Da hat er geritten rechte Königsumfahrt.

3. Von des Königs Weihe

Da soll er vom Erzbischof und den Suffraganbischöfen zur Krone geweiht werden in der Kirche zu Upsala. Von da an ist er schuldig, König zu sein und die Krone zu tragen. Da hat er die Upsalagüter und die Buße für heimlichen Totschlag und das erbenlose Erbe. Da kann er seinen Dienstmannen Lehen geben. Wird er ein guter König, da lasse ihn Gott lange leben.

4. Von unrechter Rache

Diese Sachen sind des Königs Eidschwur, wenn er gewählt werden soll, und aller höchsten Herren im Schwedenreich.³⁾ Dies ist die erste: wenn sich Jemand an einem rächt und ein anderer hat die (zu rächende) Tat begangen. Da soll dies die Hundertschaftsjury entscheiden, ob er sich an dem einen rächte, und ein anderer verübte die Tat, oder ob ein anderer Streit zwischen ihnen entstanden ist. § 1. Dies ist die zweite: wer sich rächt, nachdem Frieden gelobt und ein Vergleich abgeschlossen

¹⁾ Grenzfluss zwischen Smaland und Westgotland.

²⁾ in der Nähe von Viby.

³⁾ die sogen. Eidschwurgesetzgebung geht zurück auf Gesetze von Birger Jarl und König Magnus Scheunenschloß. Sie wurden, teilweise ergänzt und verändert, von ihnen und ihren Nachfolgern mit den Großen des Reiches beschworen, vergleichbar den deutschen Landfrieden.

ist, ebenso auch, wer sich rächt, nachdem ein Eid geleistet und gegangen ist¹⁾, oder wegen gesetzlicher Ansprache. Das hat die Hundertschaftsjury zu entscheiden, ob dies verglichen war, oder nicht.

5. Von Heimsuchungen

Dies ist die dritte: reitet ein Mann heim zu einem andern und bereitet ihm Heimsuchung, seien dies einer oder mehrere, mit dem Willen, ihm Schaden zuzufügen oder irgendeinem in seinem Hof. Sobald sie in den Hof kommen, verwunden, blutig schlagen oder töten oder schnüren und binden, einen, der schuldlos ist, da haben sie alle gebrochen des Königs Eidschwur und ist da jeder Hauptmann für sich. Die werden alle friedlos gelegt und ihr Vermögen (kommt) zur Teilung. Nun kann es so sein, daß die in den Hof reiten und keinen Schaden anrichten können, außer daß sie das Haus aufbrechen; da sollen sie leugnen mit einem Achtzehnmännereid oder sechs Mark büßen; denn die (bloße) Bedrohung ist da mit wenig gebüßt. Nun kann der fallen, der den Streit beginnt, das ist der, der die Heimsuchung begeht, wird er geschlagen, verwundet oder getötet innerhalb Zaun und Zauntürpfosten, da liege er ungebüßt. § 1. Nun kann der, der nicht des Bauern Hausgenosse ist, des Bauern Hof auftischen in Bedrägnis vor seinen Feinden; da haben seine Erben, wenn er getötet wird oder verwundet, das Vermögen zu teilen und Busen zu nehmen, und jener mag um Frieden für ihn bitten, der das Grundstück hat. § 2. Nun treffen sich Männer einig in einem Hof und trennen sich uneinig; wenn da auch eine Tat zwischen ihnen verübt wird, da ist nicht des Königs Eidschwur gebrochen und nicht Heimsuchung begangen. Außer er geht aus diesem Hof und in einen andern, verschafft sich Waffen und Gefolgschaft, geht zurück und verübt an ihm eine volle Tat²⁾, da ist dies Heimsuchung. § 3. Rennt ein Mann zu einem Hof (auf der Flucht) vor seinen Feinden, schießt einer

¹⁾ durch den sich der von der Rache Betroffene reinigte.

²⁾ d. h. eine der oben genannten.

auf ihn oder wirft er, erleidet der einen Schaden, der im Hof ist, da ist dies Heimsuchung. § 4. Wird an einem Landpächter Heimsuchung begangen, so daß der Eidschwur gebrochen wird, (und zwar) an ihm selbst, entweder mit Verwundung oder mit Totschlag, da hat er (das Recht), sowohl das Vermögen zu teilen, als in den Frieden zu bitten. Wird der Eidschwur an einem andern gebrochen, als am Landpächter selbst, da habe der das Vermögen zu teilen, an dem der Eidschwur gebrochen wurde, und der bitte in den Frieden, der das Land hat.

6. Vom Frauenfrieden

Dies ist die vierte: vergewaltigt ein Mann eine Frau, sind Spuren sichtbar entweder an ihr oder an ihm, die er ihr zufügte oder sie ihm, oder ist dies so nah einem Dorf oder einem Weg, daß man hören kann Schrei und Herbeiruf, wird dies nach Recht verklart, da hat die Hundertschaftsjury zu entscheiden, was daran wahr ist. Vergewaltigt ein Mann eine Frau und wird dabei ergriffen oder gefangen auf frischer Tat, und überführen ihn dessen zwölf Männer, da soll er unter das Schwert geurteilt werden. § 1. Vergewaltigt ein Mann eine Frau, tötet ihn die Frau dabei und beweisen so zwölf Männer¹⁾, liege er ungebüßt. § 2. Nimmt ein Mann eine Frau mit Gewalt, entweicht er aus dem Lande mit ihr, wird er nach Recht seiner Gewalttat überführt, da hat er niemals den Frieden zu erlangen, bevor der Frau Vertreter für ihn bittet.

7. Vom Kirchenfrieden

Sitzt ein Mann am Kirchweg oder am Dingweg und lauert einem andern auf, tötet er, verwundet er oder schlägt er eine blutige Wunde, er hat gebrochen des Königs Eidschwur. Kommt es nicht zu Totschlag oder Wunde oder Blutwunde zwischen denen, da wird die Bedrohung nicht gebüßt. Geraten sie in Streit auf dem Kirchweg oder auf dem Dingweg und nicht

¹⁾ Schreimänner wie im pr., nicht eine Jury. U. M. h. W. 45.

aus langer Feindschaft, sondern aus übereiltem Tun, das ist nicht (gegen) des Königs Eidschwur. § 1. Fahren Männer von der Kirche weg oder vom Ding, fahren sie zu ihrem Freund oder zu einem Trinkgelage in eine Wirtschaft oder anderswohin und nicht sofort nach Hause, wird denen ein Hinterhalt gelegt und erleiden sie Schaden, da ist nicht Kirchenfriede und nicht Dingfriede gebrochen.

8. Von der Verstümmelung

Ergreift ein Mann einen andern, führt ihn zu einem Block und haut ihm die Hände ab oder die Füße, das ist (gegen) des Königs Eidschwur, außer es ereigne sich im Kampf. Begeht eine Frau oder ein Unmündiger eine solche Tat, sollen sie mit gesetzlicher Buße büßen; nicht kann eine Frau oder ein Unmündiger den Frieden fliehen.

9. Von den Eidschwurbüssen

Die Sachen, die wir nun aufgezählt haben, die sind (Verbrechen gegen) des Königs Eidschwur und aller höchster Herren im Schwedenreich. Wer sich dagegen vergeht, der hat verwirkt alles, was er hat über der Erde, so viele sie auch sind, und ebenso den Landverbleib und sie sollen friedlos gelegt werden über das ganze Reich und niemals in den Frieden kommen, ehe der für ihn bittet, gegen den er den Rechtsbruch beging. Nun kann keiner eines andern (Gut) verwirken, nicht der Vater des Sohnes und nicht der Sohn des Vaters und nicht der Bruder des Bruders und keiner (das) eines andern. Es werde zuerst abgeteilt aller derer Anteil, die schuldlos sind, und es nehme jeder seinen Anteil, den er im Gute hat. Dann soll dessen Los, der der Rechtsbrecher ist, in drei (Teile) geteilt werden. Einen Teil nimmt der Klagsinhaber, den andern der König, den dritten alle Leute. Sobald der für ihn bittet, gegen den er sich vergangen hat, oder dessen Erbe, da hat ihm der König den Frieden zu gewähren, und er löse sich in den Frieden gegenüber dem König mit vierzig Mark. § 1. Wenn diese Jury ernannt werden soll, da sollen

sie beide dabei sein und ja dazu sagen, der, der klagt, und der, der beschuldigt wird, und die sollen in die Jury ernannt werden, zu denen sie beide ja sagen. Wen die zwölf wehren mit ihrem Eide, der ist gewehrt. Wen die zwölf schuldig sprechen, der ist schuldig, wie vorher gesagt ist. § 2. Wenn immer Männer sich einig treffen und sich uneinig trennen, da ist nicht der Eidschwur gebrochen. § 3. Wer den Mann haust und hofft, der friedlos gelegt und geschworen ist, während einer Nacht, büße drei Mark. Haust er ihn mehrere Nächte, da büße er vierzig Mark oder wehre sich mit dreifachem Zwölferied. Wer einen Friedlosen haust oder hofft bis zu dem bestimmten Tage, bis zu dem er wegziehen soll, sei frei von Buße.

10. Von des Königs Seefahrt und Schiffssverpflegung¹⁾

Nun bietet der König Seefahrt und Gefolgschaft auf, Ruderdiens und Schiffsausrüstung.²⁾ Da soll man bestimmen den Hafen³⁾ und die Leute im Steven und den Schiffsführer und alle Schiffslente. Und es soll aufgeboten werden an Lichtmeß und (alles soll) bereit sein zur Versammlungszeit des Heeres. Bei allen Abgaben an den König soll die Aufforderung vierzehn Nächte früher kommen, als sie geleistet werden. § 1. Dies ist die gesetzliche Gestellung für die Seefahrt: ein Schiff von jeder Hundertschaft. Will der König selbst außerhalb des Landes fahren oder sein Heer aussenden, da bestimme er selbst, wie lange er draußen sein will. Und er soll Lieferungen gebieten

¹⁾ der Text lässt manche Zweifel. Die Übersetzung ist außerdem dadurch erschwert, daß reale militärische Dienstleistung und die sie in der Zeit des Gesetzes meist vertretenden Naturalleistungen und Abgaben terminologisch nicht geschieden sind. Heeresausrüstung und Flottenausrüstung fallen tatsächlich weitgehend zusammen. Vgl. E. Bull, Leding (1920) 58 ff.

²⁾ Nakær in Festschr. t. Kr. Erslev (1927) 8 ff. erklärt rep als Schar.

³⁾ R. Pipping (S. S. 66 Num. 1) 35 ff. möchte hampn als Schiffsmannschaft (= Zusammenfassung der folgenden Personen) auffassen. Aber, auch wenn sprachlich möglich, warum sollte nicht der Hafen bestimmt worden sein? Die Gründe hiergegen schlagen nicht durch.

entsprechend dem, wie lange er ausbleiben will. Dies ist das Gebot für die erste Schiffsverpflegung. Sitzt der König stille und will nicht selbst ausfahren und nicht sein Heer außer Reiches senden, da ist die gesetzliche Lieferung vier Pfund¹⁾ und acht Spann²⁾ auf jeden Gestellungsbezirk³⁾ in der ersten Schiffsverpflegung — in Liundaland und Altundaland nach dem Spann von Upsala, in Fiaerundaland nach dem von Enköping. In der zweiten Schiffsverpflegung sollen sein sechs Pfund und sechs Spann. Zwei Schiffsverpflegungen sollen in Geld entrichtet werden, vierzig Mark auf jedes Schiff. Diese Schiffsverpflegungen sollen über alle drei Volklande verteilt werden, gleichviel von einem Markland wie von einem waffenfähigen Mann, (und zwar) in bezug auf drei Schiffe. Das vierte soll nach Kopfzahl ausgerüstet werden, von Bauern und von Bauernsöhnen, von Mietlingen und von nicht sesshaften Leuten. Der wird mündig genannt, der zwanzig Jahre alt ist. Er soll alle öffentlichen Abgaben entrichten, bis der König ihn befreit. § 2. Nun soll die Schiffsverpflegung entrichtet und in des Königs Vorratshaus geführt werden. Nun soll ein Mann da sein für jeden Gestellungsbezirk und einer für jedes Achtel, der, den die Achtelsleute nehmen wollen. Nicht soll er ärmer sein, als der, der neun Mark Eigentum hat, und nicht unsinnig oder unmündig und immer ein Mann für jedes Jahr, und der Amtmann für die ganze Hundertschaft oder sein bestimmter Stellvertreter. Wer von denen dies unterlässt, büße drei Mark, eine dem Lehnsinhaber⁴⁾, die andere der Hundertschaft, die dritte dem Einnehmer. Alle haben Schiffsverpflegung und Getreide und andere öffentliche Abgaben zu leisten, die Bauern sind. Es sei der Bauer, der Schiffsverpflegung und Getreide zu leisten vermag. Der es nicht vermag, der sei Mietling und leiste vier Örtug im Jahr. Nun

¹⁾ Fleisch, Speck, Butter.

²⁾ vgl. S. 74 Anm. 1.

³⁾ die hamna war ursprünglich der Bezirk, aus dem ein Mann zu stellen war. In der Zeit von Uplandslag trifft dies nicht mehr zu, aber der Name ist geblieben.

⁴⁾ vgl. S. 85 Anm. 1.

kommen sie mit des Königs Abgaben zu des Königs Vorrathshaus; da hat der Achtelsmann dabei zu sein und die Leute des Gestellungsbezirks. Will ein Bauer nicht Recht tun vor dem rechten Termin, drei Tage, bevor die Schiffsvorpfliegung geliefert werden soll, da sollen die Leute des Gestellungsbezirkes zu seinem Hause gehen und zwei Pfennige für einen bei ihm herausschäzen und so dem König volle Leistung verschaffen. So ist es auch mit der Abgabe nach Spann, mit Korn und Malz, und ebenso mit dem Geschlechtsgeld¹⁾; das sind dreißig Mark. Immer wenn Abgaben nach der Kopfzahl entrichtet werden sollen, da soll man die ganze Hundertschaft nach der Kopfzahl in gleiche Teile teilen.²⁾ § 3. Nun soll der König vier Kinder haben von jeder Hundertschaft, eine fette Kuh oder ein einer Kuh gleichwertiges Tier. Jedes Viertel (leiste) sein Kind, sechs Bauern ein Schaf, jeder (einzelne) Bauer vier Armwoll Heu oder vier Pfennige, jeder Bauer ein Huhn. Ist kein Huhn da, da geben zwei zusammen ein Lamm oder ein Zicklein oder ein Ferkel für (je) ein Huhn und eine Gans für drei Hühner, der, der kein Huhn hat. § 4. Nun klagen die Einnehmer, sagen, sie hätten nicht volle Abgaben empfangen. Der Achtelsmann sagt, er habe von seinem Achtel den vollen Betrag entrichtet und dies bekräftigen die Leute des Gestellungsbezirkes mit ihm, da beweise er dies mit acht Achtelsleuten und seinem Amtmann und sei dann frei von Buße. Nicht kann ein Achtel einen Eid für sich abieten und nicht ein Viertel oder eine halbe Hundertschaft, am allerwenigsten eine ganze Hundertschaft; die kann niemals einen Eid leisten für des Königs Abgaben. § 5. Nun haben die Bauern volle Abgaben für das Kirchenland zu entrichten, für so viel, wie das Kirchengut groß ist. Dies ist ein Markland bei jeder Hundertschaftskirche und ein Halbmarkland bei einer Zwölftkirche. Hat die Kirche mehr (Land), aber

¹⁾ über diese der Herkunft nach dunkle Abgabe Sandström, Uppl. Fornminnesför. Lidsfr. X (1927) 8, 16f.

²⁾ so Schlyter und nach ihm H.W. Zu erwägen wäre: da soll jede Hundertschaft in bezug auf die Kopfzahl gleich gerechnet werden. Da die von der Hundertschaft zu erlegenden Gesamtsumme feststeht, handelt es sich nur darum, diese innerhalb ihrer nach Kopfzahl umzulegen.

abgabenfrei, da komme dies dem Bauern zugute und er sei frei von Anspruch. § 6. Sizzen Landpächter still, die nach Recht Abgaben zu leisten haben, oder Dienstmänner oder andere Bauern, von denen die (übrigen) Bauern nicht Recht erlangen können, mögen sie es auch vor seinem Hofe fordern, da habe der König das Recht, aus ihrem Hofe nehmen zu lassen, was er will, statt der Abgaben und Bußgeld dazu. Das sind drei Öre als Strafe für einen einzelnen¹⁾ und drei Mark für den Gestellungsbezirk. § 7. Sizt ein Achtel still, ist es schuldig fünf Mark, das Viertel zehn Mark, die halbe Hundertschaft zwanzig Mark, die ganze Hundertschaft vierzig Mark und immer (auch noch) die volle Schiffssverpflegung. Diese Buße geht an des Königs Tisch. Sobald der König volle Leistung erhalten hat, sei der Bauer von Buße frei. § 8. Welche Abgabe dies auch ist, ob dies ist Schiffssverpflegung, Getreide, Geschlechtsgeld, Kind, Schaf, Huhn, Heu, da soll der Amtmann oder sein Bote dabei sein und die Achtelsleute. Die sollen nicht wegfahren, ehe die Einnehmer volle Leistung empfangen haben. Die sollen entscheiden, wer Abgabe leistet und wer stille sitzt. Der hat frei von Buße zu sein, den sie wehren, der ist auch sachfällig, den sie schuldig sprechen. § 9. Wird ein Viertel für schuldig erklärt wegen Kindlieferung, büße es drei Mark. So auch wenn ein zweites für schuldig erklärt wird, büße es drei Mark. Die nehme der Einnehmer. Wird ein Mann für schuldig erklärt wegen eines Schafes, büße er drei Öre. Die nehme auch der Einnehmer. Wird ein Mann für schuldig erklärt wegen eines Huhnes oder wegen Heu, gelte er zwei Pfennige für einen. Dies soll alles eingetrieben werden. Sagt der Einnehmer, das sei unbrauchbar, was ihm gebracht wird, da fahre er heim frei von Buße und bringe etwas anderes und besseres. Nicht dürfen die Kirchenvertreter dazu bestimmt werden, bei Leistung der Abgaben des Königs dabeizusein. § 10. Nun können des Königs Abgaben nicht zum rechten, festgesetzten Tag kommen, da sind dies Fälle echter Not. Einer ist der, daß sie keine Botschaft

¹⁾ so gibt fore witinæ mit guter Begründung wieder v. Friesen in Studier tillägn. A. Röck (1929) 452 ff.

erhielten, der andere der, daß sie zu spät Botschaft erhielten, der dritte, daß sie so schlechtes Wetter hatten, daß die Zufuhr beschädigt worden wäre, wenn sie sie ausgefahren hätten. Dies soll der Amtmann beweisen und acht Achtelsleute mit ihrem Eid. § 11. Sitzt eine ganze Hundertschaft still, treibe der Volklandsherr¹⁾ mit zwölf Volklandsmännern ein vierzig Mark und dazu die Schiffsverpflegung. So mögen des Königs Abgaben eingehen. Gott gebe ihm guten Gewinn davon.

II. Vom Ruderrecht²⁾

Dies sind die Abgaben aus Ropin.³⁾ Acht Mark Butter jeder, der sein eigenes Brot ist, und eine Hrtug Pfennige von jedem Bauern als Dingsteuer⁴⁾ und zehn Mark Geschlechtsgeld von jedem Schiffsbezirk.⁵⁾ Sechs lwländische Pfund Hopfen von jedem Schiffsbezirk und eine Mark von jedem Ruderbezirk⁶⁾, wenn sie zu Hause sitzen, als Heersteuer.⁷⁾ Fahren sie mit ihrem Zug über die See, da seien sie frei von Heersteuer. Nicht seien deren Leistungen mehrfache. § 1. Nun ist ein Schiff ausgefahren und ist außerhalb Beobachtung und Wache⁸⁾ gekommen, stiehlt da ein Mann von einem andern oder raubt er oder bricht er sonst das Landrecht, was für eine Sache dies auch ist, dies hat um die Hälfte höher in der Buße zu sein, als wenn dies zu Hause geschieht, und um die Hälfte niederer in Eid und Zeugen. Nun

¹⁾ der höchste königliche Beamte im Volkland.

²⁾ Schlyter (III 393): vom Recht in Ropin. Nordling 100: Seefahrtsrecht, Seerecht. Die obige Übersetzung entspricht der am Anfang von Kapitel 10.

³⁾ Ropin ist das Küstengebiet.

⁴⁾ pinglami bedeutet Dingausfall, dann Buße für dessen Verursachung, dann eine Steuer bei Dingausfall; wenn ausgefahren wird, fällt aber in dem aufgebotenen Bezirk das Ding aus. Vgl. hgb. 14, 1.

⁵⁾ Das skiplagh des Küstengebietes entspricht der Hundertschaft im Innern des Landes.

⁶⁾ ar bedeutet Ruder, dann den Bezirk, der einen Ruderer zu stellen hat.

⁷⁾ wenn nicht ausgefahren wird.

⁸⁾ d. h. aus dem Bereich der Küstenwache. Andere Texte haben: in Beobachtung und Wache. Dies wäre die Schiffswoche.

wird der der Tat überführt, da wird die Buße in drei Dritteln gebüßt. Es nimmt einen Teil der Schiffsführer, den andern der Klagsinhaber, den dritten alle Ruderer. Wird da ein Mann erschlagen oder verwundet mit vollen Wunden, da hat der König vierzig Mark für den Bruch seines Friedens. Nun kann dies verglichen werden, ehe sie nach Hause kommen, und kann später über diese Sache ein Rechtsstreit entstehen, da hat er sie zu beweisen als verglichen und gebüßt mit seinem Schiffsführer und sechs Ruderern. Wird dies nicht verglichen, ehe sie nach Hause kommen, stehe er dafür ein mit Eid nach Landesrecht¹⁾ oder mit gesetzlichen Bußen. § 2. Wirft ein Mann einen andern willentlich über Bord, und ist dazu da zweier Männer Zeugnis, büße er drei Mark für die Seite zum Land hin und sechs Mark für die Seite zur See hin. Geschieht dies von Ungefähr, sei er frei von Buße. § 3. Segelt ein Schiffsführer einen andern an, ersehe er den Schaden und dazu drei Mark. § 4. Beraubt ein Mann einen andern des Platzes im Hafen, büße er drei Mark. Verursacht er mehr Schaden, gelte er vollen Ersatz. Alle haben den Hafen zu räumen vor dem König und ebenso vor dem Bischof und dem Jarl oder vor dem Anführer, den der König an seine Stelle setzt.

12. Vom Wachehalten

Nun setzt der Schiffsführer eine Wache vor seine Brücke. Wird (ein Wachmann) nachlässig gefunden bei der Wache, büße er sechs Öre. Entsteht dann ein Schaden im Schiff von drausen her, von der See, oder von innen her, vom Land, ersehe der Wachmann den Schaden und dazu drei Mark, wenn nicht der gefangen wird, der den Schaden verursachte. Der büße auch drei Mark, der die Wache versäumt, wenn ihn der Schiffsführer zur Wache bestimmt, und ersehe den Schaden, wie vorher gesagt ist. § 1. Nun erwarten die Leute ein Heer im Anzug auf ihr Land; da wollen sie Wachen aussetzen zum Schutz ihres Landes, Dorfwache, Strandwache und Bergwache.²⁾ Versäumt ein Mann die Dorfwache oder wird

¹⁾ nicht mit einem halben Eid nach Seerecht.

²⁾ Wache in den Schären.

er darin nachlässig befunden, büße er drei Hre; dies ist der Dorfleute alleinige Buße. Versäumt ein Mann die Strandwache oder wird er nachlässig befunden, drei Mark Buße dafür; es nimmt eine der König, die andere der Schiffsbezirk, und die dritte nimmt der, der ihn nachlässig findet. Wird er nicht nachlässig befunden, versäumt er aber die Wache, da nimmt der die eine Mark, der auf Wache ist mit ihm. Nun versäumt ein Mann die Bergwache oder er wird nachlässig befunden in dieser Wache, sechs Mark Buße dafür; das ist des Königs alleinige Buße. Nun kann der Schadensstifter¹⁾ durch diese Wachen hindurchkommen, die nun aufgesagt sind, da ist es das Recht dessen, der die Wache hält, zu beweisen mit zwei Männern, die ihn hören, daß er gesetzmäßig rief drei Heerrufe. Kann er dieses Zeugnis nicht erbringen, da büße er vierzig Mark, wenn da geheert und gebrannt wird; wird kein Schaden verursacht, sei er frei von Buße. Keiner kann auch einen andern statt seiner auf Wache setzen, außer er trage die Verantwortung für den, den er an seine Stelle setzt, so wie er für sich selbst verantworten sollte, wenn er dazu gekommen wäre, in der Wache sich zu vergehen. Bauern und ansässige Männer soll man auf Wache setzen; nicht kann man eine Frau auf Wache setzen und nicht einen nicht sesshaften Mann. Wird ein Mann nachher wegen Bergwacht angesprochen von des Königs Beamten, da nehme er Zeugnis von dem, der nachher dazukam.²⁾ Wehrt ihn der, sei er frei von Buße; spricht er ihn schuldig, büße er, wie vorher gesagt ist. Strandwache muß gehalten werden, bis die Sonne aufgegangen ist. Nachher hat er gesetzmäßig zu verkünden dem, der nach ihm die Wache halten soll, mit zweier Männer Zeugnis, und dann gehe die Wache wie der Botschaftsstab.³⁾ § 2. Dies sind die Fälle echter Not für die, die Wache halten sollen. Es liegt einer frank oder verwundet oder er hat einen Hausgenossen tot im Hause oder er ist vom König gerufen oder es ist das Feuer höher, als er es zu haben braucht oder er ist auf der Spur seines Tieres. Die echte Not,

¹⁾ z. B. ein Heer.

²⁾ d. h. der ihn in der Wache ablöste.

³⁾ vgl. pgb. 1,

die nun gesagt ist, die soll er beweisen mit zwei Männern und selber (sei) er der dritte, und sei dann frei von Buße. Wird er beweisfällig, da büße er Buße gemäß dem, was vorher gesagt ist, jede Buße nach seinem Rechtsbruch.

So wird der Abschnitt vom König abgeschlossen mit dem Zu-
derrecht. Der König im Himmel schütze uns alle in allem. Amen.

Hier beginnt der Abschnitt vom Erbe, und es werden in ihm gezählt fünfundzwanzig Kapitel

Der Abschnitt vom Erbe beginnt mit der Ehe, weil immer eines von zweien kommt, der Mensch vom Menschen, jeder vom andern. Keine zwei kommen so zusammen, daß sie nicht endlich geschieden werden; der eine geht davon und der andere lebt nachher. Auf Bettess Zeugung gründet sich alles Erbe.¹⁾

I. Wie man gesetzlich eine Frau fessigen soll

Ein Mann soll eine Frau erbitten und nicht mit Gewalt nehmen. Er soll ihren Vater und die nächsten Verwandten aufsuchen und deren Zustimmung zu erlangen suchen. Nun kann ihm günstig geantwortet werden, da hat der Vater das Recht, Verlobnisgeld²⁾ zu nehmen. Ist der Vater nicht da, da ist es die Mutter. Ist die Mutter nicht da, da ist es der Bruder. Ist nicht der Bruder da, da ist es die Schwester, wenn sie verheiratet ist; nicht kann ein Mädchen ein Mädchen verheiraten. Ist die Schwester nicht da, da ist es der Vatersvater. Ist der Vatersvater nicht da, da ist es die Vatersmutter. Ist die Vatersmutter nicht da, da ist es der Muttervater. Ist der Muttervater nicht da, da ist es die Muttersmutter. Ist die Muttersmutter nicht da, da ist es der Vatersbruder. Ist der Vatersbruder nicht da, da ist es die Vatersschwester. Ist die Vatersschwester nicht da, da ist es der Mutterbruder. Ist der Mutterbruder nicht da, da ist es die Mutter-

¹⁾ so v. A. Grundriß 94.

²⁾ Gabe an den Verlobten beim Vorvertrag über das Verlobnis. v. A. I 318f.

schwester. Ist die Mutterschwester nicht da, da sind es die Abkömmlinge der Elternschwestern und Elternbrüder.¹⁾ Sind sie beide gleichnah, auf der Vaterseite und auf der Mutterseite, da soll die Vaterseite das Verlöbnisgeld nehmen und nicht die Mutterseite. Ist einer näher auf der Mutterseite, als auf der Vaterseite, da hat die Mutterseite das Verlöbnisgeld zu nehmen. Wer einem andern das Verlobungsrecht raubt, büße drei Mark; die nehme der, der der Verlöbnisrede beraubt ist. Wer ein Mädchen zur Ehe gibt ohne des rechten Trauungsmannes Erlaubnis, büße vierzig Mark oder beweise die Erlaubnis vom rechten Trauungsmann mit einem Achtzehnmännereid. § 1. Nun ist das Verlöbnisgeld genommen. Da soll er festigen mit acht Männern. Die sollen Festiger dabei sein, vier von seiten der Frau und vier von seiten des Mannes. Da ist das Verlöbnisgeld gesetzlich erbracht und genommen. Wer Verlöbnisgeld bringt auf Verlöbnisgeld²⁾, büße drei Mark oder leugne mit einem Zehnmännereid, daß er nicht wußte, daß das Verlöbnisgeld früher erbracht war. Nun kann das Mädchen selbst das Verlöbnisgeld nehmen; da büße der die Buße, der das Verlöbnisgeld gab ohne deren Zustimmung, die die nächsten Verwandten waren. § 2. Welches Mädchen einen Mann nimmt gegen des Vaters oder der Mutter Willen, wenn die leben, nehme sie ihn zum echten Ehemann oder zu außerehelicher Verbindung, da sei sie Gnadenweib des Vaters und der Mutter und keines anderen Verwandten oder des Verlobers. Will der Vater oder die Mutter ihr ihre Schuld vergeben, da nehme sie vollen Erbteil. Nun streiten sie darum, ob ihr dies vergeben war oder nicht, da sollen dies zwölf Männer entscheiden. § 3. Nun kann dem Mann der Sinn sich wenden oder der Frau, und wollen sie nicht das Verlöbnis halten. Da habe er verwirkt die Verlobungsgeschenke und das Verlöbnisgeld und dazu drei Mark. Nun ist ihrer beider Sache ebenso, wenn sie das Verlöbnis nicht halten will. Da gebe sie wieder heraus Verlöbnisgeld und Verlobungsgeschenke und dazu drei Mark. § 4. Festigt sich ein

¹⁾ H. W. übersetzen: Geschwisterkinder auf der Mutterseite und Geschwisterkinder auf der Vaterseite.

²⁾ d. h. das Mädchen zweimal verlobt.

Mann eine Frau, ist dabei der Vater oder die nächsten Verwandten, ist die Frau nicht selbst bei der Verlöbniszusammenkunft oder ist sie (noch) nicht zur Einsicht gekommen oder zu (mündigem) Alter, da habe sie das Recht, mit ihren Verwandten nein dagegen zu sagen, und der, der sie einem andern gefestigt hatte, büße drei Mark zur Drittteilung. Nun ist die Frau selbst bei der Verlöbniszusammenkunft, da wird nur in dem einen Fall ihr Verlöbnis aufgelöst, daß der Bischof es will. Er hat das Hindernis zu untersuchen, das zwischen ihnen besteht.

2. Von der Brautfahrt

Nun rüstet ein Mann zur Brautfahrt in der Brautfahrtszeit. Da versammelt er die Brautführerin und seine Brautführer, sendet sie der Frau entgegen, die seine Braut ist. Nun wird ihm seine Braut verweigert. Nun reitet er zum zweiten Mal und fordert sich seine Braut, und sie wird ihm verweigert wie vorher. Da sendet er zum dritten Mal nach ihr, und sie wird ihm verweigert wie früher. Da büße der Frau Verlobter drei verkehrsfähige Mark, die gedrittelt werden, und drei vollwichtige Mark nehme der Bauer für seine Kosten.¹⁾ Eine Witwe hat selbst über ihre Trauung zu bestimmen. Nun ist ihm die Braut verweigert worden an drei Brautfahrtszeiten innerhalb eines Jahres, da sammle er eine Schar von seinen Verwandten und nehme da seine Braut. Und diese Frau heiße gesetzlich genommen und nicht raublich genommen. Wer sie später von ihm raubt, büße vierzig Mark. § 1. Nun kann Alles gut sein, die Brautführer und die Brautführerin der Braut entgegentkommen. Die sollen in Frieden dorthin kommen und ebenso dort sein und von dort wegfahren. Werden die irgendwie verletzt auf diesem Weg, da haben der Vater und die Verwandten dies zu verfolgen. Nun stirbt die Braut auf dem Weg draußen, zurück die Leiche zum Dorf und ihre Ausssteuer. Stirbt der Bräutigam auf dem Weg draußen, zurück die Leiche zum Dorf und seine Ausssteuer. Nun kommt die Braut heim zu ihrem Bauern, da ist sie in die Haftung ihres Bauern gekommen. Es

¹⁾ die durch die Vorbereitung der Trauung entstanden sind.

kann dem Hausherrn oder der Hausfrau oder ihren Kindern etwas (Übles) geschehen oder einem andern von ihren Hausge-
nossen, da sind der Bauer und die Hausfrau und ihre Kinder alle
in Hundertmarkbuße, wenn sie getötet werden, und in Vierzig-
markbuße, wenn sie verwundet werden. Die (bei der Hochzeit)
aufwartenden und alle anderen Hausangehörigen des Bauern
sollen in zweifacher Buße liegen, sowohl bei Totschlag wie bei
Verwundung.

3. Von der Trauung

Nun verlangt der Mann Schweigen und erbittet sich Trau-
ung von den verwandten Männern. Da hat der die Trauung
vorzunehmen, der der Nächstverwandte ist. Er hat die Frau dem
Manne zu geben zur Ehre und zur Ehefrau und zu halbem Bett,
zu Schloß und Schlüssel und zum gesetzlichen Drittel an allem,
was er hat an losem Gut¹⁾ und was er erwerben mag, außer
Gold und unfreiem Haussvolk, und zu allem dem Recht, das up-
ländisches Recht ist und der heilige Erich, der König, gab, im
Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes.
§ 1. Nun beerbt der Bauer oder die Hausfrau ihre Verwandten,
erbt einer beides, Land und loses Gut, da mögen sie das lose Gut
beide haben und das Land habe der von ihnen, der es erbt.

4. Von der Morgengabe

Des andern Tages am Morgen, da hat der Bauer seine Haus-
frau zu ehren und ihr eine Morgengabe zu geben. Gibt er in
Grundstücken, da soll er geben mit Festigern und vollen Formen,
soviel er will. Soviel wie die Morgengabe ist, darf die Hausfrau
ihrem Manne dagegengeben mit Festigern und vollen Formen
und es sei so rechtsbeständig diese Gabe, wie die, die der Bauer
ihr gab. Die Gaben, von denen nun gesagt ist, die dürfen sie
ihren Hausfrauen geben, ob sie nun reicher sind oder ärmer. So

¹⁾ andere Handschriften lesen: zum gesetzlichen Drittel und zu allem, was
er hat und erwerben mag. Ihnen schließen sich H. W. aus metrischen Grün-
den an. Sachlich scheint mir der obige Text zu bevorzugen zu sein.

dürfen die Hausfrauen denen wieder dagegen geben; es sei auch dies gesetzliche Gabe.

5. Wie die Frau ihre Morgengabe verwirkt

Nun kann eine Frau Ehebruch begehen. Wird sie gesetzlich dessen überführt, da hat sie ihre Morgengabe verwirkt und alles, wozu sie getraut und gegeben war. Kommt es zur Unzucht zwischen einem verheirateten Mann und einer unverheirateten Frau und werden sie dessen beschuldigt¹⁾, da verteidige er sich mit einem Achtzehnmännereid. Wird er eidfällig, büße er sechs Mark zur Drittteilung.

6. Wie ein Mann im Ehebruchsbett erschlagen wird

Geht eines Mannes Frau auf Polster und Laken in einer anderen Frau Bett, wird sie ertappt und dabei ergriffen, da soll man sie zum Ding führen. Sprechen zwölf Männer die Frau schuldig, die gefasst ist, da wird sie für schuldig erklärt zu vierzig Mark. Hat sie kein Geld dazu, da büße sie ihre Locken und Ohren und Nase und heiße immer eine wegen Ehebruchs Verstümmelte.²⁾
 § 1. Ergreift eine Frau eine andere im Bett mit ihrem Bauer im Beisein von Zeugen und schlägt sie da tot, und sprechen jene zwölf Männer schuldig, liege sie ungebüßt. § 2. Nun kann ein Mann einen andern ergreifen im Bett mit seiner Frau und schlägt ihn da tot oder sie beide, da soll er sie zusammenbinden, den Toten und den Lebendigen oder die beiden Toten, und so zum Ding bringen. Dies sollen zwölf Männer entscheiden, was darum wahr ist. Sprechen sie die schuldig, die erschlagen sind, sollen sie liegen ungebüßt. Wird der für schuldig erklärt, der tötete, wird er schuldig erklärt zum Mordgeld. § 3. Jagt ein Bauer seine nach Gesetz genommene Hausfrau fort und nimmt er eine andere anstatt ihrer und legt sie zu sich ins Bett, da raubt er seiner Hausfrau Schloß und Schlüssel. Klagen sie und ihre Verwandten,

¹⁾ väna ist = beschuldigen nur auf Grund von Verdacht, ohne Beweis.

²⁾ schwed. in einem Wort: horstaka.

dass jene Brautstuhl auf Brautstuhl gebracht hat und ihr raubte Schloss und Schlüssel, das nennt man Brautstuhlaneignung. Darauf steht eine Vierzigmarkbuße; die wird gedrittelt.

7. Von den Eheschließungen, bei denen Kindergut vorhanden ist

Nun wird eine Frau verheiratet in des Mannes Gut, da wird sie verheiratet zum gesetzlichen Drittel. Verheiratet sich ein Mann in der Frau Gut, er verheiratet sich zu zwei Teilen. § 1. Nun schreitet sie zu einer zweiten Ehe und ihrer Kinder Väterliches ist bei ihr drinnen; da soll man vorher der Kinder Väterliches ausscheiden, und es mögen die zuerst zwei Teile vom losen Gut nehmen, und dann verheiratet sich der Mann zu zwei Teilen in ihr Drittel. Sind es auch drei Eheschließungen, sei das Recht das gleiche. Es habe niemals einer das Recht, sich zu verheiraten in der Kinder Väterlichess. Wird eine Frau gegeben in des Mannes Gut und sind da Kinder vorhanden, da soll man auch ausscheiden deren Gut, wie vorher gesagt ist, und es werde niemals eine Frau in der Kinder Mütterlichess gegeben, bevor dies ausgeschieden ist. Wird dies zuerst ausgeschieden, was die haben, wollen sie (dann) Gutsgemeinschaft begründen, da sollen die Kinder das Recht dazu haben oder deren Verwandte, die Gutsgemeinschaft zu begründen mit ihrem Vater oder ihrer Mutter mit Gesellschaftsfestigern; die sollen zwölf sein. § 2. Nun ist ein Mann zweimal verheiratet und ist vorher [nicht]¹⁾ ausgeschieden; da nimmt der Bauer die Hälfte gegenüber den beiden Frauen. Sind es drei, nicht erhält er deshalb mehr, und es nehme (vom übrigen) gleichviel Ehe wie Ehe. Ist die Frau zweimal verheiratet und ist [nicht] vorher ausgeschieden, da nimmt sie ein Drittel gegenüber den beiden Männern. Sind dies auch drei, erhält sie deshalb nicht mehr, und es nehme (vom übrigen) gleichviel Ehe wie Ehe. § 3. Nun können beide, Vater und Mutter, tot sein; da

¹⁾ fehlt in allen Handschriften, wird aber allgemein angenommen und wird gestützt durch die Fassung der Parallelstelle in Erich Magnussons Landrecht.

sollen der Kinder Gut die nächsten Verwandten verwalten, einer von der Vaterseite und einer von der Mutterseite, je der nächste unter Aufsicht der Verwandten. Geraten sie mit einander in Streit, da wird dem das Recht gegeben, der Kinder Gut zu verwalten, der es besser kann und besser will, immer solange, bis die Kinder zur Einsicht kommen. Nun lebt entweder der Vater oder die Mutter, da sorge der für das Kind und des Kindes Gut, der länger lebt, und einer von der anderen Seite, der der Nächste verwandte ist. Die sollen immer sorgen solange, bis das Kind zur Einsicht kommt. Stirbt der Bauer von seiner Hausfrau weg und bleiben Kinder zurück, da sorge die Hausfrau für Kind und Väterliches, bis sie sich wieder verheiratet. Verheiratet sie sich wieder, da sollen die Verwandten von der Vaterseite für die Kinder und der Kinder Gut sorgen. Und wer immer der Kinder Gut in Händen hat, seien dies der Vater oder die Mutter oder Verwandte, der hat jedes Jahr rechte Rechnung zu legen über dieses Gut vor den nächsten Verwandten.

8. Von Aussteuern

Nun verheiratet ein Bauer seinen Sohn oder seine Tochter und gibt ihr mit Land oder loses Gut, da habe sie dies so lange, als der Vater und die Mutter ja dazu sagen und nicht länger, weil niemand einen andern lebend beerben kann, nicht Kind noch Kindeskind, weder Vater noch Mutter und kein anderer Verwandter, sondern es gebe jeder dem andern zurück mit Zehnmännereid. Wird er eidfällig, büße er drei Mark und (gebe) heraus, was von ihm gefordert wird. § 1. Nun verheiratet ein Mann seinen Sohn oder seine Tochter und gibt eine Aussteuer mit, sowohl vom Väterlichen wie vom Mütterlichen. Stirbt nachher der Vater oder die Mutter, fordern dann die Geschwister ihren Anteil, da bringe man die Gabe wieder zur Teilung mit geschworenem Eide, und es nehme da jedes von ihnen seinen Teil, Schwester und Bruder, gemäß seiner Verwandtschaft. Es kann der Sohn oder die Tochter ihren Anteil wegtauschen oder auf andere Weise verbrauchen, soll dann die Gabe zur Teilung gehen, da siehe in

dessen Anteil, der empfangen hat, das, was von der Gabe verstan ist, und er nehme vollen Teil bei der Teilung. Ist mehr gegeben, als zugeteilt und hat er die Gabe verbraucht, da erseze er von dem Seinen so viel, wie am Teilungsteil fehlt.

9. Von Gaben und Kauf innerhalb der Ehe

Nun hat der Bauer das Recht, seiner Hausfrau bis zu drei Mark zu geben außer der Morgengabe. So kann auch die Hausfrau ihrem Bauern geben und außerdem die Morgengabe zurückgeben, wenn sie so will. Nun haben der Vater und die Mutter das Recht, ihrem Linde bis zu drei Mark zu geben, wenn so viel übrig bleibt, daß jeder Sohn drei Mark erhält und die Tochter zwölf Hre. Ist nicht so viel da, so gehe die Gabe zur Teilung. § 1. Alles, was der Bauer und die Hausfrau zusammen kaufen, sowohl in Land wie inlosem Gut, das nennt man Bettkauf. Es habe die Hausfrau ein Drittel und der Bauer zwei Teile vom gemeinsamen Kauf. Trifft es sich, daß sie verkaufen, so wie sie kaufen, da gehe in der Hausfrau Anteil ein Drittel (vom Erlös), und zwei Teile hat der Bauer.

10. Von der Teilung, wenn Ehegatten kinderlos geschieden werden

Nun können Ehegatten kinderlos geschieden werden. Stirbt der Mann früher als die Frau, da nehme jedes von ihnen ein Bett nach dem andern, mit allem, was dazu gehört, Polster und Leintuch, Kopfkissen und Decke. Lebt die Frau nach ihrem Bauern, habe sie ihre Kirchenkleider, die besten eher als die schlechtesten; dies sollen sein ein Unterkleid, ein Rock, ein Mantel und eine Kopfbedeckung, nicht mehr, auch wenn mehr da ist. Lebt der Bauer nach seiner Hausfrau, habe er zuerst, außer der Teilung, das Pferd, das das beste ist, und das Gewaffen, womit er wohl in den Kampf gehen kann, wenn dies da ist, und seine Kirchenkleider, und nicht mehr, sei auch mehr da, als nun gesagt ist. Stirbt der Bauer und lebt die Hausfrau, da sollen sein Pferd und Sattel und Gewaffen zur Teilung gehen, und die Hausfrau habe ihre

Kirchenkleider und ihr Bett außerhalb der Teilung. Und das übrige geht alles zur Teilung, was der Bauer und die Hausfrau hatten anlosem Gut. Lebt der Bauer nach seiner Hausfrau, da habe der Bauer sein Pferd und seinen Sattel und sein Gewaffen und ein Bett außerhalb der Teilung. Und alles übrige gehe zur Teilung, was sie hatten inlosem Gut, an Morgengabe oder an anderen Gütern, gleich ob der Bauer stirbt oder die Hausfrau.

§ 1. Es stirbt der Bauer, sind keine Kinder zurückgelassen, und kommt der zum Hof, der das Erbe teilen will und über alles bestimmen. Da antwortet sie und sagt, wie es wahr ist: „Ich war mit meinem Bauern kürzer, als ich sollte und wir beide wollten. Ich meine, daß ich nicht zu mehr gekommen bin, als zu rechter Teilung. Sobald ich mein Teil aus rechter Teilung empfangen habe, Haus und Hausrat und unser beider Kauf, da will ich dich bestimmen zu Schloß und Schlüssel.“ Es stirbt der Bauer, ist kein Kind da und kommt der zum Hof, der das Erbe teilen und darüber bestimmen will. Da antwortet die Hausfrau, die im Hof sitzt: „Ich bin mit Kind und Bürde meines Bauern.“ Da hat man das Gut in Augenschein zu nehmen und zu besichtigen und in treue Hand zu geben, und doch sorge die Frau für ihren Unterhalt. Und es sei da eine Frist gesetzt für die Hausfrau, eine Monatsfrist; das sind sieben Monate. Wird das Kind geboren und kommt es in die Welt innerhalb sieben Monate, seitdem der Bauer tot ist, nehme dieses Kind Erbe und bewegliches Gut¹⁾; dies nennt man Elsmonat.²⁾ Wird das Kind geboren und kommt es auf die Welt acht Monate, nachdem der Bauer tot ist, nehme dieses Kind Land und bewegliches Gut; dies nennt man Frühmonat. Wird das Kind geboren und kommt es in die Welt neun Monate, nachdem der Bauer tot ist, nehme es Erbe und bewegliches Gut; dies nennt man Gesetzesmonat. Wird das Kind geboren und kommt es in die Welt zehn Monate, nachdem der Bauer tot ist, nehme

¹⁾ die Worte *arf* ok *orf* werden von H.W. erklärt als „Erbe und Sensenstiel“, wobei der Sensenstiel als Vertreter des beweglichen Gutes gedacht ist. Sprachlich bestehen keine Bedenken.

²⁾ Zur Übersetzung der Monatsbezeichnungen vgl. Schagerström in Studier tillägn. A. Kock (1929) 129 ff.

es Erbe und bewegliches Gut; dies nennt man Spätmonat. Wird es noch später geboren, da darf das uneheliche Kind nicht das Erbe teilen und die Hausfrau ersehe dann voll, was sie von dem Gut verbraucht hat. Nun sagt sie, daß sie mit einem Kinde war, und dies geht zu Grunde, da hat sie dies zu beweisen mit zweier Frauen Zeugnis und einem Zehnmännereid. § 2. Nun streiten die Männer um die Hochzeitskosten. Der eine sagt, es sei mehr verbraucht worden und der andere weniger, da ersehe er so viel Kosten, wie er anerkennt und dazu einen Zehnmänner eid, daß die Kosten nicht größer waren.

II. Vom Brusterbe

Stirbt ein Bauer und lebt ein Kind, da beerbt das Kind den Vater und ebenso die Mutter, ob dies nun Sohn oder Tochter ist. Sind beide da, Sohn und Tochter, da nimmt die Schwester ein Drittel gegenüber dem Bruder. Sind zwei Schwestern da und ein Bruder, da nehmen sie die Hälfte gegenüber dem Bruder, und soviele Geschwister es auch sind, da nimmt immer die Schwester um die Hälfte weniger als der Bruder. Leben Kinder nach einem Bruder, da nehme ebensoviel das Bruderkind wie der Bruder und ebensoviel das Schwesternkind wie die Schwester. So wird alles vererbt bis zum fünften Mann, da wo einer vom andern abstammt, solange ein Geschwister lebt. Sobald alle Geschwister tot sind, da nimmt gleichviel Schwesternkind wie Bruderkind. Nun stirbt der Bauer und ist kein Kind da; sind Kindeskinder da, da mögen die Erbe und loses Gut¹⁾ nehmen. Sind nicht Kindeskinder da und haben die (verstorbenen) Kindeskinder Kinder nach sich, mögen die Erbe und loses Gut nehmen und weder Vater oder Mutter, noch Schwester oder Bruder, auch wenn sie da sind. Nun kann ein Sohn oder eine Tochter ihren Vater beerben, lebt eines andern Geschwisters Abkömmling, da nehme der seinen vollen Teil, Brudersteil, wenn er von einem Bruder gekommen ist, Schwesternteil, wenn er von einer Schwester geboren ist, alles bis zum fünften Mann. Nicht kann

¹⁾ s. oben Anm. 1 S. 116.

der fünfte Mann Erbe nehmen. Die Erbschaften, die nun aufgezählt sind, die nennt man Brusterbe. Es kommt niemals Rückenerbe¹⁾ oder irgend ein anderes Erbe (zum Zug), solange irgend jemand vom Brusterbe lebt. § 1. Nun sagen die Verwandten des Kindes, das Kind sei tot geboren, da sagt der, der zu antworten hat, daß das Kind lebend geboren ist „und dieses Kind trank Milch von der Mutterbrust, und man sieht an ihm Nägel und Haare“. Da erbringt eine Frau Zeugnis gleich zwei Männern. Da verschafft die Mutter das Sohneserbe ihrem Kind.²⁾ § 2. Nun stirbt der Bauer und es lebt ein Kind nach ihm. Es kommt der Erbe zum Ding und erbittert sich Schweigen: „ich habe meinen Vater beerbt und ich will meinen Teil wissen, (Lose) schneiden und teilen und über mein Väterliches bestimmen“. Da antwortet sein Bruder: „wir hatten einen Vater, einen sorgsamen und guten, der beides konnte, erwerben und bewahren. Das ist uns ratsam, daß wir beide erwerben und beide bewahren; denn zusammen ist der Brüder Gut am besten“. „Nein“, sagt jener, „ich will (Lose) schneiden und teilen, mein Los wissen und über mein Väterliches bestimmen.“ Da wird ihm das Recht gegeben zu rechter, gesetzlicher Teilung. Haben sie nicht in mehr Dörfern; als in einem, da nehme das jüngste Geschwister am weitesten im Süden und dann immer jedes so wie es alt ist, das älteste am fernsten (vom Süden). Nun haben sie in mehreren Dörfern; da sollen die väterlichen und die mütterlichen Verwandten jedem sein Los zuteilen, wie sie es am gleichmäßigsten können. Da haben die mütterlichen Verwandten die Lose zu schneiden, und die väterlichen sie im Rockshöf zu halten, und die mütterlichen sie aufzunehmen. Verlangt ein Geschwister später von einem andern Herausgabe (eines Stückes), da sollen dies achtzehn Abkömmlinge der Elterngeschwister (von beiden Seiten) beweisen, die Gutsteilungsfestiger waren, was in jedes einzelnen Los kam. Sind die nicht da, da nehme man die, die in der Verwandtschaft die nächsten sind und im Geschlecht die verwandte-

¹⁾ Erbe, das an die Vorfahren, also rückwärts, fällt.

²⁾ oder (?): da kommt die Mutter zum Sohneserbe nach ihrem Kind.

sten. Und dann mag ein Geschwister an das andere die Festiger binden¹⁾ und nicht früher. Hat ein Sohn oder eine Tochter geerbt nach ihrem Vater, da sollen die Abkömmlinge der Eltern-geschwister einen Gutsteilungseid erbringen, daß jedes sein volles Los erhielt und dann beweise da der Vater Erwerb und der Sohn Erbschaft mit einem Achtzehnmännereid, (beides) unbelästigt und unangefochten. Nun sagt er, es sei herausverlangt in des Vaters Tagen, da sollen das zwölf Männer entscheiden, ob dies in des Vaters Tagen herausverlangt war oder nicht. War dies in des Vaters Tagen herausverlangt, da binde der Sohn die Festiger an den rechten Eigentümer. War das Gut nicht in des Vaters Tagen herausverlangt, da beweise er mit Vatergutsbeweis, wie vorher gesagt ist. Wie viele Geschwister auch immer in einem Gut zusammen sind, wird ihr Gut verschlechtert oder verbessert, gehe dies an ihrer aller Teil, solange sie unter einander nicht geteilt haben.

12. Vom Geschwistererbe

Nun wird gesagt vom Geschwistererbe. Ist tot Vater und Mutter, und leben Geschwister²⁾ darnach, wieviel die auch sind, stirbt dann eines von diesen, da kommt der Bruder zum Erbe nach seinem Bruder, wenn nicht eine Schwester da ist, oder die Schwester nach ihrer Schwester, wenn nicht ein Bruder da ist. Ist beides da, Bruder und Schwester, da nimmt der Bruder Bruderstein und die Schwester Schwesterstein, und so erbt alles, was vom Bruder gekommen ist, wie der Bruder, und so das, was von der Schwester kam, wie die Schwester, alles bis zum fünften Mann, solange irgendeines von den Geschwistern lebt. Nicht kann der fünfte Mann Erbe nehmen. Und es nehme die Schwester im Außenland gemäß dem Wert, den das Gut im Dorf hat, mit Zeugnis derer als Festiger, die die Nächstverwandten sind. Sind mehr Dorfgüter da, als Brüder sind, da nehme die Schwester ihren Teil in den Dorfgütern. Da werden geschie-

¹⁾ v. A. I 280.

²⁾ d. h. Kinder, die eben im Verhältnis zueinander Geschwister sind.

den die Geschwisterschaften, wenn mehr Geschwister da sind, als eines.¹⁾ Es beerbe niemals eine Geschwisterschaft die andere, bevor die eine ganz tot ist.

13. Vom Geschwisterschaftserbe

Nun ist tot Vater und Mutter und leben Kinder darnach; es sind Kinder da, sowohl Halbgeschwister als Vollgeschwister. Nun stirbt eines von den Geschwistern, es erbe da die Vollgeschwisterschaft drei Teile und die Halbgeschwisterschaft ein Viertel, sei dies eine Schwester oder ein Bruder. Gleich ob die mehrere oder weniger sind in der Geschwisterschaft, da erhalten sie nicht mehr als ein Viertel, und dies im Außenland gemäß dem Wert, den das im Dorfgut hat, und gleich gegen gleich. Sind zwei Geschwisterschaften da, und ist alles tot nach der einen, da beerbe die andere Geschwisterschaft die eine und kein anderer Mann oder Frau.

14. Vom Rückenerbe²⁾

Stirbt ein Kind und lebt darnach Vater oder Mutter und ist eines von diesen tot, da sollen halb Vater oder Mutter erben und halb die Vollgeschwister. Stirbt das einzige Kind, da erben zwei Teile der Vater oder die Mutter und ein Drittel die Halbgeschwisterschaft. Ist nicht Vollgeschwisterschaft oder Halbgeschwisterschaft da, da erbe alles Vater oder Mutter und gebe keinem davon heraus.

15. Vom Gleichteilungserbe

Nun streiten (um das Erbe) Vatersvater und Muttervater, da nehme jeder die Hälfte.³⁾ Streiten Vatersmutter und Mutters-

¹⁾ bestritten. Vgl. Holmbäck, Åtten och arvet (1919) 113^{1).} M. E. besagt die Stelle, daß die Geschwisterschaft, aus der ein Geschwister starb, ganz allein am Erbgang beteiligt wird, wenn das Verstorbene Vollgeschwister oder Abkömmlinge hinterließ. Der folgende Satz wiederholt den gleichen Gedanken in anderer Form.

²⁾ vgl. S. 118 Num. 1.

³⁾ an einen formellen Rechtsstreit braucht man nicht zu denken. Die genannten stehen in Konkurrenz.

mutter, die sind Gleicherben. Streiten Vatersvater und Muttersmutter oder Muttervater und Vatersmutter, die sind alle Gleicherben. Welche auch immer streiten von der Vaterseite und von der Mutterseite, beide gleichnah, da nehme jedes die Hälfte. Sind beide nicht gleichnah, da nehme der das Erbe, der nächstgeboren ist, und gebe nichts davon heraus. § 1. Nun stirbt ein Mann und es lebt nach ihm Vater und Mutter. Hat der Mann Gut erlangt durch Erwerb oder durch Heirat, stirbt er kinderlos, da erbe zwei Teile der Vater und die Mutter ein Drittel.

16. Vom Sippenerbe

Streiten Männer um Sippenerbe, da nimmt der das Erbe, der in der Verwandtschaft der nächste ist und im Geschlecht der verwandtesten, und ziehe sich kraft Erbrechts dazu mit einem Achtzehnmännereid und gebe nichts davon heraus. Nun streiten Vatersvater und Vatersbruder, da nehme der Vatersvater das Erbe, und jener gehe davon. Streiten Vatersbruder und Vatersmutter, nehme die Vatersmutter das Erbe, und jene gehen davon. Streiten Vatersbruder und Muttervater oder Muttersmutter, da nimmt der Muttervater das Erbe, und jener gehe davon. So steht die Muttersmutter im Erbe, wie der Muttervater. Ist es Vatersvater und Vatersmutter, sei das Recht das gleiche. § 1. Nun streiten miteinander Vater oder Mutter und Bruderskinder oder Schwesternkinder, da erbe Vater oder Mutter und jene gehen davon, solange nicht irgendeines lebt von seinen Kindern oder seiner Hausfrau. Lebt eines von denen, da gebe er denen die Hälfte heraus, wie vorher gesagt ist, wenn sie Vollgeschwister sind. Sind es Halbgeschwister, so mögen sie ein Drittel nehmen, und es erbe so das Sohneskind wie der Sohn und so das Tochterkind wie die Tochter, alles bis zum fünften Mann, was von denen abstammt. § 2. Nun wird eine Frau kriegsgefangen mit einer Leibesfrucht von ihrem Bauern, sie soll dies verkünden vor ihren Mitgefangenen und den Schiffen. Es können zurückkommen das Kind und Mitgefangene, und die Mitgefangenen legen Zeugnis ab; da habe der Kirchenvorsteher das zu untersuchen mit den

zwölf ältesten Männern, die in dem Dorfe sind, ob dieses Kind das Erbe zu nehmen hat oder nicht. § 3. Wird ein Mann frank auf dem Schiff draußen, nennt er den rechten Erben, stirbt der Mann, da nehme der Erbe und loses Gut, für den die Budenmänner¹⁾ Zeugnis erbringen.

17. Vom Erbe bei gemeinschaftlichem Tod²⁾

Nun wird gesagt vom Erbe bei gemeinschaftlichem Tod. Sitzt alles zusammen im Boot, Mann und Frau und das Kind mit ihnen, weiß keiner, wer zuerst stirbt oder am längsten lebt, da gehe das Väterliche zum Väterlichen und das Mütterliche zum Mütterlichen. Setzt sich alles in einen Schlitten, Bauer und Hausfrau und Kind, fahren alle in ein Eisloch, weiß keiner, wer am längsten lebt oder zuerst stirbt, gehe auch da das Väterliche zum Väterlichen und das Mütterliche zum Mütterlichen. Dies nennt man Unglückserbe.³⁾ Verbrennt alles drinnen, Bauer, Kind und Hausfrau, weiß keiner, wer zuerst stirbt, gehe auch da das Väterliche zum Väterlichen und das Mütterliche zum Mütterlichen. Kommt ein (feindliches) Heer in das Land, tötet und brennt, weiß keiner, wer am längsten lebt, gehe dieses Erbe so, wie vorher gesagt ist. So auch, wenn Männer im Kampf sterben, weiß keiner, wer zuerst stirbt oder am längsten lebt, da sei das Recht das gleiche, wie vorher gesagt ist. § 1. Wer den tötet, den er zu beerben hatte, der ist geschieden vom Erbe und leiste Buße mit hundertundvierzig Mark, außer es sei von ungefähr geschehen. Zwölf Männer sollen das entscheiden, ob er ihn tötete, (um) zum Erbe (zu kommen) oder nicht.

¹⁾ gemeint sind wohl die Leute, die mit ihm auf dem Schiff sind und daher im gleichen Raum, einer Bude vergleichbar, wohnen.

²⁾ Die wörtliche Übersetzung von ofsinis arf wäre „Unglückserbe“. H.W. übersetzen: Vom Erbe nach Unglücksfall. Aber das sachlich wesentliche ist, daß das Unglück mehrere Personen trifft, also die Kommorienz.

³⁾ Vgl. die vorherige Anm.

18. Vom Schoßerbe

Nun wird gesagt von Schoßsezungskindern.¹⁾ Erzeugt ein Mann ein Kind in unehelicher Beizwohnung und nimmt der Mann nachher diese Frau zur gesetzlich angetrauten Hausfrau, da nimmt das Kind Erbe und loses Gut wie ein anderes echtgeborenes Kind, auch wenn die Frau oder der Mann inzwischen eine andere Ehe eingegangen hat. Festigt sich ein Mann eine Frau, frank oder gesund, mit Festigern und vollen Formen, die er vorher als Friedel gehabt und mit der er ein Kind gehabt hat, hat er sie so gefestigt, wie nun gesagt ist, da sei dieses Kind ein echtgeborenes Kind, ob nun der Bauer lebt oder tot ist. Wird auch ein Kind in der Verlobniszeit erzeugt, nehme dieses Kind Erbe und loses Gut. Wird darum gestritten und sagt man, sie sei nicht gesetzlich verlobt, da beweise sie mit acht Festigern, vier von des Mannes Seite und vier von der Frau Seite. Die haben zu schwören, daß sie dabei waren, als er sie gesetzmäßig festigte.

19. Von der Unfreien Erbe

Nun nimmt ein unfreier Mann eine unfreie Frau, festigt (sie) und wird mit ihr kirchlich eingesegnet und erzeugt ein Kind mit ihr, dieses Kind hat frei zu sein.²⁾ Nun nimmt ein freier Mann eine unfreie Frau nach Gesez und Landesrecht und mit des Eigentümers Willen, erzeugen die ein Kind zusammen, das Kind hat frei zu sein und ebenso die Frau und alles, was nachher von ihr geboren wird. Nimmt ein unfreier Mann eine freie Frau nach Gesez und Landesrecht, da geht sie rückwärts aus ihrem Geschlecht; erlangen sie ein Kind zusammen, da gehe das Kind zur besseren Hälfte.

¹⁾ Der Adoptionsritus der Schoßsezung fehlt im folgenden, wie auch das Rubrum nicht vom Schoßerbe, sondern vom Erbe der Schoßsezungskinder sprechen müßte. Vgl. Pappenheim, ZMG² 29, 321. Maurer, Vorlesungen III 172.

²⁾ Im offiziellen Text von 1295 mag dies gestanden haben, aber es dürfte auf einen älteren zurückgehen, der Unfreiheit festsetzte und die kirchliche Einsegnung nicht erwähnte. Zu dieser Frage Henning, hist. Tidskr. 50 (1930) 86 ff.

20. Vom Erbe des Kindes einer vergewaltigten Frau

Nun wird eine Frau vergewaltigt und wird dabei schwanger, und es wird der Mann dessen gesetzlich überführt mit zwölf Männern, da nehme dieses Kind Erbe und loses Gut, welches Erbe ihm auch anfallen kann.

21. Von des friedlosen Mannes Erbe

Nun wird ein Mann friedlos gelegt. Entweicht er aus dem Lande und seine Hausfrau mit ihm, erzeugen sie ein Kind, während sie friedlos sind, dieses Kind hat nicht Erbe zu nehmen. Nun kann dieses Kind erzeugt werden im Inland und geboren werden im Ausland; dieses Kind darf nicht Erbe nehmen. Nun kann ein Mann ein Kind erzeugen, während er friedlos ist im Ausland, und es wird geboren im Inland; da nehme dieses Kind Erbe und loses Gut. § 1. Nun wird ein Mann friedlos und entweicht aus dem Land, und seine Hausfrau bleibt sitzen nach seinem Weggang; kommt er zurück und erzeugt ein Kind mit ihr, ehe er den Frieden erlangt, nicht kann dieses Kind Erbe nehmen. Dieses Kind heißt Buschkind.¹⁾ § 2. Nun kann einem friedlosen Mann eine Erbschaft anfallen, was für ein Erbe dies auch ist; da sei er geschieden von diesem Erbe, und es mögen die erben, die am nächsten sind. Kann er den Frieden erlangen, und fällt ihm dann ein Erbe an, da kann er Erbe nehmen und nichts von dem, was ihm vorher anfiel, als er friedlos war.

22. Von Beilagerbußen

Nun wird gesagt von Beilagerbußen. Es sei gleich (in der Buße) das Beilager eines unfreien Mannes und einer unfreien Frau, wie eines freien Mannes und einer freien Frau. Nun lässt sich ein Mädchen beschlafen, das unbescholtene ist, halbfünft Mark Buße dafür. Lässt sie sich beschlafen ein anderes Mal und von einem anderen Mann, drei Mark dafür. Lässt sie sich beschlafen ein drittes Mal und von einem dritten Mann, zwölf Dre-Büße

¹⁾ weil im Zweifel im Busch erzeugt.

dafür. Läßt sie sich öfter beschafen, erhält sie keine Buße. Nun läßt eine Witwe sich beschafen, drei Mark Buße dafür. Läßt sie sich ein anderes Mal beschafen, zwölf Ore dafür. Läßt sie sich beschafen ein drittes Mal, da ist keine Buße dafür. Bei solchem Beilager ist die Buße nicht größer, als nun gesagt ist. § 1. Die Mutter nimmt die Beilagerbuße und sie unterhalte das Kind drei Jahre lang. Kommt inzwischen (noch ein anderes) Kind, da nehme das Kind die Beilagerbuße. § 2. Nun braucht nicht Beilagerbuße gebüßt werden, außer das Kind erbringe Zeugnis, und er werde gesetzlich überführt oder er bekenne selbst.

23. Wie ein Kind seinen Vater beweisen soll

Nun leugnet der Vater das Kind ab und die Frau beschuldigt ihn (der Vaterschaft) des Kindes, da soll sich die Frau zwölf Männer beschaffen und der Mann, dem das Kind zugeschrieben wird, andere zwölf, und so (sollen sie) zum Ding fahren. Da soll jedes von ihnen einen Mann benennen. Die zwei sollen sechs Männer benennen. Die sechs haben da mit (näheren) Nachbarn und entfernten Nachbarn zu erforschen, was in dieser Sache das wahrste ist. Es mögen dann die sechs sich den zwölf anschließen, denen sie lieber wollen. Gehen sie zu den zwölf, die der Frau folgen, da haben die den Mann als Vater des Kindes zu erklären. Es nehme da das Kind Beilagerbuße und drei Mark als sein Väterliches und drei Mark dafür, daß er das Kind absleugnete. Die sechs Mark sollen verkehrsfähiges Geld sein. Die nehme das Kind; es hat da (einen Anspruch) weder der Mann¹⁾ noch der König. Erkennt der Mann das Kind an, da büße er Beilagerbuße und drei Mark als sein Väterliches. Nun wehren die achtzehn den, dem das Kind zugeschrieben wird, da ist das Kind vaterlos; da hat des Bischofs Amtmann sie vor den Bischof zu bringen. Da lasse der Bischof diese Sache untersuchen, was daran wahr ist, und es stehe die Sache unter des Bischofs Urteil, ob sie ins Ausland gehen sollen oder nicht. § 1. Nun stirbt die Frau im Kindbett. Da klagt das Kind gegen seinen Vater und

¹⁾ d. h. die Gesamtheit.

der Vater leugnet. Da soll jedes von ihnen mit zwölf Männern zum Ding kommen, Vater und Kind. Da hat jedes von ihnen einen Mann zu benennen. Die zwei sollen sechs Männer ernennen. Die sechs haben zu erforschen, was da das wahrste ist in dieser Sache. Sprechen sie den Mann schuldig, da nehme die Mutter Beilagerbuße und drei Mark das Kind, wenn der Vater tot ist, und ebenso, wenn die Mutter tot ist, gleich ob ein echtgeborenes Kind da ist oder nicht. § 2. Nun sollen das uneheliche Kind unterhalten der Vater oder die Mutter, dasjenige von ihnen, das bessere Eignung dazu hat, seitdem dies von der Mutterbrust genommen ist, und bis dahin soll es die Mutter unterhalten. Nun kann keines von ihnen das Kind unterhalten, da erbettle sich das Kind seinen Unterhalt und doch liege es in beider ihrer Schutz gegenüber allem Ungefähr, bis es sieben Jahre alt ist.¹⁾ § 3. Nun wird dem Kind eine Amme gemietet und das Kind geht zu Grunde infolge von Nachlässigkeit, da bestimme der Bischof, wer für den Tod des Kindes fasten soll, und die Amme büße Ungefährbuße.

24. Wie Friedelkinder beerbt werden

Nun kann einem Friedelkind Vermögen erwachsen und es stirbt und das Vermögen bleibt zurück, und es lebt noch der Vater und die Mutter, da nehme jedes die Hälfte. Ist eines von diesen da, erbe es alles zusammen und gebe nichts heraus. Ist keines da, weder Vater noch Mutter, gehe dieses Erbe wie alles andere Erbe. Ein Friedelkind kann beerbt werden wie alle anderen. Nicht kann dies mehr erben, als nun gesagt ist.²⁾ § 1. Erzeugt ein Mann ein Kind im Ehebruch, unter Verlezung der Blutsverwandtschaft oder der geistlichen Verwandtschaft, da sei dieses Kind geschieden vom Erbe. § 2. Nun kann etwas herausverlangt werden, was in eine Erbschaft gekommen ist. Wird dies verlangt gegenüber einem, da sei es verlangt gegenüber allen, gleich, ob sie es behalten oder herausgeben sollen, und es mögen die Erben dies verteidigen nach Landesrecht oder herausgeben.

¹⁾ v. A. I 30 denkt an Haftung für Ungefährwerke des Kindes.

²⁾ bezieht sich auf 23 pr.

25. Von Schulden nach einem Toten

Stirbt ein Mann, sind Schulden da, da gelte man die Schulden aus seinem ungeteilten Vermögen und die Erben mögen das teilen, was übrig ist. Ist nicht mehr Vermögen da, als geschuldet ist, da gelte man die Schuld davon. Reicht das Vermögen nicht zu voller Leistung, da ist es schwer Pfennige zu nehmen da, wo keine vorhanden sind, und die Erben seien frei von Ansprache. Und keiner habe das Recht, irgendein Erbe zu teilen, bevor die Schulden gegolten sind, die er zu gelten hatte. Reicht das Vermögen nicht zu voller Leistung, da entfalle von allen Schulden das gleiche, von Mark wie von Mark. § 1. Nun fordert ein Mann Schuld von einem andern und ist dies eine halbe Mark oder weniger als eine halbe Mark, da hat er ihn anzusprechen an drei Dingen, und am vierten Ding da urteile ihm der Urteiler, Pfand zu nehmen für diese Schuld, und er halte dies, bis er es auslöst. Nun leugnet er eine Schuld, die geringer ist, als eine halbe Mark, da leugne er mit zwei Männern und selber (sei) er der dritte. Nun sagt er, dies sei gegolten worden, da habe er dazu zweier Männer Zeugnis. Alles, was mehr ist, als eine halbe Mark, das werde verfolgt in gesetzlichen Dingen, wie alle anderen Schulden. Nun fordert er mehr, als eine halbe Mark und weniger, als sechs Mark, da wehre er sich mit einem Eide von zehn Männern. Sagt er, daß dies gegolten sei, beweise er dies mit zwei Männern, die dabei waren, und selber (sei) er der dritte. Nun fordert er sechs Mark oder mehr, als sechs Mark und weniger, als vierzig Mark; leugnet er, da leugne er mit achtzehn Männern. Sagt er, es sei gegolten, da beweise er mit fünf Männern, die dabei waren, und selber (sei) er der sechste. Nun fordert er vierzig Mark oder mehr, da beweise er diese Schuld als vergolten mit achtzehn Männern oder leugne mit einem dreifachen Zwölfereid. Es stehe ein solcher Eid vor allen Verdachtsachen.

Nun ist aufgesagt der Abschnitt vom Erbe. So lasse uns Gott das Erbe teilen, daß wir das Himmelreich verdienen. Dies ist es, was wir bedürfen. Amen.

Hier beginnt der Abschnitt von der Mannheiligkeit,
und es werden in ihm gezählt vierundfünfzig
Kapitel

I. Von den Tötungen, die ein Vieh verüben kann

Nun kann Vieh einen Mann töten, was für ein Vieh dies auch ist, da soll er¹⁾ die Auslieferung (des Tieres) anbieten²⁾ und zugleich Nachebuße — das sind zwölf vollwichtige Öre mit zwölf Pfennigen auf die Örtug³⁾ — (und dies soll er tun) an drei Hundertschaftsdingen und zwei Volklandsdingen. Will der Erbe Buße annehmen, sei der frei von Ansprache, der die Buße leistet. Will er nicht Buße nehmen, da soll er am dritten Volklandsding den Totschläger preisgeben und die Buße einem Treuhänder übergeben, und sei dann frei von Ansprache. § 1. Hält jemand wilde Tiere zu Hause oder Vögel, richten die einen Schaden an, hafte er so für sie wie für alle seine anderen Tiere in allen Sachen. § 2. Nun sagt der, der seinen (Verwandten) verloren hat: „du hast nicht die Auslieferung angeboten“. Da beweise der, der zu antworten hat, mit seinem Urteiler und drei Dingzeugen, daß er gesetzmäßig den Totschläger angeboten hat. Er bringt er so den Beweis, sei er frei von Ansprache. Wird er beweisfällig, wird er für schuldig erklärt zu vierzig Mark. § 3. Stirbt der Totschläger während der Auslieferungszeit und ist dies ein Haustier, folge man so dem toten wie dem lebenden zu einem Ding und lege es dort nieder und sei frei von Ansprache. Wird er später in Anspruch genommen wegen des Totschlägers und sagt man, er habe den Totschläger vorher getötet, leugne er mit zweier Männer Eid und (sei) selber der dritte oder mache gleichwertig den toten Totschläger dem lebenden nach der Schätzungsänner Ausspruch.⁴⁾

¹⁾ d. h. der Eigentümer.

²⁾ d. h. das Tier zum Ding bringen, um es dort den Erben des Toten auszuliefern.

³⁾ Über die Münzen vgl. v. A. I 447 ff.

⁴⁾ d. h. er muß den Minderwert des toten Tieres gegenüber dem lebenden ersetzen.

2. Wenn ein Unmündiger oder ein sinnloser Mann
einen andern tötet

Tötet ein Unmündiger einen Mann, (einer), der jünger ist, als fünfzehn Jahre, auf welche Weise er ihn auch tötet, sei dies Ungefährbuße. Wird der Totschlag gelehnt, da werde er überführt mit sechs Männern. Nun sagt der eine, er sei unmündig, und der andere, (er sei es) nicht, so sollen dies zwölf Männer entscheiden. Der ist ein Unmündiger, der jünger ist als fünfzehn Jahre. § 1. Verliert ein Mann den Verstand, so hat man ihn zu verklaren¹⁾ vor den Nachbarn und den Kirchspielsleuten und vor einem Hundertschaftsding, und seine Verwandten sollen ihn in Banden halten. Kommt er aus den Banden, tötet er einen Mann oder verbrennt er ein Dorf, liege das Dorf in Ungefährbuße, sieben Mark. Nicht ist diese Buße höher, wenn auch beides verbrennt, Dorf und Bauer. Tötet oder verwundet er einen Mann, sei alles in Ungefährbuße, die Wunde in drei Ören, der Totschlag in sieben Mark. So soll sein Erbe sowohl nehmen als auch zahlen für ihn. Ist kein Verklärungszeugnis da, wie nun gesagt ist, da sei seine Tat ein Willenswerk, sowohl das, was er tut, wie das, was ihm getan wird.

3. Von Ungefährtötung im Rücken²⁾

Nun haut ein Mann auf einen Mann, kommt ein anderer dazwischen, erleidet er den Tod davon, oder haut er auf zwei Männer zugleich in einem Hieb, auf den einen hinter sich und den andern vor sich, sei dies im Ungefährwerk, was hinten geschieht, und dies im Willenswerk, was vorne geschieht, wenn es sich um Wunden handelt.

4. Von Tötung durch handloses Ungefähr

Nun wird ein Mann getötet durch Ungefähr von hinten oder durch handloses Ungefähr; da ist dies Ungefähr, wenn beide

¹⁾ = kundmachen, kundtun.

²⁾ Der Ausdruck *bakvaphi* ist durch ein Wort nicht zu übersetzen. H.-W.: Von Ungefährtötung durch einen Hieb nach rückwärts.

sagen, daß es Ungefähr sei, wenn es sich um Wunden handelt. Nun schleudert ein Mann einen Speer oder wirft einen Stein über ein Haus und sieht nicht, wo er niederkommt, oder kommt er nieder, ehe Schaden angerichtet wird, prallt er ab von einem Stein oder einem Stumpf oder von irgend etwas anderm, das ist alles handloses Ungefähr. In diesen zwei Fällen von Ungefähr kann man den Ungefährreid erbringen ohne Zustimmung des Klagsinhabers.

5. Von Ungefahrtötung durch Händewerk

Legt ein Mann einen Selbstschuß im Wald, eine Schlinge oder einen Fallkloß oder gräbt er (eine Fallgrube), er soll dies verklären vor den Nachbarn und Kirchspielsleuten. Erleidet jemand später Schaden dadurch, liege er in Ungefährgeld, sieben Mark. Verklart er nicht und ist nicht zweier Männer Zeugnis dafür da, liege er in halber Buße wegen seiner Vergeßlichkeit. § 1. Alle Ungefährreide sollen gegangen werden am echten Ding. Es habe auch kein Amtmann das Recht, diesen Eid anzufechten. Er hat auch keine Buße davon, wenn der Eid mißlingt.

6. Von Tod durch Darauffallen

Klettert ein Mann auf den Mastbaum auf Bitte des Schiffers, fällt er herunter und erleidet den Tod davon, liege er in halber Buße, zwanzig Mark. Klettert ein Mann auf einen Mastbaum zum Vergnügen, fällt er herab und erleidet den Tod davon, liege er ungebüßt. Nun sagt der Erbe, er sei hinaufgeklettert auf Bitten, und der bestreitet, der bat; er leugne mit einem Eid von achtzehn Männern. Wird er eidfällig, büße er zwanzig Mark, wie vorher gesagt ist. Nun fällt der Mann herunter und es erleidet der einen Schaden, der unten steht; dies sei ungebüßt. (Schäden durch) Darauffallen, die werden gebüßt, (Schäden durch) Herabfallen nicht, ausgenommen allein, wenn es sich um einen Mastbaum handelt. § 1. Nun fällt ein Haus auf einen Mann; erleidet er den Tod davon, er ist zu büßen mit Ungefährbuße, sieben Mark. Liegt ein Holzstoß in einem Hof, fällt er auf einen

Mann, und der erleidet den Tod davon, er ist zu büßen mit Ungefährbuße, sieben Mark. Ist ein Brunnen im Hof, man soll ihn zudecken und einhegen. Fällt ein Mann hinein und erleidet den Tod davon, er ist zu büßen mit Ungefährbuße, sieben Mark. Haben den Brunnen mehrere, büsse der, der säumig ist und nicht der, der haut. § 2. Will ein Mann einen Stein aufrichten oder eine Stütze, fällt die auf einen anderen, erleidet er den Tod davon, er ist zu büßen mit Ungefährbuße, sieben Mark. Es gelte dies der, der (ihn) um Hilfe bat. zieht ein Mann ein Schiff auf das Land oder stößt er es ins Wasser, kommt jemand in den Weg vor die Rollen oder die Schiffswand, erleidet er den Tod davon, er ist zu büßen mit Ungefährbuße, sieben Mark. § 3. Bei diesen Gefährwerken soll man Buße büßen und keinen Eid anbieten. § 4. Nimmt ein Mann eines andern Unfreien zur Leihe; gehen beide in den Wald zusammen, schlagen beide einen Baum zusammen, erleidet der Unfrei den Tod davon, ersehe der Bauer den Unfrei mit sieben Mark. Erleiden beide den Tod davon, mögen sie beide liegen unvergolten. Schlagen zwei Männer einen Baum, erleiden sie beide den Tod davon, mögen sie beide liegen unvergolten. Erleidet einer den Tod, vergelte ihn der andere mit sieben Mark. § 5. Was immer unfreies Volk tut oder erleidet, das sei so mit Buße zu vergelten, wie bei allen Freien. Ausgenommen der Bauer oder die Hausfrau oder deren Kinder fügen ihnen etwas zu, sei dies Tötung oder Verwundung, dies sei alles unvergolten in allen Bußen.¹⁾

7. Von Ungefährbußen (in Fällen), wo ein Eid folgt

Sitzt ein Mann im Hinterhalt, will er ein wildes Tier schießen, kommt ein Mann davor (in die Schußlinie), liege er in Ungefährbuße, sieben Mark. § 1. In den Sachen, die nun gesagt sind, da hat er anzubieten Ungefähreid und Ungefährbuße. Er hat zu versprechen einen Eid von achtzehn Männern und als Buße sieben Mark. Er soll einen Bürgen haben sowohl für den Eid wie

¹⁾ auch hinsichtlich der Bußen an König und Gesamtheit bei Willenswurf.

für die Buße. Er schaffe die Buße dem Bürgen in die Hände. Er soll anbieten am Rand des Grabes, auf drei Hundertschaftsdingen und zwei Voltlandsdingen. Wer so anbietet, schaffe Frieden sich und seinem Gut. § 2. Tötet ein Vater oder eine Mutter ihr Kind von Ungefähr, leben diese Ehegatten beide, flagt eines von ihnen gegen das, das getötet hat, erbringe dieses Ungefähreid und Ungefährbuße, und es verlange keiner mehr, weder an Eid noch an Buße. § 3. Immer wenn man einen Eid anbieten soll bei Ungefähr, unterlässt man das Angebot, da kommt das Ungefähr in das Willenswerk.¹⁾ § 4. Stirbt eine Frau im Kindbett, die unehelich zusammenlebt, sieben Mark Ungefährbuße dafür, und es soll kein Ungefähreid angeboten werden.

8. Von heimlichem Totschlag und erbenlosem Nachlaß

Wird ein Mann geschlagen und getötet auf dem Weg oder auf der Viehweide, auf der Hödmart oder auf der Allmende, zwischen Kirchen und Kaufplätzen, er ist zu büßen mit vierzig (Mark). Dies heißt heimlicher Totschlag. Dies hat die Hundertschaft zu ersezzen. Wo immer außerhalb der Dorfgrenze ein Leichnam liegt mit Narben und Wunden, da hat die Hundertschaft den Totschläger zu finden innerhalb Nacht und Jahr oder Buße zu leisten. Wird der Totschläger gefunden und bekennit er sich dazu am Ding, da hat der Erbe gegen den Totschläger Klage zu erheben und Bußen von ihm zu fordern. Liegt ein Leichnam innerhalb des Dorfzaunes mit Narben und Wunden, da hat die Hundertschaft den Totschläger zu finden innerhalb Nacht und Jahr oder Buße zu leisten. Wo immer ein Leichnam gefunden wird, mit Narben und Wunden innerhalb der Dorfgrenzen, außerhalb der Häuser oder in unverschlossenen Häusern, da hat die Hundertschaft den Totschläger zu finden oder Buße zu leisten. Wird er gefunden in verschlossenen Häusern, das ist Mordgeld, hundertundvierzig Mark. Immer wenn man am Leichnam keine Spur sieht von Menschenhand, da hat keiner Buße für Tot-

¹⁾ d. h. die Tat muß als Willenswerk gebüsst werden.

schlag zu fordern, und immer, wenn man den Totschläger sicher kennt, da sei die Hundertschaft frei von Buße. § 1. Nun kann der Mann außerhalb des Reiches geboren sein, der erschlagen ist; kommt sein Erbe mit Briefen und Beweisen, der hat das Erbe zu nehmen und Bußen zu fordern. Kommt er nicht innerhalb Nacht und Jahr, da hat der König sein Erbe zu nehmen, wenn er ein Laie ist, und der Bischof, wenn er ein Geistlicher ist. Wird des Königs Mann verweigert, es zu sehen und zu besichtigen, nachdem der Erbe nicht mehr kommen kann gemäß dem, was nun gesagt ist, büße der drei Mark, der das Erbe in Händen hat. Führt er es weg, büße er sechs Mark und führe das Gut zurück in eines Treuhänders Hand mit geschworenem Eide von zehn Männern. Stirbt auch ein eingeborener Mann, kommt nicht sein Erbe innerhalb dreier Jahre Frist, da werde sein Erbe verteilt an Kloster und Kirche für seine Seele.

9. Von willentlicher Tötung und von Gästen

Nun tötet ein Gast einen andern bei einem Bauern. Tötet ein Guest einen Guest, wird der Totschläger gefunden, er hat Buße zu leisten. Der hat den Totschläger zu verfolgen, der seinen (Verwandten) verloren hat, und der Bauer sei frei von Ansprache. § 1. Nun begegnen sich zwei Männer, tötet jeder den andern; da liege Mann gegen Mann vor derer beider Erben, und die Erben sollen dem König büßen, jeder von ihnen dreizehn Mark und acht Örtug, und ebenso der Hundertschaft. § 2. Nun tötet ein Mann einen andern; kommt er zum Ding und bekannte sich zum Totschlag, da hat der Erbe das Recht, (zu wählen), ob er Rache nehmen will oder Bußen. Will der Erbe Buße nehmen, da hat er vierzig Mark¹⁾ als seinen Anteil zu bekommen, der König dreizehn Mark und acht Örtug, ebenso die Hundertschaft. So soll diese Buße gebüßt werden, wenn so viel da ist, und diese Buße soll Spurgeld²⁾ heißen. § 3. Nun wird ein Mann getötet und der Totschlag wird nicht bekannt; da hat der das Recht, der

¹⁾ So in allen Handschriften. Richtig aber wohl 13 Mark 8 Örtug.

²⁾ Das Wort sporgæld hängt zusammen mit spyria = aufspüren.

seinen (Verwandten) verloren hat, den als Totschläger zu nennen, den er selbst will. Nun bestreitet der, der dessen beschuldigt wird; da hat der, der seinen (Verwandten) verloren hat, das Recht, ihn zu überführen mit sechs Männern, die dabei waren und zusahen. Ist kein Zeugnis dafür da, leugne er mit dreifachem Zwölvereid. Entscheiden sie gegen den, der beschuldigt wird, da vergelte er den Mann mit gesetzlichen Bußen. Wird der Mann gewehrt vor dem Totschlag, sei er frei von Buße, und nicht darf der Erbe mehrere dieses Totschlags beschuldigen, ob ihn nun Zeugen überführen oder er eidfällig wird. Wird der Totschläger nicht entdeckt, da büße die Hundertschaft wie vorher gesagt ist. § 4. Nun können zwei oder drei oder mehrere einen Totschlag verüben, gesteht einer zu, da ist der schuldig, der sich dazu bekannt. Hat er keine Pfennige dazu, zu büßen, gelte er da Leben für Leben, und es hat der, der seinen (Verwandten) verloren hat, das Recht, den als Halttöter zu nennen, den er selbst will. Dies haben auch die sechs zu entscheiden, die den Totschlag bewiesen, ob er dieser Sache schuldig ist oder nicht. Sprechen sie ihn schuldig, sei er schuldig zehn Mark. Die zehn Mark nehme der rechte Klagsinhaber. Nicht wird die Buße darum größer, weil mehrere in der Schar sind. Alle die auch, die die sechs überführen, die haben Kirchenbuße zu tun und nicht Geld zu büßen, außer dem wirklichen Töter und dem Halttöter; die haben Buße zu büßen, wie nun gesagt ist.

10. Von Leichenraub und Angebot (von Buße) für Totschlag

Nun wird ein Mann des Leichenraubs beschuldigt. Wird er ertappt und dabei ergriffen, büße er sechs Mark. Wird nichts in seinen Händen ergriffen, leugne er mit achtzehn Männern. Wird er eidfällig, büße er Buße, wie vorher gesagt ist. § 1. Nun will ein Mann Buße annehmen für seinen erschlagenen (Verwandten), der Totschläger will auch gerne leisten. Reicht das Vermögen nicht zu vollen vierzig Mark, da mangle allen denen, die Buße zu nehmen haben, so viel jedem, wie seiner Buße entspricht. Wenn einer einen Mann tötet und entweicht, und die Erben

wollen Bußen nehmen, da werde vollstreckt in sein Gut mit Urteilen und (gesetzlichen) Formen. Nun soll der, der die Tat verübt hat, Buße anbieten gemäß seinem Rechtsbruch, Geld nach Art des Totschlags. Er hat anzubieten an drei Hundertschaftsdingen und zwei Volklandsdingen. Will der Klagsinhaber Bußen nehmen, verspreche er und gelte dann. Will er Rache üben, verspreche er der Hundertschaft und dem Amtmann Buße gemäß seinem Rechtsbruch. Nun will er nicht versprechen oder Recht tun¹⁾, da werde er verfolgt zu Eid oder gesetzlichen Bußen. § 2. Nun schlagen sich zwei Männer; wird der eine verwundet und der andere getötet, da ist der Totschlag zu büßen und die Wunde ungebüßt. § 3. Alle Spurgelder und Bußen für heimlichen Totschlag sollen gedrittelt werden.

II. Von zweifach zu büßendem Totschlag

Nun wird gesagt von zweifacher Buße. Geht ein Mann in Hinterhalt vor einem andern, verborgen durch ein Haus, einen Zaun, ein Tor, Wald, Inseln oder Landzungen, kommt der Mann daher, gehend, fahrend, reitend oder rudernd, fällt der, der im Hinterhalt ist, liege er im Spurgeld, vierzig Mark. Fällt der, der herankommt, liege er in zweifacher Buße, achtzig Mark. Nun sagt der eine, es sei ein Hinterhalt gelegt worden, und der andere, (es sei) nicht (so), da haben dies zwölf Männer zu entscheiden, ob ein Hinterhalt gelegt war, oder nicht. Nicht kann man es einen Hinterhalt nennen, wenn kein Totschlag dazukam. § 1. Nun nimmt Jemand Spurfolge vor und kommt dagegen Kampf und Verteidigung. Fällt der, der sich entgegenstellt, liege er im Spurgeld, vierzig (Mark). Fällt der, der herzu kommt, liege er in zweifacher Buße, achtzig Mark. Nun folgt ein Mann gesetzlich einberufener Tagfahrt zur Eintreibung gesetzlicher Buße, wo ein rechter Klagsinhaber da ist und rechtes Urteil, kommt das gegen Kampf und Verteidigung. Fällt der, der sich entgegenstellt, liege er im Spurgeld, vierzig Mark. Fällt der, der herzu kommt, liege er in doppelter Buße, achtzig (Mark). Nicht wird

¹⁾ d. h. Unschuldseid leisten.

diese Buße höher. § 2. Ist der eine so jung und der andere so alt, daß er nicht fähig ist, volle Volkswaffen zu tragen, ist er frei von Abgaben und Kriegsdienst; wird der erschlagen, ist er zu büßen mit zweifacher Buße, achtzig (Mark). § 3. Der König bietet zur Seefahrt auf, das Schiff liegt im Hafen, der Schiffs-hinterteil ist überzeltet, der Schild ist am Bug. Wird da ein Mann getötet an Bord oder auf der Landungsbrücke, liege er in doppelter Buße, achtzig (Mark). § 4. In den Sachen, die nun aufgezählt sind, da soll man sowohl den wirklichen Totschläger wie den Halbtöter überführen, wie vorher gesagt ist wegen anderer Totschläge. § 5. So soll die zweifache Buße geteilt werden, daß der Klagsinhaber nehme vierzig Mark, und vierzig Mark werden gedrittelt; es nimmt der König einen Teil, den andern der rechte Klagsinhaber, den dritten die Hundertschaft. § 6. Nun tötet eine Frau einen Mann, da liege er im Spurgeld. Tötet ein Mann eine Frau, liege sie in zweifacher Buße. Dies wird geteilt wie eine andere zweifache Buße. Nun wird gesagt, die Frau sei schwanger, die getötet wurde; da habe des Kindes nächster Erbe das Recht, das zu beweisen mit sechs Männern und sechs Frauen, daß sie schwanger war, als sie getötet wurde, und dies soll gebüßt werden mit achtzehn Mark. Die werden gedrittelt; es nehme einen Teil der Klagsinhaber, den andern der König, den dritten die Hundertschaft. § 7. Nun kann ein ungetauftes Kind getötet werden; da wird die Buße nicht höher, als vierzig Mark.

12. Vom Hundertmarkgeld bei Totschlägen

Nun wird gesagt vom Hundertmarkgeld. Wird ein Unmündiger erschlagen mit feindlicher Absicht, der jünger ist, als sieben Jahre, er ist zu büßen mit hundertundvierzig (Mark). § 1. Nun wird ein Mann in seinem Hause erschlagen, er ist zu büßen mit hundertundvierzig. Wird ein Mann erschlagen innerhalb der vier Dorfgrenzen, die alle Dorfgenossen haben, einer von denen, die dort haben Haus und Heim, oder innerhalb sechzig Faden von der Dorfgrenze, er ist zu büßen mit hundertundvierzig. Wo immer ein Mann Haus und Heim hat, da habe er allezeit Frie-

den sechzig Faden von seinem Hause. Wird ein Mann erschlagen innerhalb der Grenze, die nun gesagt ist, sei er zu büßen mit hundertundvierzig. Ist es entfernter, liege er im Spurgeld. Diesen Frieden haben der Bauer und die Hausfrau und ihre Kinder und alle, die da Gut zusammen haben, außer ihren Gästen, dem Gesinde und den unfreien Hausgenossen; die sollen liegen in zweifacher Buße. § 2. Nun wird ein Mann in der Kirche getötet oder im Kirchhof oder innerhalb sechzig Faden vom Kirchhof; er sei zu büßen mit hundertundvierzig (Mark). § 3. Nun können Männer zum Ding kommen, sich einig treffen und sich uneinig trennen, an einer rechten und alten Dingstätte. Wird da ein Mann geschlagen und getötet, so liege der Mann in hundertundvierzig Mark. Ist es außerhalb der Dingstätte, liege er im Spurgeld. § 4. Wird ein Sohn abgeschichtet von seinem Vater, kommt der Vater zum Sohn in das Haus, wird dort geschlagen und getötet, liege er im Spurgeld. Kommt der Sohn heim zu seinem Vater, da ist er zu Hause. Wird er da geschlagen und getötet, da ist er zu büßen mit hundertundvierzig (Mark). Gibt ein Bauer seinen Sohn in eine Kaufstadt, fährt der Vater (dorthin) mit Sack und Beutel, gehen beide auf den Markt, ihre Kaufgeschäfte zu besorgen, werden sie erschlagen und getötet, beide an einem Platz so nahe dem Hof, daß man ihn erreichen kann mit Speerspitze und Beilschaft¹⁾, da ist jeder von ihnen zu vergelten mit hundertundvierzig (Mark). Ist es ferner davon, so liege da der Vater in hundertundvierzig und der Sohn im Spurgeld. § 5. Wohnt ein Schmied auf dem Lande, wird er getötet zwischen Hof und Schmiede, und steht die Schmiede so nah dem Hof, daß man mit Zange und Hammer werfen kann vom Hof bis zur Schmiede, wird er da getötet, liege er in hundertundvierzig. Ist es weiter davon, liege er im Spurgeld. § 6. Nun reitet ein Mann auf einem Weg; trifft er einen Leichnam mit Narben und Wunden, er hat umzukehren und zu verklaren in dem Dorf, das am nächsten liegt. Hat er Fehdegegner in diesem Dorf, verclare er im zweiten. Sind auch da Fehdegegner, verkünde er im dritten. Er stehe so in diesem Dorfe wie im ersten und sage: „Ich habe einen

¹⁾ d. h. dorthin werfen kann.

Fund angetroffen. Es liegt ein Leichnam auf dem Kampfplatz, mit Narben und Wunden, und es weiß keiner des Mannes Totschläger." Es antworten die, die vor ihm sind: „Wer ist wahrscheinlicher des Mannes Totschläger, als du?“ „Mein“, sagt er, „ich bin nicht des Mannes Totschläger.“ Ist zu sehen Blut am Speerschaft, unter dem Beilriemen, ist zu sehen ein Riß an (seinen) Kleidern oder (seine) Speerspitze an der Wunde, er ist wahrscheinlich des Mannes Totschläger. Leugnet er die Tat, da haben zwölf Männer ihn schuldig zu sprechen oder zu wehren. Wehren sie ihn, sei er frei von Buße. Sprechen sie ihn schuldig, büße er hundertundvierzig Mark. § 7. Nun wird ein Mann krank auf einem Schiff draußen; die haben auf günstigen Wind zu warten und für den Mann zu sorgen. Nimmt die Krankheit zu bei dem Mann, haben sie auch auf günstigen Wind zu warten und für den Mann zu sorgen. Einer sagt, daß der Mann tot sei, und der andere, daß er am Leben sei, wieder haben sie auf günstigen Wind zu warten und für den Mann zu sorgen, bis alle sagen, daß er tot sei, und keiner, daß er am Leben sei. Sie mögen ihn dann auf eine unbewohnte Insel bringen, (ihn) legen zwischen Stein und Erde. Fort segeln die, herzu kommen andere, laufen auf die unbewohnte Insel, unterhalten sich und warten auf gutes Wetter. Es hören die, daß in der Erde ein Geräusch ist, forschen nach, bringen den Mann zum Reden. Weiß er zu nennen die Vorderstevenmänner und den Schiffsführer und die Ruderer, da haben sie den Mann an das Land zu bringen. Er hat selbst Bußen für sich zu fordern. Er ist zu büßen mit hundertundvierzig. § 8. Nun kann der König einen Geisel haben. Wird er geschlagen und getötet, er ist zu büßen mit hundertundvierzig Mark. § 9. Nun fahren des Königs Steuereinnehmer durch das Land; werden die geschlagen und getötet, sie sind zu büßen mit hundertundvierzig. Die Knechte, die ihnen folgen, werden die geschlagen und getötet, sie sollen liegen in Landrecht.¹⁾ § 10. Steht der Gesetzesprücher (auf dem Ding) und entscheidet nach Recht, wird er da geschlagen und getötet, er ist zu büßen mit hundertundvierzig.

¹⁾ d. h. für sie wird die landrechtliche Normalbuße gezahlt.

13. Vom Totschlag innerhalb der Familie

Nun kommt ein Bauer dazu, seine Hausfrau zu töten, wollte sie züchtigen und nicht töten. Das haben zwölf Männer zu entscheiden, ob es geschehen war durch Willenswerk, daß sie den Tod erlitt, oder ob er sie züchtigen wollte und nicht töten. Schwören sie so, daß er sie nicht willentlich tötete, sei er schuldig gesetzliche Buße. Sprechen sie ihn schuldig, gehe da der Bauer zum Rad für seine Tat, und doch haben sie ihn vorher zum Ding zu führen und ein Urteil dazu zu nehmen, ehe dies ausgeführt wird, und er liege ungebüßt vor allen Männern. Wollen die Verwandten ihm das Leben gönnen, da soll er außer Landes Kirchenbuße tun und im Lande Buße büßen, und die ist hundertundvierzig (Mark). Es nehmen da beide Buße, Mann und König. § 1. Tötet eine Hausfrau ihren Bauern, sei das Recht das gleiche. Es sollen auch dies zwölf Männer entscheiden, ob es willentlich geschah oder nicht. Wird sie für schuldig erklärt des Willenswerks, werde sie verurteilt zur Steinigung. § 2. Nun tötet keines von ihnen das andere, und ist doch eines von ihnen getötet, und der Totschläger kann gefangen werden. Gestehst der Totschläger die Tat und die Hausfrau oder der Bauer den Rat, seien beide dem Tode verfallen, der Mann hinauf auf das Rad, die Frau unter die Steine. Nun gestehst der Mann zu und die Frau leugnet, und sprechen sie zwölf Männer schuldig, da sollen sie beide mit ihrem Leben vergolten. § 3. Tötet ein Bauer seine Hausfrau oder eine Hausfrau ihren Mann, werden sie gesetzmäßig überführt, seien sie dem Tod verfallen, wie nun gesagt ist. § 4. Nun kann ein Vater oder eine Mutter ihr Kind töten oder ein Kind seinen Vater oder seine Mutter, oder ein Bruder seinen Bruder, eine Schwester ihre Schwester, die sollen alle vergolten werden mit hundertundvierzig (Mark).

14. Wie das hundertmarkgeld geteilt wird

Die Hundertmarkgelder sollen so geteilt werden. Es nimmt der Klagsinhaber fünfundsechzig Mark, des Königs Amtmann fünfzehn Mark. Zu des Königs Tisch (kommen) dreißig Mark und

dreißig Mark an das Volkland, zur Hälfte an den, der das Volkland verwaltet und zur Hälfte an die Volklandsleute, gleichviel einer Hundertschaft wie der andern. Nun ist gesagt vom Hundertundvierzigmarkgeld. Es wird keine Buße höher.

15. Von den Sachen, bei denen beides verwirkt wird,
Hals und Gut

Nun wird gesagt von den Sachen, bei denen beides verwirkt wird, Hals und Gut. Wer feindlichen Schild führt gegen den allmächtigen König oder gegen sein Reich, in dem er selbst geboren ist, er hat verwirkt seinen Hals, wenn er gefangen wird, und dazu fällt sein Land und loses Gut unter die Krone, ob er gefangen wird oder nicht. Nun wird er nicht gefangen und doch einer solchen Sache beschuldigt, da sollen sechs Männer von des Königs Rat zwölf Männer ernennen. Die zwölf haben ihn zu wehren oder schuldig zu sprechen. Wehren sie ihn, sei er frei von Buße. Sprechen sie ihn schuldig, gelte er beides, Leben und Gut. § 1. Dies ist eine andere Sache, die so gebüßt wird. Welcher Mann seinen rechten Herrn tötet, sei er ein ärmerer Herr oder ein reicherer, wird er bei eben dieser Tat gefangen, da soll er zum Ding geführt und unter das Rad geurteilt werden, und sein Land und sein Gut sollen gedrittelt werden; es nimmt einen Teil der König, den andern der Klagsinhaber, den dritten die Hundertschaft. Nun kann eines Bauern oder eines Verwalters Mietknecht oder deren Mietweib oder deren Unfreier oder Unfreie den Bauern oder den Verwalter oder deren Hausfrau oder deren Kinder töten, da sollen sie solches Recht erleiden, wie nun gesagt ist. Nun kann ein Mann oder eine Frau beschuldigt werden, daß sie ihren Herrn getötet haben. Leugnet der, der beschuldigt wird, da haben zwölf Männer zu wehren oder schuldig zu sprechen. Wehren sie ihn, sei er frei von Buße. Sprechen sie ihn schuldig, sei er solchem Urteil unterworfen, wie nun gesagt ist.

16. Vom Totschlag zwischen Priester und Laien
Tötet ein Priester einen Bauern oder ein anderer Geistlicher, da nehme der Bischof des Königs Recht. Tötet ein Bauer einen Prie-

ster oder einen anderen Geistlichen, da nehme der König des Königs Recht von diesem Bauer. § 1. Nun kann ein Bauer getötet werden und sein Erbe ist nicht im Land. Klagt irgendjemand wegen des Totschlags und wird ihm gegenüber gewehrt, kommt der zurück, der der rechte Erbe ist, und ist vorher gewehrt, klagt dann der Erbe wegen des Totschlags, sei so vor ihm gewehrt und vor allen andern, wie vor dem, der früher flagte. § 2. Tötet ein Mann einen andern und stirbt der früher, der den Totschlag verübt, als er überführt wird, da steht ein dreifacher Zwölvereid vor dem Erben. Wird er eifällig, ist er schuldig Spurgeld und nicht Mordgeld, auch wenn nach dem Rechtsbruch Mordgeld geschuldet war. Nun wird der Mann des Totschlags überführt, ehe er stirbt, da haben die Erben zu erben das Leidige wie das Liebe, und es werde vergolten von dem Gut, das der Totschläger hatte, und sie seien dann frei von Ansprache. Alles, was gebüßt werden soll für des Vaters Taten, die er begangen hat, oder für der Mutter Rechtsbruch, den sie zu ihren Lebzeiten beging, das werde immer vergolten von des Teils, der den Rechtsbruch beging. Sind keine Pfennige dazu da, da ist es schwer, Bußen zu fordern, wo nichts da ist. § 3. Nun kann ein Friedloser einen Mann töten, während er friedlos ist, oder einen anderen Rechtsbruch begehen, da büße er nach Landrecht, sobald er in den Frieden kommt. Wird er getötet, da ist dies bußlos.

17. Wie man einen Totschlag als verglichen und gebüßt beweisen soll

Nun will ein Mann einen Totschlag als verglichen und gebüßt beweisen. Klagt der Klagsinhaber auf Bußen oder der König oder die Hundertschaft, wer auch von ihnen darauf klagt, sagt jener, daß er diese Bußen gegolten habe, da haben zwölf Männer zu entscheiden, ob dies vergolten ist oder nicht. § 1. Kommt ein Mann zum Ding und bekennt seine Schuld, für die er den Tod zu erleiden hat, da sollen zwölf Männer entscheiden, ob er die Schuld eingestand oder nicht. Die zwölf hat der Amtmann zu ernennen. Welche Schuld es auch immer ist, die ein Mann be-

kannt hat und die an des Mannes Leben geht, da sollen die zwölf Männer schwören, daß er diese Tat eingestand, bevor ein Urteil über ihn ergeht.

18. Vom Totschlag im Inselbereich

Wird ein Mann getötet im Inselbereich, da wo noch andere Inseln davor liegen, da hat der Schiffsbezirk den Totschläger zu finden, zu dem die Insel gehört, innerhalb Nacht und Jahr oder für die Busen aufzukommen. Gleich ob es mehrere Leichname sind, oder weniger, es wird immer gebüßt mit einer Buße. Nicht hat die Buße höher zu sein, als vierzig Mark.

19. Von der Tötung durch Zaubermittel¹⁾

Bringt eine Frau Zaubermittel an einen Mann, wird sie ergriffen und dabei ergriffen, da soll man sie nehmen und in Fesseln setzen und so zum Ding führen und die Zaubermittel mit ihr. Das sollen zwölf Männer entscheiden, ob sie die Zauberei verübt hatte oder nicht, und ob sie ertappt und dabei ergriffen wurde oder nicht. Wehren sie sie, sei sie frei von Buße. Sprechen sie sie schuldig, wird sie schuldig gesprochen zu vierzig Mark. Diese Buße wird gedrittelt; es nimmt einen Teil der König, den andern der Klagsinhaber, den dritten die Hundertschaft. Hat jemand den Tod davon erlitten und wird dann geflagt, sollen auch dies zwölf Männer entscheiden. Reinigen sie sie, sei sie frei von Buße. Sprechen sie sie schuldig, da hat sie auf dem Scheiterhaufen zu verbrennen und ihre Erben mögen ihr Gut nach ihr nehmen. Will der Klagsinhaber ihr das Leben gönnen, da wird gebüßt mit hundertundvierzig Mark. Diese Buße soll geteilt werden wie alle anderen Hundertmarkgelder. Aber auch wenn sie freigesprochen wird von der Zauberei, sei der Bauer frei von Buße wegen der Fesseln.
§ 1. Tötet ein Mann einen andern und ein anderer nimmt den Totschläger heim zu sich, hält ihn gegen des Erben Willen eine Nacht in seinem Hause wissenschaftlich, komme er für die vollen Busen

¹⁾ Das schwedische Wort forgärning umfaßt Zaubermittel und Gift.

auf oder schaffe den Totschläger dem rechten Erben in die Hand.
§ 2. Stößt ein Mann einen anderen ins Feuer unwillentlich, von einem Hause oder einem Baum, oder auch ins Wasser, erleidet er den Tod oder einen andern Schaden, liege alles in Ungefährbuße. Das ist Ungefähr, von dem beide sagen, daß es Ungefähr sei. Da soll man auch einen Ungefährreid anbieten und Ungefährbuße büßen. Versäumt er das Angebot, sei da das Ungefähr im Willenswerk. Nun stößt ein Mann einen andern willentlich ins Feuer (oder) Wasser oder so, wie vorher gesagt ist, erleidet er davon den Tod oder einen Schaden, da werde er dessen überführt mit Zeugen gemäß seinem Rechtsbruch, ob das eine Verwundung ist oder ein Totschlag, und es wird gebüßt jedes nach der Art des Rechtsbruchs. Ist kein Zeugnis da, wehre er sich mit Eid nach Landesrecht. Wird er eidfällig, büsse er mit gesetzlichen Bußen. § 3. Immer wenn Männer überführt werden des Mordes, sollen sie ihr Leben dafür gelten, wie viele es auch sind und gesetzmäßig dessen überführt werden; und die sollen vorher gesetzlich verurteilt werden.

20. Von Ehrenbußen

Nun wird gesagt von der Ehrenbuße. Wird des Königs Mann getötet, da ist eine Ehrenbuße von vierzig Mark dafür. Wird des Jarl Mann getötet oder des Bischofs, zwölf Mark Ehrenbuße dafür. Wird des königlichen Ratsmannes Dienstmann getötet oder anderer Ritter, sechs Mark Ehrenbuße dafür. Diese Ehrenbuße kommt nicht vor, außer bei Totschlag. Sie hat zu nehmen der Herr dessen, der getötet ist. Beim Hundertmarkgeld sind keine Ehrenbußen.

21. Wenn ein Haustier einen Mann tötet

Nun wird gesprochen von Wundsachen. Fügt ein Haustier einem Mann eine blutige Wunde zu, was für ein Tier dies auch ist, eine vollwichtige Örtug Buße dafür. Ist es eine Vollwunde, einen vollwichtigen Öre Buße dafür. Der Bauer hat dem einen Arzt zu schaffen, der den Schaden erlitt. Vietet er den Arzt nicht

an, da sind sechs verkehrsfähige Öre Verzugsbuße dafür; die nehme der Klagsinhaber. Nun ist Verunstaltung und Verstüm-
melung dazugekommen, da wird gebüßt mit einem vollwichtigen
Öre von einem unvernünftigen Wesen.

22. Wenn ein Unmündiger einen Mann verwundet

Nun schlägt ein Unmündiger einen Mann blutig, da werde ge-
büßt mit drei Ören und eine Vollwunde mit sechs Ören, ob sie
im Kopf ist oder im Körper, ob es im Frieden geschieht oder zwis-
chen Friedenszeiten, ob es von Ungefähr geschieht oder mit
Willen. Nun soll er ihm einen Arzt anbieten. Versäumt er dieses
Angebot, da ist die Verzugsbuße sechs Öre. Nun will der Ver-
treter des Unmündigen ihn wehren; leugnet er entweder die
Blutwunde oder die Vollwunde, hat er zweier Männer Zeugnis
dazu (und ist) selbst der dritte, trete er vor mit diesen Zeugen.
Sind keine Zeugen da, wehre er sich mit Eid nach Landesrecht.

23. Von Ungefährbußen bei Verwundungen

Nun kann ein zu Verstand gekommener Mann einen andern
blutig schlagen von Ungefähr und nicht mit Willen, da ist blutige
Ungefährwunde im Körper gebüßt mit einem vollwichtigen Öre,
die blutige Ungefährwunde im Kopf gebüßt mit neun Örtugen
und die Vollwunde von Ungefähr im Körper gebüßt mit neun
Örtugen und die Vollwunde von Ungefähr im Kopf gebüßt mit
sechs Ören. § 1. Haut ein Mann einem andern einen Finger ab
oder irgendein Fingerglied, einen vollwichtigen Öre Buße da-
für, so auch für den andern und den dritten. Haut ein Mann den
Daumen ab, sei er zu vergelten wie alle anderen (Finger zu-
sammen), bei Ungefähr. Haut ein Mann einem andern eine
Hand ab, sechs Öre Ungefährbuße dafür. Haut ein Mann einem
andern einen Fuß ab, sechs Öre Ungefährbuße dafür. Haut ein
Mann einem andern die Nase ab, sechs Öre Ungefährbuße da-
für. Haut ein Mann einem andern die Ohren ab, sechs Öre Un-
gefährbuße dafür. Sticht ein Mann einem andern die Augen
aus, sechs Öre Ungefährbuße dafür. § 2. Das ist Ungefähr, wenn

beide sagen, daß es Ungefähr sei, und sonst nicht, außer bei handlosem Ungefähr.¹⁾ Bei handlosem Ungefähr kann ein Eid geleistet werden ohne des Klagsinhabers Willen. Er soll anbieten bei rinnendem Blut und rötender Versehrung einen Ungefähreid zweier Männer und selbst (sei) er der dritte, und bei einer Vollwunde einen Zehnmännereid. Diese Eide hat er am Ding zu gehen und vorher anzubieten vor seinen Nachbarn und Kirchspielsleuten. Wer so erfüllt, friede sich und sein Gut. Versäumt er das Angebot, sei das Ungefähr im Willenswerk. Nun flagt der, der den Schaden erlitten hat, und sagt, der Ungefähreid sei nicht angeboten worden in einem Fall von handlosem Ungefähr; da beweise er dies mit zwei Männern (und sei) selbst der dritte, da wo es eine Dreibrensache ist. Ist es eine Sechsörensache oder eine höhere bei Ungefähr, beweise er es mit seinem Eidbürgen und zwei Dingzeugen (und sei) selber der dritte. § 3. Nun kann der Mann die Tat leugnen, der beschuldigt wird. Ist es eine Blutwunde, da leugne er mit einem Zehnmännereid, wenn keine Zeugen da sind. Wird er eidfällig, da sei dies ein Willenswerk. Ist es eine Vollwunde, da hat der das Beweisrecht, der verwundet wurde, ihn zu überführen mit sechs Männern, die dabei waren und zusahen. Er büße dann volle Wundbußen. § 4. Wenn ein Mann anbietet Ungefährbuße, da biete er an sowohl Leinen wie Arztlohn und habe das Geld in eines Treuhänders Hand. Bietet er den Arzt nicht an, da ist die Verzugsbuße fünfthalb Mark. Es nimmt der König zwölf Öre und zwölf Öre die Hundertschaft und der Klagsinhaber zwölf Öre.

24. Vom Willenswerk bei Verwundungen und von Verstümmelungsbussen

Blutwunde im Körper, Willenswerk, drei Öre Buße dafür. Blutwunde im Kopf, Willenswerk, sechs Öre. Vollwunde im Körper, drei Mark zwischen Friedenszeiten, im Frieden um die Hälfte teurer. Vollwunde im Kopf, sechs Mark zwischen Friedenszeiten, im Frieden um die Hälfte teurer. Durchbohrungswunde,

¹⁾ vgl. Kap. 4.

v. Schwerin, Schwedische Rechte

zwei Wundöffnungen, sechs Mark dafür zwischen Friedenszeiten, im Frieden um die Hälfte teuerer. Knochenbruchwunde, ist es blau außen und gebrochen innen, wachsen die Bruchstücke zusammen, sechs Mark dafür zwischen Friedenszeiten, im Frieden um die Hälfte teuerer. § 1. Haut ein Mann einem andern einen Finger ab, drei Mark dafür zwischen Friedenszeiten, im Frieden um die Hälfte teuerer, und drei Mark als Verstümmelungsbuße. Haut er ab zwei Finger oder drei, ist die Verstümmelungsbuße die gleiche; nicht ist auch die Wundbuße deshalb größer. Haut er ab alle vier Finger oder irgendein Glied von jedem Finger, drei Mark Buße dafür zwischen Friedenszeiten, im Frieden um die Hälfte teuerer, und sechs Mark als Verstümmelungsbuße. Wird der Daumen abgehauen, er ist so zu vergelten wie die halbe Hand, sowohl bei Wunden wie bei Verstümmelung. Haut ein Mann einem andern die Hand ab, sechs Mark dafür zwischen Friedenszeiten, im Frieden um die Hälfte teuerer. Haut ein Mann einem andern die Nase ab, sechs Mark Buße dafür zwischen Friedenszeiten, im Frieden um die Hälfte teuerer. Auge und Ohr seien in gleichen Bußen. Für Hand, Fuß, Nase, Auge, Ohr, wer das verliert, da ist die Verstümmelungsbuße zwölf Mark und die Wundbuße wie vorher gesagt ist. Haut ein Mann einem andern einen Fuß ab, so daß er nicht damit gehen kann, oder eine Hand, so daß er sich damit nicht helfen kann, ein Auge, so daß er damit nicht sehen kann, und bleibt (das Glied) doch am Körper, da gelte er volle Verstümmelungsbuße. Kann er mit der Hand sich helfen, mit dem Auge sehen, mit dem Fuße gehen, da gelte er halbe Verstümmelungsbuße; das sind sechs Mark. § 2. Nimmt man Knochen aus der Wunde, da hat der Arzt das Recht, zu beweisen mit Eineid sieben Knochen, und ein vollwichtiger Hr ist die Buße für jeden Knochen. Man büße jedes für sich, Knochensplitter und Wunde. § 3. Haut man einen andern ins Gesicht, erleidet er eine Verstümmelung dadurch, verschwindet sie wieder vor Tag und Jahr, sei er frei von Buße wegen der Verstümmelung. Verschwindet sie nicht vor Tag und Jahr, da sei sie gebüßt mit zwölf verkehrsfähigen Hren.

25. Wie lange man für Wunden haften soll

Verwundet ein Mann einen andern, er soll haften für offene Wunden Tag und Jahr. Wer Wundbusen nimmt innerhalb Tag und Jahr, der hat verloren seine Lotschlagsbuße. Alle Örenbusen und alle Verstümmelungsbussen und alles, was in Friedenszeiten (zur einfachen Buße) hinzugefügt wird, das hat der Klagsinhaber allein. § 1. Schlägt ein Mann einem andern eine volle Wunde und leugnet nachher die Tat, da hat der das Recht, der den Schaden erlitt, (zu wählen), ob er lieber mit Zeugen überführen oder Eid annehmen will.

26. Wie man einen andern einer Wunde überführen soll

Greift er zum Zeugnis und will ihn überführen, da soll er ihn überführen mit sechs Männern, die dabei waren und sahen, daß er diese Tat verübte. Er bringt er so Beweis auf dem echten Ding, da gelte jener Buße gemäß seinem Rechtsbruch, der der Sache überführt ist. Greift er zum Zeugnis und läßt er seine Zeugen sehen und wird er nachher beweisfällig, da sei der frei von Buße, der beschuldigt wird. Beschuldigt er ihn der Sache und ist kein Zeugnis da, da wehre er sich mit Eid nach Landesrecht; dies ist ein Achtzehnmännereid.

27. Vom Angebot eines Arztes

Nun hat ein Mann einen andern verwundet; da hat er ihm einen gesetzlichen Arzt zu schaffen. Er hat ihm anzubieten drei gesetzliche Ärzte. Das ist ein gesetzlicher Arzt, der geheilt hat eine mit einem Eisen geschlagene Wunde, Knochenbruch in der Wunde, Brust- oder Bauchwunde, Abhauen (eines Körperteiles), Durchbohrungswunde, zwei Wundöffnungen. Wenn er einen solchen Arzt beschafft, wehrt er die Verzugsbuße gegenüber dem Klagsinhaber und nicht¹⁾ gegenüber dem König und nicht gegenüber

¹⁾ warum nicht, ist nicht verständlich. H.W. sachlich richtig: und büßt auch nicht dem König usw.

der Hundertschaft. Wird er säumig (hinsichtlich des Angebots), da ist die Verzugsbuße zwölf Öre an den Klagsinhaber, zwölf Öre an den König und zwölf Öre an alle Männer.

28. Vom Schlag mit der Hand und von Blutwunde

Schlägt ein Mann einen andern mit der Hand oder mit einer Stange oder mit einem Stein und sieht man keine Spuren, geschieht dies vor der Kirchengemeinde, beim Biertrunk, auf dem Markt, in der Badstube oder auf dem Ding, da sollen dies beweisen¹⁾ sechs Männer, die da waren und zusahen. Wehren sie ihn, sei er frei von Buße. Sprechen sie ihn schuldig, da ist er schuldig drei Mark; die werden gedrittelt. Der gleiche Beweis sei bei Blutwunde wie bei Schlag mit der Hand, und doch wird jedes gebüßt nach der Art des Rechtsbruchs. § 1. Schlägt ein Mann einem andern einen Zahn aus, drei Mark Buße dafür, (schlägt er) heraus den andern, drei Mark dafür, (schlägt er) heraus den dritten, drei Mark dafür; die neun Mark werden gedrittelt. Und außerdem soll der Bauer haben drei Mark als alleinige Buße für seinen Schaden. Nicht wird das Fußgeld höher, als neun Mark und nicht die Verstümmelungsbuße mehr, als drei Mark, mögen auch alle (Zähne) herauskommen. Nun wird gesagt von der Vierzigmarkbuße bei Wunden.

29. Von Verwundung im Hausfrieden und Kirchenfrieden und Dingfrieden

Wird ein Mann im Frieden seines Hauses verwundet mit vollen Wunden oder in der Kirche oder im Kirchenfrieden oder auf dem Ding, wo sie einig zusammenkommen und sich uneinig trennen, da ist die Buße vierzig Mark dafür und immer volle Verstümmelungsbuße je nach der Art des Rechtsbruchs. Dies soll man auch beweisen mit sechs Männern, denen, die dabei waren und zusahen. Wo die (Vollwunde zu büßen) ist (mit) vierzig Mark, da ist die Blutwunde (zu büßen mit) sechs Mark, und es soll

¹⁾ entscheiden? Jury?

dafür Beweis geführt werden mit sechs Männern. § 1. Nun empfängt ein Mann eine, zwei, drei oder mehr Wunden, und verursacht dies alles ein Mann, und bekennt er es so, da hat der zu büßen, der sich (dazu) bekennt. Er soll bekennen am Ding und (Buße für) sein Verbrechen versprechen und doch nicht mehr als eine Wundbuße. Hauen zwei Männer einen (andern) oder drei oder wieviele sie sind, und überführen sechs Männer mehr andere der Verwundung, als einen, und beweist der Arzt eine Vollwunde, da büße jeder seine Wundbuße für drei Wunden. Nicht wird jedoch die Buße höher, wenn es auch mehr Wunden sind. § 2. Nun treffen sich zwei Männer, haut jeder den andern, empfangen beide eine Vollwunde, seien beide Wunden zu vergelten, jede nach Art der Verlezung. Ist eine Verstümmelung bei der Wunde, werde jedes für sich gebüßt. § 3. Eine Frau ist um die Hälfte höher (zu büßen), sowohl bei Totschlägen wie bei Verwundungen, außer wenn es Ungefähr ist oder eine Blutwunde und wenn ein Hundertmarkgeld (zu zahlen) ist, solange bis die Wundbuße auf vierzig Mark kommt. Von da an sind sie gleich in den Busen, Mann und Frau. § 4. Immer wenn die Wunde auf vierzig Mark kommt, da habe niemals irgendeiner das Recht, wegen mehr Wunden zu klagen, als wegen einer. Hat er mehr Wunden als eine, seien sie nicht zu vergelten.

30. Von der höchsten Wunde

Nun wird gesagt von der höchsten Wunde. Legt ein Mann einen andern auf die Erde nieder und entmantelt ihn wie irgendein Haustier, kommt er oder sein Beauftragter, klagt er das am Ding, und der leugnet, der beschuldigt wird, zwölf Männer sollen ihn wehren oder schuldig sprechen. Wehren sie ihn, sei er frei von Buße. Sprechen sie ihn schuldig, gelte der Hauptmann seine beiden Hände, und jeder, der dazu half, seine eine Hand, diejenigen, die die zwölf Männer mit ihrem Eide überführen. Oder es mögen sich sowohl der Hauptmann wie die, die dazu halfen, lösen mit soviel, wie der Klagsinhaber angenommen haben will. § 1. Legt ein Mann einen andern nieder und sticht sein Auge aus,

eines oder beide, das sollen zwölf Männer entscheiden, wie vorher gesagt ist. Wehren sie ihn, sei er frei von Buße. Sprechen sie ihn schuldig, gelte er Auge für Auge, und jeder, der dazu half und den die zwölf Männer schuldig sprechen, gelte seine eine Hand. § 2. Nun legt ein Mann einen andern nieder und schneidet ihm die Zunge aus, das sollen zwölf Männer entscheiden. Wehren sie ihn, sei er frei von Buße, und alle, die die zwölf Männer wehren, seien gewehrt, und die schuldig, die sie schuldig sprechen. Und der Hauptmann habe verwirkt seine Zunge, und jeder, der ihm dazu half, seine eine Hand. § 3. Nun kann der gefangen werden, der sein Leben verwirkt hat mit Wunden oder Lotschlägen, da soll man ihn zum Ding führen, und an eben diesem Ding soll er gewehrt oder schuldig gesprochen werden. Wird er nicht gefangen, da soll man eine solche Tat an drei Dingen verkünden und am vierten Ding soll man die Jury ernennen, wie vorher gesagt ist, und die soll ihn entweder wehren oder schuldig sprechen. Wollen sie keines von beiden tun, da büsse der drei Markt, der (von der Mitwirkung in der Jury) ausscheidet, und es werde ein anderer genommen an die gleiche Stelle. § 4. Ergreifen zwei Männer einen andern, legen ihn nieder auf die Erde, schlagen ihm Zähne aus, zwei oder drei, das haben zwölf Männer zu entscheiden. Wehren sie sie, seien sie gewehrt. Sprechen sie sie schuldig, gelte der Hauptmann Zahn für Zahn und seine eine Hand, und jeder, der dazu half, seine eine Hand. § 5. Nun wird ein Mann beschuldigt wegen Verwundung, da habe keiner das Recht, sie gegen ihn zu beweisen, außer bei offenen Wunden. Beweist er nicht so, da habe der das Beweisrecht, der sich wehren will. Er gehe seinen Eid am echten Ding. Wird er eidsfällig, büsse er Buße nach Art des Rechtsbruchs, jede Schuld nach ihren Umständen.

31. Von Mord und Raub

Nun liegt ein Mann im Wald oder auf einem Schiff oder an einer anderen Stelle und macht sich daran, zu morden oder zu rauben; mordet er und raubt er, wird er bei solchen Taten ergriffen, da soll man auch ihn zum Ding führen. Dort sollen zwölf

Männer dazu ernannt werden, die ihn wehren oder schuldig sprechen sollen. Wird er gewehrt, sei er frei von Buße, und der büße vierzig Mark, der einen Schuldlosen belästigte und ihn band oder schnürte, in den Stock setzte oder in Fesseln. Wird der schuldig gesprochen, der des Raubes oder des Mordes beschuldigt wird, da soll der Mörder auf das Rad und der Räuber unter das Schwert. Verwundet ein Mann einen andern und beraubt ihn dann, für das alles soll ein Zeugnis sein, und jedes soll gebüßt werden nach der Art des Rechtsbruchs. In dieser Sache sollen sechs Männer entweder wehren oder schuldig sprechen. § 1. Tötet ein Mann einen andern oder schlägt er ihm die Hand ab oder ein anderes Glied, vermag er nicht die Buße (zu leisten) oder will er nicht büßen oder auch nicht Bürgschaft verschaffen für die volle Buße, gelte er da Leben für Leben und Glied für Glied, sobald gesetzlich Beweis gegen ihn geführt ist. Es gelte auch keiner Leben für Leben oder Glied für Glied, der Bußen (zu leisten) vermag oder Bürgschaft für die volle Buße.

32. Wenn der Schadensmann eines Mannes
ihm geraubt wird

Raubt ein Mann einen Totschläger von einem andern, einen Dieb oder den, der eine Verstümmelung verübte, da beweise der, der beraubt wurde, den Raub gegen den, der raubte, mit sechs Männern, die dabei waren und zusahen, und dieser büße vierzig Mark und den Rechtsbruch, den jener beging, oder liefere den Mann dem rechten Klagsinhaber aus. Sind keine Zeugen da, wehre er sich mit einem dreifachen Zwölvereid. Wird er eidfällig, büße er, wie vorher gesagt ist, und lasse doch weder Leben noch Glied. § 1. Haut ein Mann einem andern eine volle Wunde im Kopf oder am Körper, wird er gesetzlich dessen überführt mit wahrhaftigen Zeugen, vermag er nicht, Bußen (zu leisten) oder Bürgschaft für volle Buße, gehe er ein zum Bauern¹⁾ für seinen Rechtsbruch, ein Jahr für jede Mark. Nun wird gesagt vom Raub aus der Hand.

¹⁾ d. h. in Schuld knechtschaft.

33. Vom Raub aus der Hand

Raubt ein Mann von einem andern Pfennige, zwei oder drei, leugne er mit seinem Eineid oder gelte zwei Pfennige für einen. Wird er beschuldigt, daß er mehr geraubt hat, als vier Pfennige und weniger als eine halbe Mark, da sollen sechs Männer ihn dessen überführen, die dort waren und zusahen. Die haben auch zu bezeugen, wieviel geraubt war. Dieses Zeugnis soll man erbringen bei kleinem Raub wie bei großem, und gemäß dem soll die Buße geleistet werden, was geraubt ist. Beweisen sie den Raub kleiner, als eine halbe Mark und größer, als vier Pfennige, da ist (geschuldet) Rückersatz des Gutes und drei Mark die Buße. Beweisen sie den Raub größer, als eine halbe Mark, da ist Rückersatz des Gutes und sechs Mark die Buße. Beweisen sie den Raub in Höhe von zehn Mark oder mehr, Rückersatz des Gutes und vierzig Mark Buße dafür. § 1. Wer einen andern des Raubes beschuldigt, und es ist kein Zeugnis dafür da, da ist der Beklagte zum Beweis gekommen. Wird ihm vorgeworfen ein Raub, kleiner, als sechs Mark, ist ein Zehnmännereid davor. Ist dies sechs Mark oder mehr und weniger als vierzig Mark, das ist ein Achtzehnmännereid. Ist dies vierzig Mark oder mehr, da werde ein dreifacher Zwölfereid dafür gegangen. Nun wird gesagt vom Losraub.

34. Vom Losraub

Überall, wo Los und Losstäbchen verteilen sollen, so wie es ist, wenn ein Kind mit seinem Vater teilt oder mit seiner Mutter, oder wenn Kinder unter einander teilen oder Ehegatten kinderlos sich scheiden, und in allen anderen Fällen, wo man mit Los und Losstäbchen teilen soll, wird das Gut zurückgehalten und nicht herausgegeben, da ist (geschuldet) Rückersatz des Gutes und sechs Mark Buße dazu für den Raub. Nicht wird diese Buße höher. Nun wird gesagt vom Diebstahl.

35. Von Pfennigbuße bei Diebstahl

Stiehlt ein Mann zwei Pfennige oder drei, da mag er wehren mit seinem Eineid oder er büße Pfennig mit Pfennig.

36. Von der Dreidrenbuße bei Diebstahl

Stiehlt ein Mann mehr als vier Pfennige und weniger als einen halben Dre, wird er damit ergriffen, und ist dafür da zweier Männer Zeugnis, da mag man ihn schnüren und binden und so zum Ding führen. Da soll man zweier Männer Zeugnis gegen ihn erbringen. Wird dieses Zeugnis erbracht, da ist er dieser Tat überführt. Da hat er Recht auf seine Haut oder auf eine Dreidrenbuße für seinen Rechtsbruch. Dies hat allein der Klagsinhaber.

37. Von der Dreimarkbuße bei Diebstahl

Nun stiehlt ein Mann mehr, als einen halben Dre, und weniger, als eine halbe Mark, da mag man ihn schnüren und binden und so zum Ding führen. Dort soll der Dieb zur Stelle sein und das wiedergewonnene Diebstahlsgut und zweier Männer Zeugnis dabei. Die haben Zeugnis gegen ihn zu beschwören. Dann hat der Klagsinhaber das Recht (zu bestimmen), ob er lieber drei Mark nehmen will zur Drittteilung, oder ihm die Ohren abschneiden. Nicht kann er beides nehmen, Glieder und Bußen. § 1. Will der Klagsinhaber den Dieb loslassen, lasse er ihn los am Ding, sobald Zeugnis gegen ihn erbracht ist, und der Bauer sei frei von Buße, und des Königs Mann verwahre den Dieb, wenn er will.

38. Von der Todesstrafe bei Diebstahl

Ergreift man einen Mann mit vollem Diebstahl, eine halbe Mark oder mehr, als eine halbe Mark, ergriff er den Mann mit zweier Männer Zeugnis, bindet er ihn und schnürt ihn und führt er ihn zum Ding, da soll er selber schwören, daß das wiedergewonnene Gut, das vorliegt, sein ist mit klarem und vollem Recht. Jene zwei sollen schwören, daß er ein wahrer Dieb ist, und daß sie dabei waren, als er ergriffen wurde mit diesem Diebstahlsgut. Dann mögen sie ihn zum Galgen oder Ast führen und dort aufhängen. Will der Klagsinhaber Bußen für ihn nehmen, da gehe diese Buße zur Drittteilung, und der Dieb löse sich gegenüber dem Bauer und jedem Anteil(berechtigten) so gut er kann.

39. Wenn ein Mann einen Dieb freiläßt, und wie
ein Dieb gesetzlich überführt wird

Entkommt ein Dieb, nachdem er gesetzlich des Diebstahls überführt ist, da büße der Bauer drei Mark, und seinen Dieb ergreife man, wo man ihn erreichen kann außerhalb des Kirchenfriedens. Nicht hat der Dieb Hausfrieden zu haben, der vorher gesetzlich seiner Schuld überführt war. § 1. Nicht kann ein Diebstahl öfter gebüßt werden als einmal, sei dies ein großer Diebstahl oder ein kleiner. § 2. Nun faßt ein Mann seinen Dieb mit wahren Zeugen, sei dies ein großer Diebstahl oder ein kleiner, da soll er zum Ding geführt werden, zum ersten, das folgt, nachdem er ihn ergreift, zur echten Dingstätte und am rechten Dingtag. Da hat ein Urteil gegen ihn zu ergehen gemäß seinem Rechtsbruch, und dann sei der Bauer frei von Haftung für seinen Dieb. Und es sollen dies drei Dingleute entscheiden, wie wertvoll das Diebstahlsgut ist, das gestohlen war. § 3. Nun hat ein Mann einen Dieb ergriffen mit vollem Zeugnis und der Dieb entkommt nachher, bevor (der Beweis) gegen ihn gesetzlich durchgeführt war am Hundertschaftsding. Nun will der Dieb den Bauern beschuldigen, nachdem er zum Beweisrecht gekommen ist¹⁾, da habe er niemals das Recht, den Bauern zu belästigen, ehe er sich selbst gewehrt hat.

40. Von Verdachtsklage bei Diebstahl

Nun ist der Dieb zum Eid gekommen und er bringt er ihn, da sei er frei von Buße in dieser Sache. Wird er eidfällig, büße er Buße gemäß dem, wie der Diebstahl ist. Ist der Diebstahl eine halbe Mark oder mehr als eine halbe Mark, da ist ein Achtzehnmännereid vor ihm. Wird er eidfällig, büße er acht Mark und lasse weder das Leben noch Glieder bei dieser Klage auf Grund von Verdacht. Ist es weniger, als eine halbe Mark, und mehr, als ein halber Öre, da werde ein Zehnmännereid dafür gegangen, oder eine Dreimarkbuße zur Drittteilung (dafür gebüßt). Ist es weniger, als ein halber Öre, und mehr als vier Pfennige, da

¹⁾ dessen er nur als Gebundener entbehrt.

leugne er mit drei Männern oder büße drei Hre. Ist es vier Pfennige oder weniger, da beweise er mit seinem Eneid.

41. Wie der Dieb den Bauern beschuldigt wegen Bindung, und wenn man stiehlt in heiliger Zeit

Nun ist der schuldlos, der des Diebstahls beschuldigt wird. Nun klagt er gegen den Bauern und sagt, er habe ihn gebunden. Da steht vor dem Bauern das Beweisrecht, ein dreifacher Zwölfereid. Wird er eidfällig, büße er vierzig Mark. Es kommt ein Mann gebunden zum Ding. Da wird ein Mann beschuldigt wegen der Bindung und er leugnet. Dies sollen zwölf Männer entscheiden. Wehren sie ihn, sei er gewehrt. Sprechen sie ihn schuldig, büße er vierzig Mark dafür, daß er einen Schuldlosen band und gewaltsam wegführte. § 1. Kommt ein Mann zum Ding mit seinem Dieb, da schwöre er am ersten Ding, ob dies in der Fastenzeit ist oder außerhalb der Fasten, ob es ein Werktag ist oder ein Festtag, ausgenommen vom Klagesonntag ab¹⁾ und solange bis sieben Nächte vorbei sind seit dem Ostertag, außer er stehle in dieser Friedenszeit. Stiehlt er in dieser Friedenszeit, da werde er gesetzlich seiner Schuld überführt, ebenso in diesem Frieden wie außerhalb, und empfange da des Diebes Strafe. Es habe der Urteiler kein Recht, sein Urteil zu verschieben über das erste Ding, wenn er über einen Dieb urteilen soll, falls das wieder abgenommene Gut und Zeugen für die Abnahme da sind.

42. Von der Unmündigen Diebstahl

Stiehlt ein Unmündiger vollen Diebstahl oder weniger, da sei dies ein Viertel von der Buße eines mündigen Mannes, ob dies ein kleiner Diebstahl ist oder ein großer. Nicht mag ein Unmündiger sein Leben für Diebstahl oder Totschlag lassen.

43. Von Herausforderung von Diebstahl

Nun fordert ein Mann das Seine heraus, an welcher Stelle dies auch ist, ob dies nun leblos ist oder lebendig. Da hat der

¹⁾ Sonntag Judica, dessen Evangelium die Anklage der Juden gegen Christus enthält.

Mann das Beweisrecht, der in Händen hat. Er hat das Beweisrecht zu Inzucht, wenn es lebendig ist, zu Heimwerk, wenn es leblos ist, zu Leihe oder Miete, zu Verklärung oder Versatz, zu Tausch oder Kauf. Nun beruft er sich auf Inzucht oder Heimwerk, wo dies auch immer herausverlangt wird. Alles was weniger wert ist, als eine halbe Mark, ob es leblos ist oder lebendig, da wehre er dies mit zwei Männern und er selber (sei) der dritte. Ist es weniger als vier Pfennige oder auch vier Pfennige, beweise er dies mit seinem Eineid. Nun fordert ein Mann heraus eine halbe Mark (an Wert) oder mehr, als eine halbe Mark, da hat er das Recht, dies zu wehren, gleich ob es leblos ist oder lebendig, mit fünf Männern und selber (sei) er der sechste. § 1. Nun beruft er sich auf Verklärung oder Versatz, auf Leihe oder Gabe, da stehe der gleiche Gewährenzug vor der Gabe wie vor anderem Erwerb; so ist auch der Beweis wegen Leihe. Ist dies weniger, als eine halbe Mark, da beweise er das mit zwei Männern und selber (sei) er der dritte. Ist dies mehr, als eine halbe Mark oder (genau) eine halbe Mark, beweise er das mit fünf Männern und selber (sei) er der sechste. Nun beruft er sich auf Versatz, auf Leihe oder Miete. Ist dies weniger als eine halbe Mark, beweise er es mit zwei Männern und selber (sei) er der dritte. Ist dies eine halbe Mark oder mehr, beweise er dies mit fünf Männern und selber (sei) er der sechste, sowohl bei Versatz wie bei Leihe wie bei Miete. Sofern jener nicht bekennt¹⁾, daß es so herausgegeben wurde, da werde er dessen so überführt, wie nun gesagt ist. Bekannt jener, der herausgab, da nehme er zurück ohne Eid.

44. Von Gewährenzug und Gewahrenbruch

Nun fordert ein Mann das Seine heraus oder ergreift es, was für eine Sache dies auch ist, lebend oder leblos. Greift jener²⁾ zum Gewährenzug und will sich (die Sache) aus den Händen leiten mit Kauf oder Tausch, da soll man dies in treue Hand

¹⁾ der, dessen Pfandsetzung, Verleihung oder Vermietung behauptet wurde.

²⁾ der Unerfangsbeklagte.

sehen ohne Eid. Dann soll er den Gewährenzug durchführen. Gelingt es ihm, sich (die Sache) aus den Händen zu leiten, sei er frei von Buße. Gelingt es ihm nicht, sich (die Sache) aus den Händen zu leiten, da sei der erste Gewähre¹⁾ vierzig Mark schuldig, wenn dies eine halbe Mark (wert) ist oder mehr, was bei ihm angetroffen wurde. Nun ist es weniger (wert), als eine halbe Mark, da büße er, wie vorher gesagt ist. Nun leitet jeder zum andern bis zum sechsten Mann; dort bleibt der Gewährenzug stehen. Da hat er²⁾ das Recht, dies für sich zu wehren als Inzucht oder Heimwerk, oder auf Verklärung sich zu berufen oder auf seinen alten Besitz. Nicht darf er dies weiterleiten, weder rückwärts noch vorwärts. Wird er beweisfällig bei dem Beweis, der nun gesagt ist, da büße er nach dem Wert des gestohlenen Gutes. Ist dies eine halbe Mark (wert) oder mehr, da büße er acht Mark. Welcher Gewährsmann sich so wehrt, sei frei von Buße. § 1. Nun setzt ein Mann Leugnung entgegen dem Gewährenzug, da schwöre sich der zu dem Seinen, der herausfordert, mit zwei Männern, und nehme es zurück. Und er überführe (den Gewährsmann) mit Zeugnis gemäß dem Werte des ihm Abgenommenen, und es werde geurteilt Erfolglosigkeit der Leugnung und eine Buße von dem, der überführt wurde. Vermag er nicht, mit Zeugen zu überführen, da büße er selber die Buße. Mit folgendem Zeugnis soll man den Gewährenzug durchführen. Alles was weniger (wert) ist, als eine halbe Mark und mehr als ein halber Öre, das soll bewiesen werden mit zwei Männern; da ist eine Dreimarkbuße dafür. Ist dies weniger (wert), als einen halben Öre und mehr, als vier Pfennige, da soll er beweisen mit zwei Männern und selber (sei) er der dritte; diese Buße ist drei Öre. Ist es eine halbe Mark (wert) oder mehr als eine halbe Mark, da soll er überführt werden mit fünf Männern und selber (sei) er der sechste; da ist acht Mark (die Buße) für Gewahrenbruch. Welcher auch sachfällig wird von den sechs außer dem ersten, der büße acht Mark für

¹⁾ dies ist der Beklagte selbst. Vgl. Eslander, Bidrag till en undersökning om flander å lössöre (1900) 130f.

²⁾ der zuletzt angerufene Gewähre.

den Diebstahl, wenn es ein voller Diebstahl ist. Wird etwas geleitet zu einem unfreien Mann, da wehre ihn der Bauer oder büße für ihn so, wie für einen freien Mann oder gebe dem Klagsinhaber den Unfreien heraus für seine Tat. § 2. Nun beruft sich ein Mann auf Erwerb, nennt den als Veräußerer, der nicht wohnt innerhalb Land und Rechtsgebiet¹⁾, da werde das in treue Hand gegeben, was herausgefördert wird, und der suche nach seinem Gewährsmann, bei dem herausgefördert wird. Er bringe ihn vor innerhalb dreier Wochen, wenn ihn nicht echte Not entschuldigt, oder es nehme der Bauer das Seine zurück und jener büße drei Mark, der in Händen hatte für den Gewährenbruch.

45. Von echter Not beim Gewährenzug

Beruft sich ein Mann auf einen Gewährsmann innerhalb der Hundertschaft, da soll er ihn vorbringen innerhalb von sechs Nächten, aus einer anderen Hundertschaft in neun Nächten, aus einem anderen Volkland in vierzehn Nächten, aus einem anderen Rechtsgebiet¹⁾ in drei Wochen. Da soll der Gewährsmann vorkommen und er hat in der Verteidigung zu stehen. Kommt er vor und steht er in der Verteidigung, da verantworte er beides, das Leidige und das Liebe.²⁾ § 1. Nun kann den Gewährsmann echte Not treffen. Dies ist die eine, daß er liegt in Krankheit oder in Wunden. Die andere echte Not ist es, wenn er in des Reiches Dienst ist oder in seines Herrn Auftrag. Die dritte ist die, daß er auf der Spur seines Viehs ist, die vierte, daß er einen toten Haushgenossen im Hause hat, oder das Feuer höher ist, als er es zu haben braucht, die fünfte, daß er außer Landes gesegelt ist. Da soll (dieses Verfahren) stillstehen, bis er von seiner echten Not freigekommen ist, und er beweise da mit zwei Männern seine echte Not.

¹⁾ im Text: laghsagha. Bezirk eines Gesetzesprechers und damit des von ihm vorgetragenen Rechts. Upland ist eine einheitliche laghsagha, eine andere also außerhalb Upplands z. B. Westgötaland.

²⁾ d. h. wohl, daß er bei rechtem Anefang büßt und andererseits die Buße für unrechten Anefang erhält.

46. Vom fliehenden Dieb

Nun flagt ein Erbe nach einem Toten und Erschlagenen und es ist der da, der antworten muß, und bekannt sich zu dem Totschlag. Da sagt er, er habe einen fliehenden Dieb getötet und sagt, daß er nicht (anders) seinen Dieb ergreifen konnte, als daß er ihn tötete. Da bestreiten die, die nach ihrem Verwandten Klage erheben, sagen, er sei schuldlos getötet worden. Da sollen zwölf Männer ihn entweder wehren oder schuldig sprechen. Wehren sie den, der beschuldigt wird, da sei er frei von Buße. Sprechen sie ihn schuldig, ist er schuldig, Spurgeld zu leisten.

47. Von der Haussuchung bei Diebstahl

Nun will ein Mann Haussuchung vornehmen nach seinem gestohlenen Gut. Da soll er in den Hof gehen mit sechs Männern, vertrauenswürdigen und angesessenen. Er selber sei der siebente, der achte der Amtmann oder der Urteiler. Die sollen Haussuchung fordern. Sie mögen ohne Wette Haussuchung vornehmen, wenn sie beide¹⁾ darüber einig sind. Wird es gefunden in seinen unverschlossenen Häusern, da leite er es sich aus den Händen. Wird es gefunden in seinen verschlossenen Häusern, da stehe der Eid vor ihm, wie bei anderen Verdachtssachen. § 1. Nun will er nicht haussuchen lassen ohne Wette, da sollen beide drei Mark wetten und Bürgschaft dafür nehmen. Da soll er aufschließen, und jener soll seine verlorene Sache nennen und ihre Marke. Dann sollen drei Männer hineingehen. Die sollen losgegürtet hineingehen und den Mantel über die Schulter zurückschlagen²⁾, und sollen vorher untersucht werden, damit sie dem Bauern nichts einschmuggeln. Wird es gefunden in seinen unverschlossenen Häusern, da stehe der Beweis vor ihm. Wird es gefunden in seinen verschlossenen Häusern, ist ein Fenster in der Wand offen, oben oder unten, so daß ein solches Ding hineinkommen könnte, wie sie es suchen, da stehe der Beweis vor dem

¹⁾ Spurfolger und Hauseigentümer.

²⁾ vgl. S. 50 Anm. 1. u. M. v. Friesen a. S. 104 Anm. 1 a. D. 456 ff.

Bauern. Wird es gefunden in seinen verschlossenen Häusern und ist nichts offen, wie nun gesagt ist, da hat der Bauer kein Beweisrecht. Da büße er und heiße Dieb. Und da darf man ihn binden und zum Ding führen und die Herausnahme (des Gestohlenen) bei ihm beweisen mit sechs Männern, wie gegenüber einem Dieb. Und er empfange dann Diebes Strafe. Wird es weder in verschlossenen noch in unverschlossenen Häusern gefunden, nehme der Bauer sein Wettgut und sei frei von Buße. § 2. Nun will er weder wetten, noch aufschließen. Da mögen die die Türe aufbrechen, die herzugekommen sind. Wird es da gefunden in seinen verschlossenen Häusern, habe er kein Beweisrecht, sondern büße und heiße Dieb. Wird es nicht gefunden in seinen verschlossenen Häusern oder in unverschlossenen, da sollen sie drei Mark dafür büßen, daß sie sein Haus aufbrachen. Stellt er sich entgegen mit Kampf und Abwehr, da sei der in einfacher Buße, der sich entgegenstellt, und der in zweifacher Buße, der herzukommt, sowohl bei Totschlägen wie bei Wunden. § 3. Nun will ein Mann Haussuchung vornehmen im Hof eines andern nach seinem gestohlenen Gut, und der Bauer ist nicht zu Hause, und ist doch seine Hausfrau zu Hause. Da habe er das Recht, Haussuchung vorzunehmen, wie wenn der Bauer selbst zu Hause wäre. Ist der Bauer unverheiratet und hat er einen Verwalter an seiner Stelle oder eine Obermagd, einen Bruder oder ein Kind, da sei das Recht das gleiche. § 4. Wird etwas herausverlangt, das gekauft ist von eines Bauern Hausfrau, da reinige sich der vom Diebstahl, der gekauft hat, mit den Kaufzeugen, und habe durch den Kauf verloren seine Pfennige, alles, was er mehr von ihr kaufte, als für vier Pfennige, und (büße) dazu drei Mark. § 5. Nun stiehlt ein Mann und wird in einer anderen Landschaft gefangen und bekannt sich selber zu seiner Tat. Vermag der Klagsinhaber, ihn dort gesetzlich zu überführen, wo er ihn ergreift, erleide er dort Diebes Strafe. Vermag er es nicht, da führe er ihn dorthin, wo er die Tat verübte, und dort soll er gesetzlich überführt werden zu seiner Strafe. § 6. Sizzen Einlieger auf einem Hof oder Leute, die ein Haus gemietet haben, da stehe der für die Häuser ein und für Alles, was hineinkommt, der den Hausschlüssel hat. Wer

auch ein Haus hat, da stehe der für das Haus ein bei Diebstahl, der die Schlüssel trägt. Für alles, was hinter des Bauern Schloß kommt oder in seinen Hof, dafür haben bei Diebstahl beide zu büßen, der Bauer und die Hausfrau. Wird es außerhalb des Hofes ergriffen, da gelte der die Buße, der stahl, und die seien frei von Buße, die mit ihm zusammen im Gut sind.

48. Vom Hehlen und vom Hausdiebstahl

Nun wird ein Mann beschuldigt der Entgegennahme von Diebstahl, das ein anderer stahl, und es wird dies in seinem Hause ergriffen, und er leugnet nicht und gibt zu, daß dies da drinnen ist. Da stehe ein Zehnmännereid vor dem Bauer, daß er nicht wußte, daß dies gestohlen war. Wehrt er sich mit dem Eid, sei er gewehrt. Wird er eidfällig, büsse er drei Mark. Leugnet er, da büsse er und heiße Dieb, wenn dies mit Haussuchung herausgenommen wird. Und es stehe immer Wette vor allen Haussuchungen, wenn er nicht ausschließen will. § 1. Nun beschuldigt ein Mann einen anderen der Verführung von Hausgenossen zum Hausdiebstahl, da wehre er sich mit einem Achtzehnmännereid oder büsse sechs Mark.

49. Vom Saatdieb und Früchedieb, und wenn eine Frau stiehlt

Reißt ein Mann Ähren ab auf dem Acker, wird er ertappt und ergriffen, büsse er drei Öre. Nun nimmt ein Mann Alles zusammen, Ähren und Spann¹⁾, er büsse drei Mark. Nimmt ein Mann zwei oder drei Garben, büsse er drei Mark. Nimmt ein Mann eine ganze Hocke, büsse er acht Mark. Man überführe ebenso diesen Dieb, wie alle anderen. Stiehlt ein Mann Korn vom Acker, mehr als eine Hocke, und wird das Diebstahl bewiesen als eine halbe Mark wert oder mehr, da ist die Buße vierzig Mark oder er verliere sein Leben, je nach dem Wert des ihm Abgenommenen, und er heiße Saatdieb. § 1. Stiehlt ein Mann Rüben, Erbsen, Bohnen, Nüsse, Eicheln, und wird er ertappt und dabei

¹⁾ vgl. S. 74 Num. 1. In dem Spann sind die Ähren gesammelt.

ergriffen, werde er gesetzlich seiner Schuld überführt, so wie bei anderem Diebstahl und es werde gebüßt gemäß dem, was abgenommen und bewiesen wird. Er überführe seinen Dieb so hier wie bei anderem Diebstahl den, der stiehlt. § 2. Immer wenn eine Frau stiehlt, verfahre man bei diesem Diebstahl wie bei allen andern, und die Frau empfange die gleiche Strafe wie ein Mann, bis es an das Leben geht. Geht das Urteil an ihr Leben, da soll man sie in die Erde graben. Nicht darf man eine Frau rädern oder hängen.

50. Vom Kirchendieb

Stiehlt ein Mann in der Kirche oder im Kirchhof von einem andern oder von eben dieser Kirche oder erbricht er die Kirche, wird er ertappt und dabei ergriffen, habe er da nicht mehr Frieden als anderswo, wo er bei einem Diebstahl ergriffen wird. Und er werde gesetzlich seiner Schuld überführt und erleide Diebes Strafe, wie er sie verschuldet hat, je nach der Art des Rechtsbruchs.

51. Wenn ein Mann den Dieb eines anderen Mannes ergreift

Nun ergreift ein Mann eines anderen Mannes Dieb, ergreift beides zusammen, Dieb und Diebstahl. Kommt der hinterher, der bestohlen wurde und fordert beides, Dieb und Diebstahl, da hat der, der den Dieb ergriff, ein Viertel von Allem, was er dem Dieb abnahm, ob dies mehr oder weniger ist, und der Bauer nehme dafür seinen Dieb und Alles, was mehr ist, als die gesetzliche Lösung. Ein Viertel vom Diebstahl, das ist die gesetzliche Lösung. § 1. Nun sagt ein Mann, er habe einem Dieb etwas abgenommen, und der Dieb ist fort; kommt der, der es (zu eigen) hat, nehme er das Seine zurück ohne Lösung. Und er schwöre sich vorher zu dem Seinen mit zwei Männern und nehme so das Seine zurück. Und jener reinige sich vom Diebstahl, der es in Händen hat, mit Verklärungszeugen. § 2. Kommt ein Mann zum Ding, ungebunden, bekennt er vollen Diebstahl, da sollen ihn überführen zwölf Männer, die da zuhörten, und er empfange dann Diebes Strafe, je nach Art seines Rechtsbruchs.

52. Von Wegfunden und von Verklärungen

Die Funde haben zunächst dem Diebstahl zu stehen, weil die Diebe gerne finden, so wie der Glöckner den Kelch finden möchte. Wer einen Fund antrifft auf dem Weg draußen, was für ein Fund dies auch ist, er hat zu verklären auf dem Weg draußen vor den wegfahren den Männern, die ihm folgen oder begegnen. Sind die nicht da, verklare er in dem Dorf, das am nächsten ist. Ist Fehde in diesem Dorf¹⁾, da verkläre er im andern oder im dritten. Er verklare vor einem Hundertschaftsding oder vor seinem Kirchspiel. Er fahre so lange mit dem Fund, als er ihn verklart. Und er hat zu verklären am Volklandsding den Fund, den er angetroffen hat. § 1. Kommt der, der verloren hat, ehe verklart ist, sagt er Marke und Erkennungszeichen, da schwöre er sich zu dem Seinen mit zwei Männern und selber (sei) er der dritte, und nehme es zurück ohne Lösung. § 2. Nun kann der Mann Verklärungszeugnis haben, der gefunden hat, da schwöre jener sich zum Seinen, der verloren hat, mit zwei Männern, (sei) selber der dritte und nehme das Seine zurück. Und der habe einen Pfennig von jeder Ortug von dem Fund, gemäß dem, was die Schätzungsleute sagen, was für ein Fund es auch ist, ein schlechterer oder ein besserer. Beruft sich ein Mann auf Verklärungszeugen und versagen die, da büße er und heiße Dieb, jede Buße nach der Art des Rechtsbruchs.

53. Trifft ein Mann Vieh eines andern oder Hausgesinde

Nun trifft ein Mann Vieh eines andern, was für Vieh dies auch ist, kommt der hinterher, der das Seine verloren hat, und sagt Marke und wahres Erkennungszeichen und schwört sich zu dem Seinen mit zwei Männern und (ist) selber der dritte, da nehme der jeden achten Pfennig, der fand. § 1. Nun findet ein Mann eines andern zahmen Hengst oder eines andern zahme Stute oder einen zahmen Ochsen oder Kuh, Schaf oder Ziege

¹⁾ vgl. Kap. 12, 6.

oder das, was sonst Nutzvieh ist; da hat er sich zu dem Seinen zu schwören mit zwei Männern und selber (sei) er der dritte und er nehme nachher das Seine zurück ohne Lösung. Und jener reinige sich vom Diebstahl mit Verklärungszeugen, der fand. Der, der arbeitet mit irgend einem Haustier, das ein (anderer) Bauer hat und das er gefunden hat, büße drei Mark, ob er es nun sattelt oder anschirrt, wenn dies nicht gesetzlich vorher verklart ist. § 2. Nun trifft ein Mann unfreies Haussvölk eines andern; da habe er ein Drittel von dem Fund. Nun wird gesagt von Wasserfunden.

54. Von Wasserfunden

Nun findet ein Mann einen Fund innerhalb des allgemeinen Fahrwassers, was für ein Fund dies auch ist; da habe er davon jeden achten Pfennig. Trifft ein Mann einen Fund in den Schären draußen, außerhalb des allgemeinen Fahrwassers, da habe der ein Drittel, der den Fund antraf. Wenn immer einer taucht das nach, habe er die Hälfte vom Fund. § 1. Was ein Mann auch findet, Lebloses oder Lebendes, hat er vorher den Fund verklart, da verschaffe er es dem Eigentümer so gut wieder, wie es war, als er es fand. Oder er leugne mit Eid, je nach der Größe des Verlustes, daß er es nicht durch seine Schuld verlor. Wird er eidfällig, da ersehe er es ihm so gut, wie jener fordert. § 2. Immer wenn ein Mann einen Fund trifft, da soll er sich zuerst vom Diebstahl reinigen mit Verklärungszeugnis, und dann schwöre sich der zu dem Seinen, der verloren hat, mit zwei Männern und selber (sei) er der dritte und nehme so das Seine zurück. § 2. Alle die Gut bewahren helfen vor Feuer oder See oder Heer, deren jeder sei ein um so besserer Mann und nehme so viel von dem Gut, wie der Eigentümer ihm gönnen will.¹⁾

Nun sind aufgesagt die Mannheiligkeitssachen. Gott schütze uns an Leib und Seele. Amen.

¹⁾ der Lohn wird nicht gesetzlich bestimmt, sondern soll in der guten Tat liegen.

Hier beginnt der Abschnitt von den Grundstücken,
und es werden in ihm gezählt dreißig
Kapitel

I. Wie man Land gesetzlich anbieten soll

Will ein Mann Land verkaufen, sein altes Erbgut, das Land soll er dem Blutsfreund¹⁾ anbieten vor den Nachbarn und vor der Kirchengemeinde. Will der Blutsfreund das Land nicht kaufen, er soll es dem Blutsfreund anbieten an einem Hundertschaftsding. Will der Blutsfreund es erwerben, da wird das Land geurteilt in die Blutsfreundschaft.²⁾ Will der Blutsfreund es nicht erwerben, da soll er es dem Blutsfreund anbieten an einem anderen Hundertschaftsding. Will sich der Blutsfreund nicht dazu herbeilassen und das Land nicht für sich kaufen, er soll es dem Blutsfreund anbieten am dritten Hundertschaftsding. Will es der Blutsfreund nicht erwerben, da kaufe es der, der den tiefsten Beutel hat und geben will Wert und weiße Pfennige.³⁾ Da werde es ihm zugeurteilt so fest und zu vollem Recht wie unbestrittenes Vatergut und altes Erbgut. Nun kommt ein Mann und bietet den Preis an für sein Erbgut innerhalb dreier Dingtage. Da antwortet der, der verkaufen will: „Willst du geben, was ein Anderer bietet und in solchen Werten⁴⁾, wie ich sie brauche, da lasse ich dich das Land in die Blutsfreundschaft kaufen.“ „Nein“, sagt jener, „ich will geben Kaufpreis und Pfennige“.⁵⁾ Da werde das Land in die Blutsfreundschaft geurteilt und die Pfennige (werden gegeben) in treue Hand, wenn der nicht annehmen will, der das Land verkaufen will. Da soll er geben eine Mark reinen Silbers für jede Hertug, die das Land abwirft in Korn oder in Pfennigen, und nicht mehr, oder soviele Pfennige, daß man eine

¹⁾ der Text verwendet fast durchweg die Einzahl, es handelt sich aber um ein Angebot an die Blutsfreunde überhaupt.

²⁾ d. h. dem Blutsfreund durch Urteil zugewiesen.

³⁾ Silberpfennige mit geringerem Kupferzusatz.

⁴⁾ Waren oder Geld.

⁵⁾ d. h. den Kaufpreis in Geld.

Mark Silber daraus brennen kann, und um ein Drittel weniger für das Hrtugland, das nur bare Pfennige abwirft, und so für jedes Land nach seinem Wert. Nun will er nicht erwerben und das Land für sich kaufen am vierten Ding oder irgend ein (anderer) Blutsfreund, da kaufe der, der den Preis dafür geben will, und doch jedes Hrtugland so, wie nun gesagt ist. § 1. Nun sagt der, der gekauft hat, das Land sei den Blutsfreunden gesetzlich angeboten worden, und diese leugnen, da sollen dies zwölf Männer entscheiden, ob das Land gesetzlich angeboten war oder nicht. Entscheiden sie, daß das Land gesetzlich angeboten war, da werde ihm sein Kauf zugeurteilt unbestreitbar und zu vollem Recht. Wollen sie so schwören, daß das Land nicht gesetzlich angeboten war, oder daß sie gehört haben, daß dem (verkaufenden) Blutsfreund innerhalb der gesetzlichen Dinge der Preis für sein Erbgut angeboten wurde, und sind die Pfennige in treuen Händen, da urteile man das Land zurück in das Geschlecht.

2. Wenn Blutsfreunde über Landkauf streiten

Streiten Männer um Land und Erbgut, sagt der eine: „dies ist mein Erbgutsteil und nicht deiner“, ist der eine dem (verkaufenden) Manne näher verwandt und der andere ferner, da werde dem das Land zum Kauf zugeurteilt, der dem Manne näher ist. Streiten Männer um Land und Erbgut, sind beide Blutsfreunde, da sei der der nächste zum Kauf, der der nächste zum Erbe ist, falls man erben sollte, wenn er innerhalb der gesetzlichen Dinge anbietet. Bietet er nicht an innerhalb der gesetzlichen Dinge, und entscheiden so zwölf Männer, da habe der das Land, der es kauft. Streiten Männer um Land und Erbgut, sind beide gleich nah, da sollen sie beide das Erbgut kaufen und beide den Kaufpreis zu beschaffen suchen. § 1. Nun sagt ein Mann, er sei Blutsfreund, und will darum das Land kaufen, er beweise sein verwandtschaftliches Recht dazu mit seinen Verwandten und einem Achtzehnmännereid und sei so nah dazu, das Land zu kaufen, wie er seine Verwandtschaft dazu zu beweisen vermag. § 2. Nun hat ein Mann Land zu verkaufen; verkauft er es in

gesetzlicher Weise, wird es später abgestritten und herausverlangt, haben es zwölf Männer gewehrt, wie vorher gesagt ist, daß es (nämlich) gesetzlich angeboten war und so gekauft, wird es (so) vor dem gewehrt, der darum klagt, da wird es gewehrt vor allen denen, die nachher Anspruch darauf erheben. § 3. Verkauft ein Mann sein Väterliches oder vertauscht er es an einer Stelle und kauft an einer anderen, dies ist väterliches Land und nicht erworbene Land.¹⁾ § 4. Alles erworbene Land braucht nicht den Blutsfreunden angeboten zu werden. Der das Land erworben hat, der habe das Recht, damit zu tun, was er will, zu vergaben oder zu verkaufen, wem er will und wo er es am teuersten vermag, außer das Land sei durch Erbschaft an ihn gekommen oder er habe es als Erbgut von einem Blutsfreund gekauft; dies muß dem rechten Blutsfreund wieder angeboten werden.

3. Von Landkauf innerhalb der Familie

Nun verheiratet sich ein Sohn, weg von seinem Vater. Es kann sein Vermögen wachsen und dem Vater kann sich das Vermögen vermindern. Da hat er Gewalt und Recht vor allen seinen Geschwistern, von seinem Vater bis zu drei Mark zu kaufen und nicht mehr, außer alle seine Geschwister wollen. Da sollen Festiger dabei sein, Abkömmlinge der Elternschwestern und Elternbrüder, und da werde dies geurteilt unbestreitbar und zu vollem Recht. § 1. Ein Bruder darf kaufen von seinem Bruder und eine Schwester von ihrer Schwester, und alles innerhalb der Abkömmlinge aus einer Ehe darf kaufen, jedes vom andern, bis zu drei Mark. Da sollen Abkömmlinge der Elternschwestern und Elternbrüder Festiger dabei sein.

4. Von Landfestigern

Kaufst man Eigen von einem Manne, ist dies ein Kauf von einer Mark oder weniger, da sollen zwölf Festiger dabei sein.

¹⁾ die afflingaiorp entspricht dem Kaufgut (Gewinngut der kontinentalen Quellen).

Kaufst man mehr, als für eine Mark, und weniger, als für zwei, da sollen sechszehn Festiger dabei sein. Kaufst man für drei Mark Land oder mehr, da sollen vierundzwanzig Festiger dabei sein. Immer wenn ein Mann Land von einem andern kauft, da sollen die Festiger gegeben werden am Hundertschaftsding oder am Volklandsding oder bei der Kirche vor den Kirchspielsleuten oder an einem gebotenen Ding.¹⁾ § 1. Wenn ein Mann Land kauft von einem andern, in welchem Dorf dies auch ist, da soll er kaufen nach der Zahl der Pfennige und Örtug und Öre, und er habe so viel in Acker und Wiese, wie er in der Hoffstatt hat, und es sei nichts von der Gemarkung ausgenommen (vom Kauf) weder auf dem Land, noch im Wasser, außer er habe dies mit Stock und Steinen.²⁾ § 2. Kaufst ein Mann Land von einem andern, siehe der für das Land ein, der verkaufte und jener verteidige³⁾ das Eigentum am Kaufpreis, der kaufte. Wird irgend etwas herausverlangt von diesem Kauf, da soll der Verkäufer vorkommen. Kann der volles Eigentum verteidigen, der verkaufte, siehe dessen Kauf, der gekauft hat. Kommt sein Verkäufer nicht vor oder kommt er vor und vermag das Eigentum nicht zu verteidigen, da gehe jeder zu dem Seinen, und der büße drei Mark, der verkaufte, was er nicht zu Eigentum verteidigen konnte. § 3. Nun kauft ein Mann Land von einem anderen, ob es nun ein Laie ist oder ein Geistlicher; da beissen die Festiger an den rechten Eigentümer⁴⁾, und der kommt mit keiner Leugnung dagegen auf, der der rechte Eigentümer ist. Immer wenn ein Mann Festiger an einen andern bindet, als an den rechten Eigentümer, ist dies ein Kauf von weniger als einem halben Öre und drei Mark, da verteidige er sich mit einem Eid von zehn Männern,

¹⁾ das afkäennuping ist ein gebotenes Ding, das im Hof des Schuldners abgehalten wird und in der Regel der Abschätzung von dessen Vermögen und der Befriedigung des Gläubigers dient. Vgl. pgb. 3. 8.

²⁾ der Sinn ist der, daß dem Käufer gegenüber ein Sondergrundstück des Verkäufers, das nicht abgegrenzt ist, keine Bedeutung hat.

³⁾ das schwedische hemula könnte mit „heimisch machen, heimisch halten“ übersetzt werden (so v. A. I 558), aber auch mit „gewährleisten“.

⁴⁾ v. A. I 280 und „Erläuterungen“ u. „Festiger“.

dass er niemals täuschte oder verkaufte. Ist es ein Kauf von einem halben Dre und drei Mark, stehe er davor mit einem Eide von achtzehn Männern. Vermag er den Leugnungseid zu gehalten, da sei er frei von Anklage sowohl wegen des Kaufpreises wie wegen der Buße. Kann er den Leugnungseid nicht leisten, da überführe ihn der mit Festigern gemäß dem Kaufpreis, der kaufte, und jener büße die Buße, der verkaufte, was er nicht zu Eigentum verteidigen konnte. Ist das Land bearbeitet worden, da büße der die (widerrechtliche) Benutzung (dem Eigentümer), der verkauft hat. Ist es nicht bearbeitet worden, da büße er drei Mark für unerfüllten Verkauf. § 4. Es habe kein Beauftragter Gewalt, Land seines Herrn zu verkaufen, außer er verschaffe dem seines Herrn offenen Brief, der dieses Land kauft, darüber, dass dieses Land ihm zur Verfügung zustehne. § 5. Kauft ein Mann Land von einem geistig Gestörten oder einem Wahnsinnigen oder einem Unmündigen, der jünger ist, als fünfzehn Jahre, keiner von denen kann Land verkaufen ohne der nächsten Verwandten Zustimmung. Nun bedarf ein geistig Gestörter oder ein Unmündiger des Unterhalts; da sollen die nächsten Verwandten Land verkaufen oder loses Gut. Da soll der, der das Land kauft, Festiger nehmen vom rechten Eigentümer und von seinen nächsten Verwandten. Wird dies später herausverlangt, da bindet man die Festiger¹⁾ an den rechten Eigentümer und an seine nächsten Verwandten. Für einen geistig Gestörten und einen Unmündigen sollen die Verwandten sowohl antworten, als auch klagen. § 6. Nun kann ein Mann von seiner Frau weglaufen oder eine Frau von ihrem Mann, oder ein Mann geht auf Pilgerfahrt; da bedürfen die Kinder des Unterhalts und der (Elternteil), der zuhause sitzt, der habe da das Recht, zu verkaufen, was er will an losem Gut oder an Eigen. Es siehe das so unbestreitbar und zu vollem Recht, was die Frau tut, wie das, was der Bauer tut in dieser Sache, und es sollen zwei Teile auf des Bauern Anteil gehen und ein Drittel auf der Hausfrau Anteil. Solange die Ehe besteht, bleibt der Kauf wirksam innerhalb des Bettes, ob sie nun

1) d. h. mit Zeugnis der Festiger den Landkauf beweisen.

verkaufen oder kaufen. § 7. Nun will ein Mann Festiger binden an Land¹⁾, ob nun der Bauer darauf baut oder ob er es einem Landpächter verpachtet hat; da hat er²⁾ das Recht, zu weisen, in welches Dorf er will.³⁾ Ist keine (Möglichkeit einer anderen) Anweisung da, da beißen die Festiger in den Hof des Bauern.⁴⁾ Hat er (Anteil) in mehreren Äckern im Dorf, da habe er Gewalt und Recht, zu weisen in den Acker, auf dem er nicht baut. Ist keine (Möglichkeit einer anderen) Anweisung da, da beißen die Festiger in den Hof des Bauern und an den rechten Eigentümer. Es habe der keine Leugnung dagegen, der der rechte Eigentümer ist. Wer zu Anweisung greift, leiste ihm das Land nach Markzahl gemäß dem, wie er Kaufpreis genommen hat.

5. Vom Pflügelohn

Kauft ein Mann einen Hof von einem Bauer oder täuscht er ihn ein und will der Eigentümer selber darauf bauen, da soll er ihm Pflügelohn geben. Ist halb gepflügt, da gebe er halben Lohn; ist zweimal gepflügt, gebe er eine Hrtug von jeder Hrtug (Land). Übel ist es gegen den Eigentümer zu streiten. Ist die Drangabe (noch) nicht verdient, gebe der die Drangabe zurück, der sie nahm. Kommen sie in Streit, gebe er das Drangeld zurück oder beweise, daß es vergolten sei, wie das Recht sagt. § 1. Alle Festiger, die für Land gegeben werden sollen und die Kauffestiger sind, die sollen am Ding oder bei der Kirche gegeben und genommen werden.

6. Wenn zwei ein Erwerbsgeschäft an einen binden

Binden zwei ein Erwerbsgeschäft an einen, ob dies nun Kauf oder Tausch ist, da wird dessen Festigern das Beweisrecht geben, der früher kaufte. Der fordere seinen Kaufpreis zurück,

¹⁾ s. oben S. 169 Num. 1.

²⁾ der Verkäufer.

³⁾ wenn der Verkäufer Grundstücke in mehreren Dörfern hat, kann er bestimmen, in welchem der Käufer das Land erhalten soll.

⁴⁾ s. oben S. 168 Num. 4.

der später kaufte, und jener büße drei Mark für seinen unerfüllten Verkauf. Es sollen dies zwölf Männer entscheiden, wer von ihnen früher kaufte. § 1. Wenn zwei ein Erwerbsgeschäft an einen binden, baut keiner von ihnen auf (dem Land) und hat keiner rechte Gewere an dem Land, so habe der das Land, auf dessen Seite sich der Verkäufer stellt, und jener binde die Festiger wegen des Kaufpreises¹⁾, und der büße drei Mark, der zweien eine Sache verkaufte, wegen seines unerfüllten Verkaufs. § 2. Wenn zwei ein Erwerbsgeschäft an einen binden und es hat keiner rechte Gewere daran und der Verkäufer leugnet ihrer beider Kauf, da mögen sie die Festiger binden an den rechten Eigentümer, und es verfüge jeder von ihnen über das halbe Land und den halben Kaufpreis und die halbe Buße. Sind es mehrere, die die Festiger binden, sei das Recht das gleiche. § 3. Wenn zwei ein Erwerbsgeschäft an einen binden, der eine sagt, er habe Kauffestiger und der andere, (er habe) Tauschfestiger, und hat keiner von ihnen rechte Gewere am Grundstück, da wird den Tauschfestigern Beweisrecht gegeben. Da binde jener die Kauffestiger in bezug auf seinen Preis, und der Verkäufer büße drei Mark.

7. Von Rückaufsstigern

Nun sagt ein Mann, er habe Rückaufsstiger. Das sollen zwölf Männer entscheiden, ob Rückaufsstiger gegeben waren am Ding oder nicht. Entscheiden die zwölf so, daß Rückaufsstiger am Ding gegeben waren, da beweise er mit den Rückaufsstigern, und der habe das Land, der zurückkaufte. Schwören die zwölf so, daß niemals Rückaufsstiger am Ding gegeben waren oder bei der Kirche, da büße er drei Mark dafür, daß er das Land als Eigentum in Anspruch nahm. Welcher Urteiler Urteil fällt, daß die Festiger aussagen sollen, außer es haben zwölf Männer vorher geschworen, der büße da drei Mark und der Eid sei ungültig. Wenn jemand einen Eid leistet ohne Urteil und Recht, sei er ungültig, und der Richter sei frei von Bußen. § 1. Wenn ein Bauer vertauscht oder verkauft Land seiner Hause-

¹⁾ er fordert unter Zeugnis der Festiger den Kaufpreis zurück.

frau, da müssen die Festiger an Beide gebunden werden, an den Bauern und an die Hausfrau. § 2. Nun kauft ein Mann Land von einem andern; stirbt dann der, der verkaufte, da beißen die Festiger an den Erben dessen, der verkaufte. Denn da ist der Sohn an des Vaters Statt und der Bruder an des Bruders Statt, und es erbe jeder, der einen andern beerbt, so Leides wie Liebes in dieser Sache.

8. Vom Landtausch

Nun wird gesagt vom Landtausch. Tauschen Männer Eigen, kampftüchtige und gesunde, mit einem Laien oder einem Geistlichen, voll gegen voll und gleich gegen gleich, das hat zu stehen fest und in voller Kraft. Wenn ein Mann Land tauscht, da sei das sein Erbgut, was er beim Tausch erlangt. Nun vollzieht ein Mann beides, Kauf und Tausch. Ist der Kauf geringer, da wird den Tauschfestigern Gewalt und Beweisrecht gegeben. Ist der Kauf größer und der Tausch geringer, da werde das Land in das Geschlecht geurteilt und wird den Kauffestigern Gewalt und Beweisrecht gegeben. § 1. Nun tauscht ein Mann mit einem geistig Gestörten oder einem Unmündigen, da können die keinen Tausch vornehmen ohne der Verwandten Rat oder der Mutter oder des Vaters. Vertauscht der Vater der Kinder Mütterliches oder die Mutter der Kinder Väterliches oder andere Verwandte vertauschen der unmündigen Kinder Gut, so sollen sie tauschen zum Besseren und nicht zum Schlechteren. Ist nicht so getauscht, da habe er das Recht, zu dem Seinen zurückzugehen, wenn er ein mündiger Mann wird. § 2. Nun tauscht ein Mann gegen ein Grundstück in der Stadt, nimmt einen Hof in der Stadt für ein Grundstück auf dem Lande oder nimmt eine Hoffstatt in der Stadt. Nimmt er voll in der Stadt nach Markzahl, soviel das Grundstück wert ist, da werde dies geurteilt fest und zu vollem Recht. Vollziehen sie Beides, Kauf und Tausch, soll mit diesem Kauf und Tausch verfahren werden, wie mit allen anderen. § 3. In allen Fällen beißen die Festiger an den rechten Eigentümer außer hier: wenn man die Festiger bindet an einen Unmündigen oder

an einen geistig Gestörten; da sollen die Festiger gebunden werden an beide, an sie und an ihre Verwandten. Nicht kann man an einen Gefangenen Festiger binden und nicht an einen friedlosen Mann, seitdem er friedlos geschworen ist.

9. Vom Landversaß

Verpfändet ein Mann einem andern Land für Korn oder Pfennige oder andere Werte, ob er dies nun nimmt zur Saat oder zum Unterhalt oder zu was immer er es nimmt, da soll er einen Zieltag haben bis zur Martinsmesse für all die Grundstücke, die verpfändet sind. Vermag er sie einzulösen oder seine Verwandten vor St. Martins Tag, da habe der das Land, der einlöst. Löst man nicht ein vor diesem Tag, da habe der das Land, dem es verpfändet war. § 1. Alle Grundstücke, die verpfändet werden, die sollen am Ding oder bei der Kirche vor den Kirchspielsleuten verpfändet werden und da eingelöst werden mit Festigern, so wie sie verpfändet werden. Nun sagt jener, er habe mit Festigern eingelöst, da sollen zwölf Männer entscheiden, ob dies mit Festigern eingelöst war oder nicht. Schwören die, daß es mit Festigern eingelöst war, seien die Rückaufsfestiger gültig. Schwören die, daß dies nicht eingelöst war, da habe der das Land, dem es verpfändet war, und der büße drei Mark, der sich auf die Rückaufsfestiger berief. § 2. Nun beruft sich einer auf Kauffestiger und jener sagt, er habe Wettfestiger gegeben; da sollen zwölf Männer entscheiden, ob dies Wettfestiger waren oder Kauffestiger. Und es werde niemals geurteilt, daß Kauffestiger aussagen sollen, bevor zwölf Männer einen Eid gegangen und geschworen haben, was wahr ist. § 3. Wenn einer Land kauft von einem andern oder durch Tausch erlangt oder durch Verpfändung vor den Zinstagen, habe der den Zins, der das Land erworben hat. § 4. Alles Land, das man hat unbestritten und unbeansprucht innerhalb dreier Jahre, ob dies (erworben) ist (durch) Kauf oder Tausch, und entscheiden so zwölf Männer, da habe keiner Recht, dieses Land anzusprechen, das so lange unangefochten geblieben ist, außer ein Mann sei außer Landes oder er

sei gefangen oder er sei unmündig. § 5. Wenn zwei Leute streiten um ein Land, da soll der die Saat haben, der das Land gewinnt, wenn es besät ist.

10. Wie ein Mann Land mit Pächtern bebauen soll

Nun wird gesagt, wie ein Mann (sein) Land mit Pächtern bebauen soll. Acht Jahre ist die Pachtzeit und im neunten soll man (wiederum) Drangabe geben. Drangabe soll man geben, wie es beiden gutdünkt, dem Grundeigentümer und dem Pächter, und ebenso Pachtzins. Rechte Zinstage sind zu Beginn der Fasten; gibt er den Pachtzins früher, sei er frei von Ansprache. Gibt er den Pachtzins nicht heraus am rechten Zinstag, da gelte er eine Örtug von jeder Örtug als Buße, solange bis ein Dre voll wird. Sitzt er still mit einem ganzen Dre oder mit mehr, da büßt er drei Dre für jedes Jahr, und es sei dies des Bauern alleinige Buße. Es habe dann der Eigentümer das Recht, den Pächter zu verfolgen wegen des Zinses wie wegen der Buße, und dann bestimme der Eigentümer über sein Land, und der Pächter habe verwirkt alle seine Arbeit, ausgenommen allein das Haus.

11. Vom Pachtzins

Will ein Mann beweisen, daß der Pachtzins geleistet ist, da soll er ihn als geleistet erweisen mit einem Eide zweier angeseßener Männer und selber (sei) er der dritte, ob dies nun weniger ist oder mehr und ob er auf dem Land baut oder davon abgefahren ist; nicht wird der Eid um deswillen höher. § 1. Streiten die um die Drangabe, gebe er sie heraus oder beweise, daß sie vergolten sei mit zwei angeseßenen Männern. Es habe der Landpächter kein Recht, das Land länger festzuhalten als der Grundeigentümer will, wenn ihm das Land gesetzlich gekündigt ist.

12. Wie man Landpächtern das Land aufkündigen soll

Nun will ein Landpächter das Land kündigen, da soll er dem Eigentümer ansagen am rechten Zinstag¹⁾ vor den Nachbarn und

¹⁾ zu Beginn der Fasten. Vgl. Kap. 10.

vor dem nächsten Ding, sein Land entgegenzunehmen, und er habe da verloren seine Drangabe und seinen Pfälzelohn und leiste den Zins für das Jahr, das er gesät hat. Nun kündigt er später, als am rechten Zinstag; da stehe der Pächter dem Eigentümer für den vollen Zins ein von diesem Jahr und für alle Abgaben von diesem Land bis zur Olafsmesse. Es büße auch der Pächter allen Zaunfall, der sich ereignen kann. Nun kündigt der Pächter dem Bauern sein Land im Sommer, ehe gepflügt ist; da sage er auf vor der Olafsmesse und am Ding. Da schaffe sich der Eigentümer einen anderen Pächter. Sagt er dem Eigentümer nicht auf vor der Olafsmesse, da gebe der Pächter dem Bauern den Pfälzelohn¹⁾ und gebe dem Eigentümer vollen Pachtzins für das, was er gesät hat. Nun kommen sie in Streit. Der eine sagt, er habe das Land gesetzlich gekündigt, und der andere bestreitet es. Da beweise dies der Pächter mit zwei Männern, zwei angesessenen, die da am Ding waren, und selber (sei) er der dritte. § 1. Nun sind Bauer und Pächter uneinig; da hat er ihm zu kündigen vor den (näheren) Nachbarn und den entfernteren Nachbarn und vor den Zinstagen. Will er dann nicht von des Eigentümers Land weichen, da weise er ihn von seinem Land durch Verbot am Ding. Kommt dann jener mit Pachtzeugen, der Pächter sein will, und hat der Eigentümer vorher das Verbot ausgesprochen und steht am Ding mit seinen Verbotszeugen, und sind Dingzeugen dafür da, da ergehe Urteil auf Erbringung des Verbotszeugnisses und auf Nichterbringung des Pachtzeugnisses. Nicht sollen auch mehr Drangaben gegeben werden, als eine innerhalb einer Pachtzeit, solange der gleiche Mann das Land hat.

13. Von Landpachtungen

Pachtet ein Mann Land und stirbt der, der das Land gepachtet hat innerhalb der Pachtzeit, da stehe die Drangabe für seine Erben, bis die Pachtzeit aus ist. § 1. Wenn der Eigentümer dem Pächter das Land zwangsweise abnimmt, da gebe der Pächter dem Eigentümer zwei Hrtug für jede Hrtug (Land) und kein

¹⁾ Kosten der Wintersfeldbestellung.

Korn. § 2. Wenn jemand Land pachtet, bevor einem andern gesetzlich gekündigt ist, da büße der drei Mark, der Untergabe gab.¹⁾
 § 3. Nun will ein Mann selbst auf seinem Eigen bauen, fährt dorthin Stühlen und Pfosten, da hat er ihm Pfügelohn zu geben. Ist halb gepflügt, da gebe er halben Lohn, ist zweimal gepflügt, da gebe er eine Hertug von einer Hertug (Land). Übel ist es, gegen den Eigentümer zu streiten. Ist das Drangeld unverdient, gebe der zurück, der es nahm, oder beweise, daß es vergolten ist. Kein Landeigentümer habe das Recht, das Land dem Pächter zu nehmen, bevor er die Drangabe zurückgegeben hat, so viel, als unverdient ist. Und den Pfügelohn gebe der, der den Nutzen davon hat, wenn gepflügt ist. § 4. Nun will der Eigentümer selber auf seinem Land bauen. Hat der Pächter ein Haus darauf, ist es sein väterliches Gut oder hat er es durch Kauf oder Tausch erworben, da räume er das Haus weg vor Tag und Jahr oder habe Erlaubnis und Leih für sich oder es sollen die ihr Haus verwirkt haben, die da stillesitzen, und keine Buße dafür (erhalten).
 § 5. Die Pachtzeugen sollen beweisen, wieviel verpachtet ist und es habe keiner das Recht, Pachtbeweis gegen einen anderen zu führen, später als ein Jahr (nach Abschluß der Pacht).

14. Wie ein Landpächter in den Wald fahren kann

Hat ein Mann weniger als einen Dre in Dorf und Dorfemarkung, da soll der Landpächter in den Wald fahren mit einem Joch; hat er einen halben Dre, fahre er in den Wald mit einem halben Joch. Hat ein Mann weniger als einen halben Dre, da habe er eine Handfuhr im Wald. Hat ein Mann nichts im Dorf, da habe er nichts im Wald. § 1. Nun hat ein Mann einen Dre im Dorf oder mehr, da können beide, der Eigentümer und der Pächter, in den Wald fahren mit so viel Jochen, wie sie wollen. Dünkt es den anderen Nachbarn, daß sie Raubschlag im Wald vornehmen, da wird dem Gewalt und Recht gegeben, der den Wald teilen will.

¹⁾ d. h. Drangeld gab, während das Drangeld der laufenden Pacht noch wirksam ist.

15. Wie Eigentümer und Landpächter um das Land
streiten

Es fordert der Eigentümer Zins von seinem Land. Da antwortet der Landpächter und sagt, daß er mit Festigern und vollen Formen vom Eigentümer erworben hat. Da soll er zum Ding fahren mit seinen Festigern. Ist dies ein Kauf von einer Mark oder weniger, da komme er mit sechs Festigern zum Ding. Ist dies mehr, als ein Kauf von einer Mark und weniger, als ein Kauf von drei Mark, da komme er zum Ding mit zehn Festigern. Ist dies ein Kauf von drei Mark oder mehr, da komme er zum Ding mit achtzehn Männern. Nachdem diese Festiger zum Ding gekommen sind, soll jeder von ihnen einen Mann bestimmen, der Grundeigentümer und der Landpächter. Die zwei sollen schwören, daß sie sechs wahrhaftige Männer bestimmen wollen. Die sechs sollen nachforschen, ob das Land verkauft war oder nicht. Treten die sechs dem Festigereid bei auf Seite des Landpächters, da habe der Landpächter das Land. Gehen die von ihm, da habe der das Land, der es vorher hatte, und jener büße drei Mark, der für sich beanspruchte, was er nicht hatte, und Pachtzinsen dazu, wenn die nicht gegolten sind. Sind die gegolten, büße er (doch) drei Mark. § 1. Nun fordert ein Mann seinen Pachtzins. Der Pächter beruft sich auf alten Besitz, sagt, den Vater vor sich zu haben oder andere Verwandte. Der Eigentümer sagt, es sei sein seit längstvergangener und alter Zeit. Da haben beide einen Altbesitzscheid zu versprechen und jeder von ihnen hat mit zwölf Männern zum Ding zu kommen. Da soll jeder von ihnen einen Mann bestimmen. Die zwei sollen das schwören, daß sie sechs wahrhaftige Männer bestimmen wollen. Zu welchen zwölf die (sechs) gehen wollen, da stehe das fest und in vollem Recht, was die tun. Und der büße volle Gebrauchsanmahnung, dem der Altbesitzbeweis misslingt, je nach dem Umfang seines unrechten Gebrauchs. § 2. Nun kommt das Dorf in Streit, in dem der Landpächter baut; da soll er den Grundeigentümer benachrichtigen. Der Grundeigentümer hat da sowohl zu antworten wie zu klagen. Wird das Land von dem Pächter herausverlangt, da soll der

Grundeigentümer das Land entweder wehren oder herausgeben. § 3. Wenn immer ein Mann auf den Veräußerer greift, da soll der Gewährsmann vorkommen innerhalb der gesetzlichen Dinge oder Zeugnis für seine echte Not, und dann stehe die Sache still, bis der Antworter kommt. § 4. Nun kann der Pächter Gebrauchs-anmaßung verüben oder Zaunfall herbeiführen oder in anderer Weise das Recht der Männer verleihen, da verantworte er selbst seinen Rechtsbruch. § 5. Hat ein Mann Eigen in einem anderen Dorf, will er nicht selbst es nützen oder einem anderen verpachten, da sollen die Dorflente zum Ding fahren und am Ding dem Eigentümer ankündigen, ob er da ist oder nicht. Will er dann weder selbst nützen, noch einem anderen verpachten, da mögen sie Urteil nehmen am gleichen Ding und die Wiesen mähen und die Zäune errichten. Kommt ein Zaunfall vor, da gelte der den Zaunfall, der die Wiese mäht, und der entrichte die Abgaben, der das Land hat. § 6. Wieviele Pachtzeugnisse auch gehen gegen den rechten Eigentümer, da gehe kein Zeugnis dagegen, und doch habe der das Land, auf dessen Seite der Eigentümer steht. Und alle, die Pachtbeweis zu erbringen vermögen, die mögen zurücknehmen ihre Drangabe. Denn gegen Pachtzeugen und Erlaubniszeugen und Leihezeugen geht kein Eid dagegen.

16. Von Gesellschaftsgut

Nun wird gesagt, wie Männer eine Gesellschaft eingehen sollen. Gehen Männer eine Gesellschaft mit einander ein, die soll eingegangen werden mit zwölf Gesellschaftsfestigern. Die sollen beweisen, wie sie zusammenkam und wie lange sie zusammenbleiben sollte. Vermehrt sich das (Gut), werde es vermehrt für beide, vermindert es sich, werde es vermindert für beide. § 1. Nun ist die Gesellschaftszeit aus, da wollen sie ihr Gut teilen. Nun erkennt der eine sich mehr zu und dem andern weniger. Das sollen die Gesellschaftsfestiger beweisen, wie die Gesellschaft eingegangen war, und nach dem, wie sie bezeugen, hat man sie zu teilen. Hält einer (Gut) vor dem anderen zurück und will (es) nicht herausgeben, da sollen die Gesellschaftsfestiger schwören, und der

soll drei Mark büßen, der zurückbehält, seitdem so geteilt ist nach dem Eid der Gesellschaftsfestiger. § 2. Nun sind sie in Streit über die Gesellschaftsfestiger. Sagt der eine, die seien nicht Gesellschaftsfestiger, von denen es der andere behauptet, da komme jeder von ihnen zum Ding mit sechs Männern. Da hat jeder von ihnen einen Mann zu bestimmen. Die zwei haben sechs Männer zu bestimmen. Die sechs mögen mit dem gehen, mit dem sie lieber wollen, und schwören mit zwölf Männern. Und das sei gültig und volles Recht, was die zwölf tun, und es werde geteilt nach dem, was die zwölf bewiesen haben. § 3. Nun will ein Mann die Gesellschaft auflösen vor dem bestimmten Tag, da büße der drei Mark, der die Gesellschaft auflösen will, von seinem alleinigen Eigentum, und es habe jeder das Seine zurück nach dem Zeugnis der Gesellschaftsfestiger.

17. Von Hinterlegungsgut

Von Hinterlegungsgut. Wenn einer Pfennige hinterlegt bei einem andern oder anderer Sachen, und dies ist weniger (wert), als sechs Mark, da hinterlege er dies mit zweier Männer Zeugnis. Ist dies mehr, als sechs Mark, da sei dies (gestellt) auf das Zeugnis von sechs Männern, sowohl wenn es hinterlegt wird, wie wenn es herausgenommen wird. Leugnet er, da leugne er mit einem Eide, je nachdem er beklagt wird. Wird gestohlen oder verbrannt oder wird mit Gewalt weggenommen ihrer beider (Gut) zusammen, da sei dies nicht zu vergelten. Ist es nicht so, da schaffe er ihm das Seine wieder.

18. Von Grundstückstreitigkeiten

Streiten zwei um ein Grundstück, sagen beide, es sei ihr Erwerb, da haben sie ihre Veräußerer vorkommen zu lassen, und die haben in Gewährschaft zu stehen, und der habe der Land, dem es die Veräußerer zu gewährleisten vermögen, und der gehe zurück zu seinem Kaufpreis, dem übergeben war, was nicht gewährleistet wurde, und der büsse drei Mark, der verkaufte, was nicht gewährleistet wurde. § 1. Wenn zwei um ein Grundstück

streiten, beruft sich der eine auf Erwerb und der andere auf väterliches Erbe, da soll er seinen Veräußerer vorbringen. Vermag er Gewährleistung für das Land zu erlangen, da habe der das Land, der es erworben hat. Vermag er es nicht, da wehre jener (das Land) mit Vatergutszeugnis, mit einem Eid von achtzehn Männern.

19. Vom Erbgutseid

Streiten zwei Männer um ein Grundstück, sagen beide, es sei ihr väterliches Gut oder hat auch der eine von (anderen) Verwandten geerbt, da sollen sie beide einen Erbgutseid versprechen und jeder von ihnen mit zwölf Männern zum Ding kommen. Dort hat jeder von ihnen einen Mann zu bestimmen, der Kläger und der Antworter. Die zwei haben das zu schwören, daß sie sechs wahrhaftige Männer bestimmen wollen. Die sechs haben die Wahrheit in dieser Sache zu erforschen. Zu welchen zwölf die sechs gehen, die achtzehn haben so zu schwören, daß der dies hatte unbestritten und unangefochten, der es vorher hatte, und daß der mit Recht dazu gekommen ist, der es nun als das Seine beansprucht. Immer wenn ein Erbgutseid wegen eines Grundstücks geleistet werden soll, sollen sie beide zum Hundertschaftsding kommen, dort, wo das Grundstück liegt, jeder von ihnen mit zwölf Männern. Dort sollen sechs Männer bestimmt werden, die den Altbesitz beweisen sollen. Und der büße die Gebrauchsmaßung, dem der Erbgutseid misslingt, je nachdem sie ist.

20. Vom Gewährenzug bei Grundstücken

Wenn zwei um ein Grundstück streiten, beruft sich der eine auf Vatergut und der andere auf Erwerb, da können mehrere Veräußerer da sein, die es jeder vom anderen erworben haben. Wird dieses Grundstück herausverlangt, leite jeder zum andern und jeder nehme seinen Kaufpreis zurück, und der büße drei Mark, bei dem die Gewährleistung versagt. Ist der Veräußerer innerhalb des Landes und des Rechtsgebietes, da hat er vorzukommen innerhalb dreier gesetzlicher Dinge. Ist er innerhalb des Reiches

und außerhalb von Land und Rechtsgebiet, da soll er kommen innerhalb von neun Wochen. Nun kann er außerhalb des Reiches sein in Herrndienst oder auf Pilgerfahrt gefahren oder mit seinem Kaufgut fortgesegelt, da soll der Streit stillstehen und der Ertrag von dem Land soll in treue Hand gegeben werden, bis der Eigentümer zurückkommt. Und innerhalb von neun Wochen, nachdem er zurückgekommen ist, da hat er in der Gewährschaft zu stehen. Versagt der Gewährsmann für den, der erworben hat, da büße der die Gebrauchsanmaßung, der das Land genüßt hat, und fordere den Kaufpreis von dem, der ihm über gab, was er nicht zu Eigentum verteidigen konnte. § 1. Nun kann der Veräußerer innerhalb des Reiches sein; dann ist dies seine echte Not, daß er liegt in Krankheit oder Wunden oder daß er in seines Herrn Dienst ist oder auf der Spur seines Viehs oder daß er einen toten Hausgenossen im Hause hat oder das Feuer höher ist, als er es zu haben braucht, oder daß ein Heer im Lande oder daß er zur Seefahrt aufgeboten ist. Wegen dieser Fälle echter Not, die nun gesagt sind, da hat der Streit stillzustehen, bis der Gewährsmann dazu kommt und innerhalb dreier gesetzlicher Dinge hat er in Gewährschaft zu stehen, und doch soll Zeugnis zweier Männer für die echte Not in den gesetzlichen Dingen da sein und schwören, daß er nicht kommen konnte wegen dieser echten Not. Solche Fälle echter Not sollen auch in allen anderen Sachen gelten. § 2. Wer das Grundstück verkauft, das er nicht zu Eigentum verteidigen kann, büße drei Mark für den unerfüllten Verkauf und die Gebrauchsanmaßung dazu, wenn das Land zu Unrecht gebraucht ist, so, daß da eine Buße dafür zu büßen ist.

21. Wie ein Vater seinen Kindern Land als Unterhalt anzubieten hat

Nun kann einen Mann oder eine Frau Alters(schwäche) bes fallen oder eine Krankheit. Da hat die ihr Kind zu ernähren und zu unterhalten bis zum Todestag, ob sie nun mehr oder weniger haben. Nun hat Jemand weniger Land, als daß er sich selbst davon zu ernähren und zu unterhalten vermöchte, und will dem das

Land lassen, der ihn ernährt bis zum Todestag. Hat er Kinder hinter sich, eines, zwei oder mehr, da hat er sein Land seinen Kindern am Ding anzubieten. Wollen die Kinder es annehmen, da haben sie ihn zu ernähren anderthalb Jahre für jede Hertug Land, da wo die Hertug (Land) eine Mark reinen Silbers gilt. Da wo die Hertug ein Drittel weniger gilt, da hat er Unterhalt zu haben ein Jahr. Das älteste Kind hat ihn zuerst zu ernähren und zu unterhalten, und dann jedes nach seinem Alter. Jedes Kind hat Vater und Mutter zu unterhalten, bis so viel verzehrt ist, als dieses nach ihm zu nehmen oder zu erben hätte, wenn er tot wäre, die Schwester Schwesternteil und der Bruder Brudersteil. Will ein Kind (ihn) nicht aufnehmen und ist dafür Dingzeugnis da, und ernährt ihn dann ein anderes Geschwister, da nehme dieses zuerst vollen Ersatz für seine Kosten, wenn auch da nicht mehr vorhanden ist. Ist mehr vorhanden, da nehme jedes seinen vollen Teil nach seinem Tod. Das gleiche Recht gilt für die Verwandten, wenn keine Kinder da sind, wie es nun gesagt ist. Der hat am nächsten zu sein, zu ernähren, der am nächsten ist zum Erbe, wenn er tot wäre. Nun sagt einer: „ich bot so meine Kost an, wie du die deine“. Da siehe dies bei zwölf Dingzeugen, und es bestimme die halbe Jury jeder von ihnen. Es seien die Erben schuldig, zu ernähren Vater und Mutter, wenn die Armut befällt oder Alter(sschwäche), ob er nun Pfennige dazu hat oder nicht, wenn sie es vermögen. Welcher Sohn oder welche Tochter den Vater verjagt oder die Mutter, büße drei Mark für jedes Jahr; die habe der rechte Klagsinhaber. Nun kann er früher sterben, als das aufgezehrt ist, was er für sich versprach; da hat der, der die Kost für ihn gab, soviel wegzunehmen, als er aufgewendet hat, und das gehe zur Leilung, was übrig ist von dem, was er hatte.

22. Wenn sich ein Mann von einem Grundstückstreit lossagt, bevor er beendet ist

Nun streiten zwei Dörfer um ein Grundstück; da sagt sich ein Nachbar von dem Streit los, der Grundeigentümer ist in dem

Dorf. Dies hat er am Ding zu tun, bevor sie dazu wetten. Verliert dieses Dorf den Streit, da sei der frei von Buße, der sich losgesagt hat. Gewinnt dieses Dorf den Streit, da sei der ausgeschlossen von Land wie von Buße, der sich selber lossagte. Wettet er zuerst und sagt sich dann vom Streit los, ehe der Streit beendet wird, da büße er drei Mark und sei geschieden von dem Streit, ob sein Dorf nun gewinnt oder verliert.

23. Von unrechtem Festigereid und Erbgutseid

Verspricht ein Mann einen Festigereid und will einen Erbgutseid gehen oder verspricht er einen Erbgutseid und will einen Festigereid gehen oder verspricht er einen Festigereid oder einen Erbgutseid für eine Hrtug (Land) und will ihn gehen für zwei, das sollen zwölf Männer entscheiden, ehe der Eid geschworen wird.

Nun ist aufgesagt der Abschnitt von den Grundstücken. Land soll keinem fehlen. Alle erlangen sie Land, die vom Land gekommen sind. Gott lasse uns so zur Erde uns sehnen, daß wir alle das Himmelreich erlangen können. Amen.

Hier beginnt der Abschnitt von den Kauffsachen,
und es werden in ihm gezählt elf Kapitel

1. Von betrügerischem Kauf von Gold und Silber

Kaufst ein Mann Gold oder Silber, ob dies nun verarbeitet ist, oder nicht, von dem, der nicht Goldschmied oder Silberschmied ist, da soll er dazu haben das Zeugnis zweier angesehener Männer, wenn dies weniger wert ist, als eine halbe Mark. Kommt der, der gekauft hat, und sagt „du hast mir verfälschte Ware verkauft“, gesteht der, der verkaufte, da gebe er dem seinen Kaufpreis wieder, der gekauft hat, und leugne mit einem Eide von zehn Männern, daß er nicht wußte, daß verfälschte Ware bei diesem Kauf war. Wird er eidfällig, büße er drei Mark dafür, daß er verfälschte Ware verkaufte. Nun leugnet er, daß er dies niemals verkaufte; ist dies weniger wert, als sechs Mark, da leugne er mit einem Zehnmännereid. Wird er eidfällig, da büße er drei Mark für

den Betrug und (gebe) zurück den Kaufpreis. Ist dies mehr, als sechs Mark (wert) und will er leugnen, da leugne er mit einem Achtzehnmännereid. Wird er eidfällig, da gelte er wieder den Kaufpreis und drei Mark für den Betrug, ob der Kauf nun mehr (wert) ist oder weniger. § 1. Nun verkauft ein Goldschmied oder ein Silberschmied einem Bauern etwas, was verfälscht ist, entweder in Goldarbeit oder in Silberarbeit oder was dies sonst für eine Arbeit ist, da soll man dies zur Münze bringen.¹⁾ Wird es als rein befunden, da habe der Gold und Silber, der es kaufte, und jener habe den Kaufpreis, der verkaufte, und sei frei von Buße. Nun wird dies nicht als rein befunden; da gebe er den Kaufpreis zurück und damit sechs Mark, und der habe seine verfälschte Ware, der verkaufte. Leugnet er und will (den Kauf) nicht eingestehen, da führe Beweis gegen ihn mit zwei Männern der, der gekauft hat, und selber (sei) er der dritte, wenn dies weniger wert ist, als eine halbe Mark, was gekauft ist, und jener komme mit keinem Leugnungseid dagegen auf. § 2. Nun will ein Mann Gold oder Silber verarbeiten lassen. Da soll er es dem Schmied verschaffen mit zweier Männer Zeugnis; das soll er rein herausgeben und rein zurücknehmen. Nun sagt der eine, daß die Arbeit rein sei und der andere, (daß sie) unrein (sei), da bestimme zwei Männer jeder von ihnen. Die sollen dies besichtigen und untersuchen, ob dies rein ist oder nicht. Bezeugen sie, daß dies rein sei, da sei der Schmied frei von Buße und nehme in Empfang seinen Arbeitslohn. Sprechen sie ihn aber schuldig, da büße er den Diebstahl nach dem Wert des Gestohlenen und heiße Dieb nachher.

2. Von betrügerischem Kauf von einem Kaufmann und vom Marktkauf

Kauft ein Mann Wachs oder Talg oder Weihrauch, ist dies mit Kalk oder mit Sand vermischt, kaufst ein Mann Butter von einem andern, ist es Butter außen und Betrug innen, kaufst ein

²⁾ stæphia bedeutet zunächst den Amboss. Hier dürfte in Anlehnung an westnordischen Sprachgebrauch das Münzgerät gemeint sein und dann die Münze als die für die Prüfung geeignete Stelle.

Mann Fett oder Talg, und immer, wenn ein Mann sagt, es sei Gefälschtes verkauft oder gekauft, da bestimme jeder von ihnen zwei Männer. Die sollen entscheiden, ob dies Betrug war oder nicht. Entscheiden sie, daß der schuldlos sei, dem Betrug vorgeworfen wird, sei er frei von Buße. Sprechen sie ihn schuldig, büße er drei Mark für den Betrug. So auch immer, wenn sich Gefälschtes bei Käufen findet. Und es nehme der die Fälschung zurück, der verkaufte, und der zurück den Kaufpreis, der kaufte. § 1. Kauft ein Mann Tuch von einem andern, ist das Tuch abgemessen und das Geld abgezählt¹⁾, wird er, bevor er von dieser Stadt wegfährt, gewahr, daß das Tuch schlechter ist, als wie er es vorher kaufte, da gebe er ihm sein Tuch zurück und gehe wieder zu seinem Kaufpreis. Und jener stehe davor mit einem Zehnmännereide, daß er nicht wußte, daß er Verfälschtes verkauft. Wird er eidfällig, büße er drei Mark. § 2. Nun tut ein Mann einen Kauf auf dem Markt, was er auch kauft, Totes oder Lebendiges. Nun wird dieser Kaufgegenstand herausverlangt; weiß der seinen Veräußerer nicht, von dem herausverlangt wird, da schwöre jener zu dem Seinen mit zweier Männer Zeugnis, und dieser beweise seinen Kauf auf dem Markt mit angesessenen Kaufzeugen und reinige sich (so) vom Diebstahl. Und dann nehme jener das Seine zurück, der herausverlangt hat, und der suche seinen Kaufpreis wiederzuerlangen, der gekauft hat.

3. Wenn ein Mann einen Christen verkauft

Es habe kein Christ das Recht, einen Christen zu verkaufen; denn als Christus verkauft wurde, da löste Christus alle Christen. Nun kann ein Mann einen Freien verkaufen; wird er als frei bewiesen, da büße der vierzig Mark, der einen Freien verkauft. Nun verkauft ein Christenmann einen Christen, und der ist doch sein Unfreier; da wird der frei, der verkauft ist, mit diesem Kauf, und jener nehme seinen Kaufpreis zurück, der kaufte, und es ist keine Buße dabei. Und er sei dann niemals mehr unfrei. § 1. Nun kann der Mann herausverlangt werden, der vorher ein Unfreier

¹⁾ Åkerlund, Arkiv f. nord. fil. 49 (1933) 197f.

war und entlassen wurde aus des Eigentümers Hof; da wird dem Gewalt und Beweisrecht gegeben, der sich als frei beweisen will. Er soll beweisen ein Achtel (des Geschlechts)¹⁾ mit zwei Männern, ein Viertel mit vieren, die Hälfte mit acht und das ganze mit sechzehn. Dies sollen die beweisen, die ihn am Ding entgegennahmen, mit so vielen, wie nun gesagt ist. So haben die zu schwören, daß der rechte Eigentümer herausgab und jene am Ding entgegennahmen. § 2. Ist ein Unfreier oder eine Unfreie von einem Bauern freigekommen, wachsen dem Pfennige zu, und will ihn der Bauer wieder beanspruchen, da habe er das Recht, sich als frei zu beweisen, wie vorher gesagt ist. § 3. Es habe keiner das Recht, sich als Gabknecht²⁾ zu vergeben und keiner kann auch einen anderen als Gabknecht annehmen.

4. Von den Käufen, die eine Hausfrau tun kann

Kauft ein Mann etwas von des Bauern Hausfrau, da kann sie verkaufen bis zu vier Pfennigen und nicht mehr, und kein Haushausse oder Kind des Bauern kann irgend einen Kauf tätigen. Wer einen größeren Kauf mit ihnen tätigt oder täuscht, der büße drei Markt, außer dieser Kauf sei getätigert auf dem Markt. Immer sollen Marktkäufe gültig sein.

5. Von der Pferde Kauf und Tausch und der Probezeit.

Tauscht man Pferde innerhalb der Hundertschaft, drei Nächte Probezeit³⁾ dafür. Findet sich daran ein Fehler vor (Ablauf) der

¹⁾ M. E. hängt dieser Beweis zusammen mit der Einführung des Freis gelassenen in ein Geschlecht. Die Freiheit kann man nicht nach Bruchteilen beweisen, aber die Achtel des Geschlechts.

²⁾ Bezeichnung dessen, der sich unter Übergabe seines Vermögens in den Unterhalt eines anderen begab und dadurch nach älterem Recht in eine beschränkte Unfreiheit kam. Über ihn (teilweise abweichend) U. Schulze, ZRG.² 51, 277 ff.; Hemmer, Tidskr. utg. av Jurid. förening i Finland, 1932, 229 ff.

³⁾ oder auch: Frist, Rücktrittsfrist.

Probezeit, habe jeder so, wie er vorher hatte. Findet sich kein Fehler vor (Ablauf) der Probezeit, habe der, der erworben hat, innerhalb der Hundertschaft. Zwischen Hundertschaften fünf Nächte, zwischen Volklanden vierzehn Nächte. § 1. Kauft ein Mann einen Hengst von einem andern, eine Stute oder einen Ochsen, da ist eine Probezeit dafür, wie vorher gesagt ist. Findet sich ein Fehler vor (Ablauf) der Probezeit, nehme jeder das Seine zurück. Findet sich kein Fehler vor (Ablauf) der Probezeit, stehe deren Kauf. § 2. Nun kaufst ein Mann eine Kuh von einem andern oder einen ungezähmten Hengst oder eine (ungezähmte) Stute oder einen ungezähmten Ochsen oder was dies sonst für lebendes Vieh ist, da gewährleiste er dies als unentwerbar und nicht herauszugeben, und es stehe deren Kauf fest und zu vollem Recht. § 3. Welche Waren man auch von einem Manne kaufst, da sollen Kaufzeugen dabei sein, zwei angesessene Männer, wenn dies weniger wert ist, als eine halbe Mark. Ist es mehr wert, als eine halbe Mark, seien fünf Männer dabei, und es stehe deren Kauf fest und zu vollem Recht. § 4. Erlangt ein Mann ein Pferd von einem Gefolgsmann oder einem wegfahrenden Mann durch Tausch oder Kauf und mit Kaufzeugen, da ist keine (längere) Probezeit davor, als bis die hinteren Füße dahin kommen, wo die vorderen waren. Für Marktkauf gibt es keine Probezeit. § 5. Wer Entwerbares verkauft oder täuscht, gibt oder gilt, er hat für Nichtentwertung einzustehen. Wer einem andern Entwerbares übergibt, büße drei Mark. Entwerbar heißt das, was nicht zu Eigentum verteidigt werden kann.

6. Von der Miete eines Hengstes oder anderer Sachen

Nun mietet ein Mann einen Hengst von einem andern, oder eine Stute, einen Ochsen oder was dies für eine Sache sein kann, da soll er dies unverletzt zurück schaffen. Wird dies verletzt, da stehe er davor mit einem Zehnmännereide, daß dies niemals verletzt wurde durch seiner Hände Wert, und schaffe ihm den Mietzins in die Hände. Wird er eifällig, vergelte er dem Bauern das

Seine so gut, wie er es nahm. Nun beruft er sich auf Leihe, der gemietet hatte; da wird den Leihezeugen Beweisrecht gegeben. Geliehenes soll dem Leihen ins Haus gebracht werden.

7. Von Pfandsezung

Sezt ein Mann Pfand einem andern, ob dies nun weniger loses Gut ist, oder mehr, da tue er dies mit zweier angeseßener Männer Zeugnis. Nun können die Pfandsachen verbrennen, bevor die Pfandzeit aus ist; verbrennt deren beider (Gut), mögen sie beide den Schaden haben. Nun kann dies gestohlen werden oder mit Gewalt weggenommen; da soll der zur Kirche fahren und öffentlich fragen nach dem, was versezt war. Ist nicht deren beider (Gut) gestohlen, da schaffe er dem Bauern das Seine zurück. Ist deren beider (Gut) gestohlen, da sei es nicht zu vergelten. Nun ist deren Pfandzeit aus und es wird nicht eingelöst; da soll er das Pfand zur Zurücknahme anbieten an einem Ding, am andern und am dritten. Will er das Pfand einlösen, da habe er das Recht dazu. Will er nicht, da sollen zwei Männer die Pfänder abschäzen. Sind die besser, als die Schuld, da gebe man dem Eigentümer so viel heraus, wie dies mehr wert ist. Ist das Pfand weniger wert, als die Schuld ist, da fülle der auf, der gelten sollte.

8. Von Bürgschaft

Nun verbürgt ein Mann Pfennige für einen andern; da gelte er das Gleiche, was er verbürgt hat, oder leugne mit Eid, entsprechend dem, wie groß die Schuld ist, die er verbürgt hat. Wird er eidsfällig, da gelte er, was er verbürgt hat, ob dies nun weniger ist oder mehr. Nun können sie darüber streiten. Sagt der eine, es sei mehr verbürgt, und der andere, (es sei) weniger, da gelte er mit einem Eide, daß er nicht mehr verbürgte, als nun vorgelegt ist. § 1. Nun sagt der eine: „du hast einen Mann verbürgt“ und der andere (sagt, es seien) Pfennige (verbürgt); dann schaffe der den Mann bei, der verbürgt hat, und sei frei von Buße. Bringt er den Mann nicht vor, da gelte der die Schuld oder auch des Mannes Buße, der verbürgt hat, oder wehre sich mit einem

Zehnmännereid. Ist am Ding verbürgt, da sollen dies zwölf Männer entscheiden, ob verbürgt war oder nicht. Ist nicht auf dem Ding verbürgt, da sei dies gestellt auf seinen Beweis.

9. Von der Bewirtung und dem Bewirtungsordner¹⁾

Dieses Recht gab uns König Magnus im Beisein der meisten von denen, die die besten in seinem Rat waren, und vieler anderer guter Männer, daß kein wegfahrender Mann mit Gewalt (sich etwas) nehme oder bei irgend einem Gastfreundschaft in Anspruch nehme, und daß keiner schuldig ist, einen wegfahrenden Mann zu verpflegen außer gegen volle Pfennige oder wenn er es selbst wolle. Die wegfahrenden Leute sollen den Ordner aufsuchen. Der Ordner soll ihnen weisen, wo sie ihre Rost nehmen sollen für volle Pfennige, und selbst mitfolgen. Will der weder geben, noch verkaufen, dem er zugeordnet wird, da büße er drei Mark, und der Guest folge dem Ordner zurück (zu dessen Haus), und er soll ihm die Rost verschaffen für volle Pfennige. Will auch der Ordner ihm nicht verkaufen und nicht rechtgemäß (ihn) zuordnen, da büße er sechs Mark. Von denen nimmt der König ein Drittel, das andere der Klagsinhaber, das dritte die Hundertschaft. § 1. Nun kann irgend ein Streit entstehen zwischen dem Guest und dem Bauern, dem er zugewiesen ist, oder zwischen dem Guest und dem Ordner, da soll die Jury von dem Hundertschaftsviertel, vor dem er verkündete, daß er keine Unterstützung erhielt, entscheiden, was in dieser Sache wahr ist. Und es liege die gleiche Buße, wie vorher gesagt ist, auf dem, den die zwölf (als den Schuldigen) bezeichnen. § 2. Nun kommt ein Guest zum Ordner; der hat zuzuweisen zwei Männer und zwei Pferde zu jedem Bauer und er hat ihn zuzuweisen vorwärts in der Richtung seines Weges und nicht zurück. Nicht weit darf die Entfernung zwischen zwei Ordnern sein. Da hat der Bauer dem Guest zu verkaufen Korn und Heu und die Rost, deren er bedarf, zu dem Preis, der gang und gäbe ist in der Kaufstadt, die da zunächst ist. Will auch irgend einer es übernehmen, am Weg zu sitzen vor den wegfahrenden

¹⁾ v. A. I 582 übersetzt rättari wörtlich: Zurechtweiser.

Männern und denen da zu verkaufen, was sie brauchen, da verkaufe er so (gut), wie sie es vermögen. § 3. Auch gab der gute König Magnus dies in unser Recht, daß, wenn einer es unternimmt, den Bauern Unfrieden zu bereiten oder deren Gut mit Gewalt ihnen abzunehmen, die Bauern ihn fangen dürfen ohne Schlag und Streit und so vor den König führen. Und doch mit der Maßnahme, daß er Recht tun kann und seinen Rechtsbruch büßen — dies sind vierzig Mark — innerhalb sechs Wochen nachher. Tut er dies nicht, da soll man dem Nachricht geben, der des Königs Amt in Händen hat. Er hat mit den Bauern den Mann vor den König zu führen. Der ist auch schuldig drei Mark, der Botschaft empfing und nicht dorthin kommen wollte, wo sie den Mann fangen sollten, der gegen einen Bauern Gewalttat beginng. Wird der Mann nicht gefangen auf frischer Tat und doch ergriffen, wehrt ihn die Hundertschaftsjury, sei er frei von Buße, und der büße zwölf Mark, der einen Schuldlosen festnahm; die werden gedrittelt. Nun entkommt er. Da soll man ihm eine Frist bestimmen von sechs Wochen. Kommt er zurück innerhalb von sechs Wochen und tut Recht für sich, sei er frei von Ansprache. Nun kommt er nicht zurück innerhalb von sechs Wochen; da hat die Jury ihn für schuldig zu erklären, und dann soll er das Land verlassen. Nun kann dies eines Herrn Dienstmann sein, der die Tat verühte, und es hält ihn sein Herr zurück, fünfzehn Tage, seitdem des Königs Brief gekommen ist; da ist dieser Herr schuldig vierzig Mark. Leugnet der Herr und sagt, er habe ihn nicht aufgenommen, weder in Haus noch in Heim, seit er diese Tat verühte, da leugne er mit seinem Eineide. Welcher Mann einen andern zurückhält nach einer solchen Tat über fünfzehn Tage, wie vorher gesagt ist, ob des Königs Brief darnach gekommen ist, oder nicht, büße vierzig Mark oder wehre sich mit einem dreifachen Zwölvereid. § 4. Nun will der Bauer weder geben noch verkaufen an den wegfahrenden Mann; da mag der Gast mit zweier Männer Zeugnis Pfennige in treue Hand legen, so viel wie das wert ist, was er sich zum Unterhalt nimmt, und nehme dann seinen Besdarf. § 5. Des Königs Hof und des Bischofs Hof, der Ritter Höfe und deren Männer Höfe, die zu Pferd dienen, denen kann kein

Gast zugewiesen werden. § 6. Nun kann ein Mann einer Gewalttat beschuldigt werden, obgleich er nicht dort war. Da soll er schwören mit zwölf Männern, die das wußten, wo er da war, und er befreie sich damit von Buße, oder er büße, wie vorher gesagt ist.

10. Von Gastung in Lehen und Gestellung der Pferde

Nun darf kein Herr Gastung gebieten in seinem Lehen und kein Amtmann, weder Bauern noch Pächtern. Will ein Herr oder ein Amtmann Ding mit den Bauern haben, da sorge er selbst für seinen Unterhalt. § 1. Nun darf kein Gesetzesredner auf der Bauern Kosten reiten, wenn er Ding haben soll, außer ein Bauer will ihn in sein Haus einladen. § 2. Kein Herr oder Amtmann darf seine Pferde in die Hundertschaft laufen lassen, so daß die Bauern sie unterhalten sollen. Er habe sonst verwirkt seine Pferde, und die nehme der König. § 3. Keiner darf auch ein Pferd nehmen ohne die Zustimmung dessen, der es hat, außer er habe des Königs offenen Brief oder es sei ihm geliehen oder vermietet. Hat er nicht des Bauern Erlaubnis oder Zustimmung, da kann der Bauer ihn ergreifen und nach Diebesrecht ihn behandeln und mit solchen Zeugen ihn überführen wie einen anderen Dieb.

11. Von Aufnahme armer Leute

Nun kann gebrechliches oder armes Volk zwischen den Dörfern oder zwischen den Bauern herumgeführt werden. Da ist jeder Bauer schuldig, es eine Nacht zu unterhalten. Zu welcher Tageszeit es kommen kann, da darf es keiner die gleiche Nacht von sich weg schicken. Wird Hausvolk weggejagt und erleidet davon den Tod oder anderen Schaden, da sollen dies zwölf Männer entscheiden aus dem gleichen Viertel, und es bestimme die halbe Jury jeder von ihnen, der Kläger und der Beklagte. Wehren die den, der beschuldigt wird, sei er frei von Buße. Sprechen sie ihn schuldig, da sei er schuldig einer Ungefährbuße, um welchen Schaden es sich auch handelt, und da soll kein Ungefähreid angeboten werden.

Gott kann die nicht vergessen, die gerne Arme hausen und hofen. Christus war Gast unter den Menschen auf Erden, er gebe uns das Himmelreich für unsere Gastfreundschaft.

Hier beginnt der Abschnitt von der Dorffschaft, und es werden in ihm gezählt neunundzwanzig Kapitel

Die Lande sollen nach Recht bebaut werden und nicht mit Gewaltsamkeiten. Denn da geht es den Ländern gut, wo man dem Recht folgt.

1. Wie man ein Dorf in gleiche Lage bringen soll

Wollen die Bauern ein Dorf von Neuem anlegen oder liegt es in Feld und alter Verteilung¹⁾, da soll jeder sein Ackerland besäen und dann gehe die neue Teilung darüber. Gebraucht jemand (das Land) nach der alten Teilung, nachdem die neue darüber gekommen ist, büße er die Gebrauchsanspruch je nach dem (Umfang des) Rechtsbruchs. Da bringt²⁾ ein Viertel ein anderes zur Teilung und das halbe Dorf die andere Hälfte. Da ist das Dorf in die gleiche Lage gekommen. Dann sollen um das Dorf gelegt werden vier Grenzzeichen für die Hoffstätten und vier für den Fahrweg; da ist dieses Dorf weggebunden.³⁾ Dieser Weg hat zu sein zehn Ellen breit. Ein allgemeiner Weg wird bestimmt zu jedem Dorf und ein anderer davon weg (und) allein dann mehrere, wenn die Dorfleute selber wollen. Es habe ebenso das Dorf einen Fahrweg, das zu weniger Dörn eingeschäzt ist, wie das, das zu mehr eingeschäzt ist; nicht sollen Alle auf einen Weg ge-

¹⁾ von hier bis „Rechtsbruchs“ nehmen h.W. nicht ohne Grund einen Einschub an.

²⁾ h.W. übersetzen: zwinge. M. E. ist der Sinn der, daß ein Viertel gegenüber dem andern ausgeglichen wird und eine Hälfte gegenüber der andern.

³⁾ d. h. durch den Weg in seiner Lage bestimmt. Die übliche Vorstellung ist die, daß der Weg mitten durch das Dorf läuft; so auch h.W. Es wäre zu überlegen, ob dieses ta nicht vielmehr ein Weg ist, der das ganze Dorfareal umzieht.

drängt werden. Nun wollen die Bauern eine Gasse durch das Dorf legen. Das dürfen sie busflos tun, wenn es ihnen gutdünkt. Wenn jemand den allgemeinen Weg versperrt oder durch Ver nachlässigung der Brücken unbrauchbar macht, außer er habe einen anderen, gleich guten (Weg), und bezeugt dies so ein Augenschein, da büße er drei Mark. Es habe der das Recht, der ein Dorf hat, den Weg zu legen wie er will, innerhalb der Umzäunung oder außerhalb, gleichwertig wie der, der früher war, wenn er auch länger ist. § 1. Die Hoffstätte hat man zuerst festzulegen nach dem Dorfteilungsmaßstab, nach Pfennigland und Ortugland, Oreland und Markland. Da hat jeder seinen Anteil in Empfang zu nehmen, wie er ihn im Dorf hat¹⁾, und es bestimme jeder über seinen Anteil, ob er nun weniger hat oder mehr. Keiner darf dem andern das Seine wegnehmen, er wage denn die gesetzliche Buße daran. § 2. Keiner kann auch das Dorf zur Gleichteilung bringen, der weniger hat, als ein Viertel im Dorf. Der hat auch über die Lage zu bestimmen, der am meisten im Dorf hat. Es habe keiner Gewalt, das Dorf umzulegen, das in rechter Sonnenteilung liegt²⁾, außer alle Grundeigentümer wollen.

2. Wie das Dorf nach Hoffstätten angelegt und mit Häusern bebaut werden soll

Nun wollen die Bauern Häuser auf ihre Hoffstätten setzen. Baut einer so nah dem andern, daß er keinen Platz hat für Stützen und Pfosten auf seiner eigenen Hoffstätte, da breche er ab und räume weg und büße dafür sechs Mark zur Drittteilung. Hat er Pachtzeugnis oder Erlaubniszeugnis, da stehe dies vor ihm. Vermag er keines von beiden (zu erbringen), breche er ab und räume weg und büße sechs Mark, wie vorher gesagt ist. § 1. Nun kann ein Berg in der Hoffstatt liegen. Eignet er sich dazu, ihn umzubrechen oder abzubrennen, mit einem Haus zu bebauen oder sonst zu nützen, da ist er halb in der Dorfvermessung und

¹⁾ d. h. bei der bisherigen Dorfanlage hatte.

²⁾ vgl. Kap. 2, 5.

halb außerhalb.¹⁾ Eignet er sich nicht dazu, ihn umzubrechen oder abzubrennen²⁾, mit einem Haus zu bebauen oder sonst zu nützen, da ist er ganz außerhalb der Dorfvermessung. Ist ein Bach in der Hoffstatt, kann man ihn überbauen oder zudecken, da ist er halb in der Dorfvermessung und halb außerhalb der Dorfvermessung. Kann man keines von beiden, da ist er ganz außerhalb der Vermessung. Nun soll man eine Vergütung aus der Dorfmark dazulegen, wenn das Dorf zu gesetzlicher Lage gekommen ist und zu rechter Sonnenteilung. Da sollen die die Vergütung teilen, die unbrauchbares Land in der Hoffstatt haben. Diese Ergänzung soll man zu dessen Hoffstatt legen, der unbrauchbares Land in der Hoffstatt hat. § 2. Bebau ein Mann alles zusammen mit einem Haus, Hoffstatt und Fahrweg, so daß der Fahrweg Einbuße erleidet durch diesen Bau, da sollen Augenscheinsleute vom Ding dazu ernannt werden. Diese Augenscheinsleute hat jeder zur Hälfte zu bestimmen, Kläger und Beklagter. Wehren die Augenscheinsleute den, gegen den geflagt wird, sei er gewehrt. Sprechen sie ihn schuldig, breche er ab und räume weg und büße sechs Mark. Bebau ein Mann alles zusammen mit einem Haus, Hoffstatt und Schweineweide, und bezeugen so Augenscheinsleute, räume er weg und büße sechs Mark. Da hat auch jeder von ihnen die Augenscheinsleute zu bestimmen. Wehren ihn die Augenscheinsleute, sei er frei von Buße. § 3. Die Hoffstatt hat bis zur Gasse zu gehen und nicht der Gasse Einbuße zu tun. Liegt die Gasse durch das Dorf, da kann ein Bauer die Hoffstatt auf beiden Seiten der Gasse haben. Nun kann er seine Hoffstatt nicht bebauen, außer er bringe beide Teile zusammen; da kann er den Fahrweg hereinnehmen und auf der anderen Seite von der Hoffstatt für den Fahrweg herausgeben, so daß es gleich gegen gleich ist. Und er baue dann auf der Seite der Gasse, auf der er selber will. § 4. Wer auf der Schweineweide baut, bebaue so viel, als ihm nach der Dorfvermessung zukommt. Hat er mehr

¹⁾ auf das dem Bauern zukommende Land wird der Berg nur halb angerechnet.

²⁾ ist er weder durch Herausbrechen der Steine oder Abbrennen des Holzes nutzbar.

darauf gebaut, breche er ab und räume weg und büße drei Markt. Nicht wird diese Buße mehr. § 5. Nun steht das Dorf in gleicher Lage und rechter Sonnenteilung, da hat es zu stehen drei Jahre und drei Tage vor allen denen, die ein Haus haben auf der Hoffstätte eines anderen Mannes, die er bei dieser Gleichlegung erhalten hat. Führt er das Haus fort innerhalb dreier Jahre und dreier Tage, sei er frei von Schuld. Führt er es nicht weg, da habe er Erlaubnis oder Pacht für sich, oder er hat das Haus durch das Stehenlassen verwirkt, und es sei kein Entgelt dafür (zu geben). § 6. Nun ist das Dorf zu gleicher Lage gekommen und zu rechter Sonnenteilung; da ist die Hoffstätte des Ackers Mutter. Da soll man den Acker nach der Hoffstätte legen und dem Ecbauern eine Ergänzung geben, einen Fuß vom Vogelrain¹⁾, zwei vom Gehrain und drei vom allgemeinen Weg, der liegt zwischen Kirche und Stadt. Der Acker hat maßgebend zu sein für die Wiese, der Wiesenanteil für den Waldanteil, der Waldanteil für den Strandanteil²⁾, der Strandanteil für den Anteil im Wasser draußen. Der Anteil am Wasser bestimmt den Netzwurf. Da, wo keine Steine liegen können, so daß man sie sehen kann, scheide eine Stange oder ein Stock die Strandanteile von einander.

3. Wie man säen und die Acker verteilen soll

Nun wird gesagt, wie die Bauern ihre Dorfmark besäen sollen. Sie sollen den Acker nach der Hoffstatt teilen und Grenzzeichen zwischen den Teilen niedersezzen. Da kann ein allgemeiner Weg durch das Zaunland³⁾ hindurch liegen. Liegt der Acker längs des Weges, da hat der Weg zu sein zehn Ellen breit, und drei Fuß auf jeder Seite des allgemeinen Weges liegen außerhalb der Markvermessung. Dann⁴⁾ werde der Acker geteilt nach der Hoffstätte. Ist es ein Gehrain, da soll man (den Acker) zwei Fuß davon legen, ist es ein Vogelrain, da soll man ihn einen Fuß

¹⁾ schmaler Rain, auf dem nur Vögel laufen oder sitzen.

²⁾ wörtlich: Schilfanteil.

³⁾ die einzelnen Ackerflächen sind umzäunt und bilden so je ein Zaunland.

⁴⁾ dieser Satz ist wohl Einschub.

davon legen. Liegt der Acker längs einem Zaun oder einem Graben, da soll man zwei Fuß als Vergütung dazulegen.

4. Von einem Graben zwischen Äckern

Liegt ein Graben zwischen Zaun und Acker und reicht der Acker bis zum Graben, da hat der Graben außerhalb der Markvermessung zu sein und der Graben hat sieben Fuß breit zu sein und zwei Fuß Vergütung soll man am Graben dazulegen. § 1. Nun bedürfen die Männer eines Grabens zwischen ihren Äckern, da gehe der halbe Graben auf den Acker eines jeden von ihnen; da hat man keine Vergütung dafür zu geben. Nun können zwei Ackerteile an einander stoßen und laufen aus am Graben, da hat jeder vor seinem Acker zu graben. Nun füllt ein Nachbar einen Abschnitt des Grabens aus, da büße er drei Öre; füllter einen andern aus, büße er drei Öre, so auch für den dritten. Füllt er alles um die Einhegung herum aus, büße er drei Mark. Örebußen, die haben die Nachbarn zu teilen, und drei Mark sollen gedrittelt werden.

5. Von Schaden, den ein Mann durch Gräben erleidet

Fällt in einen Graben Wolf oder Vieh, erleidet es den Tod davon, da liegt das Wolf in Ungefährbuße und man biete keinen Ungefähreid an, und das Vieh liege in gesetzlicher Buße. Es erseze dies der, der den Grabenabschnitt hat, der ausgefüllt war. Nun kann Wolf oder Vieh durch den Graben zu Schaden kommen und nicht den Tod davon erleiden, das ist ungebußt gewesen. § 1. Nun legt ein Mann einen Graben durch seine Einhegung, stoßen daran eines anderen Dorfes Acker oder Wiesen oder Viehweide oder anderes Dorfland, wollen die nicht das Wasser fortleiten, die die Mark haben, da sollen sie dem den Schaden ersezten, der Schaden erleidet nach dem Ausspruch von vier Schätzungsmaennern, ob dies nun Acker oder Wiesen waren, und sollen büßen drei Mark zur Drittteilung. Stirbt darin Vieh oder Wolf, liege das Wolf in Ungefährbußen und das Vieh in

gesetzlichen Bußen. § 2. Nun kann Vieh oder Volk in einen solchen Graben fallen, in dem kein Abschnitt ausgefüllt ist, erleidet es den Tod davon oder kommt es zu Schaden, dies hat unvergolten zu sein.

6. Von Zäunen und Zaunfall

Nun wird gesagt vom Zaunfall. Hat ein Bauer ein ganzes Dorf oder hat er eine Rodung oder ein abgesondertes Grundstück¹⁾, ob dies nun Acker oder Wiese ist, sorge er selbst für seinen Zaun. Kommt Vieh hinein, sei dies busłos, außer es sei ungezähmtes Vieh. Kommt ungezähmtes Vieh hinein, da werde der Schaden gebüßt und nicht der Zaunfall. § 1. Fährt der Bauer²⁾ in sein Zaunland mit seinem Saatschiffel, da sollen alle Nachbarn vorher ihre Schweine abgesperrt haben, wenn der Saatschiffel hinausgetragen wird. Nun sind einige säumig und wollen die Schweine nicht absperren; da sollen die Zaungenossen herbeigerufen werden und Augenschein vornehmen. Ist nachher eine größere Öffnung darin, drei Buße dafür, ebenso für die andere und ebenso für die dritte. Es nehmen diese Buße die Zaungenossen selber. Sobald geeggt ist innerhalb der Umzäunung, da sollen die Zäune fertig und in gutem Stand sein. Nun kann ein Zaun darniederliegen. Da sollen die Nachbarn den Amtmann benachrichtigen. Der Amtmann soll Leute zur Zaunbesichtigung ernennen. Am Ding sollen die Augenscheinsleute ernannt werden, und der kann ohne Wette die Augenscheinsleute ernennen, der klagt. Nun kommen die Augenscheinsleute und besichtigen dies. Sehen sie, daß große Lücken im Zaun sind und nicht abgesperrt worden ist, da haben die Augenscheinsleute den Zaunfall zu beschwören und die Nachbarn selbst in dieser Marktangelegenheit zu entscheiden. Und es büße drei Mark der, dem der Zaunfall zur Last fällt, für eine Öffnung, drei Mark für die andere und

¹⁾ der urfielder ist ein von einer Huſe, etwa durch Kauf abgesondertes Grundstück.

²⁾ es handelt sich nicht um einen einzelnen Bauern, sondern um die Zeit, zu der die Bauern üblicher Weise das Feld bestellen.

ebenso für die dritte. Nicht wird diese Buße höher, als neun Mark, wenn auch (der ganze Zaun) darniederliegt, sowohl um Acker, wie um Wiese. Nun kann ein Schweineschlupfloch im Zaun sein und stellen dies die Augenscheinsleute fest, da büße man drei Öre für eines und ebenso für das andere und das dritte. Ist dies ein Ferkelschlupfloch, da büße man vier Pfennige. Und diese Busen mögen die Zaungenossen selber nehmen. Stellen die Augenscheinsleute fest, daß der Zaun zerbrochen ist, entweder durch Volk oder durch Vieh, richte er²⁾ den Zaun auf und sei frei von Buße. Nun können die Augenscheinsleute erklären wollen, daß der Zaun schadhaft ist. Da sagt der, der den Zaun hat: „ich ging von meinem Zaun, als er fertig war und wohl im Stand.“ Er beweise dies mit zwei ansässigen Männern und selber (sei) er der dritte. Kommt Vieh in eines Mannes Zaunland durch so einen Zaun hindurch, wie nun gesagt ist, tut es Schaden an Heu oder Korn, da soll man Korn für Korn gelten und Heu für Heu nach der Schätzungsleute Spruch. Und es gelte den halben Schaden der, der den Zaun hatte, und den halben der, der das Vieh hatte. Nun kann man diesen Schaden nicht messen oder werten; da entgelte man ihn mit dem gesetzlichen Schilling, vier Pfennige für ein Rind und ebenso für das andere und für das dritte, und vier Pfennige für ein Schwein und ebenso für das andere und ebenso für das dritte, und ebenso für Schaf und Geiß. Und zwei Pfennige für eine Gans und ebenso für die andere und die dritte. Diese Buße, die nun gesagt ist, kann nicht höher werden, auch wenn es mehr Vieh ist, außer der Schaden kann gemessen und gewertet werden. Kann der Schaden gemessen werden, da werde er vergolten, wie vorher gesagt ist, und dann sei der Bauer frei von Buße. § 2. Nun drückt ein Mann einen Zaun nieder; wird er ertappt und dabei ergriffen, ist dazu da zweier Männer Zeugnis, drei Öre Buße dafür. Bricht ein Mann einen Zaun nieder, wird er ertappt und dabei ergriffen, ist dazu da zweier Männer Zeugnis, drei Mark Buße dafür für einen Zaun und ebenso für den andern und den dritten. Nicht wird diese Buße mehr. Ver-

¹⁾ der Zaunpflichtige.

brennt ein Mann den Zaun eines andern von Ungefähr, sechs
Dre Buße dafür, und er errichte den Zaun so gut, wie er vorher
war, gleich ob es mehr Zäune waren oder weniger. Und er leugne
mit einem Eid von zehn Männern, daß dies von Ungefähr ge-
schah und nicht mit Willen. Wird er eidfällig, büße er drei Mark
für einen Zaun und ebenso für den andern und den dritten. Ver-
brennt er mit Willen, da büße er drei Mark für einen Zaun und
ebenso für den andern und den dritten. Nun haut ein Mann
den Zaun eines andern um und fährt ihn heim zu sich; wird er
dort ertappt und dabei ergriffen, da nehme er von ihm seine Axt
oder ein Kleidungsstück mit zweier Männer Zeugnis. Und jener
büße drei Mark für einen Zaun und ebenso für den andern und
den dritten. Nicht wird diese Buße mehr. Nun kommen sie in
Streit. Der, der (das Seine) verloren hat¹⁾, sagt, es sei von ihm
gestohlen oder geraubt worden. Da wird dem das Beweisrecht
gegeben, der die Pfandnahme vollzog. Er beweise dies mit zwei
Männern, und jener büße seinen Rechtsbruch, der den Zaun um-
hieb, wie vorher gesagt ist. Nun nimmt ein Mann eine Stange
vom Zaun eines andern, und es ist dazu da zweier Männer Zeug-
nis; ein Dre Buße dafür für eine Stange, ebenso für die andere
und die dritte. Nicht wird diese Buße mehr. § 3. Einen Monat
nach Ostern soll um die Wiesen gezäunt sein oder man büße den
Zaunfall, wie vorher gesagt ist. Das gleiche Recht gilt für Wiesen
wie für Äcker, wenn ein Zaunfall da vorkommt. § 4. Nun fesselt
ein Mann (ein Tier) auf eines andern Anteil oder tötet es
dort²⁾, wird beides ertappt und dabei ergriffen, der, der fesselt,
und das, was gefesselt ist, und ist dazu da zweier Männer Zeug-
nis, drei Mark Buße dafür. Nun wird der nicht gefangen, der
getötet hat, und er ergreift doch dessen Pferd mit Tüder oder
Fessel auf seiner Wiese oder seinem Acker, da stehe der, der das
Pferd hat, oder was es sonst für ein Tier ist, davor mit einem
Eide von zehn Männern, daß er nicht auf dessen (Land) fesselte

¹⁾ durch die Wegnahme.

²⁾ die Fessel ist eine das Weglaufen hindernde Fußfessel, der Tüder ein
an einen Pfahl angebundener Strick.

oder tüderte. Wird er eidfällig, büße er drei Mark. Vermag er den Eid zu gehen, löse er (das Tier) ein mit dem gesetzlichen Schilling.

7. Von eingetriebenem¹⁾ Vieh

Nun wird Vieh als Pfand eingetrieben aus Ackern oder Wiesen. Da darf man einen Hengst oder eine Stute hineinreiten und nicht beschädigen oder zuschanden reiten. Einen Ochsen oder eine Kuh soll man eintreiben und nicht misshandeln oder töten. Auch aus einem verteilten Wald soll man Vieh eintreiben und nicht misshandeln, was für Vieh dies auch ist. Nun kann er das Tier übler schlagen, als es sein Wille ist, und es erleidet den Tod davon; da stehe er davor mit einem Eide von zehn Männern, daß er eintreiben wollte und nicht töten, und vergelte das Tier mit gesetzlichem Geld, und es habe der das Tier, der es vorher hatte. Wird er eidfällig, vergelte er Lebendes gegen Totes, so gut wie jenes war nach zweier Schätzungs Männer Eid. § 1. Nun hat ein Mann Vieh eingetrieben und der kommt nach, der es hat, und bietet Recht für sein Vieh. Jener will nicht herausgeben, der es in Händen hat. Da nehme der, der herausverlangt, mit sich zwei angesessene Männer und setze dem Bauern mit Zeugen Pfand anstelle seines Viehs. Will er das Pfand nicht entgegennehmen, da setze er es einem anderen Manne mit der gleichen zwei Männer Zeugnis, die er dort mit sich hat. Will er auch dann das Vieh nicht herausgeben und hält er es drinnen während einer Nacht, da erbringe der Vorenthaltungszeugnis, der das Vieh (zu eigen) hat, und jener büße drei Mark. Und kann irgend eines von diesem Vieh sterben, da vergelte er Lebendes gegen Totes, so gut wie jenes vorher war, nach der Schätzungsleute Ausspruch und dazu drei Mark. § 2. Nun ist das Vieh gepfändet und jener will nicht darnach kommen, der das Vieh hat; da hat der zu verkünden vor Nachbarn und Dorfleuten, der das Vieh gepfändet hat. Will er auch da nicht lieber kommen, als vorher, da lege er ihm die Verantwortung auf. Stirbt dieses Vieh nachher, wälze

¹⁾ Das Pfänden erfolgt durch Eintreiben.

er es heraus vor die Türe, und es liege ungebüßt. Nun kommen sie in Streit. Sagt jener: „du hast mein Vieh gepfändet und verborgen gehalten“, da beweise der, der pfändete, mit zwei angesessenen Männern, daß er dies nahm auf Acker oder Wiesen oder in geteiltem Wald und daß dies gesetzmäßig verkündet ist vor den Nachbarn. Ist nicht so verkündet, da ersehe er das Vieh, wenn dies irgend einen Schaden erlitten hat, und drei Mark dafür, daß dies nicht dem Recht gemäß gepfändet war. § 3. Nun sagt der eine, es sei auf der Viehweide gepfändet, und der andere sagt auf Acker oder Wiesen oder in geteiltem Wald; da beweise er dies mit zwei Männern, die dabei waren und zusahen, daß er dies innerhalb einer Umzäunung nahm. Vermag er diese Zeugen nicht zu bringen, ersehe er das Vieh so gut, wie es war, und damit drei Mark. § 4. Hat ein Mann ungezähmtes Vieh, das einen Zaun niederbricht oder darüberspringt, und erleidet ein Mann Schaden durch dieses Vieh, entweder in seinem Acker oder in seiner Wiese, da ersehe der den Schaden, der das Vieh hat. § 5. Nun hängt Vieh tot am Zaun; trifft man den, der es herausstreiben wollte und nicht töten, da stehe er davor mit einem Eide von zehn Männern, daß er heraustreiben wollte und nicht töten, und ersehe das Vieh mit gesetzlichem Geld. Wird der nicht angetroffen, der es getrieben hat, da liege das Vieh ungebüßt. § 6. Nun kann ein Mann seine Herde treiben in Acker oder Wiese eines anderen Mannes. Ergreift der alles zusammen, Herde und Hirten, der den Acker oder die Wiese hat, mit zweier Männer Zeugnis, da büße er drei Mark. Da ist eine Herde, wo zehn Tiere sind. § 7. Wer raubt oder stiehlt eingetrobenes Vieh von einem Manne, bevor es gesetzmäßig eingelöst ist, und ist dazu da zweier Männer Zeugnis, da büße er drei Mark.

8. Von Waldteilung

Nun wollen die Männer die Schweine auf ihren Wald verteilen. Die soll man verteilen nach Dre und Ortug, nach dem, wie jeder Eigentümer ist (im Dorf). Nun laufen die Schweine von einem Wald in den andern; er löse sie dreimal zurück mit ge-

seßlichem Schilling. Laufen sie öfter, da mögen sie gehen zu einer Eicheltagfahrt¹⁾ und dann mögen die Eichelmänner das beste Schwein nehmen und unter einander verteilen und haben und wohl nützen. Der Zuchteber hat ausgenommen zu sein, und deshalb kann er busflos zwischen den Wäldern hin und her laufen.

9. Von der Ernte auf Acker und Wiese und vom Torfsschnitt

Nun wollen die Bauern ihren Acker abernten. Da können die Dienstleute eines Bauern stark sein oder weglaufen. Da soll jeder Zaungenosse ihm ein Tagwerk helfen und dann hat er gesetzliche Hilfe geleistet. Diese Tagwerke soll er haben, bevor irgend ein Zaungenosse in die Umzäunung fährt. § 1. Nun hat es ein Mann nötig, sein Korn einzufahren. Da soll er abschneiden von eines andern Mannes Acker und in Garben binden und die Ahren zur Seite legen und dann busflos darüber fahren. So soll er auf Wiesen mähen und zur Seite rechen und fahre dann busflos darüber. Lut er nicht so, büße er, wie vorher gesagt ist. Der Eckbauer hat für das Fahrtor einzustehen, das zu Wiesen oder Zaunland gehört, aber nicht für mehr. § 2. Nun wird gesagt vom Torfsschnitt. Keiner darf Torf schneiden in eines andern Anteil, in all dem Land, das unter die Marktvermessung gekommen ist; da kann man sich weder auf Erlaubnis noch auf Pacht berufen. Liegt es außerhalb der Marktvermessung, da schneide jeder busflos, wo er will. Raine und Gräben habe jeder im Verhältnis zu seinem Eigentum innerhalb der vermessenen Mark. § 3. Hat ein Mann unbebautes Land in einem Dorf und kommt Korn auf das unbebaute Land von eines anderen Mannes Saat, da schneide (dieser) nicht mehr, als er hat nach rechter Marktvermessung und man erhalte keinen Zaun um das, was auf des anderen Mannes Land kommt von dessen Saat, der säte. Schneidet er ab und fährt er weg, da büße er gesetzliche Bußen.

¹⁾ Zusammenkunft der Eigentümer des Eichenwaldes.

10. Vom Abbrechen der Zäune

Alle sollen die Umzäunung aufrechthalten um die Wiese bis zur späteren Marienmesse, um den Acker, bis das Gatter einfriert im Weidenring. Außer er sät (nur) ein halbes Öreland oder weniger, da ernte er das seine, wenn die anderen Zaungenossen das ihre ernten. Vermag er nicht so zu ernten, da halte man für ihn den gesetzlichen Zaun aufrecht drei Tage, und dann mögen die Nachbarn den Zaun auflassen, frei von Buße. § 1. Nun liegt ein abgesondertes Grundstück¹⁾ in der Dorfmark, sei dies in Ackern oder in Wiesen oder in geteilttem Wald; liegt es nicht zu Öre und Örtug²⁾, da hat er keinen gesetzlichen Zaun darum zu erhalten. Liegt es zu Öre und Örtug und ist es mehr als ein halber Öre, da soll man einen gesetzlichen Zaun darum erhalten, und nicht, wenn es geringer ist. § 2. Wer zum Schaden eines andern einen Zaun abbricht, anders, als nun gesagt ist, büße drei Mark. Wenn die Zaungenossen sich dazu erbieten, zu ernten Heu oder Korn eines anderen Mannes und das Korn in Diemen zu setzen und das Heu auf die Stange und einen Zaun darum zu errichten, da habe der Eigentümer kein Recht, es länger draußen stehen zu lassen, denen zum Schaden, die geerntet haben.

11. Vom Mietbruch

Nun wird gesagt vom Mietbruch. Mietet ein Bauer einen Mann oder eine Frau, gehen sie in Kost und Lohn bei dem Bauern, oder nimmt er von dem Bauern den Festigungspfennig, scheidet er sich nachher von dem Bauern vor dem vereinbarten Ziel, da gelte er dem Bauern den Festigungspfennig wieder und so viel Lohn, wie der Bauer ihm versprochen hatte, und ebenso das Mietweib das Gleiche. Jagt ein Bauer seinen Mietling fort, einen Mann oder eine Frau, vor dem rechten Ziel, ohne (dessen) Schuld, gebe er dem Mietling so viel er dafür versprach, und der Mietling verschaffe sich eine Miete, wo er dies vermag und zu sein Lust hat, frei von Buße. Dies sollen die Nachbarn entschei-

¹⁾ s. oben S. 197 Num. 1.

²⁾ ist es nicht eingeschätzt.

den, wer die Trennung verursachte und welcher Trennungsgrund zwischen sie kam. § 1. Nun kann Gesinde frank werden oder ein Tagwerk versäumen, dann gehe so viel am Lohn ab, wie an Tagwerken abgeht. § 2. Dienstzeiten haben zwei in jedem Jahr zu sein, von Pfingsten ab und bis zur Martinsmesse und von der Martinsmesse ab und bis Pfingsten. § 3. Nun wird einem Mann eine Miete angeboten oder einer Frau, und die wollen sie nicht annehmen, da dürfen sie noch sieben Nächte ledig gehen und haben dann die Miete anzunehmen. Da gelte der drei Mark, der sie haust, wenn solches Zeugnis dafür da ist, daß sie eine Miete nicht annehmen wollen und ihnen eine Miete angeboten ist.

12. Von Gebrauchsanmaßung eines Nachbarn gegenüber einem Nachbarn

Nun wird gesagt von Gebrauchsanmaßung, wenn ein Nachbar gegen einen Nachbarn Gebrauchsanmaßung verübt. Schneidet ein Mann zu Schaden eines andern auf einem (Acker)teil oder mäht er eine Wiese in einem Anteil, da ist der Ersatz Korn gegen Korn und Heu gegen Heu und kein Eid dabei. Verübt er Gebrauchsanmaßung im zweiten Teil, da ist Ersatz (geschuldet) und ein Eid von zehn Männern, daß er sich irrte in der Markverteilung. Verübt er Gebrauchsanmaßung im dritten Teil, da ist Ersatz (geschuldet) und drei Mark Buße dazu, wenn dies weggeführt ist und unter Dach und Bedachung gekommen. Ist es nicht weggeführt, da habe er seine Arbeit verloren und keine Buße dafür. Pflügt er falsch und schneidet er richtig, oder auf welche Weise er eines anderen Land unrecht gebraucht und nichts wegführt, da sei er frei von Ansprache um Buße und gelte Korn gegen Korn und Heu gegen Heu. Führt er weg, da büße er, wie vorher gesagt ist. § 1. Läuft ein Rad über den ungeschnittenen Acker eines Mannes oder nicht gesammelte Ähren, oder über eine ungemähte oder ungerechte Wiese, wird er ertappt und dabei ergriffen, da ist die Buße drei Öre für ein Rad und ebenso für das andere, für den ganzen Wagen drei Mark. Da kann man sich weder auf Erlaubnis, noch auf Pacht berufen. § 2. Nun wird

er ertappt und dabei ergriffen mit zweier Männer Zeugnis, da nehme man von ihm sein Seil oder Arbeitsgerät. Leugnet er, da überführe man ihn mit eben diesen Zeugen, zwei Männern, die dabei waren und zusahen, und selber (sei) er der dritte, und jener gelte Buße, wie vorher gesagt ist.

13. Von Gebrauchsanmaßung zwischen Marken

Nun wird gesagt von Gebrauchsanmaßung zwischen Marken. Nun begeht ein Dorfbewohner einen Übergriff auf eines anderen (Dorfes) Mark, oder zwei oder mehr oder auch alle Nachbarn, die im Dorf sind, entweder auf Acker oder auf Wiese oder auch zu einer Rodung für Rüben, da büße er drei Mark für ein Jahr. Nun beschuldigt er ihn noch um ein zweites Jahr, da leugne er mit einem Zehnmännereid oder büsse drei Mark. Nun beschuldigt er ihn der Gebrauchsanmaßung während noch zweier Jahre, da leugne er mit achtzehn Männern. Wird er eidfällig, büsse er sechs Mark. Vermag er den Eid zu leisten und zu gehen, da büsse er die Gebrauchsanmaßung, bei der er ertappt und ergriffen wurde, und für die sei er frei von Buße, für die er den Eid leistete. § 1. Nun haben zwei Dörfer eine Einzäunung gemeinsam oder mehrere. Nun begeht eine Mark Gebrauchsanmaßung gegenüber einer anderen in Acker oder Wiese, schneidet über die Marksgrenze hinweg oder mäht und führt nicht unter Dach und Bedachung; da habe sie verloren ihre Arbeit und leugne mit einem Zehnmännereid, daß sie nicht wußte, daß sie unrecht gebraucht habe. Führt sie unter Dach und Bedachung, da gelte sie Korn gegen Korn und Heu gegen Heu, so daß die andere Volles gegen Volles hat mit vierer Schätzungs Männer Eid, solange sie irgend etwas innerhalb der gleichen Einhegung hat, und mit einem Zehnmännereid, daß sie aus Irrtum gebrauchte. Wird sie eidfällig, da büsse die Gebrauchsanmaßung, wer sie beging. Hat sie Alles eingeführt unter Dach und Bedachung, da büsse sie die Gebrauchsanmaßung je nachdem sie ist. Nicht wird die Buße mehr, als drei Mark im Jahr, auch wenn sie sie verübt in Acker und Wiese, außer sie begehe Gebrauchsanmaßung im Werte von

Hren und Hrtugen. § 2. Nun wird gesagt von Gebrauchsanzmaßung im Wert von Hren und Hrtugen. Verübt ein Mann Gebrauchsanzmaßung gegen einen andern, weniger als im Kaufwert von einer Mark, in seinem Acker, da ist eine Sechsörenbuße dafür, ob er dies nun länger gehabt hat oder kürzer. Nicht wird diese Buße mehr, wenn auch Gebrauchsanzmaßung verübt ist in beiden, in Acker und Wiese. Und diese Buße hat der Klagsinhaber selber. Verübt ein Mann Gebrauchsanzmaßung gegen einen andern im Kaufwert von einer Mark in einem Acker oder sowohl in Acker wie in Wiese, da ist eine Dreimarkbuße dafür. Sei dies so lang, wie es gewesen sein mag, nicht wird diese Buße höher. Verübt ein Mann Gebrauchsanzmaßung im Kaufwert von mehr als einer Mark und weniger als drei Mark, da werden gebüßt drei Mark für ein Jahr und drei Mark für das andere und drei Mark für das dritte. Will er wehren für ein Jahr, wehre er mit zehn Männern. Will er wehren für zwei Jahre, wehre er mit einem Eide von achtzehn Männern und büsse die Gebrauchsanzmaßung, bei der er ertappt und ergriffen wird. Verübt ein Mann gegen einen andern Gebrauchsanzmaßung im Kaufwert von drei Mark, wird er ertappt und dabei ergriffen, büsse er sechs Mark. Wird ein Mann beschuldigt der Gebrauchsanzmaßung während zweier Jahre, wehre er sich mit einem Eide von achtzehn Männern. Wird er eidfällig, büsse er zwölf Mark. Beschuldigt er ihn einer Gebrauchsanzmaßung während dreier Jahre, leugne er mit einem Eide von achtzehn Männern. Wird er eidfällig, büsse er volle Gebrauchsanzmaßung, achtzehn Mark.

14. Von Gebrauchsanzmaßung in Wäldern

Nun wird gesagt von Gebrauchsanzmaßung in Wäldern. Schlägt ein Mann eine Fuhrē Brennholz im Walde eines andern, wird er ertappt und dabei ergriffen, büsse er neun Hrtug. So für die andere und ebenso für die dritte. Schlägt er eine vierte Fuhrē, büsse er drei Mark, wenn er ertappt und dabei ergriffen wird. § 1. Schlägt ein Mann Nutzholz in eines andern Wald, schlägt er eine Fuhrē, büsse er drei Hre, ebenso für die andere

und die dritte. Schlägt er die vierte, büße er drei Mark. § 2. Nun schält ein Mann Birkenrinde ab im Walde eines andern. Nimmt er eine Manneslast, büße er drei Öre, ebenso für die andere und die dritte. Nimmt er die vierte, büße er drei Mark. Fährt er herzu oder führt er die Last mit einem Pferd weg oder rudert er herzu, büße er drei Mark. § 3. Nun schlägt ein Mann einen Haufen Zweige oder mäht einen Haufen Heu oder schält einen Haufen Birkenrinde ab und lässt ihn ruhig im Walde stehen, da habe er verloren seine Arbeit und keine Buße dafür. Führt er ihn fort und wird ertappt und dabei ergriffen, büße er drei Mark. Kommt er auf den Weg und der Wagen mit (ihm), stehe er davor mit einem Eide von zehn Männern. Wird er eidfällig, büße er drei Mark. § 4. Nun schlägt ein Mann eine Manneslast von frischem Haselholz im Wald eines andern Mannes, einen Öre Buße dafür, ebenso für die andere und für die dritte. Schlägt er eine Fuhrē oder eine Bootslast, sechs Öre Buße dafür, ebenso für die andere und die dritte. Alle Hrenbuschen nimmt der Klagsinhaber selber. Schlägt ein Mann die vierte Fuhrē von frischer Hasel, drei Mark Buße dafür. § 5. Schlägt ein Mann eine Eiche von der Dicke einer Radachse im Wald eines andern, einen Öre Buße dafür, ebenso für die andere und die dritte. Nicht wird diese Buße mehr. § 6. Schlägt ein Mann einen Apfelbaum im Walde eines anderen Mannes, ist er kleiner als ein fruchttragender Baum, büße er drei Öre, ebenso für den andern und den dritten. Schlägt er den vierten, gelte er volle drei Mark. Nun schlägt ein Mann einen Apfelbaum, der ein fruchttragender Baum ist, sechs Öre Buße dafür, ebenso für den andern und für den dritten. Schlägt ein Mann den vierten, büße er drei Mark. § 7. Nun ergreift ein Mann einen andern in seinem Wald. Er darf von ihm nehmen seine Axt oder ein Kleidungsstück mit zweier Männer Zeugnis und er komme mit keiner Leugnung dagegen, der ertappt und dabei ergriffen war, außer er habe Erlaubnis oder Pacht für sich. Beweist er Erlaubnis oder Pacht für sich, da nehme er sein Kleidungsstück zurück, und sie seien beide frei von Buße. Streiten die beiden, sagt er, er sei beraubt oder in seinem eigenen Wald ergriffen worden oder an anderem Ort,

wo dies auch ist, da stehe dies in dessen Beweis, der die Pfändung vornahm, wenn er zweier Männer Zeugnis dazu hat, die dort waren und zusahen. Will er Erlaubniszeugen gegen ihn vorbringen, da soll er dies tun mit zwei angesessenen Männern. § 8. Nun entrindet ein Mann eine fruchttragende Eiche; wird er ertappt und dabei ergriffen, ist zweier Männer Zeugnis dazu da, da büße er drei Mark für eine Eiche und ebenso für die andere und die dritte. Ihn darf man binden und prügeln, wenn er nicht Bußen (zu leisten) vermag, und doch soll man ihn am Ding gesetzlich überführen. Nun kommt er mit der Rinde davon. Wird nachher Herausgabe verlangt auf Wegen oder in Höfen oder in Häusern, wo dies nur immer ist, und ist (die Rinde) zerstößen, da stehe das Beweisrecht vor ihm. Ist sie nicht zerstößen, da nehme er mit sich sechs angesessene Männer, der, der die Rinde herausverlangt, und führe ihn zum Stamm. Schwören die sechs so, daß diese Rinde von eben diesem Baum ist, da büße er drei Mark für eine Eiche und ebenso für die andere und die dritte. Die sechs Männer haben zu entscheiden, wieviele (Eichen) entrindet sind. Nicht wird die Buße höher, als neun Mark. § 9. Nun schlägt ein Mann eine fruchttragende Eiche in eines andern Wald; wird er ertappt und dabei ergriffen, büße er drei Mark, ebenso für die andere und die dritte. Nun wird diese Eiche herausverlangt auf dem Weg draußen oder im Hof eines anderen Mannes; da soll der, der herausverlangt, unter Wettkauf von drei Mark die Eiche zum Stumpf bringen, und der, der herausverlangt, hat mit sich zu haben sechs angesessene Männer. Paßt Alles zusammen, Stamm und Stumpf, und schwören die sechs Männer so, daß der Stamm ist von eben diesem Stumpf, da büße er drei Mark für eine Eiche und ebenso für die andere und die dritte. Nicht wird diese Buße mehr, wenn es auch mehr Eichen sind. Nun sagt er, er habe diese Eiche geschlagen in eines anderen Mannes Wald oder in seinem eigenen oder in der Allmende; da haben sie beide zu wetten in eben diesem Hofe, in dem der Stamm liegt. Von dort soll man Augenscheinsleute ernennen, zwölf Männer; es bestimme die Hälfte der Augenscheinsleute jeder von ihnen. Nun will der nicht wetten, bei dem herausverlangt wird, da nehme

der, der herausverlangt, sechs angesessene Männer und bringe den Stamm zum Stumpf. Passen zusammen Stamm und Stumpf, da büße er, wie vorher gesagt ist. Die sechs haben auch zu entscheiden, ob die Wette gesetzmäßig angeboten wurde oder welcher von ihnen die Wette zu Fall gebracht hat. Wird nicht gewettet, da leiste er Buße für das Abhauen und sei frei von Buße wegen der Wette. Hat er Erlaubnis oder Pacht für sich, da stehe dies vor ihm mit zweier Männer Eid. § 10. Schlägt ein Mann ein Viertel vom Dorfwald, büße er zum Ersatz mit zehn Mark. Schlägt er den halben, büße er zwanzig Mark. Schlägt er den ganzen, büße er mit vierzig Mark. Bei Baumshälen oder Waldbrand, da stehe weder Erlaubnis, noch Pacht davor. Wird geschlagen ein Viertel vom Wald oder die Hälfte oder der ganze Wald, da steht nicht Erlaubnis oder Pacht davor. § 11. Das kann man einen Eichenbaum nennen, was Eicheln trägt. Es sei in allen Fällen die gleiche Buße für eine Eiche, ob man sie schlägt oder entrindet oder verbrennt. § 12. Nun darf kein Eigentümer Eichen schlagen, weder mehr, noch weniger, ohne Erlaubnis aller Eigentümer, die in diesem Dorf (Land) haben, oder er wage die gesetzlichen Bußen daran, wie vorher gesagt ist. Steht eine Eiche innerhalb des Ackeranteils eines Mannes oder auf seinem Wiesenanteil, oder ist der Wald in Anteile aufgeteilt, da mag jeder bußlos eine Eiche schlagen oder einen beliebigen anderen Baum, den er selber will. § 13. Nun wollen Männer den Wald teilen und einige Eigentümer wollen ihn ungeteilt haben, da wird denen Gewalt und Beweisrecht gegeben, die teilen wollen und die Markvermessung darauf bringen.

15. Von Jagd und Falle

Nun darf keiner in eines andern Wald mit einer Falle gehen, außer auf Bär und Fuchs und Wolf; die darf jeder bußlos töten. Stellt ein Mann eine Falle, wird er ertappt und dabei ergriffen, ist dazu da zweier Männer Zeugnis, da büße er drei Ore. Sind keine Zeugen da, da stehe er davor mit einem Eide von zehn Männern. Wird er eidfällig, da büße er, wie vorher gesagt ist.

§ 1. Nun darf kein Mann in den Wald eines andern gehen oder in seinen eigenen nach Eichhörnchen vor Ullerheiligen. Geht er früher und wird er ertappt und dabei ergriffen von (näheren) Nachbarn oder entfernteren Nachbarn, und ist dazu da zweier Männer Zeugnis, ergreift man Alles zusammen, den Mann und die Falle, da büße er drei Mark. Wird er nicht ertappt und dabei ergriffen, da stehe er davor mit einem Zehnmännereide.

16. Von Gebrauchsansammlung im Fischwasser

Nun wird gesagt vom Eingriff im Wasser draußen. Errichtet ein Mann eine Fischfanganlage auf der Mark eines anderen, da habe er verloren seine Arbeit und büße drei Mark. Nun legt ein Mann eine Fischreuse in eines anderen Mannes Fischfanganlage oder es versenkt einer Fischreusen in eines anderen Wasser, legt ein Netz oder fährt mit Feuer und Fischgabel außerhalb des Fischlaichzuges oder mit welcher Art von Fischfang sie fahren, und ist dazu da zweier Männer Zeugnis, büße er drei Dre. Fährt ein Mann mit Fischgeräten in eines anderen Mannes Fischwasser während des Fischlaichzuges, da büße er drei Mark, mit welcher Art von Fischfang dies auch geschieht. § 1. zieht ein Mann ein Netz in eines anderen Mannes Fischwasser, gleich ob dies während des Fischlaichzuges ist oder außerhalb, da nehme der das Netz, der das Fischwasser hat, mit zweier Männer Zeugnis, und der büße drei Mark, der ohne Erlaubnis in eines anderen Mannes Fischwasser fuhr. Vermag er (sich zu berufen auf) Erlaubnis oder Pacht, seien beide frei von Buße. Vermag er es nicht, büße er, wie vorher gesagt ist. Leugnet er, daß er nicht ergriffen war in dessen Gut, der klagt, da erbringe der Zeugnis gegen ihn, der die Pfändung vornahm, mit zwei Männern, die dort waren und zusahen, daß er ihn ergriff in seinem Gut, und dann büße er drei Mark. Streiten sie und sagt er, die abgenommene Sache sei ihm abgeraubt oder gestohlen, der, der (seine Sache) verloren hat, da habe der das Beweisrecht, der die Pfändung vornahm, zu beweisen mit zwei Männern, ob dies nach Recht genommen war, oder nicht. Nun vermag er diesen Beweis nicht zu führen, da

sei der frei von Büße, dem abgenommen war, und jener büße Raubbüße, der zu Unrecht von einem anderen wegnahm, und eine solche Raubbüße ist nicht mehr, als drei Mark. Für alle die Sachen, bei denen ein Mann nicht ertappt und ergriffen wird und die nicht Zeugnissachen sind, da entscheide ich, daß alle den Eid vor sich haben, je nach der Art ihres Rechtsbruches. § 2. Nun streiten zwei um Fischwasser. Es sagt der eine, er habe einen größeren Anteil am Wasser, und hat weniger an Fischen (und sagt): „nun will ich meinen Anteil wissen an Wasser und Fischfanganlagen“. Da wird dem das Recht gegeben, der teilen will. Er soll die Teilung verlangen vor seinen Nachbarn und seinen Anteil vor den Kirchspielsleuten. Verweigert er ihm rechte Teilung und nützt nachher seinen Anteil ohne Teilung, da büße er drei Mark. Nützt er ihn auch, nachdem geteilt ist, ohne Erlaubnis, da büße er nach der Art seiner Gebrauchsannahme. § 3. Nun liegen Sunde und Ströme innerhalb der Dorfmark, da haben sie alle (das Recht), Fischfanganlagen zu bauen, die Grundeigentümer sind, wenn sie wollen. Und doch baue jeder gemäß dem, was er hat in der vermessenen Mark und an Hoffstätten. § 4. Wer ein Zugnez beschädigt zum Schaden eines anderen Mannes, haut er es so entzwei, daß es zu nichts taugt, da erschehe er den Schaden und büße dazu drei Mark. Beschädigt ein Mann Netze oder Fischreusen oder welcher Art von Fischgerät es auch ist, da erschehe er den Schaden und büße dazu drei Ore.

17. Von Nutzung der Dorfmark und Markgrenzen

Nun wird gesagt von Markgrenzen und Marknutzung. Alle Dörfer haben umgeben zu sein mit Grenzzeichen und Steinsetzung¹⁾. Liegen Grenzzeichen und Steinsetzung zwischen Dörfern, da sei es, wie es gewesen ist. Sind nicht Grenzzeichen und Steinsetzen da, und sind alte Zäune von lange her zwischen den Dörfern, da wird auch denen das Beweisrecht gegeben. Liegt ein Fluß zwischen den Dörfern, so daß man darauf rudern kann mit

¹⁾ beide Worte zusammen bezeichnen ein Zeichen (Pfahl), das in eine Steinsetzung gesteckt ist.

einem zweirudrigen Boot, da wird auch dem Gewalt und Beweisrecht gegeben, wenn nicht Grenzzeichen und Steinsetzung da ist, und nicht jedem Bach. Nun liegen zwei Dörfer entlang einem Sund oder See, da habe jedes den halben See. Liegt eine schwimmende Insel im Sund, da habe der diese schwimmende Insel, der sie an seinem Land festzumachen vermag, und behalte sie für seine Arbeit. Liegt eine feste Insel im See, liegt sie dem einen Land näher, als dem andern, da habe der mehr vom Wasser, der von der Insel weniger hat. Endet eine Mark an einem See, da hat sie nicht mehr vom See, als soweit man werfen kann mit einem Stein, wenn man auf dem Lande steht. § 1. Nun streiten die Männer um Grenzzeichen und Steinsetzung; sagt der eine, er habe eine krumme Grenze und der andere, (er habe) eine gerade Grenze, da sollen Augenscheinsleute dazu ernannt werden. Es bestimme die Hälfte der Augenscheinsleute jeder von ihnen, der Kläger und der Beklagte. Es wird der krummen Grenze Gewalt und Beweisrecht gegeben nach der Augenscheinsleute Zeugnis. § 2. Streiten zwei bebaute Dörfer um Grenzzeichen und Steinsetzung, habe keines von ihnen das Recht, sich in das andere einzudringen, nicht bis an die Hoffstattgrenzen und nicht bis an die Fahrwegsgrenzen, sondern man suche nach anderen Grenzzeichen. Streiten mit einander ein bebautes Dorf und ein ödes Dorf, hat das öde Dorf Grenzzeichen und Steinsetzung; da wird dem Beweisrecht gegeben für Grenzzeichen und Steinsetzung. Es liege bei dem Dorf, bei dem es früher lag, wenn nicht Grenzzeichen und Steinsetzung da sind. Sind Grenzzeichen und Steinsetzung da, da haben die Männer ihr Recht daran auf Grund von Verwandtschaft (mit den früheren Eigentümern) zu beweisen mit achtzehn verwandten Männern, nach Öreland und Örtugland, und es habe der am meisten im Dorf, der das meiste Recht daran zu beweisen vermag. Nun können mehrere ihr Recht in diesem Dorf auf Grund von Verwandtschaft beweisen, da liege dieses Dorf um so höher in der Einschätzung, je mehr ihr Recht darin bewiesen haben. § 3. Nun liegt ein ausgesondertes Grundstück in Dorf und Mark der Bauern; hat es eine gerodete Grenze, einen eingeschnittenen Graben, angelegte Raine, einen

Zaun unten und oben, da wird dem ausgesonderten Land Gewalt und Beweisrecht gegeben, ob es nun liegt in Alfern oder in Wiesen, Wäldern oder Brüchen, Viehweiden oder Allmenden. Sind nicht solche Grenzen da zu dem ausgesonderten Land, wie nun gesagt ist, da gehe das ausgesonderte Land wieder zu rechter Markteilung. Nun beansprucht einer einen Wald für sich in eines anderen Mark; hat er Grenzzeichen und Steinsetzung dazu, der den Wald beansprucht, da habe er das Beweisrecht wie bei einem anderen ausgesonderten Land. Hat er nicht Grenzzeichen und Steinsetzung dazu, da gehe das Land wieder zu rechter Markteilung.
§ 4. Streiten zwei Dörfer um Grenzzeichen und Steinsetzung, die haben beide zum Hundertschaftsding zu kommen, Kläger und Beklagter, und beide zu wetten drei Mark unter den Augenschein der Hundertschaft um Grenzzeichen und Steinsetzung und so Bürgen dazu zu nehmen. Dann haben sie beide Augenscheinleute am Ding zu ernennen, sechs Männer jedes von ihnen. Die zwölf haben zu untersuchen, welches von ihnen mehr Recht hat. Nachdem sie dies in Augenschein genommen und gesehen haben, da haben sie am Hundertschaftsding festzustellen, was wahr ist in dieser Sache, und Wette anzubieten nach ihrem Zeugnis unter den Augenschein des Volklandes. Wollen die wetten, die gegen sie streiten, dazu haben sie das Recht. Die Wette hat zehn Mark zu betragen in Liundaland und acht Mark in Attundaland und fünf Mark in Fiehrundaland, wenn ein Augenschein des Volklandes dazu kommen soll. Nun ist der Augenschein des Volklandes dazu gekommen; bezeugen die Augenscheinleute (über einstimmend) mit dem Augenschein der Hundertschaft, da haben wiederum die, die gegen sie streiten, das Recht, zu wetten mit ihren vierzig Mark unter den König. Bezeugen die (Augenscheinleute des Volklandes) gegen (die der Hundertschaft), da können die Augenscheinleute der Hundertschaft unter den König wetten. Das hat gültig zu sein, was die Augenscheinleute des Königs tun. Wollen sie nicht gegen den Augenschein der Hundertschaft wetten, da sollen die Augenscheinleute der Hundertschaft schwören, und das sei gültig und volles Recht, was sie tun. Kommt dies unter den Augenschein des Volklandes mit Wette,

und trauen sie sich dann nicht, mit den Augenscheinsleuten des Volklandes zu wetten, da sollen die Augenscheinsleute des Volklandes schwören, und das sei gültig und volles Recht, was sie tun. Es werde auch niemals ein Augenschein geurteilt auf einen beschworenen Augenschein, wenn dessen Eid gesetzlich durch Urteil bestimmt und gesetzlich gegangen ist. Nun ist der Augenschein der Hundertschaft dazu gekommen für Grenzzeichen und Steinsetzung. Da bieten die am Hundertschaftsding Wette nach ihrem Zeugnis. Wetten sie dann unter den Augenschein des Volklandes, da haben die Augenscheinsleute des Volklandes die der Hundertschaft vor sich zu haben. Bezeugen die Augenscheinsleute der Hundertschaft, daß Grenzzeichen und Steinsetzung besiegigt wurden, seit sie die dort sahen, da haben die Augenscheinsleute der Hundertschaft zu schwören gemäß dem, was sie dort sahen, und nicht können mehrere Augenscheine in der Sache stattfinden, und es werden dort Grenzzeichen und Steinsetzung gelegt, wo die vorher lagen. Nun streiten die Männer um Grenzzeichen und Steinsetzung, und es kommt ein Augenschein dazu, und es wird das Grenzzeichen der einen von ihnen für ungültig erklärt oder es ist kein Grenzzeichen da; da büße der sechs Mark, der Grenzzeichen und Steinsetzung für sich in Anspruch nahm, die er nicht hatte. Nicht wird auch diese Buße deshalb mehr, weil mehrere (Grenzzeichen für) ungültig (erklärt) werden, ob dies nun mehr Steinsetzungen sind oder weniger. Immer wenn Männer streiten um Grenzzeichen und Steinsetzung, da soll man am Ding wetten zu Augenschein und Wahrheit. Und (man soll) Augenscheinsleute dazu ernennen und die Hälfte der Augenscheinsleute soll jeder von denen bestimmen und ernennen, die mit einander streiten. § 5. Nun wollen die Männer die Marken mit einem Zaun abgrenzen, wo zwei Acker zusammenstoßen, besät oder unbesät, oder es ist auch der eine besät und der andere unbesät; da hat jedes Dorf für den halben Zaun einzustehen. Nun kommen zusammen Acker (des einen) und Wiesen eines anderen Dorfes; da hat für den halben Zaun jedes Dorf einzustehen. Nun trifft die Viehweide (des einen) zusammen mit Äckern oder Wiesen des anderen Dorfes; da halte der den Zaun aufrecht, der die

Acker oder Wiesen hat und der sei frei von Buße¹⁾), der die Viehweide hat. Trifft zusammen der Wald (des einen) mit Ackern oder Wiesen eines anderen Dorfes, sei das Recht das gleiche. Treffen zusammen zwei Viehweiden, jede von ihrem Dorf, doch so, daß die eine kleiner ist, als die andere, da mag Klaue mit Klaue gehen und keines gegenüber dem andern pfänden, außer es wolle die eine Mark selbst sich umzäunen. Treffen zwei Dörfer zusammen, hat das eine eine Weide und das andere keine, da mag das Dorf, das keine Weide hat, die Weide für seine Herde pachten, so wie es am besten kann und es ihnen gutdünkt. Wenn immer ein Zaun zwischen zwei Marken liegt, der soll gerade verlaufen zwischen Grenzzeichen und Steinsetzung. Findet sich nicht Grenzzeichen und Steinsetzung, da wird den Zäunen das Beweisrecht gegeben. Nun errichtet eine Mark ihren Zaun auf einer andern oder auch ein Mann auf (dem Grundstück) eines andern, und es bezeugen so die Augenscheinsleute, die die beiden ernannt haben; da nehme sie ihren Zaun weg und büße drei Mark. Nun kann ein abgesondertes Grundstück entlang einem Zaun liegen, da hat der für den Zaun einzustehen, der das abgesonderte Grundstück hat, soweit dieses reicht. Liegt es zu Dren und Ortugen, da soll es einen Zaun haben gemäß der Markvermessung. Das abgesonderte Grundstück, das zu Dren und Ortugen liegt, hat an allen Abgaben teilzunehmen, je nach seiner Einschätzung.

18. Von Grenzzeichen und Steinsetzung und vom Bruch der Grenzzeichen

Nun wird gesagt, wie beschaffen die Markgrenzen sein sollen. Dies ist eine Steinsetzung, wo fünf Steine sind, vier außen und einer in der Mitte. Vier Steine und drei Steine können Steinsetzung heißen. Nicht können weniger Steine Markgrenze heißen. Fünf Steine sollen in jedem Grenzmal der Hoffäütten liegen; im Grenzzeichen des Fahrwegs sollen drei Steine liegen, ebenso im Grenzzeichen eines abgesonderten Grundstücks. Zwischen Ackerseilen und Wiesenseilen, da kann man zwei Steine Grenz-

¹⁾ wegen Nichterrichtung des Zaunes.

zeichen heißen. Stock und Stein und Bein¹⁾ kann man auch Grenzzeichen nennen. Stock und Stein kann man Grenzzeichen nennen. Bein und Stein kann man Grenzzeichen nennen. Einem Stein allein wird kein Beweisrecht gegeben. Nun ist nicht Stock und Stein da oder Zaun; da sei die Markgrenze in der Mitte von Flüssen und Sunden. § 1. Errichtet ein Mann Grenzzeichen und Steinsetzung auf eines anderen Mark oder zerstört er dessen Grenzzeichen und Steinsetzung, wird er ertappt und dabei ergriffen, ist dazu da ein Zeugnis von sechs Männern, da darf man ihn binden und zum Ding führen und dieser sechs Männer Zeugnis gegen ihn erbringen, die dort waren und zusahen. Es habe der Klagsinhaber das Recht (zu dem), was er will, entweder ihm das Leben zu nehmen und ihn aufzuhängen, oder er löse sich in jedem Anteil²⁾, so gut er kann. Nun kann er selbst entkommen, und es wird ihm ein Kleidungsstück abgenommen oder es ist dazu da das Zeugnis zweier Männer, da wehre er sich mit einem Eide von achtzehn Männern. Wird er eidfällig, büße er achtzehn Mark. Nun ist kein Pfand da oder Zeugnis, da wehre er sich mit achtzehn Männern oder büße sechs Mark, und dort sollen die Grenzzeichen niedergelegt werden, wo sie vorher waren, mit Urteilen und gesetzlichen Formen. § 2. Nun darf keine Mark ein Grenzzeichen wegnehmen oder niedersezzen, außer alle Grundeigentümer seien dort dabei, die (Land) im Dorf haben, und ein Urteil sei am Ding dazu gegeben. Wer es niederlegt ohne die Formen, die nun gesagt sind, büße drei Mark oder leugne mit zehn Männern. Wird eine Hofstättengrenze niedergelegt, da sollen alle Grundeigentümer dabei sein; nicht braucht man dazu ein Urteil am Ding zu nehmen. Nun kann der die Hofstättengrenze beanstanden, der weniger hat, als das halbe Dorf; da habe er kein Recht dazu.

19. Von Viehweiden und Wäldern zwischen den Dörfern

Liegt eine Viehweide zwischen den Dörfern, ist Grenzzeichen und Steinsetzung dazu da, sei dies, wie es gewesen ist. Ist nicht

¹⁾ das Bein liegt unter dem Stein.

²⁾ d. h. bezüglich jeden Fußdrittels.

Steinsetzung und Grenzzeichen da, habe die halbe Weide jedes Dorf. Liegt ein unfruchbarer Wald zwischen den Dörfern, ist Grenzzeichen und Steinsetzung dazu da, sei dies, wie es gewesen ist. Ist nicht Grenzzeichen und Steinsetzung dazu da, habe den halben Wald jedes Dorf. Liegt ein befriedeter Wald¹⁾ zwischen Dörfern, ist Grenzzeichen und Steinsetzung dazu da, sei dies, wie es war. Ist nicht Grenzzeichen und Steinsetzung dazu da, da hat man den Wald zu teilen nach Hören und Ortügen.

20. Von Allmenden

Nun wird gesagt von Allmenden. Liegt eine Allmende zwischen Dörfern oder Marken, ist Grenzzeichen und Steinsetzung dazu da, sei dies, wie es gewesen ist. Ist nicht Grenzzeichen und Steinsetzung dazu da, da nehme jedes Dorf die halbe Allmende. Liegen auch um eine Allmende mehrere Dörfer, und ist keine Grenze zwischen den Dörfern, nehme gleichviel Dorf wie Dorf, ob es nun für mehr eingeschäkt ist oder für weniger. Liegt eine Allmende zwischen Hundertschaften oder Volklanden, ist nicht Grenzzeichen und Steinsetzung da, habe jedes die halbe Allmende. Liegt eine Allmende zwischen Hundertschaften, ist Grenzzeichen und Steinsetzung da, sei dies, wie es war. Ist nicht Grenzzeichen oder Steinsetzung da, da teile man unter ihnen schnurgerade in drei Teile, zwei Teile Sonderwald²⁾, einen Teil Allmende. Liegt eine Allmende zwischen Hundertschaften oder Volklanden, habe jedes die halbe Allmende.³⁾ § 1. Fährt ein Mann in die Allmende, rodet und reutet er so nah einem Sonderwald, daß er eines Ausweges bedarf durch den Wald, da soll er einen Ausweg haben von zehn Ellen Breite nach beiden Seiten von seinem Hof durch den Sonderwald. § 2. Es fährt ein Mann in Höland und Allmende, rodet und reutet. Fort fährt er. Herz zu kommt ein anderer in die Nähe der Rodung, bricht um in der Nähe des Umbruchs, ent-

¹⁾ sachlich ein fruchttragender Wald.

²⁾ jeder Hundertschaft wird ein Drittel des Waldes zugewiesen.

³⁾ Versuche, die scheinbaren (?) Widersprüche des pr. aufzulären bei H.W. 192.

rindet und zeichnet, umgibt mit Zaun und Gehege. Herauf¹⁾ kommt der, der vorher rodeten und sagt: „Warum kamst du in meine Rodung?“ „Nein“, sagt er, „dies ist meine Rodung. Ich habe entrindet und gezeichnet.“ Da wird dem das Beweisrecht gegeben, der einen Zaun darum errichtet hat und darauf wohnt, und der habe durch seinen Weggang seine Arbeit verloren, der vorher rodeten. § 3. Keine Hundertschaft und keine Mark darf eines anderen Allmende gebrauchen oder nutzen, weder in Wäldern, noch in Gewässern, außer sie habe Erlaubnis oder Pacht für sich. Wer eine Allmende gebraucht oder nutzt, halte die Brücken im Stand, so lange²⁾ er die Allmende gebraucht, oder büße mit gesetzlichen Bußen. Liegt eine Allmende ungerodet³⁾ und ohne Brücken, da hat die ganze Hundertschaft zu roden und Brücken zu bauen, oder sie büße gesetzliche Buße, je nach der Art des Rechtsbruchs. Wer die Allmende nutzen will, der soll am Hundertschaftsding Erlaubnis dazu nehmen.

21. Von Neubrüchen

Nun wird gesagt von Neubrüchen. Legt ein Mann einen Neubruch an innerhalb des Zaunes (der Mark) zu einem Acker, der außerhalb der Markvermessung liegt, da hat er zu säen drei Jahre und drei Jahre zu pflügen und dann zur Teilung zu bringen. Hat er ihn darüber hinaus und wird bewiesen, daß gesetzliches Verbot gegen ihn erging, büße er drei Mark. Legt er einen Neubruch an zu einer Wiese, die soll er abmähen und (soll) davon einbringen während dreier Jahre und dann zur Teilung bringen. Hat er ihn darüber hinaus und wird bewiesen, daß gesetzliches Verbot gegen ihn erging, büße er drei Mark. § 1. Legt ein Mann einen Neubruch an zu einem Acker außerhalb des Zaunes, den hat er zu säen und abzuerten und zu pflügen sechs Jahre und dann zur Teilung zu bringen, wenn nicht ein Ersatzgrundstück dafür da ist. Ist ein Ersatzgrundstück dafür da, da habe er ihn als festes Vatergut und altes Erbgut, bis ein anderer rodet

¹⁾ Rodung im bergigen Land? ²⁾ oder räumlich (?); so weit.

³⁾ bezieht sich auf Wege. Vgl. Kb. 2, 4.

nahe der Rodung und umbricht nahe dem Umbruch. Sobald er rodet nahe der Rodung und umbricht nahe dem Umbruch, da sollen sie beide teilen Schlechtes wie Gutes. Legt ein Mann einen Neubruch an zu einer Wiese außerhalb des Zaunes, da darf er abmähen sechs Jahre lang und (soll ihn) dann zur Teilung bringen, wenn kein Ersatzgrundstück da ist. Ist ein Ersatzgrundstück da, rode er nahe der Rodung, und sie mögen teilen, so Schlechtes wie Gutes.

22. Von Mühlen und Wasserstauungen

Nun wird gesagt von der Mühlenstätte und von Wasserstauungen. Nun kann eine Mühlenstätte zwischen den Marken liegen; da habe die halbe Mühlenstätte jede Mark, soweit sich ihr Markland erstreckt. Nun liegt eine Mühlenstätte innerhalb von Dorf und Mark; man soll sie aufteilen nach Dren und Ortugen. Es nehme so jeder seinen Anteil davon, wie er hat in Hoffstatt und in Acker und in Wiesen. Nun können (mehrere) Mühlenstätten innerhalb der Mark liegen, zwei oder drei, da mag man sie nach Mark beträgen aufteilen. Da hat jeder das Recht, seine Mühlenstätte zu bebauen oder unbenuzt zu lassen. § 1. Nun darf keiner eine Mühlenstätte bebauen, einem andern zum Schaden. Nicht so oberhalb, daß er den Wasserablauf hemmt, so daß das Wasser hinaufgeht auf Acker und Wiese, und nicht so unterhalb, daß es sich aufstaunt vor dem, der oben baut. Nun kommen sie in Streit. Der eine sagt, es sei so gebaut, daß sein Acker und seine Wiese Schaden erlitten haben. Da soll man Augenscheinsleute dazu ernennen, zwölf Männer, und es bestimme die Hälfte der Augenscheinsleute jeder von ihnen. Schwören die zwölf, daß dieser Bau keinen Schaden verursacht, da darf sein Bau stehen (bleiben) frei von Buße. Schwören die Augenscheinsleute, daß dieser Bau Schaden verursacht, entweder an Acker oder an Wiese, da soll man diesen Bau abbrechen, und der Buße sechs Mark, der ihn errichtete. Nun wird aufgestaut bei der Mühle, die unten ist, so daß die nicht gehen kann, die oben ist, und bezeugen so die Augenscheinsleute, da breche er ab und räume und büße sechs Mark. Das gleiche Recht gilt für Fischfanganlagen wie für Mühlen-

dämme. Keiner darf dem andern zum Schaden bauen und keiner den andern im Gebrauch des Seinen stören, außer er wage die gleiche Buße daran, wie nun gesagt ist von Mühlendämmen. § 2. Erleidet Volk oder Vieh Schaden durch eine Windmühle oder eine Wassermühle oder durch einen Mühlendamm oder in einer Fischfanganlage, was für ein Schaden es auch ist, dies hat ohne Buße zu sein. § 3. Liegt ein Sund zwischen Dörfern oder Hundertschaften oder Volklanden, dieser Sund hat zehn Ellen breit zu sein¹⁾ als allgemeiner Fahrweg, ein Bootsweg fünf Ellen, der nicht allgemeiner Fahrweg ist. Wer mehr abschließt, büße sechs Mark.

23. Von Brücken²⁾ und Schäden an Brücken

Nun wird gesagt von Brücken. Es brauchen die Dorfleute selber Brücken, andere, als die, die zum allgemeinen Weg gehören. Da will der eine bauen und der andere nicht. Da wird dem Gewalt und Recht gegeben, der bauen will, und der büße drei Öre, der die Brücke nicht baut, und baue nachher. Alle haben sie die Brücke zu bauen, die die Brücke brauchen, und jene seien frei von Buße, die die Brücke nicht brauchen. Nun liegt eine Brücke zwischen Dörfern oder Marken; haben sie beide nötig, die Brücke zu bauen, baut das eine nicht und das andere baut, da büße das drei Öre, das nicht baut, und baue nachher. Diese Buße haben die Klagsinhaber selbst zu teilen. Nun braucht man eine Brücke (auf dem Weg) zur Kirche, zur Kaufstadt oder zum Ding; ist sie ganz vernachlässigt, da ist sie zu büßen mit drei Mark zur Drittteilung, gleich ob sie in einer Mark liegt, oder zwischen Marken. Ist die Hälfte nicht im Stande, zwölf Öre Buße dafür. Ist die Brücke aufgeteilt, und weiß jeder seinen Teil, und liegt eines Mannes Teil in unfahrbarem Zustand, büße er drei Öre. Nun liegt eine Brücke zwischen Volklanden und ist im ganzen nicht im Stande, sechs Mark Buße dafür. Ist sie zur Hälfte nicht im Stande, drei Mark Buße dafür. Die haben die Brücke, die das Land und die Weiden

¹⁾ d. h. Bauten im Wasser müssen zehn Ellen Breite freilassen.

²⁾ unter Brücken sind auch Dämme, z. B. durch das Moor, zu verstehen.

haben. Alle Dorflente haben die Brücke zu bauen und nicht ein einzelner Mann. § 1. Nun kann eine Brücke zugrunde gehen durch Wassergewalt oder Feuer und ist deshalb unfahrbar, gleich ob sie zwischen Marken liegt oder in einer Mark, zwischen Hundertschaften oder Volklanden; da haben sie Fähren oder Flöße zu unterhalten, bis die Brücke gebaut ist. Diese Brücke hat gebaut zu werden innerhalb dreier Ziele; das eine ist an Christi Himmelfahrt und dann liegen sieben Nächte zwischen je zwei Zielen. Oder man büße rechten Brückenfall nach der Entscheidung der Augenscheinsleute. Wehren ihn die Augenscheinsleute, sei er frei von Buße. Nun liegt eine Brücke, die nicht durch höhere Gewalt¹⁾ Schaden leiden kann; diese (Brücken) haben zu allen Zeiten im Stand zu sein. Nun liegt doch eine solche Brücke unbrauchbar; da hat der Amtmann zum Ding zu fahren und zu gebieten, diese Brücke aufzubauen. Da liegt vor denen eine Frist von sieben Nächten und in diesen sieben Nächten, da sollen sie die Brücke bauen oder büßen nach Landesrecht. § 2. Alle die Brücken, die auf den allgemeinen Wegen liegen, auf dem Weg zu Kirche, Kaufstadt, oder Ding, auf dem Wege des Mannes oder des Königs, da ist der König der Klagsinhaber dazu. Erleidet Jemand Schaden durch eine Brücke, da sei der der Klagsinhaber, der den Schaden durch die Brücke erlitt. § 3. Nun habe Niemand das Recht, einen Weg oder eine Brücke zu verlegen, außer er beweise, daß ein gleich guter Ersatz dafür da sei. § 4. Nun kann ein Weg oder eine Brücke zwischen Marken liegen oder ein Tor, da habe den halben Weg und die halbe Buße und das halbe Tor jedes Dorf. § 5. Stockholmer Brücke, Öresundbrücke, Östensbrücke und Chilesundbrücke, die bauen mehrere Hundertschaften. Es sei auch für diese die Buße größer, als bei anderem Brückenverfall. Liegt eines Mannes Brückenteil ungebaut, drei Öre Buße dafür. Liegt der Anteil einer Mark ungebaut, büße sie drei Mark. Nicht wird diese Buße mehr, außer der Anteil eines Achtels liege ungebaut. Liegt der ungebaut, da ist eine Buße von fünf Mark dafür. Liegt ein Viertelsanteil ungebaut,

¹⁾ gedacht ist offenbar nur an Wassergewalt, an das ofssinnisvatn im Anfang des Paragraphen.

büße man mit zehn Mark, die halbe Hundertschaft zwanzig Mark, die ganze Hundertschaft vierzig Mark. Andere Brücken liegen in gesetzlichen Bußen, wie vorher gesagt ist. § 6. Nun kann Jemand auf einer Brücke Schaden erleiden und stirbt davon; da liege er in Ungefährbußen und man soll kein Eidesangebot machen. Nun kann der das Bein oder den Arm brechen; es liege alles in Ungefährbußen. Nun bricht ein Hengst auf der Brücke ein und erleidet den Tod davon; er ist zu büßen mit sechs Ören. Eine Stute eine halbe Mark, ein Ochse eine halbe Mark, eine Kuh und eine Färse zehn Örtug — alles gesetzliches Geld, vollwichtiges Geld. Ein Schwein, ein Schaf, eine Ziege, ein Bock einen Örtug, wenn es einen Winter alt ist. Ist es zwei Winter alt, da ist die Buße zwei Örtug dafür. Ist es drei Winter, einen Öre Buße dafür. Nicht wird diese Buße höher. Ein solches Tier aus dem gleichen Jahr¹⁾ vier Pfennige. Nun kann dieses Vieh zu Schaden kommen und nicht den Tod davon erleiden; da sei dies ein Viertel von dem gesetzlichen Geld, das nun aufgesagt ist.

24. Von Ungefährbränden

Nun wird gesagt von Ungefährbränden. Nun dreschen Knechte in einer Scheune und wird das Feuer höher, als man es zu haben braucht, das sie hereingebracht haben. Verbrennt beides, Korn und Scheune, da hat er einen Ungefährreid anzubieten mit achtzehn Männern und Ungefährbuße, sieben Mark. Wird er eidsfällig, büße er vierzig Mark. Ist der Bauer oder des Bauern Sohn in der Scheune drinnen, da ist dies nicht zu vergelten, weder mit Eiden, noch mit Bußen. Das gleiche Recht gilt für Feuer im Wohnhaus und in der Küche. § 1. Trägt ein Mann Feuer zwischen Häusern oder Höfen, da hat jeder für seiner Hände Werk einzustehen. Wird dieses Feuer höher, als man es zu haben braucht, brennt ein Haus ab, sechs Öre Ungefährbuße und einen Zehnmännereid; wird er eidsfällig, büße er sechs Mark. Brennt der ganze Hof ab oder mehrere Höfe oder auch das ganze Dorf,

¹⁾ also noch nicht ein Jahr alt.

sieben Mark Ungefährbuße und einen Eid von achtzehn Männern; wird er eidsfällig, büße er vierzig Mark. Nicht wird diese Buße mehr, wenn auch beides verbrennt, Dorf und Bauer. § 2. Trägt ein Mann Feuer in den Wald, will er eine Rodung abbrennen, geht das Feuer weiter, als er es zu haben braucht, da soll er seine Nachbarn herbeirufen. Vermag er Hilfe zu erlangen, sei er frei von Buße. Vermag er keine Hilfe zu erlangen, da soll er einen Ungefähreid anbieten. Den hat er anzubieten bei brennendem Grunde und rauchendem Rauch. Er biete ihn an an gesetzlichen Dingen, drei Hundertschaftsdingen und zwei Volklandsdingen, habe das Geld in treuen Händen. Vermag er diesen Eid anzubieten, sei er frei von Unsprache. Er biete an einen Ungefähreid von achtzehn Männern. Vermag er den Eid zu leisten, da ist die Ungefährbuße sieben Mark. Wird er eidsfällig, büße er vierzig Mark für den ganzen verbrannten Wald, wenn er Eid oder Angebot nicht erbringt. Für alles, was von einem Feuer verbrannt wird, da ist eine Buße dafür. Verbrennt der halbe Wald, (werde) gebüßt mit zwanzig Mark, verbrennt ein Viertel, (werde) gebüßt mit zehn Mark. Ist es noch weniger an unfruchtbarem Wald, (werde) gebüßt mit drei Mark. Immer, wenn weniger verbrannt ist, als ein Viertel, da ist (zu leisten) eine Ungefährbuße von sechs Horen und ein Ungefähreid mit zehn Männern. § 3. So soll man verfahren bei allen Ungefährsachen, die nun aufgesagt sind. Da soll das Geld in treuen Händen sein und den Eid soll man anbieten an drei Hundertschaftsdingen und zwei Volklandsdingen, und der soll in den Frieden geurteilt werden, der voll anbietet. Nun sagt der eine, es sei kein Ungefähreid angeboten worden; da erbringe der Beweis, der beklagt wird, mit seinem Urteiler und zwei Bürgen und drei Dingzeugen. Wer so Beweis erbringt, befriede sich und sein Gut. Gelingt es ihm nicht, den Beweis so zu erbringen, da sei das Ungefähr im Willenswerk. § 4. Beschuldigt ein Mann einen andern auf Verdacht, daß er ihm zu Schaden verbrannt hat, wird er nicht ertappt und dabei ergriffen oder bekennt er nicht selbst, da stehe das Beweisrecht vor ihm. Immer erhöht sich so der Eid, wie die Buße, und es vermehrt sich das eine gemäß dem andern.

25. Vom Mordbrenner

Nun wird gesagt vom Mordbrenner. Geht ein Mann mit Brand oder Feuerbeden und will verbrennen eines anderen Mannes Mühle, wird er ergriffen mit blasendem Mund und brennendem Brand, und ist dazu da Zeugnis von sechs Männern, da binde man ihn und führe ihn zum Ding und erbringe gegen ihn das Zeugnis von sechs Männern, die dort waren und zugesahen. Nachdem er gesetzlich dessen überführt ist, baue er die Mühle auf so gut, wie sie vorher war, nach dem Zeugnis von zwölf Männern, die sie vorher sahen, ehe sie verbrannt war, und (gebe) dazu sechs Mark als Büße. § 1. Nun trägt ein Mann Feuer, will verbrennen beides, Dorf und Bauer. Verbrennt er ein Haus oder mehrere oder den ganzen Hof oder das Dorf, wird er ergriffen mit blasendem Munde und brennendem Brand, da darf man ihn binden und zum Ding führen. Dann sollen zwölf Männer das beschwören, was das wahrste ist in dieser Sache. Wehren sie ihn in dieser Sache, da büße vierzig Mark, der einen Schuldlosen band und schnürte. Sprechen sie ihn schuldig, da büße er alles, was er hat. Es nehme einen Teil der König, den andern der Klagsinhaber, den dritten die Hundertschaft. Und immer (gebe man) dem Bauern zuerst Ersatz für seinen Verlust, und er soll selbst beweisen, wie groß der ist. Ist nicht mehr da, da hat immer der Bauer vollen Ersatz für das Seine zuerst zu haben, und der soll auf dem Scheiterhaufen brennen, der verbrannt hat zum Schaden des Bauern. Ist kein Schaden angerichtet, da wird die Bedrohung nicht gebüßt.

26. Von Nutzung des Viehs eines andern ohne Erlaubnis

Nun wird gesagt von Viehnutzung. Melkt eine Frau das Schaf oder die Ziege eines Mannes, wird sie ertappt und dabei ergriffen, ist dazu da zweier Männer Zeugnis, da büße sie drei Öre. Melkt sie die Kuh eines Mannes, wird sie ertappt und dabei ergriffen, ist dazu da zweier Männer Zeugnis, büße sie drei Mark.

27. Von Hofmarken und anderen Marken

Legt ein Mann seine Marke auf die Marke eines andern¹⁾, um welche Sache es sich auch handelt, tote oder lebendige, Büße der drei Mark oder leugne mit einem Eide von zehn Männern. Für alles, was besser ist, als einen halben Öre, dafür ist die Büße drei Mark. Ist es einen halben Öre (wert) oder weniger, drei Öre Büße dafür. § 1. Streiten zwei um eine Marke und haben beide eine Hofmarke, da hat der zu wehren, der (sie?) in Händen hat. Streiten aber zwei um eine Marke, haben beide die gleiche Marke und einer hat sie als Hofmarke, da wird dem Gewalt und Beweisrecht gegeben, seine (Marke) zu wehren, der die (als) Hofmarke hat.

28. Von Schaden, den Vieh einem Vieh zufügt,
und von gesetzlichem Geld

Nun wird gesagt von dem Schaden, den Vieh einem andern zufügt. Verwundet Vieh ein anderes, was für ein Vieh dies auch ist, so daß es nicht den Tod davon erleidet, dies ist ohne Büße gewesen, außer in diesen Fällen: es beißt ein Hengst einen Hengst oder eine Stute eine Stute oder ein Hengst eine Stute, es stößt ein Ochse einen Hengst oder eine Stute, oder ein Hengst oder eine Stute schlägt einen Ochsen, oder was für ein Vieh dies sonst ist und beschädigt eines andern Arbeitsvieh, und dieses erleidet nicht den Tod davon, und (ist) doch so (beschädigt), daß es nicht dazu taugt, Sattel oder Geschirr zu tragen, da soll er ihm verschaffen ein Tier als Ersatz innerhalb eines Monats oder einen vollwichtigen Öre. § 1. Nun tötet ein Hengst einen Hengst, eine Stute eine Stute, ein Ochse einen Ochsen, eine Kuh eine Kuh, Tiere die gleich sind im gesetzlichen Geld, da mögen sie beide haben das, was lebend ist, und beide das, was tot ist. Nun kann schlechteres Vieh eines töten, das besser ist, oder besseres Vieh ein schlechteres töten, und ist nicht ein gleichgutes und gleichartiges da, da liege das Vieh in gesetzlichem Geld, jedes nach seinem Wert. Dies

¹⁾ merkt er, was ein anderer schon gemerkt hatte.

find die gesetzlichen Gelder: für einen Hengst sechs Öre, ob er besser ist oder schlechter, eine Stute eine halbe Mark, ein Ochse eine halbe Mark, eine Kuh und eine Färse zehn Örtug. Schaf und Schwein und Ziege, für jedes eine Örtug, wenn es ein Jahr alt ist. Ist es zwei Jahre alt, da ist die Buße zwei Örtug. Einen Öre, wenn es drei Jahre alt ist. Vieh aus dem gleichen Jahr für vier Pfennige, ob dies schlechter oder besser ist. Für eine Gans ebenso. § 2. Nun können die Hunde eines Mannes beißen eines anderen Vieh, was für ein Vieh dies auch ist, und es erleidet nicht den Tod davon. Dies ist bußlos, außer bei Arbeitsvieh; dieses werde ersetzt, wie vorher gesagt ist. Stirbt es, da gelte man Lebendes gegen Totes nach Ausspruch der Schätzungsleute, und es habe der das Tote, der Lebendes für das Tote gibt.

29. Von Schaden, den ein Mann einem Vieh zufügen kann.

Nun verwundet ein Mann das Vieh eines andern, von Ungefähr oder mit Willen, so daß es keine Verstümmelung erleidet; da erseze er (den Schaden) mit dem gesetzlichen Schilling, mit vier Pfennigen. Nun erleidet das Vieh eine Verstümmelung dadurch und nicht den Tod; da sei dies ein Viertel vom gesetzlichen Geld. § 1. Nun schlägt ein Mann eines andern Vieh mit böser Absicht tot, was für Vieh dies auch sein mag; da erseze er das Vieh so gut, wie es lebend war, nach dem Eide zweier Schätzungsänner, und dazu drei Mark. Und jeder von ihnen erenne einen Mann, der Kläger und der Beklagte, für alles, was besser ist, als einen halben Öre. Und für alles, was weniger gilt, als einen halben Öre, Wiederersatz des Viehs und dazu drei Öre. Leugnet der, der die Tat verübte, da habe jener das Zeugnis zweier Männer, und der komme mit keiner Leugnung dagegen, wenn da Menschenwerk daran zu sehen ist. Ist nicht Menschenwerk daran zu sehen, da hat er weder Eid noch Buße davon. Beruft er sich auf Zeugnis und misslingt ihm das Zeugnis, da sei der frei von Buße, der beschuldigt wurde. Tötet ein Mann die Käze eines Mannes oder stiehlt er sie, einen verkehrsfähigen

Öre dafür. Tötet er den Hund eines andern oder stiehlt er ihn, drei vollwichtige Öre dafür. § 2. Keiner darf eines andern Vieh nehmen oder zu irgend einem Gebrauch haben und nicht seine Gerätschaften, weder Lebendes noch Totes, außer er habe Erlaubnis oder Pacht für sich; er empfange sonst Diebesstrafe für solche Schuld.

Nun endet der Abschnitt von der Dorffschaft, so daß jeder mit dem zufrieden sei, was er nach Recht hat. Jeder soll an seinen Teil und an das Recht denken. Nun ist gesagt, wie jeder zusammen mit dem andern bauen soll.

Hier beginnt der Abschnitt von den Dingsachen, und es werden in ihm gezählt vierzehn Kapitel

i. Von Urteilern und von Botschaftsstäbchen

Nun sollen Urteiler bestellt werden. Da soll der Amtmann aufstehen und zwölf Männer ernennen von der Hundertschaft. Die zwölf haben zwei Männer als Urteiler zu ernennen. Der König hat denen die Gerichtsgewalt in die Hand zu geben. Diese Urteiler haben das Ding zu besuchen an jedem Dingtag. Eine Dingstätte soll in jeder Hundertschaft sein. Jeden siebenten Tag darf der Amtmann Ding haben an der rechten Dingstatt, nur in dem einen Falle öfter, daß Botschaft des Königs kommt. Nicht darf der Amtmann Botschaftsstäbchen schneiden, außer Botschaft komme von des Königs Seite oder der Lehnsherr¹⁾ wolle Ding haben. § 1. Nun schneidet der Amtmann Botschaftsstäbchen gemäß des Königs Brief oder Botschaft, je eines in jedes Viertel. Dieses Botschaftsstäbchen hat vorwärts zu fahren und nicht rückwärts. Nicht soll eine Witwe das Botschaftsstäbchen tragen, außer sie habe einen Sohn, der älter ist, als fünfzehn Jahre, und nicht der Einödbauer, der in den Wäldern wohnt. Die Leute des Gestellungsbezirkes²⁾ haben ihm Botschaft zu senden, so wie sie sie vom König empfangen haben. Kommt

¹⁾ der königliche Oberbeamte der Hundertschaft.

²⁾ Vgl. Rgb. 10.

das Botschaftsstäbchen von Osten in das Dorf, gehe es heraus im Westen, kommt es von Süden, gehe es heraus im Norden aus dem Dorf. Alle haben das Botschaftsstäbchen zu tragen, Bauern und Landpächter, und alle, die nicht durch Noßdienst frei sind.¹⁾ Nun kommen sie in Streit. Der eine sagt, das Botschaftsstäbchen sei in das Dorf gekommen, und der andere sagt, (es sei) nicht (gekommen). Da habe der das Beweisrecht, der beweisen will (dass) das Botschaftsstäbchen vorwärts (gekommen sei) mit zweier Männer Zeugnis, und selber (sei) er der dritte. Er gehe so diesen Eid an gesetzlichen Dingen: er verspreche die Zeugnisse an einem Ding, lasse sie sehen am anderen, schwöre am dritten. Wer das Botschaftsstäbchen falsch leitet oder liegen lässt, sodass kein Ding zustande kommt auf des Königs Gebot, büße drei Mark. Wer liegen lässt oder falsch leitet gegen (das Gebot) des Lehnsherrn, büße drei Öre. Erlangt der Amtmann ein Ding, da seien die Bauern frei von Buße. Da ist ein Ding, wo sechzehn Männer sind außer dem Urteiler und dem Amtmann und zwei aus jedem Achtel. Sitzt sie still und kommen nicht, sollen sie alle drei Mark gelten, die einen Dingfall verursachen, ob dies ein Achtel ist oder ein Viertel. Erlangt der Amtmann sechzehn Männer, seien alle frei von Buße, wenn es Männer aus der Hundertschaft sind. Sitzt irgend einer still auf das Gebot hin, das da von da an erfolgt, büße er so, wie früher gesagt ist im Buch.

2. Vom Ding, wann und wo es sein soll

Das Ding hat der Amtmann nirgendwohin einzuberufen, außer an die rechte Dingstätte. Sagt der Amtmann, er habe des Königs Brief oder Gebot, und gebietet ein Ding und schneidet Botschaftsstäbchen, und hat er keines von beiden, da büsse er drei Mark oder wehre sich mit einem Zehnmännereid, da, wo er wohnt. Wird er eidfällig, da nehme eine Mark der Volklands herr, die andere die, die belästigt wurden, die dritte der, der das Lehen hat über eben diese Bauern.²⁾ § 1. Nun ist das Ding zu

¹⁾ nicht also die Rittergüter. Vgl. Rgb. 9, 5.

²⁾ der Lehnsherr. Vgl. S. 227 Anm. 1.

sammengekommen an der rechten Dingstätte. Da sollen die Urteiler am Ding sein. Ist einer von ihnen da, seien beide frei von Buße. Ist keiner von ihnen da, sollen sie beide drei Mark büßen oder ihre echte Not beweisen, jeder von ihnen mit zwei Männern und selber (sei) er der dritte. Welcher von ihnen den Noteid nicht zu erbringen vermag, büße drei Mark. Von dieser Buße nimmt der König ein Drittel, das andere die Hundertschaft und das dritte der Klagsinhaber. Es sei der Klagsinhaber, der die Sache gewinnt. Nun sagt der Bauer, der Urteiler sei nicht am Ding gewesen, und der Urteiler sagt, er sei dort gewesen. Da sollen dies zwölf Männer entscheiden, die am Ding waren. Nun ist der Urteiler am Ding und will nicht urteilen. Da sollen auch dies zwölf Männer entscheiden, die auf dem Ding waren. Sprechen die den Urteiler schuldig, da büße der Urteiler drei Mark, und es werde geteilt, wie vorher gesagt ist. Es bestimme die halbe Jury jeder von denen, die mit einander streiten. Will der eine ernennen und der andere nicht, da ist gegen den entschieden, der nicht ernennen will. Sind auf der einen Seite mehr, da ist der gewehrt, dem die mehreren folgen.¹⁾ Den Spruch dieser Jury kann man niemals für ungültig erklären. Immer wenn eine Jury ernannt wird, da ernenne man die Männer, zu denen die beiden ja sagen, die mit einander streiten.

3. Wie ein Mann einen andern beschuldigt

Nun kommt ein Mann zum Ding und beschuldigt einen andern, welche Schuld dies auch ist. Da ist der nicht am Ding, der antworten soll. Da klagt er am andern Ding. Nicht kommt der, der antworten soll. Wieder kommt er am dritten Ding. Nun kommt der Beklagte zum Ding; da stehe ihm der Beweis offen, zu dem er greift. Kommt er nicht zum dritten Ding, da hat der Amtmann ein Ding heim zu seinem Dorf zu berufen. Will er da antworten, habe er Beweisrecht wie vorher am ersten (Ding). Nun kommt er in Versäumnis, wie früher, da hat der Urteiler am gleichen

¹⁾ Mehrheitsabstimmung.

Ding eine Abschätzung in seinen Hof zu urteilen, jede Schätzung gemäß seiner Schuld. Nachher stehe diese Abschätzung¹⁾ noch während dreier gesetzlicher Dinge zur (Erhaltung von) dessen Beweisrecht, der sich wehren will. Nun will er auch da sich nicht wehren mit Eiden oder gesetzlichen Bußen am letzten Ding; da vermehrt sich seine Schuld um sechs Mark, wenn zwölf Männer, die sie beide ernennen, ihn schuldig sprechen wegen Erfüllungsraubs. Nicht wird diese Schuld höher, außer es folge Urteilsbruch. Tut er Recht nach der²⁾ Abschätzung, sei er frei von der Buße wegen Erfüllungsraubs. Will er nicht Recht tun nach der Abschätzung, gelte er da vollen Erfüllungsraub oder wehre sich mit einem Eid von zwölf ernannten Männern, daß er nicht Erfüllungsraub beging. Es komme niemals zu Erfüllungsraub bei geringeren, als bei Dreimarksachen, und (nur) bei Bußen, und nicht bei (anderen) Schulden. § 1. Wird ein Mann beschuldigt, welche Schuld dies auch ist, stirbt der Bauer, bevor es zu Eid oder gesetzlicher Buße kommt, ist Dingzeugnis dazu da von zwölf Männern, daß diese Sache geflagt war in des Vaters Tagen, da habe der Erbe das Recht, sich zu wehren mit dem gleichen Beweis, den der Vater vor sich hatte. Wird dies nicht in des Vaters Tagen geflagt, und erbringen so zwölf Männer Zeugnis, da habe der Erbe das Recht, zu solchem Beweis zu greifen, den er selber will.

4. Von Dingfall und Klageänderung

Sagt der Amtmann, es sei ihm Dingfall bereitet worden, und die Bauern verneinen dies, da mögen dies zwölf Männer entscheiden. Es bestimme die halbe Jury jeder von ihnen. § 1. Nicht muß der Amtmann Klageänderung oder unrechte Klage büßen, außer er sei selbst der Klagsinhaber von seinetwegen und nicht von des Königs wegen. § 2. Nun wollen wir sagen von Klage-

¹⁾ d. h. es wird zunächst noch nichts weggenommen. Vgl. Kap. 8 und v. II. I 116 ff.

²⁾ H. W.: gemäß der Abschätzung. Im übrigen handelt es sich wohl um die Frist nach der Abschätzung.

änderungen. Kommt ein Mann zum Ding und klagt gegen einen anderen, spreche er am ersten Ding, was er will. Kommt er zum andern Ding und klagt gegen ihn, da hat er mit unveränderter Rede ihn zu Eid oder zu gesetzlicher Buße zu bringen. Nun wird er der Klageänderung beschuldigt. Wehren ihn zwölf Männer, sei er frei von Buße. Sprechen sie ihn schuldig, büße er drei Mark zur Drittteilung. Nachher soll er mit der gleichen Rede, die er am ersten Ding hatte, sich wehren oder schuldig werden. Ob es sich um den Ansprecher handelt oder um den Antworter, sei das Recht das gleiche.

5. Wie Eide versprochen und gegangen werden sollen

Beschuldigt ein Mann einen andern am Ding wegen einer Sache, die eine Eidsache ist, bietet er einen Eid für sich an, der antworten soll, (aber) jener will nicht annehmen, da lege er nieder¹⁾ und nehme einen Bürgen dazu auf dem Ding, wo beide anwesend sind. Er erbringe den Eid an gesetzlichen Dingen oder sei sachfällig. § 1. Zehnmännereid und Achtzehnmännereid hat man zu gehen an drei gesetzlichen Dingen: an einem den Eid versprechen, am andern ankündigen, am dritten gehen, wenn nicht Fasten oder Vortage von Festtagen im Wege stehen. Sind Fasten oder Vortage von Festtagen im Wege, da gehe man (den Eid) am nächsten Dingtag. Nun sind vier Vors fasten: die einen vor Weihnachten, die anderen vor Ostern, die dritten vor Mittsommer, die vierten vor Michaelsmesse. Verspricht ein Mann einen Eid vor den Fasten, sodass er keinen Dingtag (mehr) vor sich hat, kündige er an an dem nächsten Dingtag, an dem nach den Fasten ein Eid geschworen werden kann, und gehe (den Eid) am andern. § 2. Einen dreifachen Zwölvereid hat man zu versprechen mit drei Bürgen. Er werde gegangen innerhalb Nacht und Jahr. Vermag er den Eid nicht zu gehen, wie nun gesagt ist, da büsse der Bauer Buße. Wird der Eid ihm bestritten, da sollen die Bürgen den Beweis (der Eidesleistung) erbringen mit drei Ding-

¹⁾ den Holzstab, dessen Überreichung an den Gegner zur Bürgenstellung gehört. Vgl. v. A., Der Stab in der germanischen Rechtssymbolik (1909) 155.

zeugen für jede Zwölft, und dies sei ein Niegel vor den dreifachen Zwölfereid.¹⁾ § 3. Kommt ein Mann zum Ding mit seinen Eidhelfern, vermag er seinen Eid zu leisten vor Sonnenuntergang, da sei er frei von Ansprache. Wird nachher der Eid (nochmals) verlangt, da beweise er die Eidleistung mit seinem Bürgen und den Dingzeugen nachher. § 4. Es wird ein Eid versprochen dem Bauern und dem Amtmann. Nun erlassen die beiden diesen Eid. Wird der Eid später gefordert, beweise er den Eid als erlassen mit zwölf Männern, die am Ding waren. Gleich sei ein erlassener Eid wie ein gegangener. § 5. Nun wollen die Männer ein Ding haben im Frühjahr oder zur Erntezeit an rechtem Dingtag, da hat deren Dingtag zu sein während des Frühjahrsfriedens und während des Ertefriedens. Das (Ding) soll sein an der rechten Dingstätte. § 6. Werden Eide versprochen dem Amtmann oder dem Bauern, man verspreche an einem Dingtag, kündige an am andern und gehe an dem Dingtag, der am nächsten ist dem Dingtag, an dem er den Eid ankündigte. Ist an diesem Tage der Vorabend eines Festtages, gehe er da (den Eid) an dem Dingtag, der dann zunächst kommt. Wer einen Eid zu gehen vermag in rechten, gesetzlichen Dingen, befriede sich und sein Gut. Wird er eidsfällig, verfalle er in Geldbuße, je nach der Art des Rechtsbruches. Am rechten Dingtag und an rechter Dingstatt hat man die Eide zu gehen und nicht in gebotenen Dingen.²⁾ § 7. Nun hat der Urteiler unrecht geurteilt, und der Gesetzes sprecher urteilt dies ungültig und entscheidet diese Sache nach rechtem Landesrecht; da soll der Eid stehen, der geschworen ist, bis diese Sache untersucht ist. Gewinnt der nachher, der vorher geschworen hat, da stehe sein Eid fest und zu vollem Recht. Verliert er den Streit, da werde sein Eid ungültig zu (weltlicher) Buße und Kirchenbuße.

¹⁾ d. h. seine Leistung steht endgültig fest.

²⁾ Vgl. S. 168 Anm. 1.

6. Wie ein Eid soll stehen oder ungültig werden

Fordert ein Mann einen Eid, der geleistet und gegangen ist, beweise man dies zuerst mit seinen Bürgen und (mit) Dingzeugen nachher. Kommt irgendeiner zum Ding und sagt, er habe einen Eid geleistet, und (er bringt er) einen Bürgeneid nachher und Dingzeugnis, und wird dieser Eid für ungültig erklärt, gehe er unter Kirchenbuße und unter weltliche Buße, gleich ob er geschworen hat oder nicht, und es sei der König da Urteiler darüber. Geht ein Mann einen Eid ohne Urteil und rechte Form, diesen Eid hat man für ungültig zu erklären. § 1. Verspricht ein Mann einen Eid zwischen Hundertschaften und Volklanden, er kündige ihn an mit¹⁾ seinem Eidebürgen, und es wehre sich der Bauer da, wo er wohnt. Will er mehr fordern²⁾, da wehre er sich innerhalb der Hundertschaft mit seinen Dingzeugen. Kann er sich nicht wehren, da nehme der die Buße, der den Klagsinhaber (in seinem Amtsbezirk) hat. Es verfolge dies der Klagsinhaber mit seiner Hundertschaft und seinem Urteiler. Hat der Bauer einen Verwalter oder einen Gutsgenossen innerhalb der Hundertschaft, verfolge er dort und kündige den Eid an; so auch innerhalb Land und Rechtsgebiet. Klagt ein Mann gegen einen anderen aus einem anderen Rechtsgebiet, wehrt er sich, da wehre er sich zuhause vor seiner Hundertschaft und kündige an vor dem Volkland. Kann er sich nicht wehren, da büße er dort dem Amtmann, wo er wohnt, und immer dem Klagsinhaber dort, woher der ist.

7. Wie ein Mann gegen einen anderen vollstrecken soll

Nun darf kein Amtmann gegen einen Bauern vollstrecken, außer er habe den rechten Klagsinhaber vor sich.³⁾ Dann hat er diesem zuerst sein Recht herauszuschäzen und dann beiden, dem Mann und dem König. Nun sagt der Klagsinhaber, er habe kein

¹⁾ durch?

²⁾ d. h. der Kläger ist mit dieser Ansage und der Eidesleistung im Bezirk des Beklagten nicht zufrieden.

³⁾ Vgl. S. 88 Anm. 1.

Recht erlangt; bekennen sich beide dazu, Mann und König, (es erlangt zu haben), da kann der, der beschuldigt ist, sich darauf berufen, daß die Sache erledigt ist. Immer wenn zwei Teile als empfangen anerkannt werden, da kann man sich auf die Erledigung berufen. Hat einer empfangen und zwei haben nicht empfangen, da kann man sich nicht auf Erledigung berufen. Nun sagt der Bauer, es sei gegen ihn vollstreckt worden ohne Klagsinhaber, und der von dem Amtmann Bezeichnete leugnet, Klagsinhaber zu sein¹⁾), da sollen zwölf Männer entscheiden, ob ein Klagsinhaber vor dieser Sache war oder nicht. Vollstreckt ein Mann, ist da dabei der rechte Klagsinhaber, wird die Vollstreckung für ungültig erklärt, gelte der Klagsinhaber Raubbuße und alles Gut zurück, das er genommen hat. § 1. Wenn ein Amtmann oder ein Dienstmann Rechtsbruch gegenüber einem Bauern begeht, vollstrecke man so gegen ihn wie der Bauer gegen den Bauern. Nun kann so ein Mann dem Bauern nicht Recht tun wollen innerhalb der gesetzlichen Dinge, nach des Urteilers Urteil; da fahre er unter Land und Gesetzesprecher. Will er nicht Recht tun nach der Entscheidung des Gesetzesprechers, da wette er gegenüber dem Gesetzesprecher unter den König oder man vollstrecke gegen ihn nach der Entscheidung des Gesetzesprechers. § 2. Wer eine Abschätzung vertreibt von seinem Hofe, wage daran drei Mark, wenn zwölf Männer ihn für schuldig erklären. Wer abschätzt bei einem Bauern ohne Recht, büße drei Mark, auch wenn nichts weggenommen wird. § 3. Nun vergeht sich der gegen einen Bauern, der nichts daranzuwagen hat; der Bauer hat ihn anzusprechen an einem Ding, am andern und am dritten. Kommt er zum Ding und bietet Recht für sich, stehe das Beweisrecht vor ihm. Kommt er nicht am vierten Ding, da ist der schuldig geworden, der sich selbst schuldig macht, und büße je nach der Art seines Rechtsbruchs. Ist er nicht ansässig, da spreche man da an, wo die Tat begangen ist. Nachdem er so sachfällig geworden ist, da gehe er hinein zum Bauern (in Schuld knechtschaft), ein Jahr für jede Mark, die er schuldig ist, immer zuerst zu ihm und dann zum König und sei bußfrei gegenüber der Hundertschaft. Läuft

¹⁾ wörtlich: der Klagsinhaber entweicht dem Amtmann.

er fort, während er drinnen ist beim Bauern, da sei er schuldig drei Mark, so oft er dies tut, und sei umso länger je ein Jahr beim Bauern. Läuft der Mann fort, der den Rechtsbruch beging, da kann der Bauer ihn wieder ergreifen wollen, und es erhält der Mann eine Verlezung dabei, da sei dies alles ungebüßt, außer bei Totschlag. Totschlag liege in zwanzig Mark zur Drittteilung. Und er ergreife seinen Schädiger, wo er ihn erlangt, ohne Buße. Will der Bauer ihn nicht ergreifen, da ergreife ihn der Amtmann. Es sei der Bauer frei von Buße gegenüber dem Beamten des Königs, wenn er fortläuft, während er drinnen ist beim Bauern. Was immer an dem Mann verübt wird oder er verübt, sei in freien Mannes Buße. § 4. Vollstreckt ein Mann mit Urteilen und Formen, sechs Mark oder weniger als sechs Mark, wird dies für ungültig erklärt, da büße er sechs Mark, und der beweise seinen Verlust mit zwei Männern und selber (sei) er der dritte, der das Seine verloren hat. Vollstreckt ein Mann mehr, als sechs Mark und weniger, als vierzig Mark, beweise er seinen Verlust mit fünf Männern und selber (sei) er der sechste. Wird dies für ungültig erklärt, da ersehe er Mark für Mark und keine Raubbuße dazu. Alle Raubbusen sollen gedrittelt werden. So auch, wenn er vierzig Mark vollstreckt, da beweise der seinen Verlust mit zwölf Männern. So auch, wenn dies alles genommen wird, da beweise er seinen Vermögensverlust mit zwölf Männern, der das Seine verloren hat, ob dies nun weniger ist oder mehr, und man büsse vierzig Mark dafür. Und man gehe so diese Eide innerhalb der gesetzlichen Dinge wie alle anderen, und diese Buße werde gedrittelt. So sollen die zwölf schwören, daß so groß dessen Verlust in Wahrheit war, der Schaden erlitten hat. § 5. In allen Bußlagen büsse keiner Buße, außer der, der Hauptmann ist gegenüber der Ansprache und gesetzlich überführt ist. Nicht wird auch mehr gebüßt für einen Rechtsbruch, als eine Buße, außer es werde der Königseid schwur gebrochen. § 6. Nun kann ein angesessener Mann einen Rechtsbruch begehen und will selbst einem Verfahren entgehen, sei dies welche Sache es wolle. Will er selbst Recht tun, sei er frei von Ansprache. Will er nicht, da binde ihn der rechte Klagsinhaber gesetzlich an seine Schuld und

vollstrecke volle Buße mit seinem Urteiler und seiner Hundertschaft, und es nehme jeder da seinen Anteil, den er an der Buße hat.

8. Wie ein Mann bei einem andern abschäzen soll

Nun wird ein Mann gesetzlich schuldig gesprochen wegen seines Rechtsbruchs und der Amtmann will ihn besuchen mit dem Ding. Da soll er ein Ding zu seinem Dorf berufen und Schätzungsleute in seinen Hof ernennen; dies sind zwölf Männer. Weder der Amtmann noch der Urteiler soll in den Hof gehen und (sie sollen) über keine Schätzung entscheiden; wer von ihnen in den Hof geht, büße drei Mark. Sie sollen abschäzen loses Gut und lebendes Vieh. Reicht dies nicht aus, da soll man abschäzen Korn und Heu. Reicht dies nicht aus, da soll man abschäzen sein Haus. Reicht dies nicht aus, da soll man abschäzen seine Außenländer. Reichen die nicht aus, da heißtt die Schätzung in den Hof des Bauern. Da werden drei Ziele festgelegt und drei Wochen von jedem Ziel zum andern. Löst der Bauer aus oder seine Verwandten innerhalb der drei Ziele, da sei es derer. Löst weder der Bauer noch die Verwandten, da habe der das Land, für den es geschäzt war. § 1. Immer, so oft gegen einen Bauern vollstreckt wird, so oft werde abgeschieden der Hausfrau Anteil sowohl in Land als inlosem Gut; es wird niemals für diese Rechtsbrüche gebüßt aus dem Gut der Hausfrau. Begeht die Hausfrau (eine Übeltat) und wird ihr Bauer eifällig oder wird sie mit Zeugen überführt, da büße man von ihrem Gut. § 2. Nun sagt der Bauer, es sei zu viel bei ihm vollstreckt worden; da haben die Schätzungsleute das Recht, zu beweisen mit ihrem Eide, daß sie nicht mehr herausgeschäzt haben, als dem Rechtsbruch entsprach. Wer das wieder ergreift, was gesetzlich abgeschäzt ist oder gesetzlich gegolten ist, büße sechs Mark, und es heiße diese Buße Erfüllungsraub. § 3. Hat der Bauer Zehnt oder Pachtzins bei sich drinnen, das soll außerhalb der Schätzung sein. Haben mehrere Anteil an dem Gut, oder ist hinterlegtes Gut oder Gesellschaftsgut mit Zeugen hinzugekommen, all dies wird von der Abschätzung ausgenommen. § 4. Nun kann der Bauer Vermögen in

einem Hause drinnen verschließen, wenn dies abgeschäzt ist oder abgeschäzt werden soll; da sollen die Schätzungsleute das Haus abschäzen, in dem das Vermögen drinnen ist, und dann die Türe aufschlagen und dann das Vermögen abschäzen gemäß dem Rechtsbruch des Bauern. § 5. Nun kann ein Mann zum Ding kommen, der klagt, am rechten Dingtag und an rechter Dingstatt; es ist auch der da, der antworten soll. Da hat der Urteiler das Recht, sein Urteil zu verschieben bis zum nächsten Dingtag, der nachher kommt. Erlangt er nicht früher eine Antwort, als zuhause vor dem Hof des Bauern¹⁾, da habe wiederum der Urteiler das Recht, sein Urteil zu verschieben bis zum nächsten Dingtag, wenn er will. Will er auch da sich noch besser überlegen, da hat er zu urteilen an dem Dingtag, der der nächste ist. Und da hat der Urteiler zu urteilen, gleich ob da verhandelt wird in dieser Sache oder nicht, und sich zu befreien von Schuld. § 6. Immer wenn gegen einen Mann vollstreckt werden soll wegen seines Rechtsbruchs, ob dies ein geringerer Rechtsbruch ist oder ein größerer, da haben die Schätzungsleute in seinen Hof zu gehen und jedem so viel abzuschäzen, wie er von dieser Buße hat, und des Klagsinhabers Anteil stehen zu lassen, bis er seinen Anteil haben will.

9. Von Zeugnissachen

Dies ist von Zeugnissachen. In all den Sachen, zu denen Zeugen gehören, habe der, der um das Seine klagt, das Recht, zu tun, was er lieber will, mit Zeugen zu beweisen oder Eid anzunehmen, seien es mehr Zeugen oder weniger. Greift ein Mann zum Zeugnis und nennt die Zeugen am ersten Ding, lasse er sie sehen am andern, schwöre am dritten. Jener gehe keinen Eid gegen die Zeugen, wenn es eine Zeugnissache ist. Nennt er die Zeugen am Ding und lässt er sie sehen am andern, gehen (dann) diese Zeugen von ihm, da sei der frei von Ansprache, der beschuldigt wird, und der büße drei Mark, der klagte, für seine ungerechte Ansprache. Läßt ein Mann Zeugen sehen und will (den Eid) gehen mit an-

¹⁾ Vgl. pgb. 3.

deren, als er sehen ließ, da sollen dies entscheiden zwölf Männer, bevor das Zeugnis beschworen wird. Für eines Mannes Zeugnis, das erbracht und nicht beschworen wurde, büße man drei Mark. Sechs Mark für das Zeugnis von sechs Männern, das erbracht und nicht beschworen wurde. § 1. Immer wenn zwölf Männer entscheiden sollen, daß ein Mann schuldig sei und der andere gewehrt, tun sie dies nicht innerhalb der gesetzlichen Dinge, büßen sie drei Mark, und die (von ihnen) seien frei von Buße, die sich dazu erbieten; und er ernenne eine andere Jury in der gleichen Sache. Nun sagt der Amtmann, die Jury sei bestellt worden. Will die ganze Jury dies leugnen, leugne sie mit einem Eid von zehn Männern, die nicht in der Jury waren. Rügt er einen einzelnen Mann, wehre er sich mit zweier Männer Eid und selber (sei) er der dritte. Wird die ganze Jury eidfällig, büße sie drei Mark. Wird ein einzelner Mann eidfällig, büße er drei Öre. Es gehe diese Buße zur Drittteilung. § 2. Nun bekennt ein Mann seinen Rechtsbruch. Er soll versprechen die Buße am Hundertschaftsding für alle drei Anteile. Will er so gelten, wie versprochen ist, sei er frei von Ansprache, oder es werde gegen ihn vollstreckt nach des Landes Recht. § 3. Nun sagt der Amtmann, er habe mit anderen Zeugen geschworen, als er sehen ließ; da erbringe er Beweis mit seinem Urteiler und drei Dingzeugen, daß er seinen Eid (richtig) gegangen hat. Der Urteiler hat zu bezeugen und die Dingzeugen haben zu schwören, und es habe keiner Gewalt, ihn weiter in dieser Sache anzusprechen. Die drei Dingleute haben den Zeugeneid zu stanben in allen Sachen, bei denen kein Bürger da ist, wenn nicht der Klagsinhaber stanben will. § 4. Wenn jemand Zeugnis gegen einen andern erbringen soll, wenn dieser (auf frischer Tat) ergriffen ist, wie es sich bei Tatzeugnis verhält über Tötung, Verwundung, Raub, Diebstahl, oder (wenn) ein Mann einen andern in seinem Wald ergreift oder auf seinem Erbsenacker, Rübenacker, Bohnenacker, im Obstgarten oder wo sonst ein Mann seinen Schädiger ergreift, da soll er beweisen mit freien Männern und freigeborenen. § 5. Diese Zeugen sollen ansässig sein: (Zeugen) über hinterlegtes Gut, Pachtzeugen, Leihezeugen, Kaufzeugen, (Zeugen) über Inzucht und Heimwerke und andere

ähnliche Sachen und Verklärungszeugen. Dies sollen alles angesessene Männer sein und sie sollen innerhalb der Hundertschaft genommen werden. Ebenso auch Zeugen über Gewährenzug und Wette. In allen Zeugnissachen haben die Zeugen angesessene Männer zu sein und sollen genommen werden innerhalb der Hundertschaft, immer dann, wenn er Zeugen nach seinem Be- lieben aufrufen kann.

10. Von Urteil und von Wette.

Urteilt der Urteiler über Eid und Beweisrecht, wettet er dar- nach und nimmt einen Bürgen dazu, wettet keiner gegen ihn unter den Gesetzessprecher, da sei sein Urteil gültig. Nun entscheidet der Gesetzessprecher das als gültig, was der Urteiler urteilte, da büße der drei Mark, der nach des Urteilers Wette den Streit fortsetzte, und die Eide seien alle ungültig, die ohne Urteil und Recht geleistet werden. Alles, was unter den Gesetzessprecher gewettet wird, das siehe unter des Gesetzessprechers Entscheidung, gleich ob es sich um Vollstreckung oder um Eid handelt. Urteilt der Urteiler, nachdem gewettet ist unter den Gesetzessprecher, büße er drei Mark. Nun hat keiner das Recht bei einem Bauern zu vollstrecken, ohne sein Recht bewiesen zu haben, er mache sich sonst selbst schuldig. Verspricht ein Mann und erbringt er einen Eid, für den kein Bürg da ist, da sollen Ding- zeugen den Eid staben. Wer urteilt oder streitet entgegen der Entscheidung des Gesetzessprechers, ohne zu wetten, büße sechs Mark. Will ein Mann ein (Vollstreckungs)ding von seinem Hufe wegwetten, sei dies sein Recht. Es habe keiner das Recht, (ein Urteil) anzufechten vor dem Gesetzessprecher ohne Wette und nicht des Gesetzessprechers Entscheidung vor dem König ohne Wette.

11. Wie eine Frau schwören und Zeugnis erbringen darf.

In diesen Sachen darf eine Frau schwören und Zeugnis erbringen. Dies ist das erste, wenn sie da drinnen ist bei der Geburt eines Kindes, ob dies tot oder lebendig geboren wurde. Das

andere ist dies, wenn Vieh einem Vieh Schaden zufügt oder ein Mann einem Vieh oder ein Vieh einem Manne. So auch, wenn ein Mann seine Frau beschuldigt am Ding wegen Ehebruchs, ebenso wenn er sie beschuldigt des Kindermordes. Beschuldigt ein Mann seine Frau und sagt: „du hast mir Gift gegeben“, stirbt der Bauer in eben dieser Krankheit, da klagt der Erbe dasselbe, was der Bauer früher klagte. Da leugne sie mit einem dreifachen Zwölfereid. Wird sie eidfällig, sei dies wie ein anderer Mord. Es habe keiner das Recht, die Hausfrau einer solchen Schuld zu bezichtigen, außer dem Bauer und des Bauern Erben. Wird eine unverheiratete Frau beschuldigt, wehre sie der Vater oder ein Verwandter, welcher Sache sie auch beschuldigt wird. Wird eine Witwe beschuldigt, wehre sie sich selbst vor aller Schuld. Es sei auch der Bauer der Antworter für seine Hausfrau gegenüber allen Beschuldigungen, welcher Schuld sie auch bezichtigt wird, außer es sei dies eine Zeugnissache und sie sei mit Zeugen überführt. Es überführe sie so das Zeugnis, wie andere Leute, und es büße die Hausfrau ihre Schuld gemäß der Überführung. § 1. Alle Tatzeugen sollen dort genommen werden, wo die Tat verübt wird. Alle Eide sind zu erbringen mit freien Männern und freigeborenen, wo er sie bekommen kann, ob es größere oder kleinere (Eide) sind.

12. Von Eidbürgen, Geldbürgen und Wettbürgen

Bestreitet ein Mann daß ein anderer Bürge sei, Eidbürge, Geldbürge oder Wettbürge, da wird dem Bürgen das Recht gegeben, sich in die Bürgschaft zu beweisen mit zwei Männern und selber (sei) er der dritte, wenn er bekannt, daß er Bürge war. Leugnet er, daß er nicht Bürge war, sollen dies zwölf Männer entscheiden, die am Ding waren, ob er Bürge war oder nicht, welcher Art Bürge es auch ist, und es bestimme die halbe Jury jeder von ihnen. Binden die den Bürgen an (die Bürgschaft), da erbringe der Bauer seinen Beweis, und der Bürge gelte drei Mark. Wehren sie ihn, daß er nicht Bürge war, sei da der Bauer beweisfällig, weil er sich dort auf einen Bürgen berief, wo er keinen hatte. § 1. Nun sagt ein Bauer, er habe einen Eidbürgen

und der andere sagt, er habe einen Geldbürgen, da mögen dies zwölf Männer entscheiden, die da am Ding waren. Nun leugnet er das Versprechen; da sollen dies zwölf Männer entscheiden, die da am Ding waren, was versprochen war und wem versprochen war und wer Bürg war. Wird (das Versprechen) gewehrt vor dem Kläger, sei es gewehrt vor allen Männern. Wer sagt, er sei Bürg, und (die Bürgschaft) wird als ungültig erklärt, büße drei Mark. Es habe keiner das Recht, zu verlangen einen Bürgeneid vor dem Haupteid, außer es stehe Bürg gegen Bürg.

13. Wie sich unterscheidet Landesrecht und Ruderrecht.

Nöpin liegt im Landesrecht, alles was oberhalb Stockholm ist, außer in diesen Sachen, wenn es sich um Wetten handelt. Wenn ein Mann zu wetten hat auf Augenschein und Wahrheit bis zu einer Wette von drei Mark, da soll er unter einen Schiffsbezirk¹⁾ wetten. Nun will der, der (mit ihm) streitet, nicht zufrieden sein mit dem Augenschein des Schiffsbezirks, da hat er das Recht, zu wetten mit seinen sechs Mark unter zwei Schiffsbezirke. Nun dünkt ihm dies wiederum nicht, da wette er unter sechs Schiffsbezirke mit seinen zehn Mark. Die sechs Schiffsbezirke haben dies in Augenschein zu nehmen und zu sehen, was das richtigste ist in dieser Sache. Nicht kann eine höhere Wette darauf kommen. Das ist gültig, was die sechs Schiffsbezirke nach Augenschein und Besichtigung bestimmen. Wer sich in solchen Wettsachen unter des Königs oder Herzogs Urteil ziehen will, mag dies tun mit Wette.

14. Vom Frieden in den Rechtsverfolgungen.

Nun wird gesagt vom Frieden in den Rechtsverfolgungen, wo alle Frieden haben sollen. Der Erntefrieden steht zwischen Olafsmesse und Michaelsmesse. Der Julfrieden beginnt am Julabend und endet am achten Tag nach dem dreizehnten Tag.²⁾

¹⁾ Vgl. S. 105 Anm. 5.

²⁾ 13. Januar.

v. Schwerin, Schwedische Rechte

Der Disadingfrieden beginnt am Disadingtag und steht zwischen den zwei Markttagen¹⁾. Der Frühlingsfrieden beginnt am Klagesonntag²⁾ und dauert bis Christi Himmelfahrt. Alle haben Frieden zu haben. Wer einen andern im Frieden verfolgt, büße drei Mark. § 1. Wenn der König zur Seefahrt aufbietet, da haben alle Frieden zu haben, die in den Hundertschaften und Schiffsbezirken wohnen, von denen die Seefahrt ausgegangen ist mit beidem, mit Verpflegung und mit Männern. Und in anderen Schiffsbezirken und Hundertschaften, von denen (nur) Verpflegung ausgegangen ist und nicht Männer, da halte man gesetzliche Dinge wie zwischen den Friedenszeiten, und es werde verfolgt nach Landesrecht. § 2. Wegen der Abgaben an den König kann man verfolgen in allen Friedenszeiten.

Dies ist gesagt vom Frieden. Gott gebe allen seinen Frieden, die in Frieden hierher kommen, hier sein und von hier wegfahren wollen. Im Frieden seien unser König, das Land und der Gesetzes sprecher und alle, die dem Rechtsvortrag zugehört haben. Friede sei am Schluß des Rechts und der Rechtsfälle. Gott sei mit uns Allen. Amen.

¹⁾ Das Disading ist eine schon heidnische, in christlicher Zeit an Lichtmess stattfindende Versammlung von der Dauer einer Woche, deren Anfang und Ende die zwei Markttagen sind.

²⁾ s. v. S. 155 Anm. 1.

Sach- und Worterklärungen

Achtel vgl. S. 4 Anm. 2.
Anteil s. Drittel.

Beweistermin Beweise werden an einem besonders hierfür festgesetzten Termin erbracht, der westgöt. endaghi (= Eintag) heißt.

binden s. Festigen, Festigung.

Ding Das Ding aller Götzen ist die westgötische Landesversammlung. Es gibt außerdem ein ordentliches Ding der Hundertschaft und von Fall zu Fall gebotene Dinge (vgl. z. B. S. 168 Anm. 1).

Einem ein Ding weisen = einen zu einem Ding laden.

Drittel, Drittellung Die Geldbussen werden nach schwedischem Recht vielfach gedrittelt, so daß drei Stellen (in der Regel König, Hundertschaft, Verlechter) je einen, meist gleichen Anteil erhalten. Dies wird auch so ausgedrückt, daß eine bestimmte Buße dreifach zu entrichten ist (z. B. dreifache Sechszehnrtugensache).

Drittelsgemeinschaft Das eheliche Güterrecht kennt Drittelsgemeinschaft, bei der die Frau außer der Morgengabe ein Drittel vom gemeinsamen Gut der Ehegatten hat, und Hälftegemeinschaft. Vgl. BG. Gb. 4 § 2;

9 § 2 und Register unter Güterrecht, eheliches.

Eid Der Eid wird ausnahmsweise vom Beweisführer allein geleistet (Eineid), in der Regel mit Eidhelfern (meist mit 12 Eidhelfern, einer Zwölft, als Zwölfereid). Nach nordischer Ausdrucksweise wird er „gegangen“, von einem Dritten „gestabt“ (vorgesprochen) und kann, weil auch Handlung dabei ist, „gesehen“ werden.

Entscheidungsbürgschaft vgl. Upl. pgb. 10.

Festiger vgl. S. 39 Anm. 2. Die Festiger werden an den, dessen Verpflichtung zu beweisen ist, „gebunden“ d. h. sie sollen gegen ihn aussagen oder „beissen“ an ihn oder an das Land, das herausgegeben werden soll. Entsprechend wird auch ein Geschäft an einen gebunden, d. h. behauptet, daß er dadurch verpflichtet sei.

Festigung, festigen, fæsta (= festmachen) ist der übliche Ausdruck für versichern, versprechen. Von da aus ist das Versöhnis eine Festigung, wird ein Kauf, ein Eid usw. gefestigt. F. bedeutet auch die Tätigkeit der Festiger (s. d.). Daher „mit Kauffestigung binden“ = den Vertrag mit Kauffestigern schließen.

Fohleneid = Inzuchteid. Eid des Beweisführers, daß das Tier in seinem Hause geboren ist. Vgl. VG. pb. 8.

Freundesgabe Gabe des Bräutigams an den Verlobten zur Wohnung der Übergabe der Braut. Vgl. S. 30 Anm. 1.

in den Frieden bitten Die Wiederaufnahme des Friedlosen in den Frieden war in einzelnen Fällen davon abhängig, daß der Verletzte oder einer der Verletzten dafür ausdrücklich eintrat, konnte also nicht gegen dessen Willen geschehen. Vgl. VG. Gb. 3.

den Frieden fliehen friedlos werden und deshalb aus dem Lande fliehen, innerhalb dessen der Friede verloren ist.

den Frieden geben einen Friedlosen wieder in den Frieden aufzunehmen.

Friedenszeit Bestimmte Zeiten innerhalb des Jahres stehen unter einem höheren Frieden (Sonderfrieden). Während dieser Zeiten zugefügte Verlegerungen sind eben deshalb höher zu büßen. Außerhalb dieser Zeiten herrscht der allgemeine Friede. Während bestimmter Friedenszeiten ruht auch die Rechtspflege; vgl. Upl. pgb. 14 pr.

Geschlechtsgeld vgl. S. 103 Anm. 1.

Geschlechtsleite Rechtsgeschäft, durch das eine nicht durch Geburt in eine Sippe gehörende Person in diese aufgenommen werden konnte.

Geschwisterschaft Die Kinder

einer Ehe im Verhältnis zu einander und zu denen einer anderen Ehe.

Geschworenenbank s. Jury.

Gutsteilung Verteilung des Vermögens (schwed. boskipti) eines Friedlosen. Vgl. VG. Bard. 7; Upl. pgb. 9 pr.

Halbmärkland vgl. S. 4 Anm. 1. Dementsprechend Märkland, Öreland, Örtugland. Vgl. Öre.

Halttöter Nordische und angelsächsische Rechtssprache unterscheiden den wahren Töter (= Täster) vom Halttöter (= Beihelfer) und Ratt töter (= Unstifter). Einzelnes ergibt sich aus den Eidsformeln in VG. Md. 3 pr. und § 2. Der atvistarmajer (ebda. § 1) leistet durch seine Anwesenheit psychische Beihilfe. Halttötung in Md. 1 § 1 steht für Halttöter.

Hauptzehnt vgl. S. 4 Anm. 4.

Heimfallserbe Die wörtliche Wiedergabe des schwed. danäarf wäre „Totenerbe“. In den übrigen Stellen ist übersezt mit „erbenloser Nachlaß“, der eben an den König (die Gesamtheit) heimfällt.

Heißen h. drei Mark und sind zwei. Vgl. S. 12 Anm. 1.

Jury Gruppe von meist zwölf, teils von Amts wegen, teils durch die Parteien bestimmten Personen (daher schwed. nämnd), die auf ihren Eid (daher Geschworene) gemäß ihrer Überzeugung aussagen, ob ein behaupteter Tatbestand wahr sei

oder nicht. Sie „fällen“ oder „wehren“ so den Angeklagten. Demnach ein zweischneidiges Beweismittel im Gegensatz zum Eid des Klägers (Überführungseid) oder des Beklagten (Leugnungseid). (In VG. Sar. 2 lässt die Fassung dies nicht erkennen). Es ist aus Dänemark übernommen. Je nach dem Bezirk, aus dem die Geschworenen genommen werden, unterscheidet sich die Jury der Hundertschaft von der des Bierstels (der Hundertschaft).

Kinderschaft Die Kinder einer Ehe im Verhältnis zu den Eltern.
Vgl. S. 23 Anm. 2.

Kirchenvertreter. s. S. 69
Anm. 1.

Kirchenvorsteher vgl. S. 86
Anm. 2.

friedlos legen Friedlosigkeit über einen verhängen.

Lehnsmann vgl. S. 85 Anm. 1.
Das Lehen ist im Norden Nutzungtrecht an Land (Dienstgütern) oder auch Hoheitsrechten, verpflichtet zu militärischen Diensten und zu Abgaben, ist aber im Gegensatz zum kontinentalen Lehen nicht regelmäßig mit einem persönlichen Treueverhältnis verknüpft.

Leiten Der Besitzer und seiner Behauptung nach Käufer eines Tieres (auch anderer Sachen), das ein anderer als ihm gestohlen in Anspruch nimmt, hat seinen Verkäufer zum weiteren Verfahren zu laden und ihm dabei das Tier zuzuführen (vgl. VG. pb. 12 § 2; 16). Dies ist die ursprüngliche Bedeutung von „leiten“, aus der sich die des sich auf einen Dritten, den Gewähren, Berufens entwickelt hat, wie auch auf „Leitung“ (schwed. lejsn) = „Zug auf den Gewähren“ ist. Der gleiche Sprachgebrauch wird dann auch bei Grundstücken verwendet; vgl. Upl. Jb. 20 pr.

Mark Die Mark aller Götter ist die dem gesamten Volke gemeinsame Allmende. Daneben gibt es eine solche der Hundertschaft und des Dorfes.

Ore s. Öre.
Markland s. Halbmarkland.
Mietling vgl. S. 75 Anm. 2.
Mordgeld Buße von 140 Mark.
Vgl. Upl. Mb. 8 pr.

Öre Der Öre ist der 8. Teil der Mark, die Örtug der 3. Teil des Öre. Mark, Öre und Örtug sind zunächst Gewichtsgrößen (gewogene Mark), wobei die Mark ursprünglich = 213,6 Gramm ist, aber seit Ende des 13. Jahrhunderts landschaftlich verschiedenes Gewicht hat. Auf dem Gewicht beruht der vollwichtige Öre. Nach Auftreten der Ausmünzung (11. Jahrh.) und Eintreten von Münzverschlechterungen unterschied sich von ihm der verkehrsfähige Öre. Der Pfennig war im götischen Gebiet der 16., im schwedischen der 8. Teil der Örtug. Ausgeprägt wurden Pfennige aus Silber seit Beginn des 11. Jahrhunderts.

Öreland s. Halbmarkland.
Örtug s. Öre.
Örtugland s. Halbmarkland.

Pfennig s. Dre. Pfennige hat auch die allgemeine Bedeutung von Geld, von beweglichem Vermögen überhaupt, auch von Buße.

Rattöter s. Halttöter.

Rechlosigkeit vgl. S. 34
Anm. 1.

Rechtsgebiet vgl. S. 158
Anm. 1.

Schlüssding Das Ding, auf dem der Rechtsstreit durch Urteil zum Abschluß kommt.

Siebennachtding. vgl. BG.
Bard. 1 pr.

Spurgeld vgl. S. 133 Anm. 2.
Stillsizbürgschaft vgl. S. 5.
Straßenbürgschaft vgl. S. 53
Anm. 2.

Torf In der BG. Md. 8 und pb. 3 vorkommenden Formel deutet Torf auf die Steinigung, Teer auf das Teeren und Federn, Hieb auf Enthauptung oder auf eine mit der Hinrichtung verbundene Geißelung.

Ungesährwerk Die nicht gewollte Tat, im wesentlichen ver-

gleichbar der fahrlässigen Tat. Handloses Ungefähr: ursprünglich eine Schadensstiftung, die nicht unmittelbar auf menschliches Tun zurückgeht, aber später darüber hinaus erweiterter Begriff. Beispiele in Upl. Mb. 4; 22 § 2.

Verklärung Öffentliche Bekanntgabe eines Tatbestandes z.B. eines Totschlags, eines Fundes.

verzichten Jeder Bauer hat gegenüber dem anderen auf sein Recht verzichtet — die Bauern haben auf das an die Hundertschaft fallende Drittel (s. d.) der Buße verzichtet.

Vollwunde vgl. BG. Sar. 1.

daran wagen vgl. S. 5 Anm. 3.

Ziehtag Termin für die Abfahrt des Pächters vom Pachtgut. In Westgötaland der 12. Tag nach dem Julfest, Lichtmess, Fastnachtssonntag und Mittfasten.

Zwölft s. Eid.

Zwölftkirche vgl. S. 70 Anm. 2.
Anm. 1.

Register

- Abendmahl 8, 9, 80f. — (Verweigerung d. U.) 69, 74, 76.
Abgaben (öffentliche) 70, 102, 103, 104, 105, 136, 178, 215, 242.
S. Dingsteuer, Haftung, Heersteuer, Schiffsverpflegung.
Abgötterei 68.
Abtreibung 36.
Achtel (Landmaß) 4, 42f., 45. — (der Hundertschaft) 102f., 221, 230.
Achtelsmann 102f.
Ackerdiebstahl 161.
Alibibeweis 191.
Allmende 42, 44, 48, 60, 61, 132, 176, 202, 208, 213, 217, 218.
Altbesitzbeweis 177, 180, 183.
Amtmann (des Königs) 95, 102ff., 107, 130, 139, 141, 153, 159, 190f., 197, 228ff., 232ff., 235f., 238. — (des Bischofs) 85, 88, 91, 95, 125.
Anklage, falsche 17, 21, 230, 237.
Ansegeln 106.
Ansichtung 11, 139. S. Rattöter.
Arbeitshilfe 202.
Arbeitspflicht 204.
Armenpflege 191.
Arzt (Arztlohn) 16, 19, 143, 147, 149.
Attundaland 66, 96, 102, 213.
Aufgebot (Ehe). 86. — (militärisch) 101ff., 242.
Auftrag 169.
Augenschein 20, 46, 48, 91, 193, 194, 197, 208, 212, 213, 214, 219, 241.
Ausländer 13, 17, 18, 20, 27, 54, 55, 133.
Aussteuer 28, 110, 114.
Auswanderung 26.
Baumfällen (unerlaubt) 58, 207. — (Ungefährhaftung) 15, 131.
Baumschälen 61, 207f., 209.
Beamte. S. Achtelsmann, Amtmann, Dorfvorsteher, Gesetzes sprecher, Hundertschaftshäuptling, Lehnsherr, Steuereinnehmer, Urteiler, Volklandsherr.
Begnadigung 34.
Beglückigung 12f., 50, 51, 101, 142, 151, 190.
Beihilfe 10, 50, 134.
Beilager (eheliches) 30, 31, 79. — (uneheliches) s. Unzucht.
Beilagerbuße 125f.
Beispruchsrecht 26, 83. S. Näher recht.
Betrug 184.
Bettler 9, 78.
Beweis s. Altbesitzbeweis, Augenschein, Dingmännerzeugnis, Eid, Eidhilfe, Eidverfahren, Eineid, Festigungsbeweis, Freiheits beweis, Geständnis, handhafte Tat, Inzuchtbeweis, Jury, Pfändung, Vaterschaftsbeweis.
Beweisrecht (subjektiv) 41, 42, 45, 46, 47, 50, 56, 82, 85, 87, 89, 143, 147, 150, 152, 154, 155, 156, 159, 163, 171, 172, 188f., 199, 208, 209, 210f., 212, 213, 215, 216, 223, 225, 228, 229, 234, 237, 239.

- Beweistermin 11 ff., 16, 20, 33, 44 f., 47.
 Bewirtung (von Fremden) 189.
 Bienenrecht 61.
 Bischof 3, 34, 41, 143. — (Pflichten) 6, 7, 9, 32, 71, 72, 89. — (Rechte) 5, 7, 8, 9, 27, 30, 32, 71, 75, 82, 85, 87, 88, 90 f., 92 f., 94 f., 106, 133, 140. — (Rechtsprechung) 80, 82, 86, 90 f., 125. — (Verwaltung) 7, 32, 69, 71 f., 89. S. Hauptzehnt, Stolgebühren, Zehntschrift.
 Bischofswahl 34.
 Bodenteilung (Wald) 201, 209, 217. — (Wasser) 211. — S. Achsel, Dorfanlage, Sondereigen, Blutschande 32, 36, 86 f.
 Botschaftsstab 107, 227.
 Brandstiftung 61, 73, 199, 209, 224. S. Ungefährbrand.
 Brautfahrt 30, 110.
 Brautfahrtfrieden 110.
 Brautkinder 123.
 Brautraub 30.
 Brücken 43, 71, 193, 218.
 Bürgschaft. 51, 52 ff., 56, 131, 151, 159, 188, 223, 231, 239, 240 f.
 Bußen. S. Beilagerbuße, Diebstahlbuße, Hundertmarkgeld, Markbußen, Mordgeld, Sreibusen, Ortugbusen, Pfennigbusen, Spurgeld, Ungefährbuße, Wertbuße.
 Diebstahl 6, 14, 49 ff., 59, 72, 92, 105, 152 ff., 184, 227. — S. Ackerdiebstahl, Festnahmelohn, Hausdiebstahl, Haussuchung.
 Diebstahlbuße 49.
 Dienstmann 97, 104, 143, 187, 190, 234.
 Dienstvertrag 62, 203 f.
- Ding 10 f., 12 f., 14 f., 16 f., 33, 34, 41, 49, 52, 112, 118, 127, 142, 145, 150, 153, 154, 160, 188 f., 224, 227 ff., 237. — (aller Götzen) 20, 34, 35, 51. — (gebotenes) 168, 232. — S. Hundertschaftsding, Siebennacht ding, Volklandsding.
 Dingfall 228, 230.
 Dingfrieden 22, 99, 137, 148.
 Dingmännerzeugnis 11, 12, 20, 45, 92, 128, 145, 175, 182, 223, 230, 231 ff., 238.
 Dingstätte 137, 154, 227, 228, 231.
 Dingsteuer 105.
 Dingzeit 154, 227, 232.
 Disadingsfrieden 242.
 Doppelverkauf 171.
 Dorfanlage 192 ff., 195 f. S. Hofstätte.
 Dorffriede 136.
 Dorfrecht 192 ff. — S. Marksgenossenschaft.
 Dorfvorsteher 15.
 Drangabe 30, 170, 174, 175, 176, 178.
 Dreißigste 73, 77.
 echte Not 4, 5, 8, 33, 71, 81, 104, 107, 158, 178, 181, 229.
 Ehe (Einfluss auf Stand) 123.
 Chebruch 15, 31, 36, 87 f., 112, 126, 240.
 Chehindernis 32, 33, 80, 87, 110.
 Cheschiedung 86.
 Ehrenbuße 143.
 Eid (Ungültigkeit) 92 f., 130, 171, 233. — S. Eidhilfe, Eineid, Gleichheitseid, Ungefährheid, Voreid, Würderungseid.
 Eidbürge 145, 233, 238, 240.
 Eidformeln 11, 12, 13, 16, 19, 33, 37, 38, 40, 45, 49, 50, 52, 53, 55, 56, 57, 61, 62.

- Eidhilfe.¹⁾ 12, 92, 105, 179, 188.
 — (Dreiereid) 75, 78f., 81, 108,
 127f., 145, 154, 156f., 162ff.,
 174f., 184f., 198, 209, 228,
 235, 238. — (Sechsereid) 8,
 127, 129, 156, 235. — (Sieb:
 nereid) 80, 85ff., 88, 90, 109,
 114, 117, 127, 133, 145, 152,
 154, 161, 168, 183, 185, 187,
 189, 199ff., 204ff., 207, 209f.,
 216, 222f., 225, 228, 238. —
 (Zwölfereid) 5ff., 14, 19, 28f.,
 31ff., 35ff., 38f., 40, 44, 49,
 53ff., 56, 59ff., 61f., 136, 152,
 191, 232, 235. — (Achtzehnereid)
 13, 73, 89, 98, 109, 112, 119,
 121, 125, 127, 130f., 134, 147,
 152, 154, 161, 166, 169, 180,
 184, 205f., 212, 216, 222f. —
 (Zweifacher Zwölfereid) 11, 15f.,
 20, 25, 32f., 40, 42, 44f., 47f.,
 52. — (Dreifacher Zwölfereid)
 101, 127, 134, 141, 151f., 190,
 232, 240. — S. echte Not, Eid:
 verfahren, Zeugnis.
- Eidschwur 95, 97ff., 235.
- Eidstabung 238, 239.
- Eidverfahren 11, 93, 228, 231f.,
 233. — S. Eidstabung.
- Eineid 59, 60, 77, 85, 92, 146, 152,
 155, 156, 190.
- Einfang 45. — S. Rödung.
- Einführung (nach Geburt) 78.
- Einsegnung (der Ehegatten) 78. —
 (der Leiche) 9, 81.
- Fälschung 183f., 184.
- Festiger 39, 83, 84, 109, 111, 113,
 118f., 167ff., 170f., 172, 173,
 177, 178, 183.
- Festigungsbeweis 179.
- Festnahmelohn 50, 162.
- Festtagsfrieden 90, 94. — S. Tage,
 gebundene.
- Festtagsruhe 85, 90.
- Feuerverwahrlosung s. Ungefähr:
 brand.
- Finderlohn 55, 56, 57, 163f. —
 S. Festnahmelohn.
- Fischereirecht 48, 210f.
- Fjærrundaland 66, 96, 102, 213.
- Fletsfahrt 41.
- Fluchtfrist 11, 21.
- Fohleneid s. Inzuchtbeweis.

¹⁾ Da das schwedische Beweis:
 verfahren Zeugen und Eidhelfer ver:
 bindet und Personen mit eigner
 Wahrnehmung als Eidhelfer ver:
 wendet, ist eine scharfe Trennung
 nicht durchführbar. Außerdem ist
 bei zwei Zwölfsten an eine Jury zu
 denken.

- Formeln¹⁾ 6, 33, 35 f., 44, 79, (111), 116, 118, 128, 137, 182, 183, 188, 198, 201, 211, 218.
 Frauen (als Täter) 13, 19, 21, 52, 100, 136, 162, 236. — (als Verlehrte) 19, 22, 136, 149. — (Zeugnisfähigkeit) 118, 239.
 Frauenfrieden 99.
 Freigelassene (Freilassung) 18, 19, 20, 29, 31, 35. — S. Freikauf.
 Freiheitsberaubung 22, 151, 155, 190, 224.
 Freiheitsbeweis 186.
 Freikauf 29.
 Freiteil 25, 83.
 Fremder (Gast) 9, 133, 137, 189. — S. Ausländer.
 Frevelwerk 32.
 Frieden (allgem.) 17, 20, 96, 146, 242. — (gelobter) 10, 15, 22, 33, 96 f.
 Friedelkinder 126.
 Friedlosigkeit 10, 11, 13, 17, 20, 21, 27, 85, 98, 100, 124, 141, 173.
 Friedloslegung 11, 20, 101, 173. — S. Friedlosigkeit.
 Frühlingsfrieden 242.
 Fund 57, 163 f.
 Gabknecht 186.
 Gastung (Bischof) 5, 71, 72, 95. — (weltlich) 191. — S. Bewirtung.
 Gebräuchsanmaßung 47, 58 ff., 177, 178, 180, 181, 192, 199, 204 ff., 210 f., 224, 227.
 Gefangener 83, 173, 174.
 Geisel 34, 96, 97, 138.
-
- ¹⁾ Hier sind die Stellen in unabhängiger Rede mit Ausnahme der Eidformeln aufgeführt, auch insofern das Vorliegen einer gebundenen Formel zweifelhaft erschien.
- Geistliche 91, 93, 133, 140.
 Gerade 115.
 Gerichtsbarkeit, geistliche 82, 85, 86 ff., 93 f., 125 f.
 Gerichtsstand 233 f. — (der Tat) 160. — (der belegenen Sache) 180.
 Geschlechtsbuße 12, 13.
 Geschlechtsgeld 103, 105.
 Geschlechtsleite 29, 35.
 Geschworene s. Jury.
 Gesellschaft 178.
 Gesetzesredner 34, 35, 54, 93, 94, 96, 138, 191, 232, 234, 239, 242.
 Geständnis 141, 160, 162, 238.
 Gestellung (von Pferden) 191.
 Gestellungsbezirk 102 ff., 227.
 Gewährenzug 50, 53 ff., 156 ff., 178 f., 180 f.
 Gewährschaft (bei Kauf) 57, 168, 179.
 Gewährschaftsmann 54 f. 57.
 Gewalt, höhere 39, 61.
 Gewere, rechte 171, 173.
 Gewinnung 83.
 Gleichheitseid 19.
 Gliederung, staatliche. S. Achtel, Altundaland, Fiæprundaland, Hundertschaft, Nöpin, Ruderbezirk, Schiffsbezirk, Tiundaland, Upland, Viertel, Volkland.
 Oldauer 7, 72 f., 77, 83.
 Gottesfrieden 94.
 Gräben (Abzugräben) 16, 196, 202.
 Grasweg 43.
 Grenzen 43, 46, 47, 211 ff., 215 ff.
 Grenzverrückung 47, 216.
 Grenzzeichen 192, 215.
 Grundstückskauf 39 f., 42, 165 ff.
 Grundstückrecht 39 ff., 49, 165 ff. — S. Landpacht.
 Grundstückstreit 179, 182.
 Grundstückversatz 42, 84, 173.

- Güterrecht, eheliches 21, 27, 28, 30, 31, 41, 111, 113, 115, 236.
 Gutsteilung 21, 100. S. Vollstreckung.
 Gutsverwaltung 28.
- Haarzerren 7.
- Haftung für dritte. (Beauftragte) 72. — (Frauen) 13. — (Chefrau) 51, 110. — (Hausgenossen) 52. (Sippengenossen) 25, 27. — (Trinkgenossen) 15. — (Unfreie) 13, 38, 158. — (Wahnsinnige) 129, 169. — S. Erbenbuße, Geschlechtsbuße, Heimliche Tötung.
- Haftung (d. Erben) 29, 141, 172, 230. — (d. Eigentümers). S. Haftung f. Sachen, Heimliche Tötung. — (des Hirten) 62. — (d. Schuldners) 60. S. die einzelnen Schuldverhältnisse, Pfandnahme.
- Haftung f. Sachen 6, 16, 38, 130f., 196, 222.
- Haftung f. Tiere 16, 19, 37, 59, 60, 128, 197, 198, 201, 225f.
- Halttbörter 10, 12, 13, 134, 136.
- handhafte Tat 14, 15, 49, 50, 88, 89, 99, 134, 142, 153, 161, 205, 206f., 208, 210, 216, 224, 238.
- Handraub 36.
- Handwerker 74, 76.
- Hauptzehnt 4, 5.
- Hausdiebstahl 161.
- Häusen und Höfen, s. Begünstigung.
- Hausfrieden 98, 136, 137, 148, 154.
- Haussuchung 50ff., 159, 161.
- Heergewäte 115.
- Heersteuer 105.
- Heerwesen 101ff. — S. Aufgebot, Gestellungsbezirk, Heersteuer, Schiffssfrieden, Wache.
- Hehlerei 50, 161.
- Heimfallserbe 27.
- Heimsuchung 14, 98.
- Herrenverrat 140.
- Herzog 241.
- Hinterlegung 28, 29, 39, 179, 236.
- Hochverrat 140.
- Hofstatt 42, 192ff., 195.
- Holznutzung 206f.
- Hundertmarkgeld 110f., 136, 139, 143, 149. — S. Markbußen (140).
- Hundertschaft 6, 8, 11, 13, 14, 16, 17, 20, 21, 46, 51, 81, 88, 100ff., 105, 132, 133ff., 141, 158, 186f., 191, 217f., 220ff., 227, 233, 236, 242.
- Hundertschaftsding 128, 129, 132, 135, 154, 163, 165, 168, 180, 213f., 223, 238.
- Hundertschaftskirche 70, 103.
- Hundertschaftshäuptling 11, 15, 21, 51, 52. — S. Urteiler.
- Hundertschaftsviertel 17, 103, 189, 191, 221, 227.
- Insel 142, 212.
- Inzuchtbeweis 53, 54, 56, 156, 157, 238.
- Jagdrecht 61, 209f. — S. Schonzeit.
- Jarl 106, 143.
- Julfrieden 241.
- Jury¹⁾ 17, 20, 21, 27, 31, 46, 52, 74, 84, 89, 94, 97, 98, 99, 100, 109, 112, 119, 122, 124, 129, 134, 135, 138, 139, 140, 141, 142, 149, 150, 151, 155, 159, 162, 166, 171, 173, 182, 183, 189ff., 224, 229, 230f., 234, 238, 240f.
- Kauf 57, 183ff. — (unter Ehegatten) 41. — S. Gewährschaft, Grundstückskauf, Marktkauf, Rückkauf, Viehkauf.

¹⁾ Vgl. Bemerkung zu Eidhilfe.

- Kaufstadt 137, 172, 220.
 Kebsehe 31.
 Kindermord 32, 36, 240.
 Kirchenausstattung 4, 71, 84.
 Kirchenbann 10, 82, 84, 88, 90f.,
 93, 94. — S. Abendmahl.
 Kirchenbau 4, 68f., 76.
 Kirchenbesuchspflicht 81.
 Kirchenbuße 32, 82, 87, 92f., 134,
 139, 232 ff.
 Kirchendieb 6, 162.
 Kirchenfrieden 5, 6, 21, 22, 92, 99,
 137, 148, 154, 162.
 Kirchengemeinde 7, 165. — S. Kirchspiel.
 Kirchenglocken 6f., 71, 73.
 Kirchengut 5, 69, 70.
 Kirchenstrafen, s. Abendmahl,
 Kirchenbann, Kirchenbuße.
 Kirchenvertreter 69, 73, 74, 82,
 104.
 Kirchenweihe 4f., 71.
 Kirchenzaun 7, 9, 91.
 Kirchspiel 33, 43, 69, 71, 72,
 73, 81, 84, 85, 91, 129f., 145,
 163, 168, 211.
 Kirchweihfrieden 95.
 Kirche und Staat 34, 72, 82, 94,
 140f. — S. Gerichtsbarkeit, geistliche.
 Klage (Verfahren) 10, 16, 20, 150,
 229f., 237. — (gegen den toten
 Mann) 14, 15.
 Klageänderung 230.
 Kloster (Eintritt) 25.
 Knochenstücke 146.
 König 3, 30, 34, 41. — (Gesetzgebung) 65f. — (Pflichten) 96. —
 (Rechte) 27, 34, 97, 106, 133. —
 (Rechtsprechung) 94, 227, 239,
 241. — (Titel) 65. — (Treueid)
 34, 96. — S. Aufgebot.
 Königseidschwur, s. Eidschwur.
 Königsfriede 138.
- Königsumfahrt 34, 96, 97.
 Königswahl 34, 96.
 Königsweihe 97.
 Kommorienz 26, 122.
 Landesverrat 22, 140.
 Landpacht 28, 29, 174ff.
 Landpächter 5, 10, 29, 71, 104, 170,
 228.
 Lebensgefährdung 106.
 Lehen 97, 191.
 Lehns herr 227, 228.
 Lehnsmann 41, 42, 85 Anm., 102.
 — S. Amtmann.
 Leibesstrafe 149f., 153. — S. Lazarion.
 Leichenfolge 78.
 Leichenraub 134.
 Leichenwache 8.
 Leichenweg 43.
 Leihe 38, 39, 53, 131, 188, 238.
 Losraub 152.
 Markt 15, 46, 132, 205, 217f., 220f.
 (aller Götzen) 15. — (aller Götzen
 Wiese) 48.
 Markbusen 196. — (½) 38f., 58,
 222, 226. — (1) 18. — (3×[1—8
 Hrtugen]) 56. — (2) 14. — (3)
 5ff., 8, 11ff., 16, 18, 21, 30ff.,
 36, 40, 69f., 74, 79ff., 82, 85ff.,
 88ff., 91ff., 94, 102, 104, 106f.,
 109f., 114, 124ff., 133, 145f.,
 148, 150, 152ff., 157, 160f., 164,
 168f., 171, 173, 176f., 179ff.,
 182ff., 185, 186ff., 189f., 193,
 195ff., 198ff., 201, 203ff., 206ff.,
 210f., 215f., 218, 220f., 223ff.,
 226, 228ff., 231, 234ff., 237ff.,
 241f. — (3+3) 8, 18. — (4)
 14. — (4½) 13, 124, 145. —
 (4+2) 14. — (5) 104, 221. —
 (5+8 Hrtugen + 2 × [11 Hre
 — 1 Hrtug]) 20. — (6) 4, 31,

- 86 ff., 89 ff., 92, 95, 98, 106 f.,
 112, 133 f., 145 f., 148, 152, 161,
 184, 189, 193 f., 205, 214, 216,
 218, 220, 222 f., 230, 235 f., 238 f.
 — (6+3) 91. — (7) 73, 129, 130 f.,
 222 f. — (8) 154, 157, 161. — (9)
 13 ff., 16, 19, 29, 69, 198, 208. —
 (9+1/2) 17. — (9+1 Dre) 17. —
 (9+2 Dre) 17. — (9+3) 17, 18.
 — (9+6) 12. — (9+6 Dre) 17.
 — (9+9) 13, 17, 18. — (9+12
 Dre) 17. — (9+12) 12. — (3×9)
 6, 12, 33, 35. — (4×9) 30. —
 (10) 104, 134, 209, 223. — (12)
 11, 146, 190, 206. — (13+8
 Hrtug) 13. — (2×[13+8 Hrtug])
 133. — (18) 13, 73, 136, 206,
 216. — (20) 104, 130, 209, 222 f.,
 235. — (20+20) 95. — (40) 11,
 51, 89, 100 f., 105 ff., 109, 111 ff.,
 128, 132 ff., 135 f., 142, 148 f.,
 151 f., 155, 157, 161, 185, 190,
 209, 222 ff., 235. — (80) 135 f. —
 (140) 122, 132, 136 ff., 139, 142.
 Marken (Zeichen) 163, 225.
 Markgenossenschaft 192 ff. — S.
 Allmende, Arbeitshilfe, Armen-
 pflege, Bienenrecht, Brücken, Ein-
 fang, Fischerei, Gebrauchsanma-
 ssung, Gräben, Grenzen, Grund-
 stückstreit, Hofstätte, Jagdrecht,
 Markt, Mühlenrecht, Torschnitt,
 Überfahren, Übermählen, Wasser-
 recht, Wegerecht, Weide, Zaun-
 pflicht.
 Marktauf 57, 184 f., 187.
 Mehrheitsabstimmung 7.
 Meineid 92.
 Messeausfall 81, 84, 93.
 Miete 187.
 Mittäter 10, 49, 134, 149.
 Mord 143, 150. — (an Verwandten)
 32.
 Mordbrand 224.
 Mordgeld 112, 132, 141.
 Morgengabe 21, 24, 30, 31, 111,
 112, 115.
 Mühlenrecht 47 f., 219.
 Mündigkeit 102. — S. Unmündige.
 Nachbarpflichten 164. — S. Arbeits-
 hilfe, Armenpflege, Leichenfolge,
 Laufhilfe.
 Nachbarrecht 43, 193 f. — S. Mark-
 genossenschaft.
 Nachlaß, erbenloser 27, 97, 132.
 Nährerrecht 40 f., 185 ff.
 Neidingswerk 5, 6, 22, 34.
 Notrecht 58, 190, 202.
 Notruf 99, 107.
 Notweg 44, 48, 217.
 Notwehr 159.
 Nutzungrechte, s. Allmende, Holz-
 nutzung, Torschnitt.
 Odal 40, 45, 47. — S. Erbgut.
 Ölung, leiste 8, 9.
 Hrebussen 147, 196, 207. — (1)
 19, 38, 58, 60, 143 f., 146, 199,
 207, 222, 225 f. — (2) 19 ff., 58.
 — (3) 74, 78, 91, 104, 106 f., 129,
 132, 144 f., 153, 155, 157, 161,
 174, 196 ff., 204, 206 f., 209 ff.,
 220 f., 224 ff., 227 f., 238. — (3×5
 +1 Hrtug) 13. — (6) 8, 19 f., 31,
 38 f., 58 ff., 61, 85, 92 f., 106,
 144, 199, 206 f., 222, 226. —
 (6+6) 18. — ([7+1 Hrtug] + 4
 Hrtug) 20. — ([11+1 Hrtug] +
 [5+1 Hrtug]) 18. — (12) 7 f.,
 13, 18, 31, 124 f., 128, 146, 220.
 (3×12) 145, 148. — (12+12)
 9. —
 Hrtugenbußen (1) 19, 58 f., 143,
 174, 222, 226. — (2) 19, 58, 222,
 226. — (8) 8, 58 ff. — (9) 144,
 206. — (10) 222, 226. — (3×16)

- 12, 35 ff., 43 f., 47, 52 f., 58 ff., 61 f. —
Opfer (kirchlich) 9, 79.
- Papst 32.
Patronatsrecht 72.
Pfändung (auf handhabter Tat) 58, 199, 200, 205, 207, 210, 216.
Pfandkehrung 59, 201, 236.
Pfandnahme (um Schuld) 17, 36, 127. — S. Vollstreckung.
Pfennigbußen (2) 104. — (4) 69, 85, 198, 222, 226. —
Pflügelohn 170, 175, 176.
Preisgabe 128.
Priester 13, 27, 36, 71. — (Anstellung) 72. — (Haftung) 6, 70, 73. — (Pflichten) 3, 5, 8, 10, 70 ff., 74, 77 ff., 80 ff. — (Rechte) 8, 60, 70, 73, 83 ff. — S. Geistliche, Stolgebühren, Zehnt.
Priesterwahl 7, 72.
Prügelstrafe 153, 208.
- Nache 18, 22, 97, 128, 133, 135.
Ratsmann (königlicher) 143.
Rattöter 11, 13.
Raub 22, 105, 150, 152. — S. Handraub, Seeraub.
Raubbüße 211, 234 f.
Rechtsvorfrag 242.
Rodung 217, 218, 223.
Röpin 105, 241.
Ruderbezirk 105.
Ruderrecht 101, 105, 241.
Rückkauf 171.
- Sachbeschädigung 38, 198 f., 211, 222. — S. Gebrauchsanmaßung.
Schelte 35.
Schenkungen (unter Ehegatten) 115.
Schiffsbegrif 107, 142, 241 f.
Schiffssieden 105, 136, 242.
- Schiffsverpflegung 101.
Schläge 7, 20 f., 90, 148.
Schniedestrieden 137.
Schonzeit 210.
Schuldbetreibung 36, 127.
Schuldknechtschaft 151, 234.
Seelenmesse 77.
Seeraub 22.
Siebennachtding 20, 29, 37, 39, 40, 42, 44, 45, 47, 53, 54, 55, 56, 61.
Sippe, s. Besitzsrecht, Erbgut, Erbenbüße, Erbrecht, Geschlechtsbüße, Geschlechtsleite, Haftung, Nährerrecht, Unterhaltpflicht, Verlobungsrecht, Wormundschaft.
Sondereigen 45, 197, 203, 212, 215.
Sonderfrieden 145 f. — S. Brautfahrtfriede, Dingfriede, Disadingsfriede, Dorffriede, Erntefriede, Festtagsfriede, Frauenfriede, Frühlingsfriede, Gottesfriede, Hausfriede, Julfriede, Kirchenfriede, Kirchweihfriede, Königsfriede, Schiffsschiede, Versammlungsfriede.
Sonnenteilung 193, 194, 195.
Sonntagsruhe, s. Festtagsruhe.
Spurfolge 50, 107, 135, 158, 181.
Spurgeld 133, 135, 136, 137, 141, 159.
Stadt, s. Kaufstadt.
Stenereinnehmer 138.
Stolgebühren 5 f., 8, 72, 77, 79, 82.
Tage, gebundene 155, 231, 241.
Talion 134, 150, 151.
Tat, buslose 11, 14, 15, 58, 60, 74, 98, 99, 112, 131, 197, 235. — (unbüßbare) 22.
Laufe 3 f., 8, 24, 79 f., 136.
Laufhilfe 80.
Tausch 41, 172, 173, 186.

- Teilnahme, S. Anstiftung, Be-
günstigung, Beihilfe, Halttöter,
Mittäter, Rattöter.
- Tiundaland 65, 66, 96, 102, 213.
- Todesstrafe 14, 49, 52, 82, 89,
139, 140, 142, 143, 151, 153,
155, 161, 216, 224.
- Tötung (Totschlag) 5, 10 ff., 19,
90 f., 111, 133, 134 f., 136, 139,
140, 235. — (busflos) 14, 112,
141; s. busflose Tat. — (heimlich)
14, 97, 132, 134 f., 142. — (durch
Tiere) 128. — (von Tieren) 22,
201, 222, 225 f.
- Dorfchnitt 202.
- Totschlagsklage 11.
- Trauformel 33, III.
- Trauung 25, 33, III. — (kirch-
liche) 86.
- Treuhänder 128, 133, 145, 165,
181, 223.
- Übersfahren 59, 204 f.
- Übermählen 204 f.
- Umfahrt 39, 41, 42.
- Uneheliche 25, 126. — S. Braut-
kinder.
- Unfreier 13, 14, 15, 18, 20, 31, 38,
49, 56 ff., 123, 131, 137, 158, 186.
- Ungefähr, handloses 145.
- Ungefährbrand 6, 199, 222.
- Ungefährbuße 126, 129, 132, 143,
191, 196.
- Ungefährreib 130, 131, 132, 143,
145, 191, 199, 222 f.
- Ungefährwurf 10, 15, 18, 73, 129,
130 ff., 143, 144, 191, 196.
- Unmündige 20, 41, 83, 85, 92,
100, 129, 136, 144, 155, 169,
172, 174.
- Unterschlagung 28.
- Unterhaltspflicht 125, 126, 181.
- Unzucht 31, 32, 112, 124, 125. —
(widernatürliche) 35 f., 89.
- Upland 65, 96.
- Upsalagüter 96, 97.
- Urteil (Aufhebung) 232.
- Urteiler 93, 155, 159, 171, 227,
229, 232, 233, 236, 237 f., 239.
- Urteilstindung (Frist) 155, 237.
- Vatergutszeugnis 119, 180.
- Vaterschaftsbeweis 125.
- Verbannung 22, 100.
- Vergabung (unter Lebenden) 83. —
(leßtwillige) 26, 82.
- Vergiftung 21, 27, 240.
- Verkauf (von Menschen) 185.
- Verklärung 20, 35, 51 f., 55, 57,
59, 129, 130, 137, 156, 157, 162,
163, 164, 239.
- Verleitung (zum Diebstahl) 161.
- Verlöbnis 25, 30, 86, 108 ff.
- Verlöbnisbruch 109.
- Verlobungsrecht 108.
- Vermögenseinziehung 22, 98 ff.,
100, 140, 224.
- Verpfändung 42, 188. — S.
Grundstückversatz.
- Versammlungsfriede 15, 21, 148.
- Versuch 98, 99.
- Verstoßung 25, 112.
- Verstümmelung 17, 19, 22, 100,
144, 145, 148, 149 f.
- Verwundung 16 ff., 18 ff., 90, 111,
144, 145, 146 f., 148. — (durch
Tiere) 143. — (mit Todesfolge) 21.
- Viehkauf 186.
- Viertel (im Dorf) 192 f. — S.
Hundertshälfteviertel.
- Vollland 46, 54, 65 f., 96, 140,
158, 213 f., 217, 220 f., 233.
- Volllandsding 128, 132, 135, 163,
168, 187, 223.
- Volllandsherr 140, 228.
- Volldorf 45.
- Vollstreitung 135, 230, 233 ff.,
236, 239. — S. Gutsteilung.

- Böllwunde 16, 143 ff., 148 f.
 Boreid 52.
 Bormundshaft 24, 99, 108, 114, 169, 172.
 Bache 106.
 Wahnsinnige 14, 83, 129, 169.
 Waldnutzung, s. Allmende.
 Wasserrecht 47, 49, 219. — S. Fischereirecht.
 Wegelagerung 14, 135.
 Wegerecht 44, 192, 193, 194, 195. — S. Brücken, Grasweg, Leichenweg, Notweg.
 Wegfahrende 77, 189 f.
 Weide 45, 132, 194, 212 ff., 216.
 Werkvertrag 184.
 Wertbuße¹⁾ 7, 14, 19, 79, 152, 184, 198.
 Wette 159, 161, 208, 213 f., 239, 241.
 Widerlegung 111.
- Biedererheiratung 24, 113.
 Witwe 31, 110, 125, 227.
 Würderungseid 33, 62, 114, 133.
 Zauberei 36, 52, 90, 142.
 Zaunpflicht 7, 44, 46, 59, 60, 71, 75, 175, 178, 197 ff., 203, 214.
 Behn 6, 9, 10, 71, 74, 75 ff., 79. — S. Hauptbehn.
 Zeugnis¹⁾ 237 f., 239 f. — (Augenzeugen) 37, 38, 88 ff., 106, 121, 134, 143 ff., 147 f., 151 ff., 157, 160, 198 f., 201, 210, 224, 226, 238, 240. — (Geschäftszeugen) 36, 40, 83 f., 122, 127, 160, 179, 183 ff., 187 f., 199, 208, 238. — (Nachbarzeugen) 44 f., 48, 61. — S. Augenschein, echte Not, handhafte Tat, Verklärung.
 Zeugnisverfahren 237.
 Zins 88.
 Zwölftkirche 70, 103.

¹⁾ Die gesetzlichen Werttaxen sind unter „Bußen“ eingereiht.

¹⁾ Vgl. Bemerkung zu Eidhilfe.

19

SIG: 30 LCC1253

<17+>04S0E238S14954N0





30LCC1229-7

30 P

GERMANENRECHTE 7: SCHWEDISCHE RECHTE

LCC
1229
-7

PHILOSOPHIE DER STRAFE BEI DANTE UND DOSTOJEWSKI.

Von Dr. Gerhard LEDIG. 88 Seiten. Großoktav. 1935. Verlag von Hermann Böhlaus Nachfolger, Weimar. Broschiert RM 3.—, gebunden RM 3.80

Die Arbeit schließt sich den Bestrebungen an, unter Überwindung der traditionellen juristischen Straftheorien die Strafe in ihren Bezügen zu den Grundlagen menschlicher Existenz unter Sicht zu stellen. Das Phänomen der Strafe, in seiner Unausbleiblichkeit innerhalb der verschiedensten Kulturlagen, deutet darauf hin, daß es irgendwie anthropologisch verankert ist. Eine unter diesem Gesichtspunkt zu Werke gehende Wesenslehre der Strafe, hat Grund, zur Gewinnung gültiger Unterlagen, nach überragenden Denkerpersönlichkeiten Umschau zu halten, für deren geistiges Weltbild das Strafproblem von zentraler Bedeutung gewesen ist. Die Denkergestalten, bei denen dies der Fall ist, sind nicht zahlreich. Dante und Dostojewski aber gehören zu ihnen. Verbrechen und Strafe gewinnen bei ihnen eine tiefliegende Beziehung zum Sinn des menschlichen Daseins überhaupt. Allerdings ist diese Beziehung für die beiden durch sechs Jahrhunderte voneinander getrennten Denker sehr verschieden. Bei Dante erweist sich als der Sinn des Menschenlebens die aus den Möglichkeiten der Buße oder der nicht mehr rettbaren Sündhaftigkeit sich ergebende Alternative Läuterung oder Verdammnis. Anders ist der metaphysische Sachverhalt bei Dostojewski. Er verfügt nicht wie Dante über eine hochentwickelte Dogmatik, nicht über eine, von Wesen mannigfacher Artung und Rangordnung belebte, in Bezirke von eschatologisch bestimmtem Landschaftscharakter eingeteilte, bis ins kleinste gegliederte und allenthalben genau bekannte und beschreibbare transzendentale Welt. Für ihn ist das Religiöse vor allem geheimnisvoll. Dostojewskis Horizont ist durchaus diesseitig. Nur im Drange des Irdischen, und gerade da, wo dieses sich am sinnlosesten zeigt, kann für ihn das Religiöse zum Durchbruch gelangen. Die immanente Sinnlosigkeit des menschlichen Daseins aber kulminiert im Verbrechen. Verbrechen und Strafe gewinnen so bei Dostojewski in einer — von jeder aufbauenden Diesseitsethik übrigens abzulehnenden — Weise eine Art metaphysischer Weihe.

DATE 9/26/06
BY JEFFREY COOPERSON
FOR THE NEW YORK TIMES
PHOTOGRAPH BY JEFFREY COOPERSON FOR THE NEW YORK TIMES
A woman who identified herself as a member of the Shiloh Christian Church, a group that has been accused of abusing children, stands outside the church in New York on Sept. 24, 2006. (Photo by Jeffrey Cooperson/The New York Times)